



27. Ausgabe

Sozialbericht 2025



LAND
SALZBURG

„Soziale Sicherheit braucht klare Verantwortung“



Foto: Neumayr

Liebe Leserinnen und Leser,

soziale Sicherheit entsteht nicht von selbst. Sie ist das Ergebnis täglicher Arbeit, klarer Entscheidungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit zahlreicher Menschen und Einrichtungen im ganzen Land. Gerade deshalb ist der Sozialbericht 2025 eine bedeutende Grundlage. Er zeigt, wie Salzburg Verantwortung übernimmt und an welchen Stellen wir auch künftig besonders gefordert sein werden.

Für mich steht im Mittelpunkt, dass Unterstützung nicht abstrakt bleibt, sondern im Alltag der Menschen spürbar wird. Eine ältere Person, die Pflege benötigt. Eine Familie, die in eine schwierige Situation gerät. Ein Kind oder Jugendlicher, der Schutz und Begleitung braucht. Ein Mensch mit Behinderungen, der möglichst selbstbestimmt leben möchte. Oder jemand, der zeitweise auf soziale Absicherung angewiesen ist. Sozialpolitik muss genau dort wirksam sein, wo solche Lebenslagen konkret werden.

Das verlangt mehr als gute Absichten. Es braucht funktionierende Strukturen, Leistungen, die zugänglich sind, und einen sorgfältigen Umgang mit den Mitteln, die uns anvertraut wurden. Der Sozialbereich gehört zu den größten Aufgaben im Land Salzburg. Umso wichtiger ist es, klare Prioritäten zu setzen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und die Angebote kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ein zentrales Thema bleibt die Pflege. Die Menschen in Salzburg sollen sich darauf verlassen können, dass Pflege und Betreuung auch künftig qualitativ, menschlich und möglichst wohnortnah organisiert werden. Mit den Reformschritten im Pflegebereich sind wichtige Grundlagen geschaffen worden. Entscheidend ist nun, diesen Weg konse-

quent fortzusetzen und die Versorgung Schritt für Schritt an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Gleichzeitig zeigt das Jahr 2025, dass soziale Herausforderungen immer komplexer werden. Psychische Belastungen, familiäre Krisen, Fragen der Teilhabe, Armutsgefährdung sowie der Bedarf an Betreuung und Beratung hängen häufig eng miteinander zusammen. Deshalb braucht es eine Sozialpolitik, die nicht nur reagiert, sondern vorausschauend handelt und die Zusammenarbeit zwischen Land, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und Trägerorganisationen stärkt.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Sozialbereich Verantwortung übernehmen: in der Abteilung 3 (Soziales), in den Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Einrichtungen und Trägerorganisationen. Sie leisten Arbeit, die für viele Menschen in Salzburg entscheidend ist. Ebenso danke ich allen Partnerinnen und Partnern sowie der Landesstatistik für die fundierte Aufbereitung der Daten und Grundlagen dieses Berichtes.

Für mich ist der Sozialbericht 2025 nicht nur eine Dokumentation des Erreichten. Er ist ein Auftrag, Salzburgs soziales Netz verlässlich, treffsicher und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Mag. Dr. Wolfgang Fürweger, MSc
Landesrat für Soziales

„2025: Herausforderungen und Perspektiven“



Foto: Neumayr/Hofer

Der Sozialbericht 2025 des Landes Salzburg gibt einen Überblick über Entwicklungen, Herausforderungen und Leistungen im Sozialbereich. Er zeigt die Vielfalt der Aufgaben der Abteilung 3 - Soziales und verdeutlicht die zentrale Bedeutung eines funktionierenden Sozialsystems für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Bundesland.

Auch das Jahr 2025 war von gesellschaftlichen und strukturellen Entwicklungen geprägt, die das System stark beanspruchen. Besonders der anhaltende Fachkräftemangel im Pflege- und Sozialbereich, die demografische Entwicklung, steigende psychosoziale Belastungen sowie der wachsende Unterstützungsbedarf im Bereich der Teilhabe und Kinder- und Jugendhilfe führen zu Handlungsbedarfen. Gleichzeitig konnten wichtige Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Versorgung umgesetzt werden.

Ein Schwerpunkt lag daher auch 2025 im Bereich Pflege und Betreuung. Mit dem neuen Salzburger Pflegegesetz wurden wichtige Reformschritte gesetzt, um eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Versorgung langfristig sicherzustellen. Auch die Leistungen für Menschen mit Behinderungen wurden weiter ausgebaut. Mehr als 3.000 Personen erhielten Unterstützungen aus der Teilhabe. Die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Psychosoziale Dienst standen ebenfalls vor großen Herausfor-

derungen. Der steigende Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen zeigt die Bedeutung verlässlicher und niederschwelliger Angebote.

Mit Gesamtauszahlungen von rund 653 Millionen Euro zählt der Sozialbereich weiterhin zu den zentralen Aufgabenfeldern des Landes Salzburg und leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Sicherheit und gesellschaftlichen Teilhabe.

Mein besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 3 - Soziales, den Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden sowie den zahlreichen Trägerorganisationen und Einrichtungen für ihren engagierten Einsatz für gerade jene Menschen in Salzburg, die Hilfe am dringendsten benötigen. Besonderer Dank gilt zudem der Landesstatistik für die wertvolle Unterstützung und Aufbereitung der statistischen Grundlagen.

HR DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 - Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und gibt einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs.

Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

5

Rückgang bei Sozialunterstützung

Im Jahr 2025 wurde im Land Salzburg an 2.983 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.595 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Damit wurden im Jahr 2025 landesweit weniger Bedarfsgemeinschaften (- 1,6 %) und auch weniger Personen (- 2,3 %) unterstützt als ein Jahr zuvor.

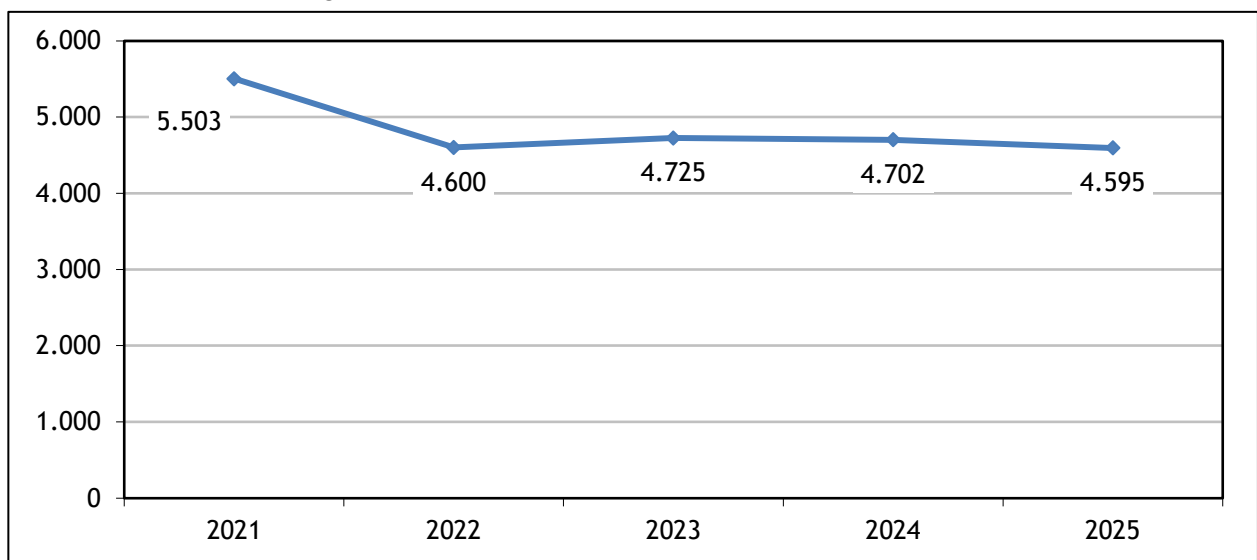
Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, so zeigt sich, dass im Jahr 2025 in der Stadt Salzburg knapp 17 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken. Dort bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern zwischen drei (Bezirk Tamsweg) und acht Personen (Bezirk Hallein) Sozialunterstützung.

In den vergangenen Jahren wurde die Sozialunterstützung stärker von Frauen als Männern bezogen.

Von 2024 auf 2025 fiel zudem der Rückgang bei Männern mit 3,8 % stärker aus als bei Frauen mit 1,0 %. Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher der Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

2025 besaß mehr als die Hälfte jener Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. 7,2 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen (40,0 %), waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Im Vergleich zu 2024 ging die Zahl der asylberechtigten Sozialunterstützungsbeziehenden mit 9,6 % besonders stark zurück.

Durch Sozialunterstützung unterstützte Personen



Landesweit waren rund sieben von zehn Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, alleinlebend. Das verbleibende Drittel verteilte sich etwa zu 60 % auf Alleinerziehende und zu rund

40 % auf in Partnerschaft Lebende. Im Vergleich zu 2024 sank die Zahl der in Partnerschaft lebenden Personen mit 6,4 % deutlich.

Pflege und Betreuung

Herausforderungen für die Pflege

6

Eine wesentliche Herausforderung stellt der bundesweite Pflegepersonalmangel dar, der sich laut Prognosen zukünftig noch verschärfen wird. Leerstehende Plätze in Seniorenwohnhäusern können mangels Personals nicht belegt und Kundinnen und Kunden können zu Hause mangels verfügbarer Ressourcen der mobilen Dienste nicht (mehr) adäquat versorgt werden.

Die vorherrschende Situation veranlasste auch im Jahr 2025 sowohl den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen.

Im Jahr 2025 wurde seitens Bundes die Erarbeitung einer bundesweiten Pflege- und Betreuungsstrategie begonnen. Unter Beteiligung von Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um mit dem bereits bestehenden Wissen gemeinsam Grundlagen einer zukunftsorientierten Pflege- und Betreuungsstrategie zu erarbeiten. Die Sozialabteilung beteiligt sich aktiv an diesem Prozess.

Auf Landesebene wurde unter Einbeziehung der Stakeholder im Jahr 2023 intensiv an einer Novelle des Salzburger Pflegegesetzes gearbeitet. Im Jahr 2024 wurde auf Basis der Ergebnisse dieses partizipativen Prozesses eine Novelle zum Salzburger Pflegegesetz erarbeitet und in Folge das Begutachtungsverfahren gestartet. Mit 1. August 2025 trat das neue Salzburger Pflegegesetz in Kraft (LGBl. Nr. 71/2025). Ausführlicher wird auf die Neuerungen im Schwerpunkt 4.11 eingegangen.

Ausbau, Entwicklung und Qualitätssicherung

Begonnene Entwicklungen, wie Um- beziehungsweise Neubauten von Seniorenwohnhäusern wurden weitergeführt. In den vergangenen Jahren

blieb das Angebot an Plätzen in Seniorenwohnhäusern konstant. Die Herausforderung bestand und besteht zukünftig vor allem darin, die verfügbaren Plätze belegen zu können. Im Jahr 2025 hat sich die Zahl der freistehenden Plätze aufgrund von Personalmangel im Vergleich zu den Vorjahren zwar gebessert, dennoch kämpfen die Pflegeeinrichtungen im Bundesland Salzburg nach wie vor mit Personalmangel. Laut aktueller Datenlage waren aufgrund von Personalmangel im Dezember 2025 rund 200 Plätze weniger gesperrt als noch im Dezember 2024.

Neben den bereits bestehenden mobilen Diensten der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege kann der Angehörigenentlastungsdienst in Anspruch genommen werden, um pflegende Angehörige eine Auszeit von der Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Diese drei mobilen Dienste ergänzen das Angebot für Pflege zu Hause neben den bestehenden Tageszentren. In Summe gibt es derzeit 30 Tageszentren im Bundesland Salzburg, zusätzliche Betriebsaufnahmen sind im Jahr 2026 geplant sowie weitere Neubauten werden bereits mit der Abteilung 3 abgestimmt.

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Im Zeitraum von 2022 bis 2025 wurde im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen kostenlos angeboten.

Teilhabe - Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Leistungsentwicklung und strukturelle Verbesserungen

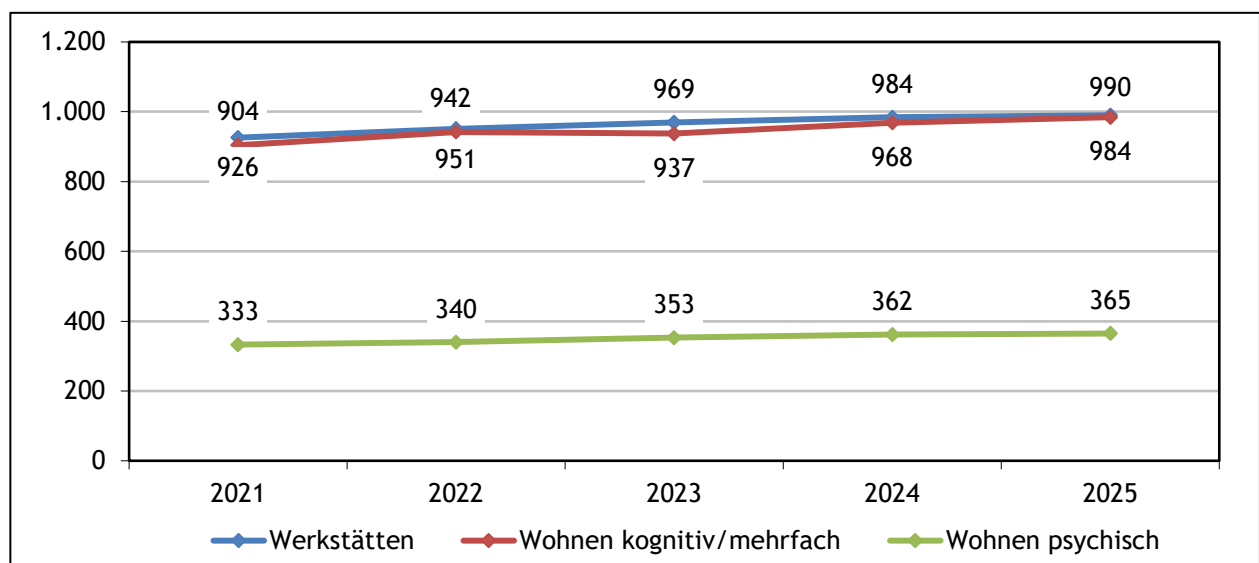
Behinderung und Inklusion - eine Bestandsaufnahme

2025 stieg die Zahl der Personen, die Leistungen der Teilhabe in Rahmen eines behördlichen Verfahrens über die Bezirksverwaltungsbehörden erhalten haben erstmals auf über 3.000 Personen (3.024). Im Jahr 2018 (nach Umstellungen in der Statistik das Referenzjahr) wurden noch 2.775 Personen betreut. Dieser Anstieg erfolgte primär in den zentralen Leistungsbereichen (rund 100 Personen mehr im Bereich Tagesbetreuung und Beschäftigung und jeweils rund 70 Personen mehr in den Bereichen Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen). Darüber hinaus gibt es noch die Persönliche Assistenz im Privatbereich, die pflegerische Betreuung an den Schulen und die Leistungen der Unterstützungsstelle, welche direkt im Referat Behinderung und Inklusion administriert werden. Diese Leistungen kamen in Summe weiteren 1.703 Personen zugute. Hinzu kommen noch die pauschalfinanzierten Leistungen abseits der behördlichen Verfahren (primär niederschwellig angebotene Leistungen in der Therapie und

Frühförderung sowie Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen). Parallel zu den steigenden Zahlen wurde die Strukturqualität der Einrichtungen verbessert (Verbesserung der baulichen Infrastruktur der Einrichtungen, neue Raum- und Funktionskonzepte sowie verbesserte Abläufe und ein verbessertes Berichtswesen). Als Folge werden nicht nur mehr Menschen betreut als noch vor einigen Jahren, die Betreuung erfolgt auch in einem qualitativ verbesserten Setting. Diese Verbesserung bedeutet nicht allein „Schöner Wohnen“. Eine verbesserte Strukturqualität ermöglicht auch neue, inklusivere Betreuungsformen und Settings, die an den Standorten umgesetzt werden können. Ein Beispiel dafür ist das neue Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie der Lebenshilfe. In neuen Räumlichkeiten können nicht nur mehr Personen betreut werden. Die Neuauflistung erlaubt auch eine engere Verschränkung der Angebote in der Diagnostik, der Therapie, der Förderung und der (Familien) -Beratung. Zudem konnte die Betreuung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen deutlich ausgeweitet und verbessert werden (siehe auch Schwerpunkt 5.11).

7

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Neu: Pflegegeld und Kurzzeitbetreuungen

Erstmals im Sozialbericht enthalten ist nun eine Aufstellung der Leistungsempfänger nach der Höhe des Pflegegeldes. Von den 1.791 Pflegegeldempfängern erhalten 571 Personen (knapp 32 %) ein Pflegegeld der Stufe 5 oder mehr. Leistungen der

Teilhabe sind fokussiert auf die einzelnen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen im Alltag gegenüber stehen. Der Bezug von Pflegegeld ist keine Voraussetzung für Leistungen der Teilhabe, weshalb 2025 1.233 Personen Leistungen ohne einen (festgestellten) Pflegebedarf erhielten. Ebenfalls

neu enthalten ist im Sozialbericht eine Darstellung der Kurzzeitbetreuungsplätze im Bereich des Wohnens. 2025 wurden in Summe 97 Personen in insgesamt 23 Kurzzeitbetreuungsplätzen betreut. Kurzzeitbetreuungsplätze sind ein wichtiger Bestandteil der Betreuungslandschaft und dienen vor allem der Angehörigenentlastung und erleichtern den Übergang zwischen verschiedenen Betreuungsformen.

Steigende Lebenserwartung/Verweildauer - Planung wird komplexer

Wie bereits in den letzten Jahren stieg auch 2025 wieder der Altersschnitt in den Einrichtungen der Teilhabe. Bei den Dauerleistungen ist bereits rund

ein Drittel der Leistungsbezieher über 50 Jahre alt. Die steigende Lebenserwartung führt auch zu einer immer längeren Verweildauer der einzelnen Personen in den Einrichtungen. Diese Entwicklungen sind in der Planung der Leistungen zu berücksichtigen, die daher komplexer wird. Längere Verweildauer und ein höheres Durchschnittsalter bedeuten inhaltlich und strukturell neue Herausforderungen: inhaltlich im Umgang mit Alter, Vermeidung von zu festen Routinen, Erhalt des inklusiven Lebens, Verschränkung verschiedener Leistungen (Teilhabe/Pflege). Strukturell ist ein kontinuierlicher Ausbau von Wohnangeboten primär im vollbetreuten Wohnen notwendig.

Psychosozialer Dienst

Personelle Veränderungen und Engpässe, Ausbau des Versorgungsangebotes und Inbetriebnahme des Suchttherapie zentrums

Das Jahr 2025 stellte für den Psychosozialen Dienst in mehrfacher Hinsicht eine große Herausforderung dar: Personelle Veränderungen und massive personelle Engpässe waren zu bewältigen. Das Produkt „Ambulante Wohnbetreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen“ konnte in enger Abstimmung mit dem Referat 3/05, Behinderung und Inklusion, schrittweise in allen Bezirken umgesetzt werden und das Suchttherapiezentrum mit der dortigen Verortung des Psychosozialen Dienstes mit dem Team Zentralraum Sucht wurde im März 2025 eröffnet.

Die Zahl der betreuten Personen sank im Jahr 2025 auf 1.914 (- 7,3 %). Ausgeglichen blieb das Verhältnis der Geschlechter. Hinsichtlich des Alters machen Personen zwischen 40 und 60 Jahren mit knapp 50 Prozent unverändert den Großteil aller betreuten Personen aus.

Wie auch in den Vorjahren waren affektive Störungen mit 25,1 % der am häufigsten diagnostizierte Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen des Psychosozialen Dienstes, gefolgt von neurotischen und Belastungsstörungen mit 21,0 % und Alkoholabhängigkeit mit 21,2 %. Suchtdiagnosen wurden mit 70 % zum überwiegenden Teil bei Männern ge-

stellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwog mit 58,7 % der Anteil der Frauen. Bei 46 % der Fälle wurde eine Mehrfachdiagnose gestellt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme der mehrfach diagnostizierten Fälle um 2,6 %.

Bezogen auf die Bevölkerung werden die Leistungen des Psychosozialen Dienstes nach wie vor am stärksten in den Bezirken Tamsweg und Zell am See nachgefragt. In den Bezirken Salzburg-Stadt und Tamsweg kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer merklichen Steigerung der betreuten Personen um 5,8 % beziehungsweise um 7,4 %. In den Bezirken Salzburg-Umgebung (- 5,0 %) und Zell am See (- 30,3 %) kam es zu einem markanten Rückgang der betreuten Personen. Die Steigerung im Bezirk Salzburg-Stadt ist mit einer hohen Attraktivität des Suchttherapie zentrums zu erklären. Der massive Rückgang im Bezirk Zell am See ist einer massiven personellen Unterbesetzung geschuldet.

Bei der Zahl der Leistungen ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (- 15,6 %) und betrifft in erster Linie die Leistungen, die in den Arbeitssequenzen Abklärung und Betreuung erbracht wurden. Auch dieser Rückgang ist mit den mangelnden personellen Ressourcen erklärbar.

Kinder- und Jugendhilfe

Starker Anstieg bei den Gefährdungsabklärungen

Die bereits in den Pandemie Jahren 2020 bis 2022 stark gestiegene Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Gefährdungsabklärungen hatte sich zuletzt in den Jahren 2023 und 2024 etwas stabilisiert.

2025 ist es nun jedoch zu einem erneuten starken Anstieg um 13,6 % gegenüber dem Vorjahr gekommen. Im Vergleich zum Niveau vor der Pandemie (2019) sind gegenwärtig von den Bezirksverwaltungsbehörden jährlich um 68,5 % mehr Gefährdungsabklärungen durchzuführen und - sofern sich der Verdacht der Gefährdung bestätigt - in weitere Folge die notwendigen Erziehungshilfen zu organisieren.

In der ambulanten Unterstützung der Erziehung ist der angestrebte weitere Ausbau im Jahr 2025 nicht gelungen und blieben die Fallzahlen (nach kräftigen Zuwächsen in den Vorjahren) 2025 stabil. Der wichtigste Grund hierfür ist das begrenzte Fachkräfteangebot, insbesondere außerhalb des Zentralraums. Jedoch besteht die begründete Hoffnung, dass die zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den letzten Jahren bereits gesetzten Maßnahmen (wie etwa die Einrichtung zusätzlicher Studiengänge an der Fachhochschule für Soziale Arbeit) in den kommenden Jahren die Wiederaufnahme des Wachstumskurses ermöglichen werden.

In der Vollen Erziehung setzte sich der seit 2023 zu beobachtende Trend eines leichten bis moderaten Anstiegs der Fallzahlen weiter fort. Damit wird nun

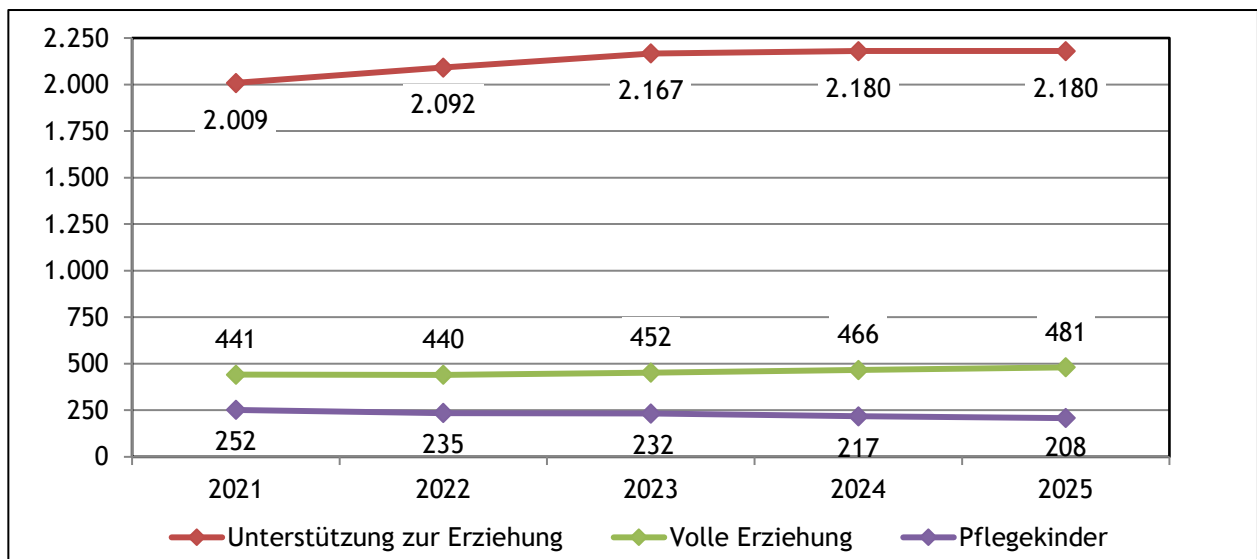
erstmal wieder das Fallzahlen-Niveau der Jahre 2016 bis 2018, mit der damals hohen Zahl an Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) im System der Kinder- und Jugendhilfe erreicht - jedoch nunmehr 2025 weitgehend ohne UMF.

Die Gesamtanzahl der Pflegekinder in Salzburg ist - wie schon in den vorangegangenen Jahren - wieder leicht gesunken. Dies darf jedoch nicht als aktuelle Krise des Pflegeelternwesens fehlinterpretiert werden. Vielmehr gelangen die vor 15 bis 20 Jahren in Pflegeverhältnisse gelangten „starken Jahrgänge“ ins Erwachsenenalter und scheiden somit aus dem System aus. Die Zahl der neu begründeten Pflegeverhältnisse ist hingegen in den letzten Jahren durchwegs gleichbleibend.

In der Elternberatung - Frühe Hilfen, dem wichtigsten präventiven und niederschweligen Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fallzahlen unverändert hoch; in enger Zusammenarbeit mit Bund und Sozialversicherungsträgern ist die Finanzierung des ergänzenden Projektes birdi - Frühen Hilfen (dessen Kern die aufsuchende Familienbegleitung ist) bis 2028 abgesichert.

Die Anzahl der Abklärungen und Beratungen durch den Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe ist weiter leicht gestiegen; die 2024 zusätzlich geschaffenen externen Angebote der psychologischen Familienberatung waren erwartungsgemäß sehr gut ausgelastet.

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



Grundversorgung

Rückgang bei Leistungsbeziehenden setzt sich fort

Seit 2022 sank im Land Salzburg die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung kontinuierlich (28.12.2022: 3.580 Personen). Demgegenüber befanden sich zum Jahresende 2025 noch insgesamt 2.184 Personen (ohne Bundesbetreuung) in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften. Insgesamt wurde zum Jahresende 2025 rund jeder zehnte Leistungsbeziehende in privaten Quartieren betreut.

Die Zahl der Leistungsbeziehenden verteilte sich in etwa zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer, wobei der Rückgang von 2024 auf 2025 bei Männern mit 8,0 % geringfügig stärker ausfiel als bei Frauen (7,1 %).

Unter den 2.184 Leistungsbeziehenden waren 1.226 Personen Vertriebene aus der Ukraine, womit sich deren Zahl gegenüber 2024 um 6,9 % verringerte.

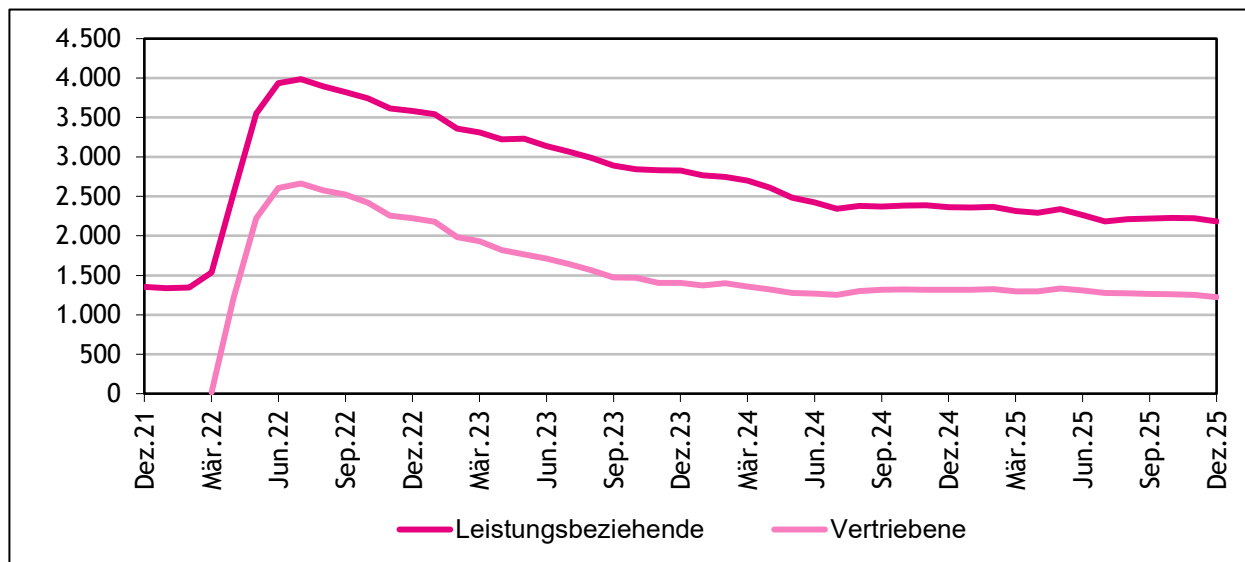
Was die Verteilung nach Alter betrifft, so unterscheiden sich Vertriebene aus der Ukraine deutlich

von den Leistungsbeziehenden aus anderen Ländern: Während 2025 mehr als ein Drittel der Vertriebenen aus der Ukraine mindestens 45 Jahre alt war, waren es bei den Leistungsbeziehenden aus anderen Ländern nur rund 15 %.

Bezogen auf die Wohnbevölkerung war die Betreuungsdichte mit 6,7 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk Tamsweg am höchsten, wobei in diesem Bezirk über 90 % der Leistungsbeziehenden Vertriebene aus der Ukraine waren. Die Betreuungsquoten in den Bezirken St. Johann im Pongau und Hallein waren mit 2,3 beziehungsweise 1,4 % deutlich niedriger.

Zum Jahresende 2025 stammte mehr als die Hälfte der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung aus der Ukraine (1.226 Personen). Dahinter folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (491 Personen) und Afghanistan (91 Personen).

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



Finanzen Soziales

652,8 Millionen Euro für den Sozialbereich

Im Jahr 2025 gab das Land Salzburg laut vorläufigem Rechnungsabschluss 2025 (Beschlussfassung im Juni 2026) insgesamt 652,8 Millionen Euro für den Sozialbereich aus. Das entspricht 15,1 % der Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg. Im Vergleich zum Jahr 2024 stiegen die Auszahlungen für den Sozialbereich um 7,0 %. Nahezu alle Kernbereiche des Sozialwesens verzeichneten im Jahr 2025 finanzielle Mehrbedarfe. Gegenüber 2024 erhöhten sich die Einzahlungen im Sozialbereich um 6,8 %.

Ein Anteil von 6,9 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen Soziales entfiel auf die Sozialunterstützung. Diese Mittel wurden überwiegend zur Unterstützung von Personen verwendet, die ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten nicht eigenständig bestreiten konnten (68,5 %). Für unterschiedliche Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung, für Maßnahmen zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung sowie für Beratungsleistungen wurden weitere Mittel eingesetzt (28,7 %).

Der Bereich Pflege und Betreuung stellte auch 2025 mit einem Anteil von 47,0 % an den Gesamtauszahlungen im Sozialbereich den größten Posten dar. Gleichzeitig entfielen auf diesen Bereich die höchsten Einzahlungen, insbesondere die Zweckzuschüsse des Bundes aus dem Pflegefonds. Der Großteil der Mittel (79,5 %) wurde für die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnhäusern verwendet. Auszahlungsseitige Mehrbedarfe resultierten aus der Umsetzung der im Rahmen der „Plattform Pflege II“ vereinbarten Maßnahmen, der Fortführung des Entgelterhöhungszweckzuschusses als Fördermaßnahme sowie aus gesetzlich vorgeschriebenen Tarifierhöhungen (Valorisierungen). Weitere 17 % wurden für die zahlreichen Angebote der sozialen Dienste verwendet, darunter mobile Betreuung für die Pflege zu Hause, Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege, Familienhilfe und Entlastungsdienste.

Mit einem Anteil von 28,9 % an den Gesamtauszahlungen wurde im Kernbereich der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) eine breite Palette von Leistungen in verschiedenen Lebensbereichen finanziert. Dazu zählen Wohneinrichtungen, Ausbildungs-, Arbeits- und Werkstättenplätze, Heilbehandlungen, Schultransporte sowie

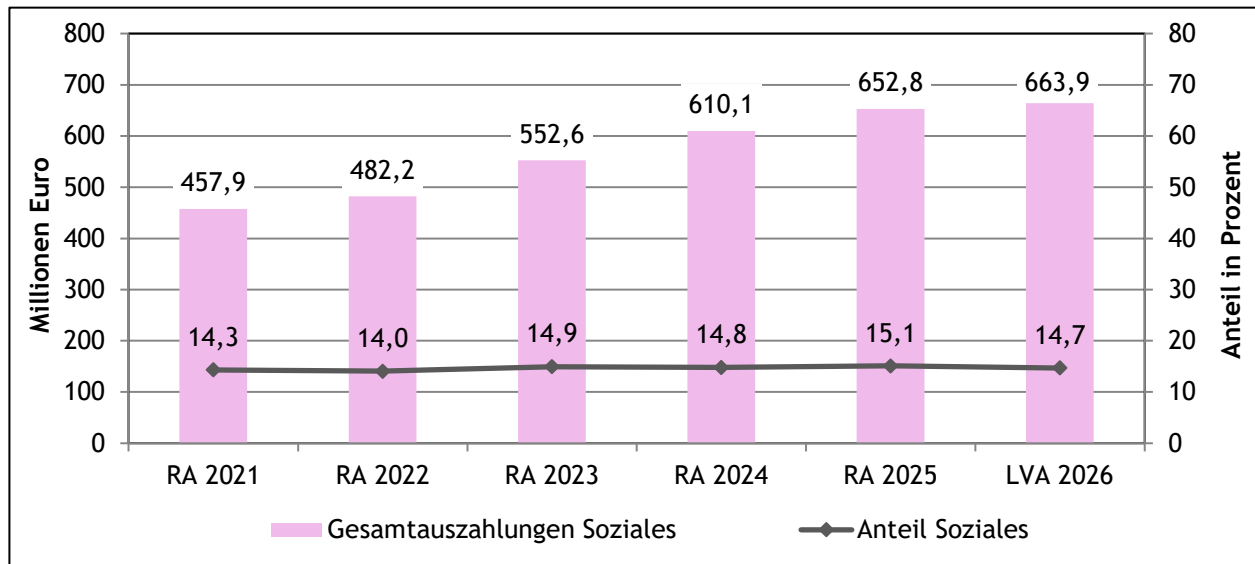
zahlreiche Projekte zur Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (kognitiven, mehrfachen, psychischen, körperlichen sowie Sinnesbeeinträchtigungen). 66,8 % der Gesamtauszahlungen entfielen auf die Hilfen zur sozialen Teilhabe. Diese beinhalten alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Aufgrund des hohen und weiter steigenden Bedarfs an ambulanten, mobilen, teilstationären und stationären Unterstützungsleistungen wurde auch im Jahr 2025 der kontinuierliche Ausbau der Angebote vorangetrieben.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe machten 11,2 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen aus. 65,7 % der Auszahlungen in der Kinder- und Jugendhilfe entfielen auf den Bereich „Volle Erziehung“, der die Finanzierung von Wohngemeinschaften und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien umfasst. Im Bereich der „Unterstützung der Erziehung“, für den 26,2 % der Mittel verwendet wurden, lag der Fokus auf der Stabilisierung von Familienstrukturen. Zudem wurden im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Angebote finanziert, darunter Streetwork, Jugendnotschlafstellen, Beratungseinrichtungen, niederschwellige Beschäftigungsangebote und Erholungsaktionen.

Der Bereich der Grundversorgung nahm einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von insgesamt 5,1 % ein. Mit den finanziellen Mitteln wurde die temporäre Grundversorgung der Leistungsbeziehenden (Unterkunft, Versorgung, Beratung, Betreuung) ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe. Darüber hinaus wurden finanzielle Mittel für die Schaffung zusätzlicher Asyl- und Vertriebenenquartiere (langfristig und temporär) bereitgestellt.

Auf den Kernbereich der freien Wohlfahrt entfielen 0,9 % der Gesamtauszahlungen. Mit diesen Mitteln wurden Heizkostenzuschüsse, Unterstützungsleistungen der Salzburger Landeshilfe, Projekte des Europäischen Sozialfonds sowie zahlreiche Förderungen für Vereine und Organisationen finanziert.

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes



12

Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.

Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu finden.

Inhalt

Vorwort Landesrat Mag. Dr. Wolfgang Fürweger MSc	3
Vorwort Abteilungsleiter HR DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	4
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Entwicklung seit 2015	22
2.1.2 Prognose bis 2035	24
2.2 Privathaushalte und Familien	25
2.2.1 Privathaushalte	25
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen	25
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	26
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	27
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote	27
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	28
2.4.3 Pensionen	28
2.5 Armutsgefährdung	30
2.6 Pflegegeld	31
3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Sozialunterstützung	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	42
3.3 Heizkostenzuschuss	43
3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung	44
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	45
3.6 Schwerpunkt: Start des Entwicklungsprozesses für eine zukunftsfähige Wohnungslosenhilfe Salzburg	48
3.7 Schwerpunkt: Änderungen bei Schulungszuschlägen	49
3.8 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung	50
4 Pflege und Betreuung	51
4.1 Stationäre Betreuung	52
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern	53
4.1.2 Plätze in Seniorenwohnhäusern	57
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnhäusern	57
4.2 Mobile Pflege und Betreuung	59
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	59
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	60
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	61
4.2.4 Haushaltshilfe	62
4.2.5 Hauskrankenpflege	65
4.3 Angehörigenentlastung	68
4.4 Tageszentren	69
4.5 Kurzzeitpflege	71
4.6 Übergangspflege	73
4.7 24-Stunden-Betreuung	74

4.8	Pflegeberatung des Landes	75
4.9	Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung	78
4.10	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen	79
4.11	Schwerpunkt: Das neue Salzburger Pflegegesetz	81
4.12	Standorte Seniorenwohnhäuser	82
4.13	Standorte Tageszentren	83
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	85
5.1	Aufgabe und Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe	86
5.2	Leistungen im Überblick	88
5.2.1	Dauerhafte/längere Leistungen	90
5.2.2	Einzelleistungen	92
5.2.3	Pauschalfinanzierte Leistungen	93
5.3	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	95
5.3.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining	95
5.3.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	98
5.3.3	Erziehung und Schulbildung	98
5.3.4	Berufliche Ausbildung	100
5.3.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	100
5.3.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	102
5.3.7	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen	104
5.4	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	106
5.4.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	106
5.4.2	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen	108
5.4.3	Drogentherapie	108
5.4.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen	109
5.4.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)	110
5.5	Persönliche Assistenz im Privatbereich	112
5.6	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	114
5.6.1	Lohnkostenzuschüsse	114
5.6.2	Arbeitstraining	115
5.7	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	116
5.7.1	Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	116
5.7.2	Soziale Dienste	117
5.8	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	118
5.9	Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote	119
5.9.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	119
5.9.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	119
5.9.3	Freizeit- und Beratungsangebote	119
5.10	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen	120
5.11	Schwerpunkt: Intensivierte Autismus-spezifische Therapie für Kinder und Jugendliche	123
5.12	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen	124
5.13	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung)..	125
6	Psychosozialer Dienst	127
6.1	Betreute Personen	128
6.2	Leistungen	132
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	136
6.4	Schwerpunkt: Personelle Engpässe, Ausbau der Wohnbetreuung und Start des Sucht- therapie zentrums	137

7	Kinder- und Jugendhilfe	139
7.1	Ziel und Hilfestellungen	140
7.2	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention	141
7.3	Erziehungshilfen und Hilfeplanung	143
7.3.1	Unterstützung der Erziehung	148
7.3.2	Volle Erziehung in Einrichtungen	149
7.3.3	Pflegekinder	151
7.4	Adoptionsvermittlung	152
7.5	Obsorge und Vertretung	153
7.6	Elternberatung - Frühe Hilfen	155
7.6.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	156
7.6.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	156
7.6.3	Rückenbildungsgymnastik.....	156
7.6.4	Elternberatungsstunde	157
7.6.5	Gruppenaktivitäten	157
7.6.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	159
7.6.7	Elternschulung/Elternbildung.....	160
7.6.8	Babypaket	161
7.6.9	Sozialrechtshotline/Koordination	161
7.6.10	birdi - Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit.....	161
7.7	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	163
7.7.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	163
7.7.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	165
7.8	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen	167
7.9	Schwerpunkt: Neuer Standort der Notschlafstelle für Jugendliche mit verändertem Namen - EXIT NOVA.....	169
7.10	Schwerpunkt: Methodenrucksack in der Gefährdungsabklärung in Salzburg	170
7.11	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	171
7.12	Standorte der Elternberatung.....	172
8	Grundversorgung	173
8.1	Ziel sowie Partnerinnen und Partner	174
8.2	Leistungsbeziehende in der Grundversorgung.....	176
8.3	Unbegleitete minderjährige Fremde.....	180
8.4	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	181
8.5	Deutschkurse.....	182
8.6	Entwicklungen und Veränderungen	183
8.7	Schwerpunkt: Bargeldloser Zahlungsverkehr wird zum neuen Standard in der Grundversorgung	184
9	Finanzen Soziales	185
9.1	Überblick	186
9.2	Finanzen im Detail	191
9.2.1	Sozialunterstützung.....	191
9.2.2	Pflege und Betreuung	192
9.2.3	Teilhabe - Leistungen für Menschen mit Behinderungen	193
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	194
9.2.5	Grundversorgung	195
9.2.6	Freie Wohlfahrt	196
9.3	Wissenswertes	197
9.3.1	Rechtliche Grundlagen Finanzen	197
9.3.2	Aufgabenverteilung Finanzen	197





Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen



LAND
SALZBURG

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

18

Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nichtstaatlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2025 waren nach der Geschäftsordnung Landesrat Ing. Christian Pewny, ab 1. Oktober Landesrat Mag. Dr. Wolfgang Fürweger, MSc. Für die Sonderorganisation von Asyl- und Vertriebenenquartieren waren Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger (†) und in Folge Landesrat Maximilian Aigner zuständig.

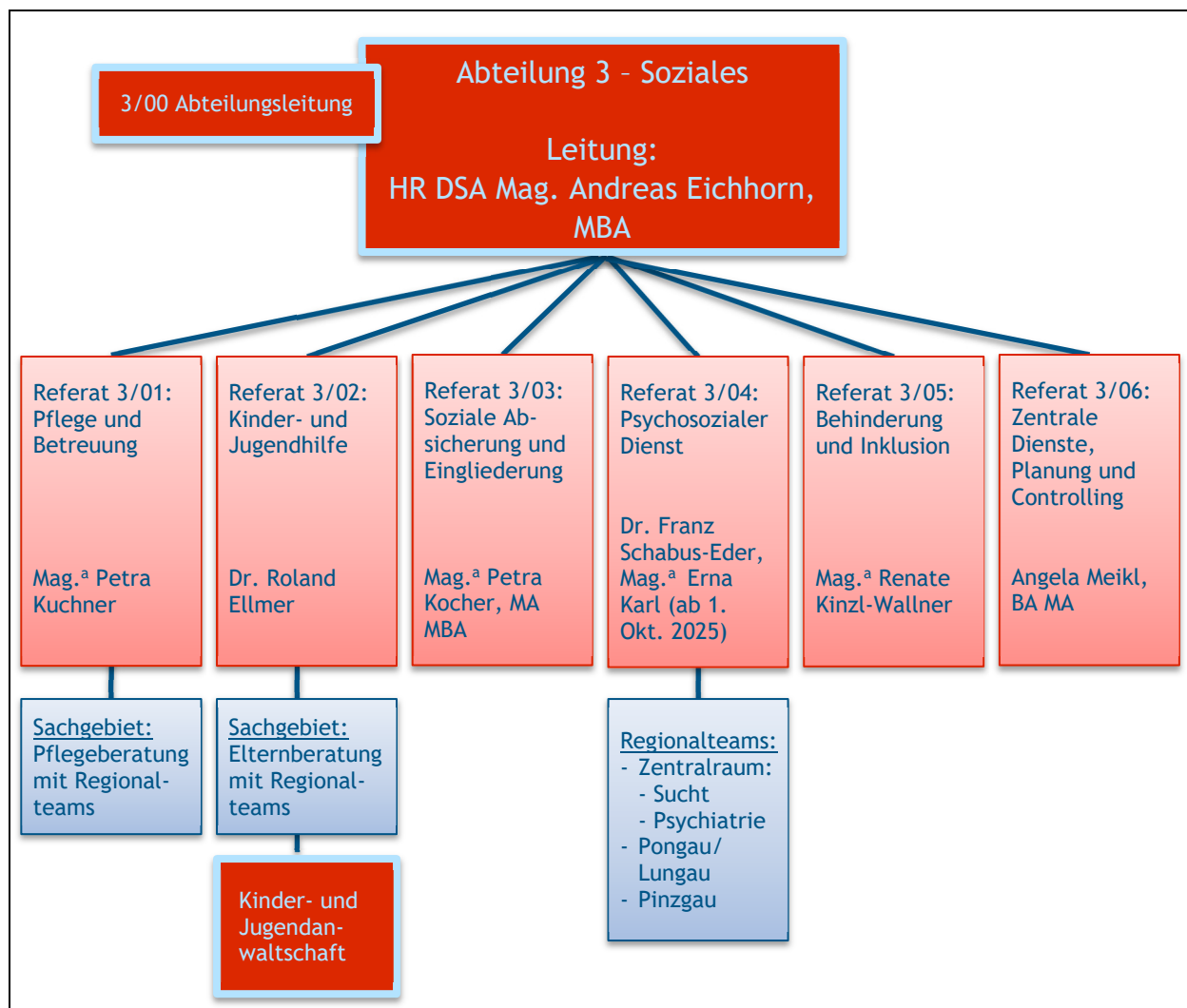
Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als

Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter und Gruppen eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialunterstützung, der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1

Organigramm der Abteilung 3 - Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informations-System SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorenwohnhäusern), der Sozialunterstützung und dem Psychosozialen Dienst zur Verfügung. Da-

mit ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich Behinderung und Inklusion (Teilhabe), Soziale-Dienste-Vereine sowie Seniorenwohnhäuser), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.





Kapitel 2

Rahmenbedingungen



LAND
SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Entwicklung seit 2015

22

Zum Jahresende 2025 lebten in Salzburg 573.526 Personen, das waren 6,2 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,0 % weiterhin um zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 49,0 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 5,1 % zu, wobei das Bevölkerungswachstum von 2020 auf 2025 mit 2,3 % etwas schwächer ausfiel

als von 2015 auf 2020 mit 2,7 %. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es in den vergangenen zehn Jahren die größten Zuwächse bei den 65- bis 84-Jährigen mit 20,5 % und den mindestens 85-Jährigen mit 34,9 %.

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2015	31.12.2020	31.12.2025	2020/ 2015	2025/ 2020	2025/ 2015
Männer	267.167	274.351	280.772	+ 2,7	+ 2,3	+ 5,1
Frauen	278.648	286.359	292.754	+ 2,8	+ 2,2	+ 5,1
Gesamt	545.815	560.710	573.526	+ 2,7	+ 2,3	+ 5,1

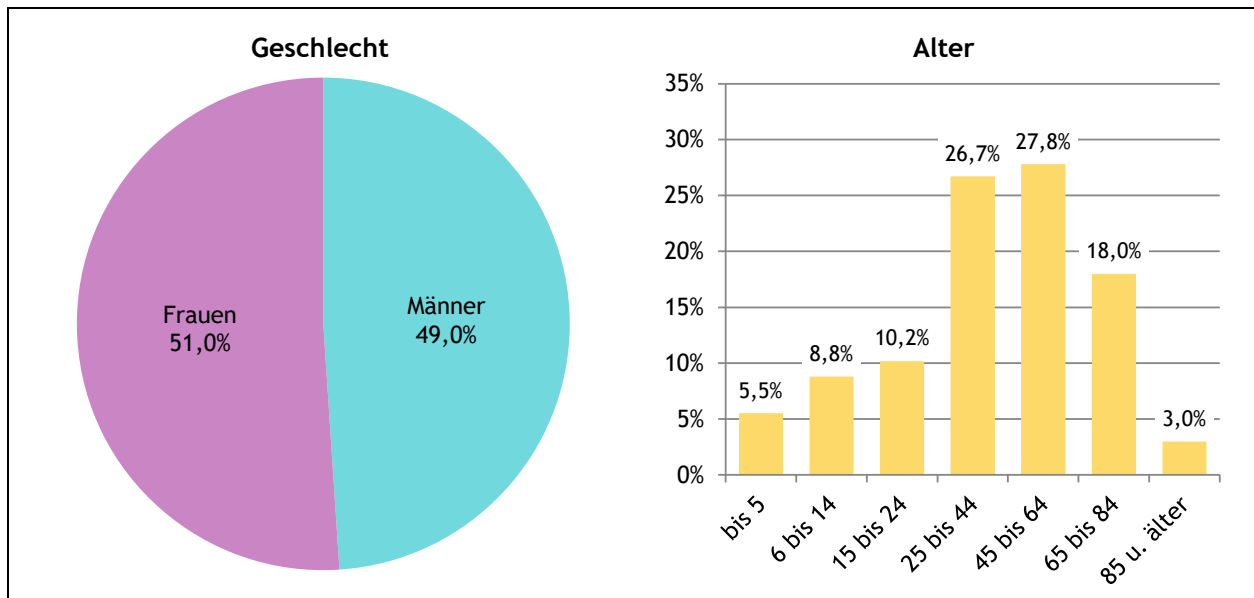
Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2015	31.12.2020	31.12.2025	2020/ 2015	2025/ 2020	2025/ 2015
bis 5 Jahre	31.985	33.969	31.646	+ 6,2	- 6,8	- 1,1
6 bis 14 Jahre	47.873	48.054	50.492	+ 0,4	+ 5,1	+ 5,5
15 bis 24 Jahre	64.683	59.942	58.423	- 7,3	- 2,5	- 9,7
25 bis 44 Jahre	146.340	149.774	153.249	+ 2,3	+ 2,3	+ 4,7
45 bis 64 Jahre	156.578	161.365	159.384	+ 3,1	- 1,2	+ 1,8
65 bis 84 Jahre	85.686	94.260	103.245	+ 10,0	+ 9,5	+ 20,5
85 Jahre und älter	12.670	13.346	17.087	+ 5,3	+ 28,0	+ 34,9
Gesamt	545.815	560.710	573.526	+ 2,7	+ 2,3	+ 5,1

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2025



Quelle: Statistik Austria

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Umgebung, Salzburg-Stadt und Hallein. Das im Vergleich zu 2015 stärkste Wachstum verzeichnete der Bezirk Salzburg-Umgebung mit 7,4 %. Während die Bezirke Salzburg-

Stadt, Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See ähnliche Zuwächse im Ausmaß von 4,1 bis 4,9 % verbuchten, lebten im Bezirk Tamsweg zum Jahresende 2025 um 1,0 % weniger Personen als vor zehn Jahren.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Bezirk

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2015	31.12.2020	31.12.2025	2020/2015	2025/2020	2025/2015
Salzburg-Stadt	150.938	155.416	157.834	+ 3,0	+ 1,6	+ 4,6
Hallein	59.568	60.992	62.185	+ 2,4	+ 2,0	+ 4,4
Salzburg-Umgebung	148.738	154.624	159.753	+ 4,0	+ 3,3	+ 7,4
St. Johann im Pongau	79.579	81.392	83.453	+ 2,3	+ 2,5	+ 4,9
Tamsweg	20.547	20.118	20.334	- 2,1	+ 1,1	- 1,0
Zell am See	86.445	88.168	89.967	+ 2,0	+ 2,0	+ 4,1
Land Salzburg	545.815	560.710	573.526	+ 2,7	+ 2,3	+ 5,1

Quelle: Statistik Austria

2.1.2 Prognose bis 2035

Nach der letzten Prognose vom Frühjahr 2026 geht die Landesstatistik Salzburg davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn Jahren weiter steigen wird, wenngleich sich die Dynamik abflachen sollte. Einen starken Anstieg wird es dabei voraussichtlich bei den mindestens

85-Jährigen geben, deren Zahl bis 2035 um mehr als ein Drittel steigen sollte. Bei den 65- bis 84-Jährigen dürfte sich die Bevölkerungszahl in den nächsten zehn Jahren um etwa ein Viertel erhöhen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

Tabelle 2.4

Bevölkerungsprognose nach Alter

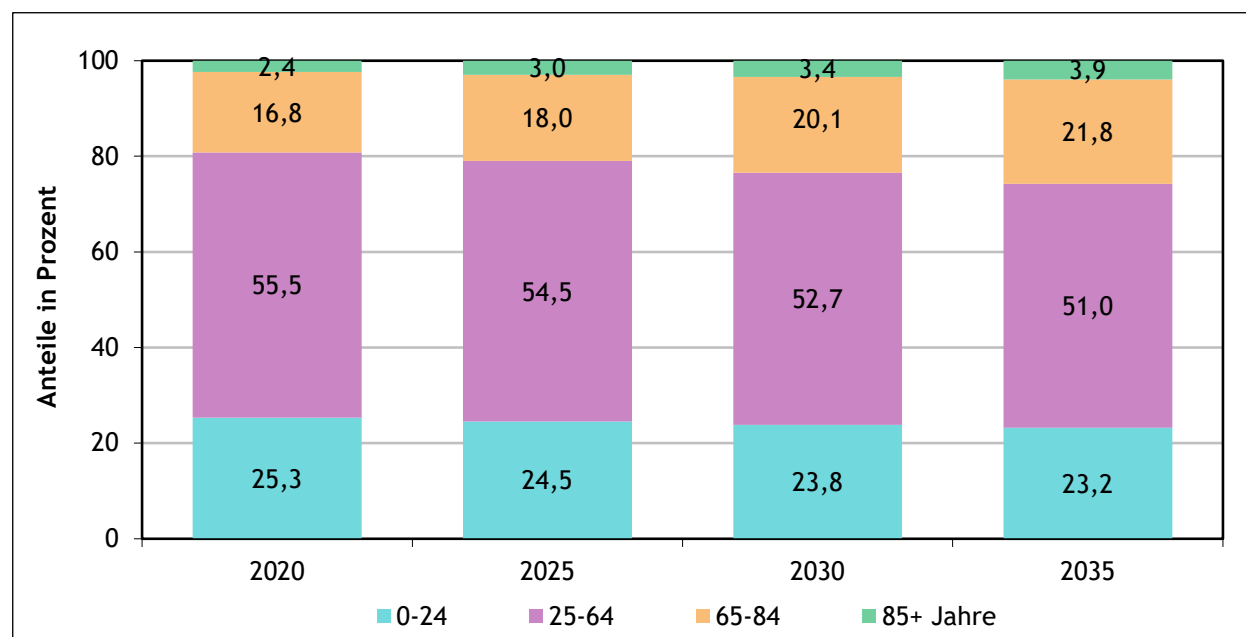
	Personen			Veränderung in %		
	31.12. 2025	31.12. 2030	31.12. 2035	2030/ 2025	2035/ 2030	2035/ 2025
bis 5 Jahre	31.646	29.789	29.020	- 5,9	- 2,6	- 8,3
6 bis 14 Jahre	50.492	50.312	46.919	- 0,4	- 6,7	- 7,1
15 bis 24 Jahre	58.423	57.791	59.558	- 1,1	+ 3,1	+ 1,9
25 bis 44 Jahre	153.249	150.365	146.400	- 1,9	- 2,6	- 4,5
45 bis 64 Jahre	159.384	154.962	151.045	- 2,8	- 2,5	- 5,2
65 bis 84 Jahre	103.245	116.255	126.987	+ 12,6	+ 9,2	+ 23,0
85 Jahre und älter	17.087	19.761	22.952	+ 15,6	+ 16,1	+ 34,3
Gesamt	573.526	579.235	582.881	+ 1,0	+ 0,6	+ 1,6

Hinweis: Prognose vom Frühjahr 2026 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2025

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Salzburg

Abbildung 2.2

Bevölkerung (2020 und 2025) und Bevölkerungsprognose (2030 und 2035) nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Salzburg

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf mittlerweile 254.600 im Jahr 2025 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In jedem dritten Haushalt lebte mindestens eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in etwa jedem fünften Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war. Im Zeitvergleich zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Einpersonenhaushalte sowie der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person ab 65 Jahren.

Tabelle 2.5
Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

25

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Einpersonenhaushalte	91.100	92.000	93.100	94.800	96.600	+ 1,9
Mehrpersonenhaushalte	155.600	157.000	157.900	158.100	158.000	- 0,1
2 Personen	72.900	73.600	74.300	74.700	75.100	+ 0,5
3 Personen	36.600	36.700	36.800	36.600	36.300	- 0,8
4 Personen	30.000	30.100	30.300	30.300	30.100	- 0,7
5 Personen oder mehr	16.200	16.500	16.500	16.500	16.600	+ 0,6
Gesamt	246.700	249.000	251.000	252.900	254.600	+ 0,7
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	58.000	57.300	56.800	57.700	56.600	- 1,9
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	77.000	78.600	80.700	83.400	85.500	+ 2,5

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2025 folgendermaßen aufteilen:

- 73 % Ehepaare
- 16 % Lebensgemeinschaften
- 11 % Alleinerziehende.

Tabelle 2.6
Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Ehepaare	46.900	47.200	45.800	45.800	47.800	+ 4,4
1 Kind	17.200	17.500	16.300	17.500	19.800	+ 13,1
2 Kinder	21.500	21.200	20.600	19.800	18.500	- 6,6
3 Kinder oder mehr	8.200	8.500	8.900	8.500	9.500	+ 11,8
Lebensgemeinschaft	12.100	11.100	10.000	9.800	10.600	+ 8,2
1 Kind	7.100	6.700	5.600	5.300	6.700	+ 26,4
2 Kinder	3.800	2.900	3.500	3.500	3.000	- 14,3
3 Kinder oder mehr	1.100	1.500	900	900	900	± 0,0
Alleinerziehende	6.400	7.400	9.300	8.300	7.100	- 14,5
1 Kind	4.000	4.700	5.900	5.400	4.300	- 20,4
2 Kinder	2.000	2.100	2.700	2.100	2.200	+ 4,8
3 Kinder oder mehr	500	600	700	800	500	- 37,5

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2025 gab es in Salzburg 254.600 Hauptwohnsitz-
wohnungen. Knapp die Hälfte wurde vom Haus- be-
ziehungsweise Wohnungseigentümer, weitere 40 % von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Pro-
zentanteil wohnte in einem anderen Rechtsver-
hältnis.

Tabelle 2.7
Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Hauseigentümer	88.100	83.300	85.200	83.700	84.900	+ 1,4
Wohnungseigentümer	38.300	42.500	41.900	40.600	40.800	+ 0,5
Hauptmieter	87.100	91.900	96.000	100.200	97.700	- 2,5
sonstige Rechtsverhältnisse	33.200	31.300	27.900	28.400	31.200	+ 9,9
Gesamt	246.700	249.000	251.000	252.900	254.600	+ 0,7

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen erhöhte sich der durch-
schnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne
Garagenkosten) gegenüber 2020 um 25,6 % auf
367,4 Euro. Bei den Hauptmietwohnungen fiel der
Anstieg im Fünfjahresvergleich mit 23,8 % auf
827,7 Euro im Jahr 2025 ähnlich hoch aus.

Tabelle 2.8
Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Wohnungseigentümer	292,5	310,5	340,5	374,1	367,4	- 1,8
Hauptmieter	668,3	685,6	757,9	809,8	827,7	+ 2,2

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote

Im Land Salzburg waren im Jahr 2025 insgesamt 273.271 Personen unselbstständig beschäftigt und 12.920 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenquote von 4,5 % entspricht. Damit hat sich die Lage am Salzburger Arbeitsmarkt gegenüber 2025 leicht verschlechtert.

Tabelle 2.9

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	64.253	66.351	66.774	67.346	67.207	- 0,2
Hallein	26.622	27.101	27.197	27.269	27.319	+ 0,2
Salzburg-Umgebung	67.532	68.525	68.905	69.311	69.150	- 0,2
St. Johann im Pongau	35.617	37.563	38.238	38.267	38.260	± 0,0
Tamsweg	8.240	8.658	8.588	8.589	8.503	- 1,0
Zell am See	37.694	40.207	40.609	40.403	40.295	- 0,3
Land Salzburg	257.480	267.989	271.499	273.352	273.271	- 0,0

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen. Da nach Salzburg mehr Personen ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.10

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	5.126	3.784	4.079	4.588	5.039	+ 9,8
Hallein	1.229	923	1.001	1.124	1.128	+ 0,4
Salzburg-Umgebung	2.675	1.970	1.898	2.108	2.485	+ 17,9
St. Johann im Pongau	2.547	1.513	1.646	1.789	1.885	+ 5,3
Tamsweg	464	294	276	313	334	+ 6,5
Zell am See	3.089	1.745	1.811	1.954	2.051	+ 4,9
Land Salzburg	15.130	10.230	10.712	11.875	12.920	+ 8,8

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.11

Arbeitslosenquote nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in PP
Salzburg-Stadt	7,4	5,4	5,8	6,4	7,0	+ 0,6
Hallein	4,4	3,3	3,6	4,0	4,0	± 0,0
Salzburg-Umgebung	3,8	2,8	2,7	3,0	3,5	+ 0,5
St. Johann im Pongau	6,7	3,9	4,1	4,5	4,7	+ 0,2
Tamsweg	5,3	3,3	3,1	3,5	3,8	+ 0,3
Zell am See	7,6	4,2	4,3	4,6	4,8	+ 0,2
Land Salzburg	5,6	3,7	3,8	4,2	4,5	+ 0,4

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenquoten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenquote angegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort verwendet wird. Die Arbeitslosenquote auf Landesebene wäre um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2025 bezogen im Land Salzburg 8.015 Personen Arbeitslosengeld und 3.944 Personen Notstandshilfe. Seit 2022 stieg sowohl die Zahl der Be-

zieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld als auch die Zahl der Personen mit Bezug von Notstandshilfe an.

Tabelle 2.12

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Arbeitslosengeld	7.713	6.185	6.889	7.536	8.015	+ 6,4
Notstandshilfe	6.127	3.178	2.911	3.256	3.944	+ 21,1
Gesamt	13.840	9.363	9.800	10.792	11.959	+ 10,8

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Im Jahr 2025 wurden durchschnittlich pro Monat 1.350 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 1.035 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberech-

tigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbetrag). Die Notstandshilfe beträgt im Regelfall 95 % des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Ein Zuverdienst bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist grundsätzlich möglich.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf 143.682 zum Jahresende 2025 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen aufgrund ge-

minderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 9.288 Personen (6,5 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.13

Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Alterspensionen ¹	104.461	107.509	110.433	112.273	114.120	+ 1,6
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	6.592	6.210	5.898	5.722	5.577	- 2,5
Hinterbliebenenpensionen	23.856	23.901	23.904	23.782	23.985	+ 0,9
Gesamt	134.909	137.620	140.235	141.777	143.682	+ 1,3
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	9.875	9.577	9.596	9.393	9.288	- 1,1

¹ Einschließlich Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

² Vor dem 60./65. Lebensjahr

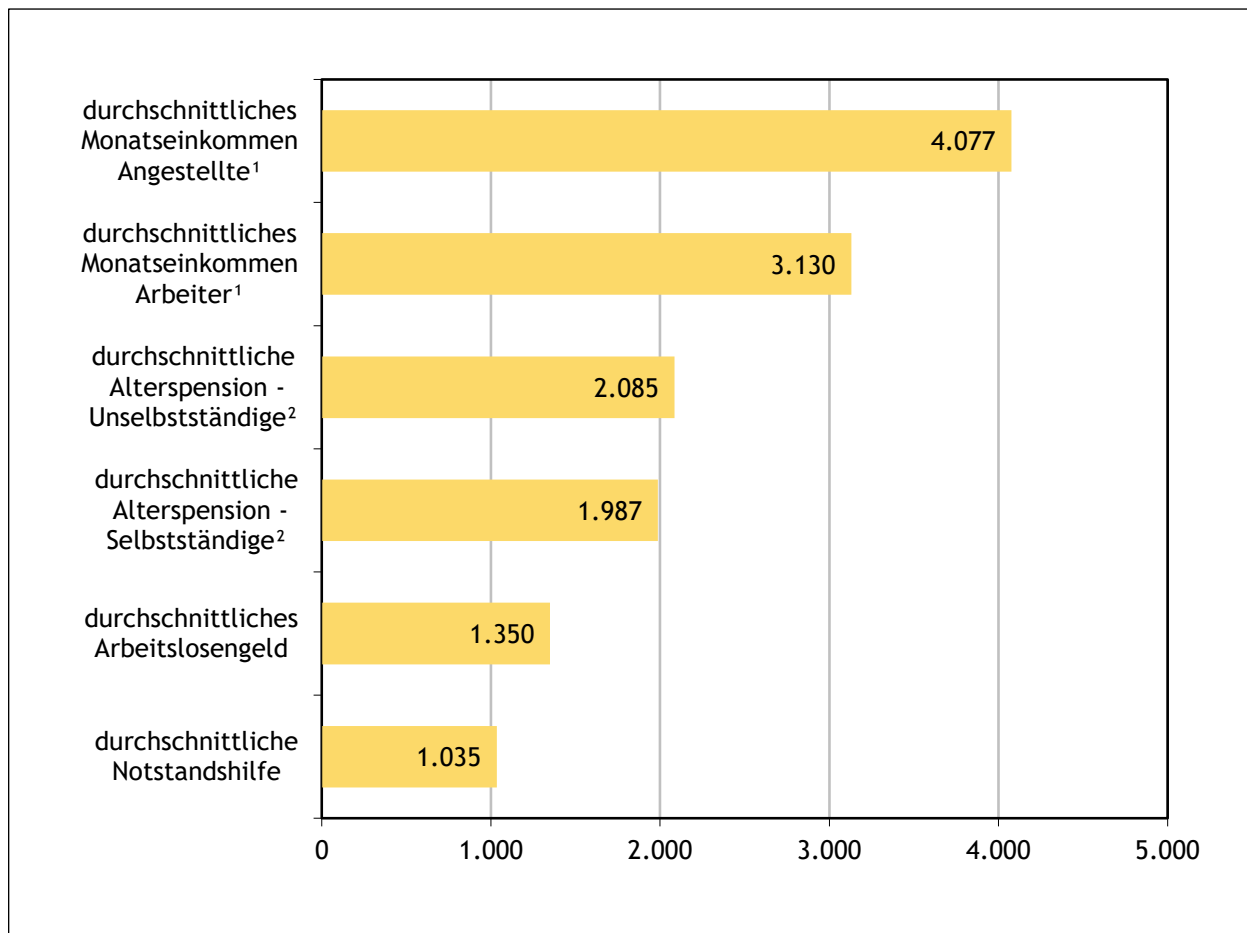
Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2025 bei unselbstständig Beschäftigten 2.085 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.987 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.3

Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen (brutto) im Jahr 2025 in Euro



¹ Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2024.

² Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

Quellen: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice

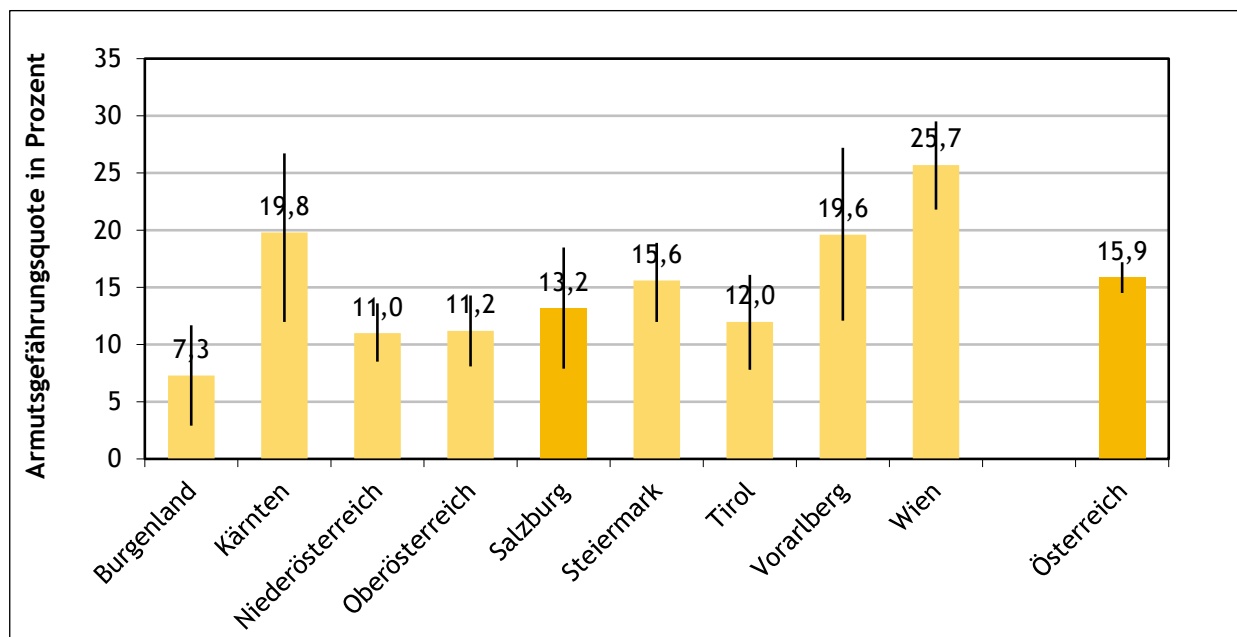
2.5 Armutsgefährdung

30

Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2025 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.827 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.837 Euro bei einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären österreichweit ohne Pensionen und soziale Transfers 43 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Pensionen und Sozialleistungen ist der Anteil mit 14 % deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2025 in Salzburg 13,2 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 15,9 %. Die höchste Armutsgefährdungsquote wies Wien mit 25,7 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 14,3 und 15,9 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen der vergangenen Jahre statistisch nicht signifikant aus.

Abbildung 2.4
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2025



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2025 österreichweit bei rund 6.200 Haushalten etwa 12.600 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 26.558 im Jahr 2021 auf 27.745 im Jahr 2025 an. 70 % der Personen bezogen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3. Bei der durch stationäre

und mobile Pflege unterstützten Personen mit Pflegegeld der Stufen 4 bis 6 kam es in den vergangenen Jahren jedoch zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen.

Tabelle 2.14

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Stufe 1	7.610	7.602	7.722	7.914	8.217	+ 3,8
Stufe 2	5.373	5.371	5.285	5.265	5.354	+ 1,7
Stufe 3	5.758	5.773	5.815	5.934	6.032	+ 1,7
Stufe 4	3.354	3.391	3.457	3.535	3.574	+ 1,1
Stufe 5	2.921	2.975	3.038	3.076	3.024	- 1,7
Stufe 6	1.043	1.104	1.163	1.131	1.114	- 1,5
Stufe 7	499	498	501	470	430	- 8,5
Gesamt	26.558	26.714	26.981	27.325	27.745	+ 1,5

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2025 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 200,80 Euro (Stufe 1) und 2.156,60 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.





Kapitel 3

Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen



LAND
SALZBURG

3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Sozialunterstützung

Ziel des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unter weitestmöglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

34

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Beide Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein.

Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die Sozialunterstützung die Aufgabe, hilfeschenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfeschenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der Sozialunterstützung subsidiär, was bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen beziehungsweise Vermögen) oder aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann.

Die im Sozialunterstützungsgesetz verankerte Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Leistungsbezug von arbeitsfähigen Personen und umfasst neben dem Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit auch die Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Der allgemeine Grundsatz, dass die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig sind, stellt außerdem klar, dass es sich bei den Leistungen der Sozialunterstützung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr ist die Sozial-

unterstützung als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfeschende Personen darstellt.

Verstöße gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft werden - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - sanktioniert. Das Sozialunterstützungsgesetz sieht bei schuldhaften Pflichtverletzungen gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft in Form von mangelnder Mitwirkung (zum Beispiel Nichtwahrnehmung von Terminen beim Arbeitsmarktservice) eine stufenweise Kürzung des Lebensunterhalts-Anteils auf bis zu 25 % vor. Im Falle einer grundsätzlich fehlenden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt der Leistungsanspruch zur Gänze.

Dem gegenüber sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen Berufsfreibetrag für jene Hilfeschenden vor, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Lehre erzielen (2025: 108,81 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 20 Wochenstunden; 217,62 Euro bei mehr als 20 Wochenstunden). Damit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit beziehungsweise für die Absolvierung einer Lehrlingsausbildung zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren (sofern es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt), Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 oder nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Personen mit Mindest-Pflegestufe 1 überwiegend betreuen.

Neben der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für bestimmte Gruppen von Leistungsbeziehenden zudem die Verpflichtung zur Einhaltung von Integrationspflichten gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Schuldhaftes Verstöße gegen jene Verpflichtungen unterliegen einem eigenen Kürzungsregime, das eine Verminderung des Lebensunterhaltsanteils der Sozialunterstützung um 25 % für eine Mindestdauer von drei Monaten vorsieht. Relevante Pflichtverletzungen nach dem

Integrationsgesetz liegen insbesondere dann vor, wenn die Integrationserklärung nicht unterzeichnet, am Werte- und Orientierungskurs nicht teilgenommen wird oder unentschuldigte Fehlzeiten bei zugeteilten Kursmaßnahmen (Deutschkurse beim Österreichischen Integrationsfonds) vorliegen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Sozialunterstützungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Richtsätze der Sozialunterstützung sind als Höchstsätze ausgestaltet. Der Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2025: 1.209,01 Euro). Für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen verminderten Richtsatz von 70 % pro leistungsberechtigte Person vor, wobei ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person eine degressive Richtsatzstaffelung zur Anwendung gelangt (45 %). Die degressiv gestaffelten Richtsätze sind jedoch rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

Für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, belief sich die Unterstützungsleistung im Jahr 2025 auf 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher erhalten einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes, um deren besondere Lebenssituation zu berücksichtigen. Dieser ist degressiv gestaffelt und beträgt:

- für das erste minderjährige Kind: 12 %
- für das zweite minderjährige Kind: 9 %
- für das dritte minderjährige Kind: 6 %
- für jedes weitere minderjährige Kind: 3 %

des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Ebenso ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen, die über einen Behinder-

tenpass gemäß § 40 BBG verfügen, ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung getragen werden.

Vom jeweiligen Richtsatz entfallen 60 % auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40 % (bei mangelnder Deckung bis zu 70 %) auf die Hilfe für den Wohnbedarf, wobei der höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten werden darf. Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht. Der Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom (Hilfe für den Wohnbedarf) wird als Sachleistung gewährt, worunter auch Kostenerstattungen für bereits angefallene oder regelmäßig anfallende Mietkosten zu verstehen sind (direkte Anweisung an die hilfesuchende Person).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- Sonderbedarfe bei Härtefällen (Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen zur Beibehaltung von Wohnraum, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (für die Beschaffung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist. Aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben gehören dauerhaft niedergelassene Fremde nur dann zum bezugsberechtigten Personenkreis, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine Ausnahme von dieser fünfjährigen Wartefrist besteht dann, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung aufgrund völker- oder europarechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (beispielsweise Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes beziehungsweise der Schweiz, bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen).

Im Gegensatz dazu sind subsidiär Schutzberechtigte keine Zielgruppe des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes. Diese erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Partnerorganisationen der Sozialunterstützung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der Sozialunterstützung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- anderskompetent - frauenanderskompetent
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- ibis acam Bildungs GmbH
- LaubePRO - Tennengau SÖB
- NEUSTART Salzburg
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Pro Mente Salzburg
- Schuldenberatung Salzburg

- Soziale Arbeit gGmbH
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- 123 Altwaren-Räumungs GmbH (ehemals Wabe GmbH)
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche acht Monate Sozialunterstützung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Im Jahr 2025 wurde im Land Salzburg an 2.983 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.595 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Damit wurden im Jahr 2025 landesweit weniger Bedarfsgemeinschaften (- 1,6 %) und auch weniger Personen (- 2,3 %) unterstützt als ein Jahr zuvor.

Tabelle 3.1

Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	2.005	1.720	1.763	1.702	1.654	- 2,8
Hallein	247	239	268	289	306	+ 5,9
Salzburg-Umgebung	513	475	491	494	498	+ 0,8
St. Johann im Pongau	260	233	253	256	247	- 3,5
Tamsweg	43	40	42	46	45	- 2,2
Zell am See	330	263	264	246	233	- 5,3
Land Salzburg	3.399	2.970	3.081	3.033	2.983	- 1,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Tabelle 3.2

Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	3.337	2.749	2.777	2.705	2.616	- 3,3
Hallein	385	363	402	454	468	+ 3,1
Salzburg-Umgebung	794	710	738	741	756	+ 2,0
St. Johann im Pongau	393	338	383	386	367	- 4,9
Tamsweg	62	50	55	60	65	+ 8,3
Zell am See	531	390	370	356	323	- 9,3
Land Salzburg	5.503	4.600	4.725	4.702	4.595	- 2,3

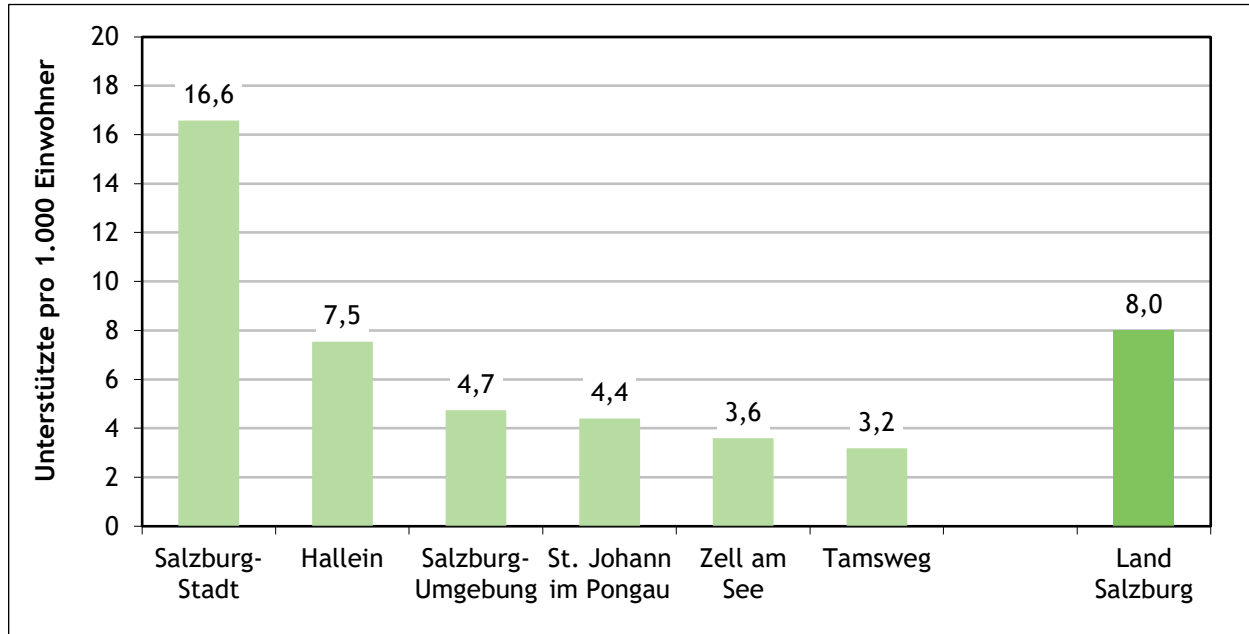
Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, so zeigt sich, dass im Jahr 2025 in der Stadt Salzburg knapp 17 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den ande-

ren Bezirken. Dort bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen drei (Bezirk Tamsweg) und acht Personen (Bezirk Hallein) Sozialunterstützung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2025



37

In den vergangenen Jahren wurde die Sozialunterstützung stärker von Frauen als Männern bezogen. Von 2024 auf 2025 fiel zudem der Rückgang bei

Männern mit 3,8 % stärker aus als bei Frauen mit 1,0 %.

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	2.594	2.142	2.201	2.178	2.096	- 3,8
Frauen	2.909	2.458	2.524	2.524	2.499	- 1,0
Gesamt	5.503	4.600	4.725	4.702	4.595	- 2,3

Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher der Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbs-

alter. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

Tabelle 3.4
Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 14 Jahre	1.405	1.106	1.124	1.145	1.106	- 3,4
15 bis 20 Jahre	420	328	337	328	325	- 0,9
21 bis 30 Jahre	725	615	618	630	597	- 5,2
31 bis 40 Jahre	951	775	795	795	755	- 5,0
41 bis 50 Jahre	684	578	587	591	623	+ 5,4
51 bis 60 Jahre	704	607	605	582	576	- 1,0
61 bis 65 Jahre	234	219	253	245	239	- 2,4
66 bis 70 Jahre	143	139	152	145	152	+ 4,8
71 Jahre und älter	237	234	254	241	222	- 7,9
Gesamt	5.503	4.600	4.725	4.702	4.595	- 2,3

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Im Jahr 2025 besaß mehr als die Hälfte jener Personen an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. 7,2 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden

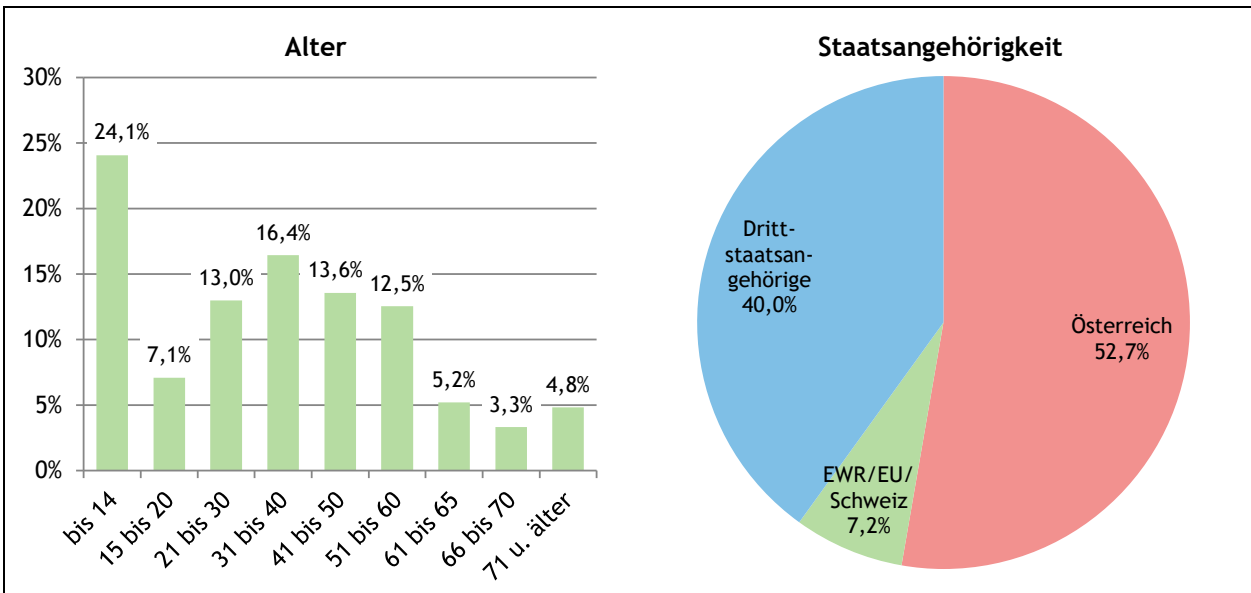
Personen (40,0 %), waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Im Vergleich zu 2024 ging die Zahl der asylberechtigten Sozialunterstützungsbeziehenden mit 9,6 % besonders stark zurück.

Tabelle 3.5
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Österreich	2.697	2.399	2.511	2.434	2.423	- 0,5
EU/EWR/Schweiz	298	255	308	317	332	+ 4,7
Drittstaatsangehörige	2.508	1.947	1.906	1.951	1.840	- 5,7
darunter Asylberechtigte	2.057	1.556	1.494	1.513	1.367	- 9,6
Gesamt	5.503	4.600	4.725	4.702	4.595	- 2,3

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 3.2
Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2025



Im Jahr 2025 waren landesweit rund sieben von zehn hauptantragstellenden Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, alleinlebend. Das verbleibende Drittel verteilte sich etwa zu

60 % auf Alleinerziehende und zu rund 40 % auf in Partnerschaft Lebende. Im Vergleich zu 2024 sank die Zahl der in Partnerschaft lebenden hauptantragstellenden Personen mit 6,4 % deutlich.

Tabelle 3.6

Hauptantragsstellende Personen nach Konstellationen im Jahresdurchschnitt

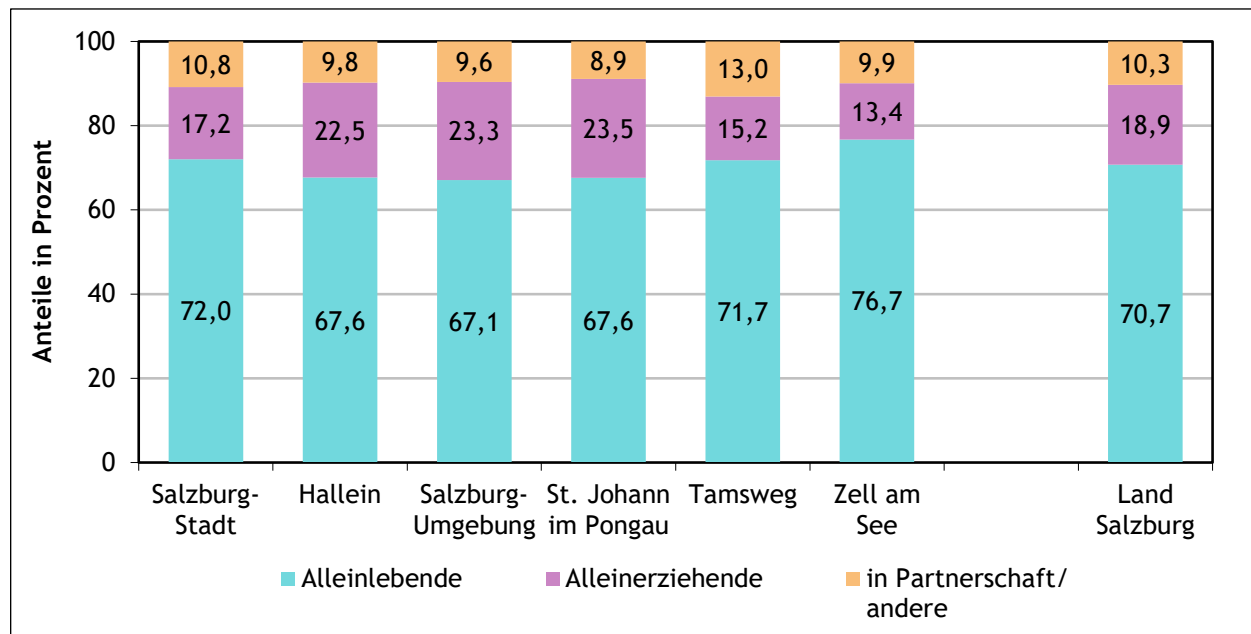
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Alleinlebende	2.309	2.077	2.178	2.143	2.110	- 1,5
Alleinerziehende	581	535	582	561	565	+ 0,7
in Partnerschaft/andere	509	358	321	329	308	- 6,4
Gesamt	3.399	2.970	3.081	3.033	2.983	- 1,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der hauptantragstellenden Personen nach Konstellationen pro Bezirk. Es fällt auf, dass in den Bezirken Salzburg-

Stadt und Zell am See der Anteil der Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den meisten anderen Bezirken.

Abbildung 3.3

Hauptantragsstellende Personen nach Konstellationen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt 2025

Von den 768 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2025 knapp drei Viertel alleinerziehend und rund ein Viertel in Partnerschaft lebend. Im Vergleich zu 2024 wurden um 8,1 % weniger Paare mit Kindern unterstützt, die Zahl der Alleinerziehenden mit Kindern erhöhte sich hingegen leicht um 0,7 %.

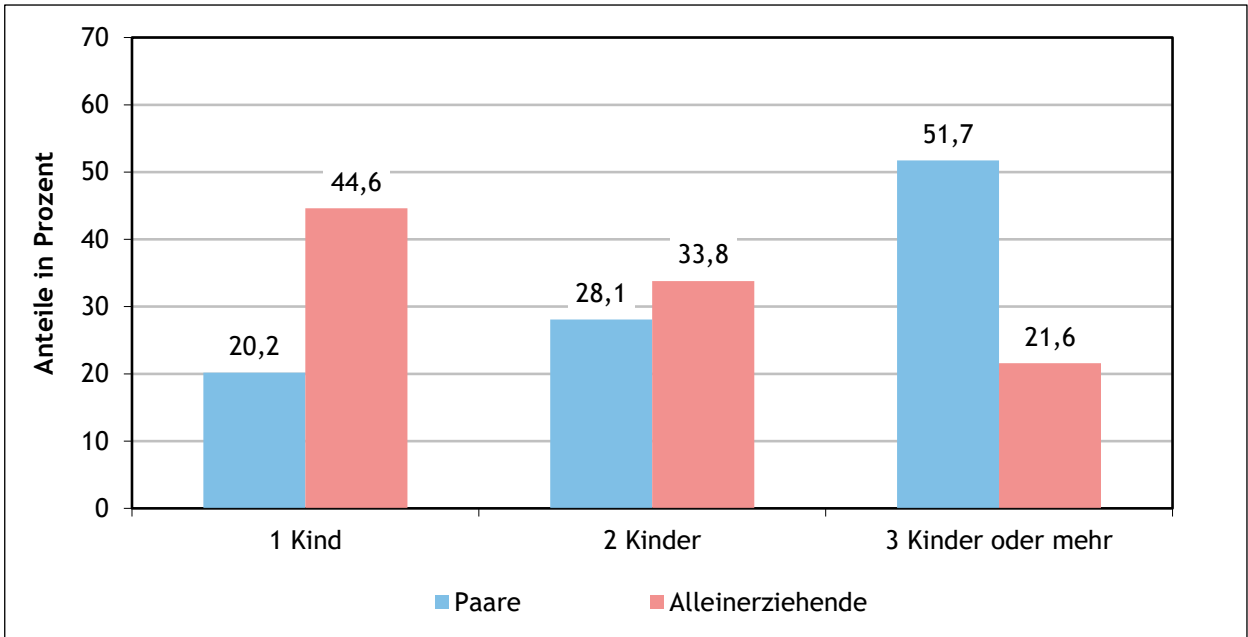
Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden: Knapp 45 % der alleinerziehenden Bezieherinnen und Bezieher der Sozialunterstützung hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 21,6 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur ein Fünftel ein Kind, mehr die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder zu versorgen.

Tabelle 3.7
Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Paare	359	235	207	221	203	- 8,1
1 Kind	76	41	39	41	41	± 0,0
2 Kinder	96	63	48	63	57	- 9,5
3 oder mehr Kinder	187	131	120	117	105	- 10,3
Alleinerziehende	582	535	582	561	565	+ 0,7
1 Kind	295	263	274	256	252	- 1,6
2 Kinder	184	171	189	189	191	+ 1,1
3 oder mehr Kinder	103	101	119	116	122	+ 5,2

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 3.4
Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft im Jahresdurchschnitt 2025



Im Jahr 2025 wurde wiederum etwa ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch Sozialunterstützung unterstützt. Bei den verbleibenden zwei Dritteln wurde die Sozialunterstützung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung

gewährt. Während damit gegenüber 2024 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Vollbezug in etwa gleich blieb, sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Teilbezug um 2,7 %.

Tabelle 3.8
Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Vollbezug	1.183	1.064	1.081	1.076	1.079	+ 0,3
Teilbezug	2.216	1.906	2.000	1.957	1.904	- 2,7
Gesamt	3.399	2.970	3.081	3.033	2.983	- 1,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Etwa jede zehnte unterstützte Person verfügte 2025 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit. Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (48,4 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil

des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (12,7 %), Pension (7,1 %) oder Kinderbetreuungsgeld (2,1 %).

Tabelle 3.9

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

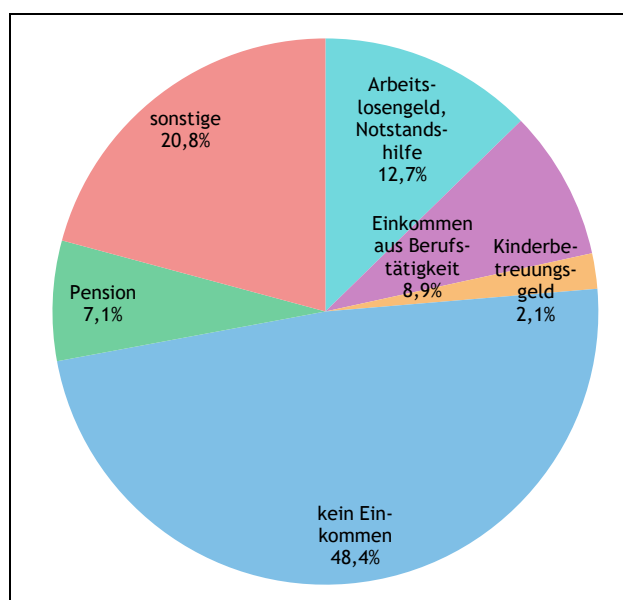
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	786	535	544	588	611	+ 3,9
Einkommen aus Berufstätigkeit	532	487	500	472	427	- 9,5
Kinderbetreuungsgeld	162	136	121	108	101	- 6,5
kein Einkommen ¹	2.958	2.396	2.367	2.376	2.330	- 1,9
Pension	389	358	420	377	342	- 9,3
sonstige	879	912	970	999	1.001	+ 0,2

Hinweise: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit).

¹ In dieser Kategorie sind auch Kinder enthalten.

41

Abbildung 3.5

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2025

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist im § 19 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes beziehungsweise in der Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt alle Personen, die dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Sozialunterstützungsgesetz angehören. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Sozialunterstützung, aber auch ohne Sozialunterstützungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung von

Wohnraum (durch Kautionszusicherungen) sowie die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2025 wurden landesweit in 16 Fällen Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt. Diese Hilfen werden zum überwiegenden Teil von Personen aus der Stadt Salzburg in Anspruch genommen.

42

Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2021	2022	2023	2024	2025
Beitrag Wohnraumbeschaffung	17	12	8	10	4
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlagen	22	17	15	13	12
Gesamt	39	29	23	23	16

Tabelle 3.11

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	24	20	15	14	12
Hallein	4	1	4	0	1
Salzburg-Umgebung	3	0	0	2	1
St. Johann im Pongau	1	0	1	5	1
Tamsweg	0	1	1	0	0
Zell am See	7	7	2	2	1
Land Salzburg	39	29	23	23	16

3.3 Heizkostenzuschuss

Um die finanziellen Mehrbelastungen für Heizkosten in der kalten Jahreszeit auszugleichen, können Salzburgerinnen und Salzburger unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden. Seit dem Wegfall der Bundesmittel im Jahr 2025 (Heizperiode 2024/2025) wird der Heizkostenzuschuss wieder ausschließlich aus Landesmitteln finanziert und beträgt einmalig 250 Euro.

Landesweit wurden 2025 insgesamt 7.379 Zuschüsse ausbezahlt, das waren um 32,2 % weniger als im Jahr 2024. Knapp die Hälfte der positiv erledigten Anträge kam aus der Stadt Salzburg (3.595 Anträge), dahinter folgen die Bezirke Salzburg-Umgebung (1.099 Anträge) und Zell am See (1.049 Anträge).

Tabelle 3.12
Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	2.256	2.551	5.686	5.181	3.595	- 30,6
Hallein	431	492	1.153	1.060	696	- 34,3
Salzburg-Umgebung	483	609	1.988	1.738	1.099	- 36,8
St. Johann im Pongau	393	423	1.235	1.123	731	- 34,9
Tamsweg	134	163	350	299	209	- 30,1
Zell am See	630	646	1.621	1.483	1.049	- 29,3
Land Salzburg	4.327	4.884	12.033	10.884	7.379	- 32,2

3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung

Beratungseinrichtungen

Im Rahmen der Sozialunterstützung werden Beratungseinrichtungen gefördert, die zur Überwindung sozialer Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung Hilfesuchender beitragen. Die Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit unterschiedlichen Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar.

44

Dabei handelt es sich um verschiedenste Angebote wie etwa Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe, Sozialberatung, Tageszentren oder um Beratungsangebote zur Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen spezielle Angebote für Frauen und Sozialdienste unter diese Kategorie. Die Vielfalt der Projekte ermöglicht die Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen.

Das Land Salzburg stellte hier im Jahr 2025 Förderungen in Höhe von 5.014.399 Euro bereit.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2025 durch das Land Salzburg 5.379.600 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen in diesem Bereich 220 Transitarbeitsplätze in 13 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist der Aufbau der Arbeitsfähigkeit im Rahmen einer Tagesstrukturierung genauso wie die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teil-

nehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten. Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2025 2.438.299 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen mit Ende 2025 265 Plätze zur Verfügung.

Die Wohnbetreuungsangebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen. Um neben kurzfristigen, akuten Notsituationen auch mittelfristige Krisen überwinden zu können, beinhalten diese Angebote einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



Kofinanziert von der Europäischen Union

Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union, um Beschäftigungs- und Bildungschancen zu verbessern. Er widmet sich den Zielgruppen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist.

Auf Grundlage des ESF+ Programms „Beschäftigung Österreich 2021-2027“ ist die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF+ Engagements auf den Aufbau der Arbeitsfähigkeit, Gleichstellung und Soziale Innovation gerichtet. Durch Unterstützungsangebote, niedrigschwellige Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten und durch das Schließen von Betreuungslücken werden arbeitsmarktfremde Personen erreicht und für eine Erwerbsarbeit gewonnen.

Der ESF+ für Salzburg wird im Ressortbereich von Landesrat Mag. Dr. Wolfgang Fürweger, MSc umgesetzt. Als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik werden unter Vorsitz der Abteilung 3 die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung und die Arbeitsgruppe Frauen Gleichstellung/Beschäftigung geführt. An dieser Partnerschaft nehmen das Land Salzburg, die Sozialpartner Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer sowie die Maßnahmenpartner Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice teil.

ESF+ Prioritäten für Salzburg

Das Land Salzburg erhält im Umsetzungszeitraum 2023 bis 2029 für drei Prioritäten des ESF+ EU-Gelder in Höhe von 7,5 Millionen Euro, sodass zusätzlich der Kofinanzierung des Landes insgesamt Finanzierungsmittel von 17,7 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Davon werden für die **Priorität „Gleichstellung“** insgesamt 3,8 Millionen Euro (1,5 Millionen EU-Mittel) zur Verbesserung der Einkommenssituation von Frauen verwendet.

Weiters stehen für die **Priorität „Armutsbekämpfung“** Mittel von 13,2 Millionen Euro, davon 5,3 Millionen Euro der EU, zur Verfügung. Dabei bildet das „Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit von Sozialunterstützungsbeziehenden“ die planerische Grundlage zur Umsetzung von ESF+ Projekten zur Armutsbekämpfung: Von der Abklärung der Arbeitsfähigkeit über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zur begleiteten Arbeitsaufnahme wird der schrittweise Aufbau der Arbeitsfähigkeit unterstützt. Das Stufenmodell wird mit dem Ziel umgesetzt, eine anschließende Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Schließlich werden in der **Priorität „Soziale Innovation“** bis zu 702.000 Euro - zu 95 % von der EU finanziert - für die Erschließung marginalisierter Zielgruppen eingesetzt.

Aktuell werden sechs Projekte umgesetzt:

Mit dem Projekt „Horizont“ wird in der Priorität Gleichstellung innergebirg seit 1.1.2026 Case-Management für Frauen umgesetzt.

In der Priorität „Armutsbekämpfung“ erhalten Sozialunterstützungsbeziehende, die vom Sozialamt zugewiesen werden, in den Projekten „Mensch - Arbeit - Wirkung“ (MAWI), „go4job“ und - exklusiv für Frauen - „Startklar“ eine Beschäftigung. Zudem wird für niedrigqualifizierte Beschäftigte - mit Pflichtschulabschluss als höchste Ausbildung - das Qualifizierungsprojekt „Du kannst was“ (DKW) zur Nachholung des Lehrabschlusses durchgeführt.

Für junge Menschen, die sonst nicht erreicht werden, wird seit 1.3.2026 das sozial innovative Projekt „zeit*raum*schaffen“ zur Lebens- und Berufsorientierung umgesetzt.

2025 laufende ESF+ Projekte im Detail

MAWI „Mensch - Arbeit - Wirkung“ - Niedrigschwellige Beschäftigung von arbeitslosen Personen zum Wiederaufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum:** 2023 - 2028

- **Zielgruppe:** arbeitsmarktfremde Menschen mit Multi-Problemlagen als Barrieren für den Zugang zum Arbeitsmarkt.
- **Inhalt:** In der Upcycling-Werkstatt haben Salzburgerinnen und Salzburger, die (langzeit-)arbeitslos, auch älter oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, die Möglichkeit, wieder Struktur

und Stabilisierung zu erfahren. Zusätzlich können sie digitale und soziale Kompetenzen trainieren. Die begleitende Betreuung beinhaltet eine individuelle, auf die Lebenssituation abgestimmte Unterstützung und bei Bedarf Psychotherapie und Ergotherapie.

- **Teilnahme:** 2025 sind 24 (2024: 26) Arbeitslose, davon 16 (2024: 18) Frauen, in das Projekt eingestiegen. Etwa die Hälfte der Teilnehmenden hat Migrationshintergrund.
- **Projektstandorte:** Stadt Salzburg (13 Plätze), Tamsweg (7), ab 2026: Hallein (8)

Im Hinblick auf die höhere Armutsgefährdung/-betroffenheit wurde zusätzlich ein **ESF-Beschäftigungsprojekt für Frauen** geführt, das speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen eingeht:

„Startklar“ - Niedrigschwellige Beschäftigung für Frauen zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** Viele gGmbH
- **Projektzeitraum:** 2023 bis 2028
- **Zielgruppe:** Sozialunterstützungs-Beziehende Frauen mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeitsfähigkeit.
- **Inhalt:** Das Projekt unterstützt armutsbetroffene, arbeitsmarktferne Frauen auf ihrem Weg zu gesellschaftlicher Teilhabe. Die Schaffung einer Tagesstruktur sowie die persönliche Stabilität und die Entschärfung von Problemlagen als auch die Erarbeitung von Zukunftsaussichten stehen im Vordergrund. Im Clearing werden individuelle Ziele formuliert und durch Tätigkeiten in einer Werkstatt, im Garten, der Küche oder im Büro neue Arbeitsperspektiven eröffnet. Zusätzlich werden die Frauen psychosozial und ergotherapeutisch begleitet.
- **Teilnahme:** 2025 sind 18 (2024: 9) Frauen in das Projekt eingestiegen. Ein überwiegender Anteil der Frauen hat Migrationshintergrund.
- **Projektstandort:** Salzburg Stadt

Wenn sprachliche Kenntnisse weitestgehend fehlen und Ausbildungen aus dem Herkunftsland für die Arbeitsmarktintegration nicht reichen, beginnt

eine Armutsspirale. Dem wirkt das Projekt „go4job“ entgegen.

go4job - für Menschen, die am Arbeitsmarkt trotz wenig Deutschkenntnis Fuß fassen wollen

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum:** September 2023 bis 2028
- **Zielgruppe:** Menschen mit sehr geringen Deutschkenntnissen.
- **Inhalt:** Das Projekt bietet mit einem muttersprachlichen Zugang Teilnehmenden ein breites Angebot - von Clearing, Beratung, Qualifizierung, Arbeitserprobung bis hin zur Arbeitsaufnahme. Ziele sind, Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Kompetenzen zu identifizieren und zu stärken sowie Deutsch- und Fachkenntnisse zu verbessern.
- **Teilnahme:** Seit Projektstart sind 25 Personen eingetreten.
- **Projektstandort:** Stadt Salzburg

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen, wird für die Zielgruppe der „working poor“ ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses geführt:

„Du kannst was!“ - Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- **Träger:** BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- **Projektzeitraum:** 2024 - 2028
- **Zielgruppe:** berufstätige Personen mit Pflichtschule als höchstem Bildungsabschluss.
- **Inhalt:** Um dem höheren Arbeitslosigkeits-/Armutsrisiko entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss in vier Schritten nachzuholen: Kompetenzberatung, welche durch die Arbeiterkammer angeboten wird; Qualifikations-Check, im Rahmen dessen vorhandene Kenntnisse und Können festgestellt werden; Seminare zur Aufholung von Kenntnissen sowie der Lehrabschluss.
- **Teilnahme:** 2025 sind 38 (2024: 39) Personen eingetreten.
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

2026 neu gestartete ESF+ Projekte:

Um die Arbeitsmarkt-Chancen von Frauen, besonders mit eingeschränkter Mobilität und erhöhter Care-Belastung, zu verbessern, wurde zu Jahresanfang 2026 das Projekt „Horizont“ initiiert:

„Horizont“ - Case Management für Frauen im Pongau, Pinzgau und Lungau

- **Träger:** Caritasverband Salzburg

- **Projektzeitraum:** 2026 - 2028
- **Zielgruppe:** armutsgefährdete Frauen, insbesondere mit Hauptwohnsitz im Pinzgau, Pongau und Lungau.
- **Inhalt:** Mittels - auch aufsuchendem - Case Management werden die Frauen in ihrer Lebenswelt abgeholt und gemeinsam je nach Bedarf weiterführende Hilfen mobilisiert. Ziel ist

auch, die sogenannte „stille Reserve“ zu erreichen. Das Case Management wird als Ergänzung zu bestehenden sozialen Einrichtungen realisiert. Frauen werden zur Mobilisierung ihrer Ressourcen und Potenziale für ihre Lebensführung und ihre Beschäftigungs- und Einkommenssituation unterstützt. Damit wird zur besseren Arbeitsmarktklusion und -positionierung und zur Verringerung von Armut beigetragen.

- **Teilnahme:** mindestens 50 Frauen pro Jahr
- **Projektstandorte:** St. Johann im Pongau, Zell am See, Tamsweg

Zur Lebens- und Berufsorientierung von jungen Menschen wurde mit Unterstützung des Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (SI Plus) und der Fachhochschule Salzburg ein Konzept ausgearbeitet (Start am 1.3.2026):

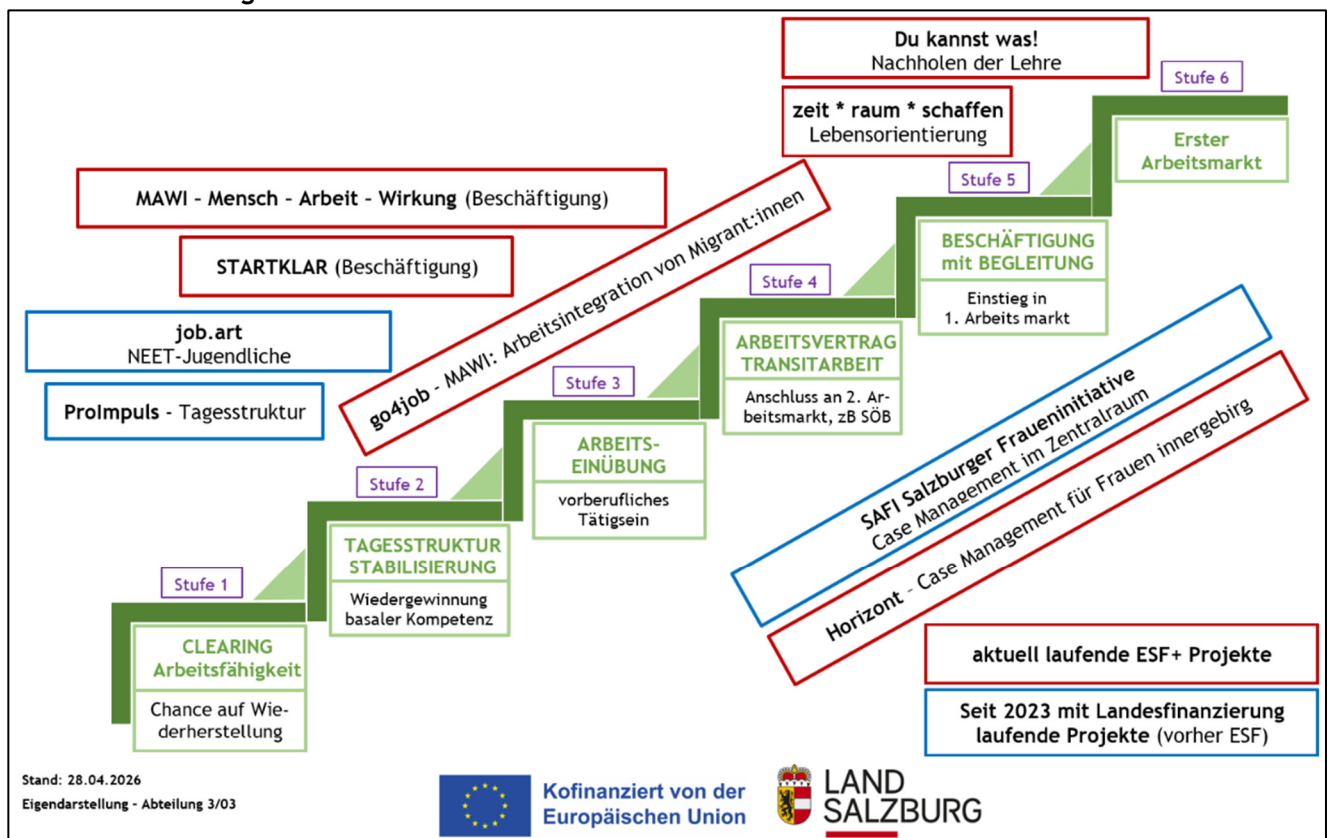
„zeit*raum*schaffen“ - Selbstermächtigung zur Lebens- und Berufsorientierung für junge Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren

- **Träger:** Einstieg ins Berufsleben GmbH in Kooperation mit dem Verein HOSI Salzburg - queere Interessensvertretung und anderen
- **Projektzeitraum:** 2026 - 2027
- **Zielgruppe:** junge Menschen bis 30 Jahre, die mehrfach benachteiligt sind - etwa queere Jugendliche mit instabiler Lebenssituation.
- **Inhalt:** Das Projekt setzt dort an, wo bestehende Systeme an Grenzen stoßen: bei der Schaffung eines sicheren, offenen Raums für Orientierung, Teilhabe und Entwicklung. Das Projekt versteht sich als lernender, partizipativer Prozess: Zugang, Maßnahmen, Methoden und Ziele werden gemeinsam mit der Zielgruppe entwickelt. Zur Frage „Wie will ich leben, arbeiten und lieben?“ soll Selbstermächtigung ermöglicht und so zur sozialen Inklusion nachhaltig beigetragen werden.
- **Teilnahme:** circa 40 Teilnehmende pro Jahr
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

47

Abbildung 3.6

Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von Sozialunterstützungs-Beziehenden in den Arbeitsmarkt



Nähere Information über die ESF+ Umsetzung in Salzburg ist über die ESF-Landeswebsite abrufbar:

[Europäischer Sozialfonds Plus - Land Salzburg](#)

3.6 Schwerpunkt: Start des Entwicklungsprozesses für eine zukunftsfähige Wohnungslosenhilfe Salzburg

Die Salzburger Wohnprojekte, welche nach § 18 Abs. 2 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz gefördert werden, bieten wohnungs- und obdachlosen Menschen kurz-, mittel- und längerfristige Wohnmöglichkeiten.

Im Jahr 2025 wurde durch die Abteilung 3 - Soziales ein strukturierter Entwicklungsprozess zur Analyse des Leistungsangebots in der Salzburger Wohnungslosenhilfe gestartet, der bis Mitte 2026 abgeschlossen sein wird.

Dabei soll zum einen die bestehende Versorgungslage für wohnungs- und obdachlose Menschen in Salzburg systematisch erfasst und zum anderen die praktische Weiterentwicklung vorangetrieben werden.

Die Kick-off-Veranstaltung fand am 24. Juni 2025 statt. Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter von zentralen Trägern der Salzburger Wohnungslosenhilfe. Dabei wurde festgehalten, dass es in der Wohnungslosenhilfe bereits eine breitgefächerte Maßnahmen-Landschaft samt Netzwerken beziehungsweise Kooperationen gibt.

Zugleich wurden erste inhaltliche Kernprobleme benannt. Darunter fallen unter anderem der Mangel an leistbarem Wohnraum sowie die Notwendigkeit von möglichst reibungsfreien Schnittstellen - insbesondere in Übergangssituationen (zum Beispiel von der Jugendhilfe zum Erwachsenensystem, vom Krankenhaus zur Folgeunterbringung, von der Obdachlosigkeit in die Wohnversorgung, von unverbindlichen Hilfsangeboten in verbindliche Betreuung).

Auf Basis der Kick-off-Erkenntnisse wurden vier zentrale Themenbereiche definiert, um eine vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Zielgruppen zu ermöglichen:

- Arbeitspaket 1: Frauen in der Wohnungslosigkeit
- Arbeitspaket 2: Marginalisierte/Stigmatisierte Gruppen in der Wohnungslosigkeit (unter anderem junge Erwachsene, „Working Poor“ und LGBTQ+)
- Arbeitspaket 3: Gesundheit und Pflege in der Wohnungslosigkeit
- Arbeitspaket 4: Migration in der Wohnungslosigkeit

Zu jedem Arbeitspaket gehören zwei aufeinanderfolgende Workshops. Fachexpertinnen und -experten aus der Salzburger Wohnungslosenhilfe erarbeiteten hier gemeinsam praxistaugliche Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung. Der aktuelle Bedarf der jeweiligen Zielgruppen wird erhoben, Versorgungswege werden sichtbar gemacht, Versorgungslücken identifiziert und konkrete Handlungsschritte abgeleitet.

Alle Ergebnisse werden bis Mai 2026 vorliegen und anschließend an das zuständige politische Ressort übermittelt. Sie bilden die Basis für weitere Maßnahmen hin zu einem zukunftsfähigen und bedarfsgerechten Angebot der Wohnungslosenhilfe Salzburg.

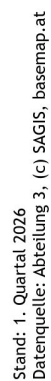
3.7 Schwerpunkt: Änderungen bei Schulungszuschlägen

Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben musste das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz im Herbst 2025 erneut abgeändert werden. Konkret davon betroffen war der Passus zu den vom AMS ausbezahlten Schulungszuschlägen für Maßnahmen der Nach- und Umschulung beziehungsweise zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Derartige Zuschläge wurden kurzzeitig im Rahmen der Sozialunterstützung nicht als Einkommen gezählt. Diese Regelung ist nun entfallen.

Ebenso zu streichen waren die aus Landesmitteln finanzierten Schulungszuschläge. Sie galten für jenen Personen, die im Auftrag des AMS bestimmte arbeitsmarktbezogene Maßnahmen absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, aber keine Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen.

Die diesbezügliche Novellierung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes trat mit 1. November 2025 in Kraft (LGBl Nr 101/2025).

3.8 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung





Kapitel 4

Pflege und Betreuung



LAND
SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung des Landes umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorenheimen beziehungsweise Seniorenpflegeheimen und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorenwohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Angehörigenentlastung,
- Tageszentren,

- Kurzzeitpflege,
- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBL. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorenwohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorenwohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Henndorf, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, Ramingstein, St. Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Michael im Lungau, St. Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgaun, Wagrain und Werfen
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden,

Salzburg, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See

- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großgmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorenwohnhäuser, die von folgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Österreichische Jungarbeiterbewegung

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBL. Nr. 19/1975 idgF.

- Rotes Kreuz Pflege und Betreuung II GmbH
- Rotes Kreuz Pflege und Betreuung III GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG
- Seniorenresidenz Schloß Kahlsperg GmbH

Die Daten dieses Abschnitts stammen überwiegend aus Stichtagserhebungen bei den Seniorenwohnhäusern.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern

Zum Jahresende 2025 wurden 4.412 Personen in Seniorenwohnhäusern betreut, das waren um rund 100 Personen mehr als in den vergangenen drei Jahren. 2021 wurden noch 4.600 Personen in

Seniorenwohnhäusern betreut. Es gilt weiterhin, dass von diesen Personen etwa 70 % Frauen und 30 % Männer waren.

53

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
männlich	1.240	1.187	1.220	1.241	1.277	+ 2,9
weiblich	3.371	3.100	3.106	3.057	3.135	+ 2,6
Gesamt	4.611	4.287	4.326	4.298	4.412	+ 2,7

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorenwohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Mehr als drei Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern waren zum Jahresende 2025 mindestens 80 Jahre alt. Die verblei-

benden Personen fielen überwiegend in die Gruppe der 60- bis 79-Jährigen, lediglich 90 Personen waren jünger als 60 Jahre.²

Tabelle 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Alter

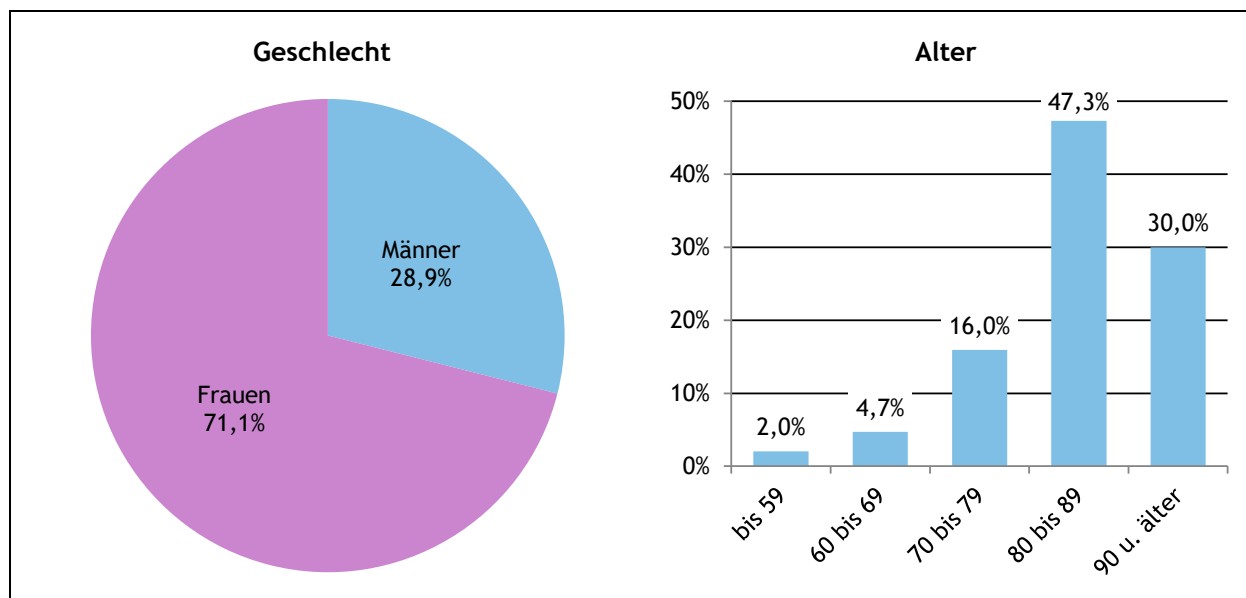
	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 59 Jahre	93	88	88	86	90	+ 4,7
60 bis 69 Jahre	287	259	254	221	208	- 5,9
70 bis 79 Jahre	751	653	642	661	704	+ 6,5
80 bis 89 Jahre	2.052	1.973	1.953	2.003	2.087	+ 4,2
90 Jahre und älter	1.428	1.314	1.389	1.327	1.323	- 0,3
Gesamt	4.611	4.287	4.326	4.298	4.412	+ 2,7

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Abbildung 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2025



54

Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 15 Personen erhielten zum Jahresende 2025 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2025 nur 5,5 % Pflegegeld der Stufen eins und zwei bezogen. Folgend dem Prinzip „mobil vor sta-

tionär“ werden in Seniorenwohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

Tabelle 4.3

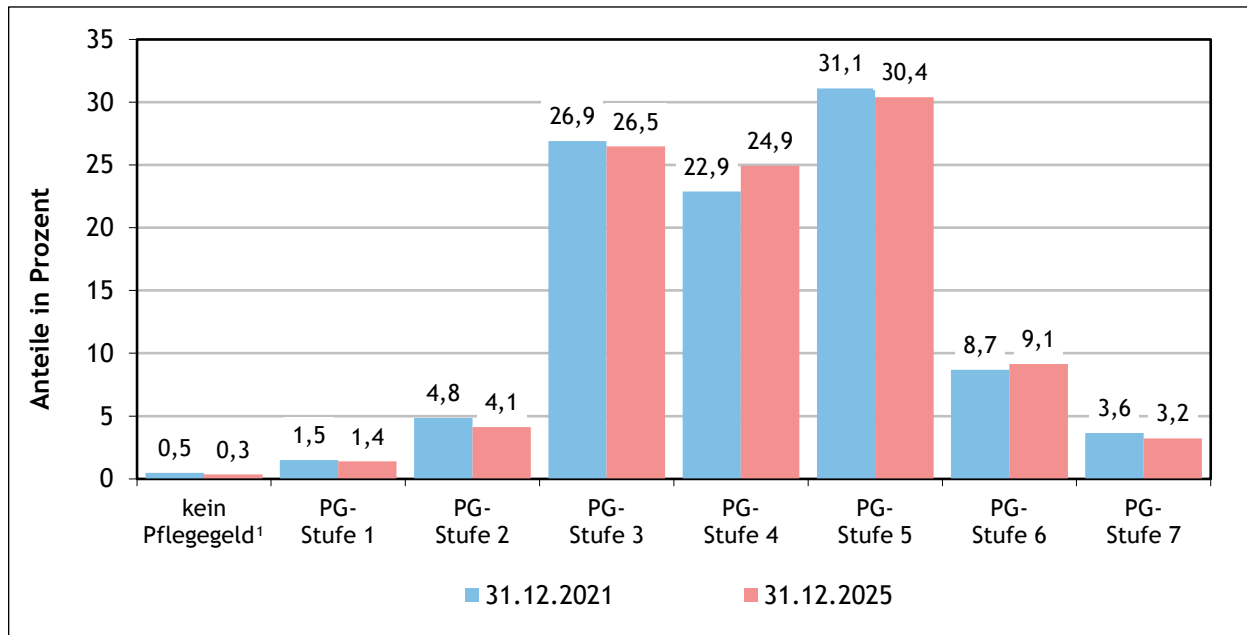
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
kein Pflegegeld ¹	21	9	14	13	15	+ 15,4
PG-Stufe 1	69	62	63	59	61	+ 3,4
PG-Stufe 2	223	185	161	155	182	+ 17,4
PG-Stufe 3	1.240	1.102	1.090	1.097	1.168	+ 6,5
PG-Stufe 4	1.055	1.009	1.057	1.049	1.100	+ 4,9
PG-Stufe 5	1.434	1.336	1.318	1.349	1.341	- 0,6
PG-Stufe 6	401	422	468	422	403	- 4,5
PG-Stufe 7	168	162	155	154	142	- 7,8
Gesamt	4.611	4.287	4.326	4.298	4.412	+ 2,7

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2021 und 31.12.2025



¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Der landesweite Anstieg der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern ist vor allem auf die Entwicklung in der Stadt Salzburg zurückzuführen. Nach einem Rückgang auf 905 betreute Personen zum Jahresende 2024 wurden 2025 wieder 982 und damit ähnlich viele Personen betreut wie 2023 (jeweils Jahresende). Durch zusätzliches Personal konnten wieder mehr Plätze belegt werden. Ein leichtes Plus meldeten weiters die Bezirke Salzburg-Umgebung (+ 2,9 %), Tamsweg (+ 2,5 %) und St. Johann im Pongau (+ 1,5 %).

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen. Landesweit wurden zum Jahresende 2025 75,5 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorenwohnhäusern betreut.

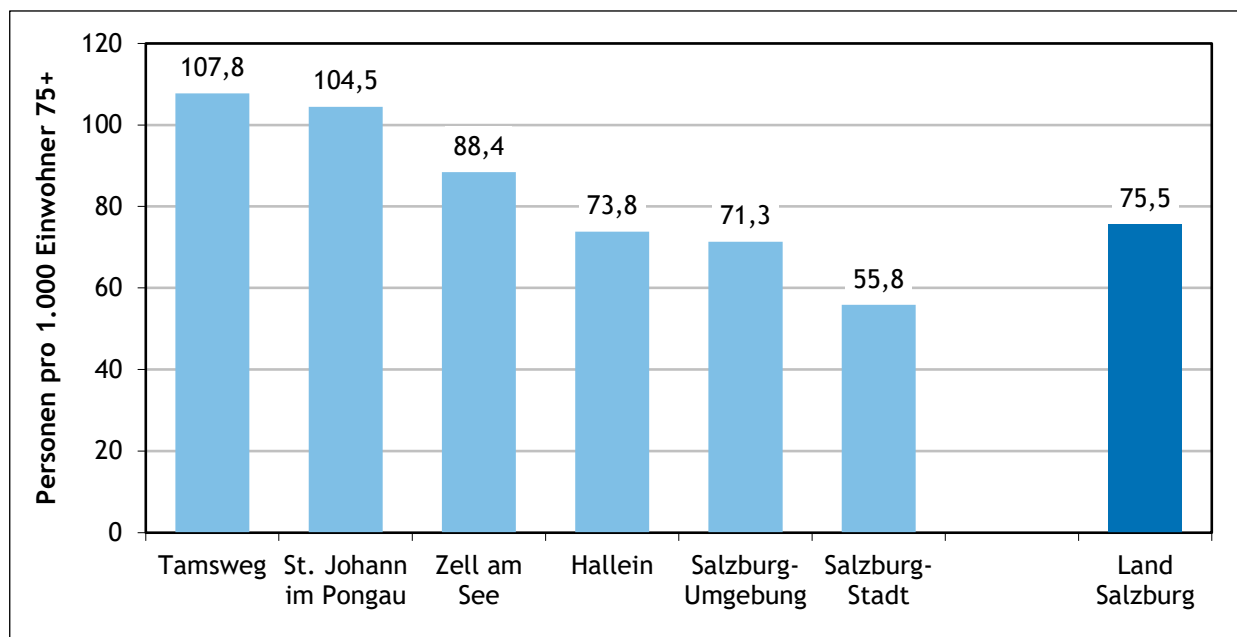
Tabelle 4.4

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	1.144	1.001	986	905	982	+ 8,5
Hallein	471	427	427	453	445	- 1,8
Salzburg-Umgebung	1.112	1.012	1.037	1.070	1.101	+ 2,9
St. Johann im Pongau	828	816	832	825	837	+ 1,5
Tamsweg	239	231	249	242	248	+ 2,5
Zell am See	817	800	795	803	799	- 0,5
Land Salzburg	4.611	4.287	4.326	4.298	4.412	+ 2,7

Abbildung 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2025



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. Entsprechend der Entwicklung der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern kam es 2024 auf 2025 auch bei den in Seniorenwohnhäusern betreuten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu einem Anstieg³. Basierend auf den Daten der Stich-

tagserhebung errechnet sich, dass zum Jahresende 2025 landesweit in etwa 96 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern Sozialhilfe bezogen. Über das gesamte Jahr 2025 betrachtet wurden landesweit insgesamt 5.645 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern unterstützt (siehe Abschnitt 4.9).

Tabelle 4.5

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	1.088	994	927	891	915	+ 2,7
Hallein	448	405	384	398	420	+ 5,5
Salzburg-Umgebung	1.056	1.024	1.020	1.060	1.086	+ 2,5
St. Johann im Pongau	814	838	842	842	844	+ 0,2
Tamsweg	232	236	239	253	253	± 0,0
Zell am See	816	811	808	819	818	- 0,1
Land Salzburg	4.454	4.308	4.220	4.263	4.336	+ 1,7

Neben den 4.336 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahresdurchschnitt 2025 in einem Seniorenwohnhaus wohnten, wurden 35 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (Jah-

resdurchschnitt) in **sonstigen Einrichtungen** (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege St. Veit) betreut.

³ Die unterschiedliche Entwicklung im Vergleich zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner jeweils zum Stichtag

31.12. erhoben wird, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hingegen als Jahresdurchschnitt ausgewiesen werden.

4.1.2 Plätze in Seniorenwohnhäusern

Zum Jahresende 2025 standen im Land Salzburg insgesamt 4.958 Plätze⁴ in 74 Seniorenwohnhäusern zur Verfügung, das waren um 56 Plätze (- 1,1 %) weniger als ein Jahr zuvor. Während es in den meisten Bezirken keine beziehungsweise keine

nennenswerten Veränderung gab, wurden aufgrund baulicher Gegebenheiten binnen Jahresfrist in der Stadt Salzburg um 49 (- 4,3 %) und im Bezirk Salzburg-Umgebung um 11 Plätze (- 0,8 %) weniger angeboten.

Tabelle 4.6
Plätze in Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	1.281	1.224	1.128	1.128	1.079	- 4,3
Hallein	567	566	566	539	539	± 0,0
Salzburg-Umgebung	1.264	1.322	1.312	1.313	1.302	- 0,8
St. Johann im Pongau	888	888	889	888	891	+ 0,3
Tamsweg	239	239	262	262	262	± 0,0
Zell am See	875	875	886	884	885	+ 0,1
Land Salzburg	5.114	5.114	5.043	5.014	4.958	- 1,1

Mehr als 85 % der zum Jahresende 2025 verfügbaren Plätze wurden in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und

Städten) geführt werden. Während die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen gegenüber 2024 zurückging, stieg sie in privaten Einrichtungen an.

Tabelle 4.7
Plätze in Seniorenwohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
öffentliche Einrichtungen	4.325	4.295	4.318	4.406	4.337	- 1,6
private Einrichtungen	789	819	725	608	621	+ 2,1
Gesamt	5.114	5.114	5.043	5.014	4.958	- 1,1

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern standen zum Jahresende 2025 insgesamt 2.425,9 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁵) zur Verfügung. Davon waren mehr als die Hälfte ausgebildet in Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung, jeweils knapp ein Fünftel absolvierten die Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise zur Heimhilfe mit Basismo-

dul und ein Zehntel waren Hilfskräfte. Das Plus von 122,5 Vollzeitäquivalenten gegenüber 2024 verteilt sich zu 70 % auf die Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung (+ 86,6 Vollzeitäquivalente) und zu 30 % auf die Heimhilfen mit Basismodul (+ 30,0 Vollzeitäquivalente). Zum Jahresende 2025 waren insgesamt 3.188 Personen in Seniorenwohnhäusern tätig.

⁴ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege herangezogen werden und in keinem Seniorenwohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

⁵ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorenwohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	514,9	487,7	449,9	434,2	442,0	+ 1,8
Pflege(fach-)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.300,2	1.277,6	1.272,3	1.236,3	1.323,0	+ 7,0
Heimhilfen mit Basismodul	225,3	268,4	343,9	373,3	403,4	+ 8,0
angelernete Hilfskräfte	226,7	241,0	218,5	259,4	257,5	- 0,7
Gesamt	2.267,1	2.274,7	2.284,6	2.303,3	2.425,9	+ 5,3

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁶ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können im eigenen Wohnraum abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informationssystem SIS“.

59

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2025 wurde im Land Salzburg die mobile Pflege und Betreuung von 4.918 Haushalten und damit stärker als in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen⁷. Während sich in den Bezirken

Salzburg-Stadt und Hallein die Zahl der betreuten Haushalte kaum veränderte, kam es in den anderen vier Bezirken zu einer Leistungsausweitung um bis zu 6,2 % (Salzburg-Umgebung).

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	1.407	1.365	1.345	1.376	1.369	- 0,5
Hallein	409	411	428	431	433	+ 0,5
Salzburg-Umgebung	972	974	985	988	1.049	+ 6,2
St. Johann im Pongau	751	750	763	770	785	+ 1,9
Tamsweg	276	303	316	317	323	+ 1,9
Zell am See	968	985	956	936	959	+ 2,5
Land Salzburg	4.783	4.788	4.793	4.818	4.918	+ 2,1

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁶ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

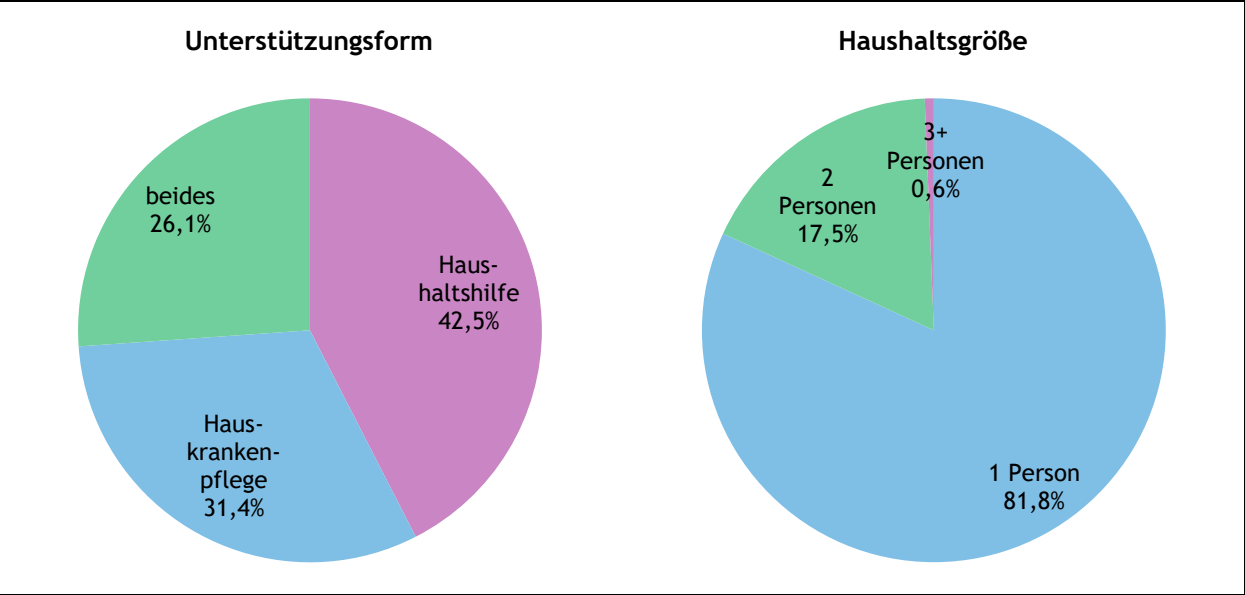
⁷ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In der folgenden Abbildung werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2025 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und ein knappes Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In über 80 % und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte nur eine Person, in knapp 20 % wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt.

Abbildung 4.4
Betreute Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2025



4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Mit insgesamt 726,4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ging der Personalstand im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege ge-

genüber 2024 leicht zurück. Gesamt waren zum Jahresende 2025 1.160 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamt	746,2	765,2	761,0	736,4	726,4	- 1,4

4.2.3 Leistungstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2025 wurden 424.616 Stunden in der Haushaltshilfe und 438.336 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was einen Gesamtwert von 862.953 Stunden ergab.

Tabelle 4.11

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

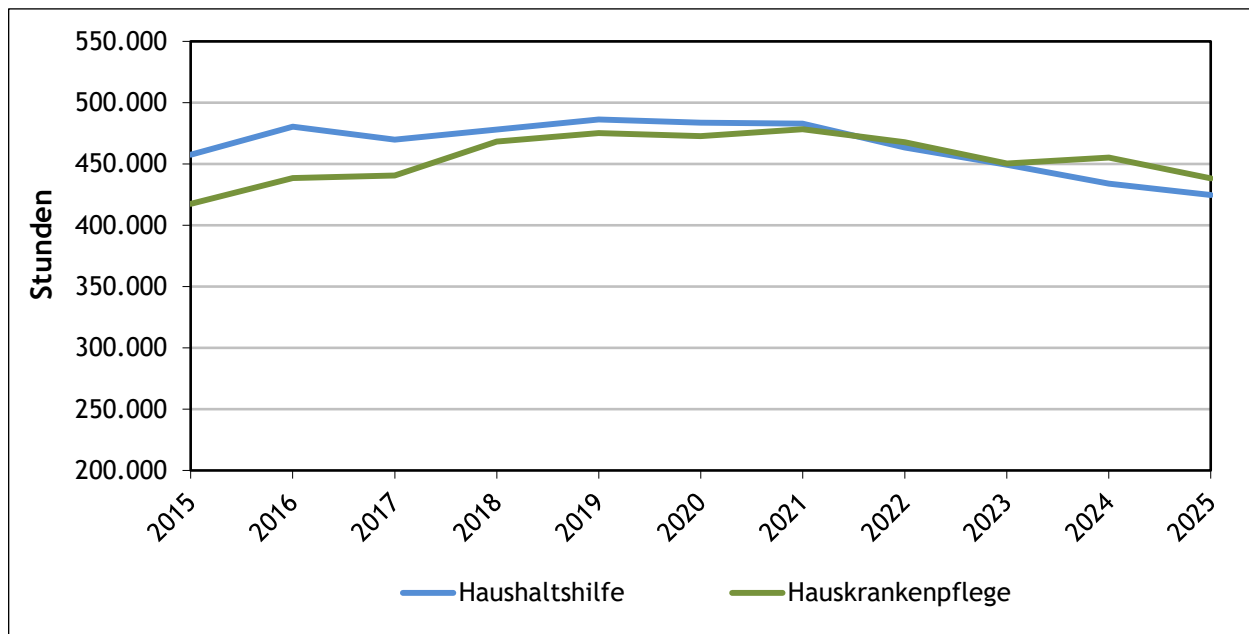
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Haushaltshilfe	482.946	463.459	449.364	433.902	424.616	- 2,1
Hauskrankenpflege	478.160	467.763	450.298	455.312	438.336	- 3,7
Gesamt	961.106	931.223	899.662	889.214	862.953	- 3,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Der zeitliche Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren zeigt einen Anstieg der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe bis 2016 und in der Hauskrankenpflege bis 2018. Bis 2021 konnte das geleistete Stundenausmaß in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gehalten werden, danach kam es jedoch zu einem Rückgang.

Abbildung 4.5

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2015



4.2.4 Haushaltshilfe

Mit 3.705 Personen wurden im Jahresdurchschnitt 2025 im Land Salzburg mehr Personen durch Haushaltshilfe betreut als in den vergangenen Jahren. Dabei konnten mit Ausnahme der Stadt Salzburg in allen Bezirken mehr Personen durch Haushaltshilfe unterstützt werden, besonders deutlich war das

Plus in den Bezirken Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau. Über das gesamte Jahr 2025 betrachtet wurden landesweit insgesamt 4.926 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt (siehe Abschnitt 4.9).

Tabelle 4.12
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

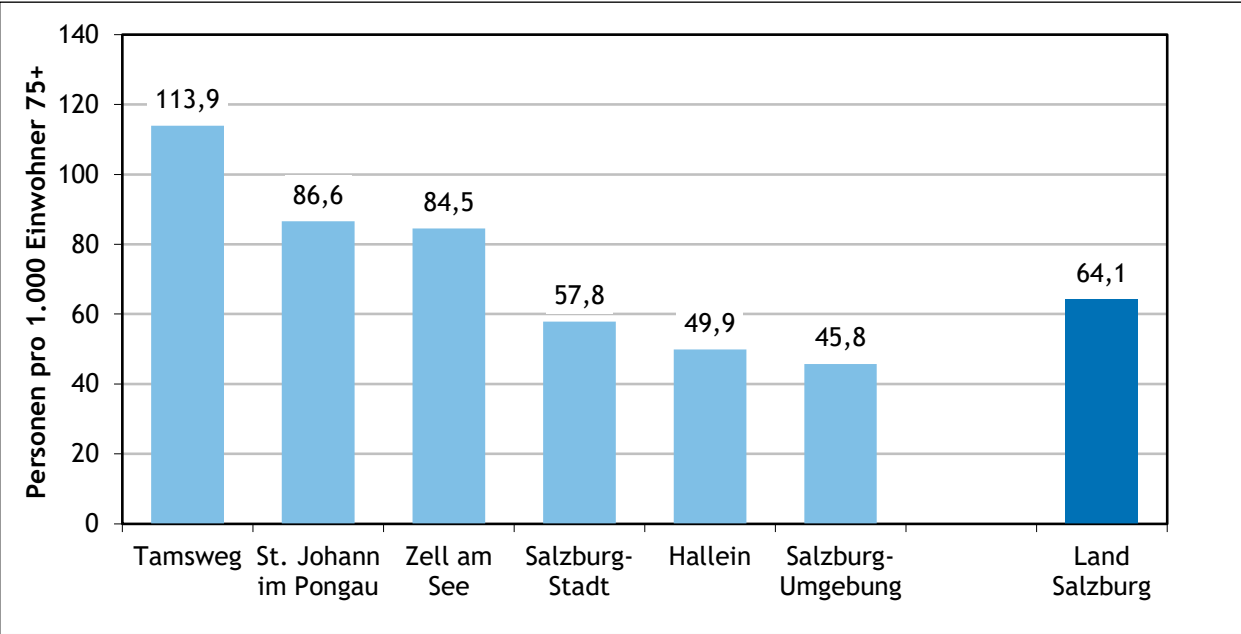
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	1.032	996	994	1.034	1.013	- 2,0
Hallein	292	273	292	290	298	+ 2,8
Salzburg-Umgebung	630	632	659	657	697	+ 6,1
St. Johann im Pongau	649	649	654	651	686	+ 5,4
Tamsweg	224	230	252	253	260	+ 2,8
Zell am See	802	807	763	732	751	+ 2,6
Land Salzburg	3.629	3.587	3.614	3.617	3.705	+ 2,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren, so variierte diese Quote von 45,8 im Bezirk Salzburg-Um-

gebung und 113,9 im Bezirk Tamsweg. Landesweit wurden 2025 64,1 von 1.000 Personen im Alter von mindestens 75 Jahren durch Haushaltshilfe unterstützt.

Abbildung 4.6
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2025



In den vergangenen Jahren waren etwa 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer. Im Vorjah-

resvergleich erhöhte sich die Zahl der betreuten Frauen mit 2,9 % stärker als jene der Männer mit 1,4 %.

Tabelle 4.13

Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	1.137	1.114	1.137	1.118	1.134	+ 1,4
Frauen	2.492	2.473	2.477	2.499	2.571	+ 2,9
Gesamt	3.629	3.587	3.614	3.617	3.705	+ 2,4

63

Knapp 60 % der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Fünftel fiel in die Gruppe der 70- bis 79-

Jährigen. Jünger als 50 Jahre waren nur 3,7 % der betreuten Personen. Im Zeitvergleich zeigt sich ein deutlicher Anstieg bei den 80- bis 89-Jährigen.

Tabelle 4.14

Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 49 Jahre	164	146	132	131	138	+ 5,3
50 bis 59 Jahre	216	195	203	188	167	- 11,2
60 bis 69 Jahre	434	424	421	409	401	- 2,0
70 bis 79 Jahre	869	798	796	785	801	+ 2,0
80 bis 89 Jahre	1.478	1.527	1.558	1.612	1.699	+ 5,4
90 Jahre und älter	468	497	504	492	499	+ 1,4
Gesamt	3.629	3.587	3.614	3.617	3.705	+ 2,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt, erhielt rund jede beziehungsweise jeder Fünfte kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag

noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa zwei Drittel - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur etwa jeder Achte Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

Tabelle 4.15

Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

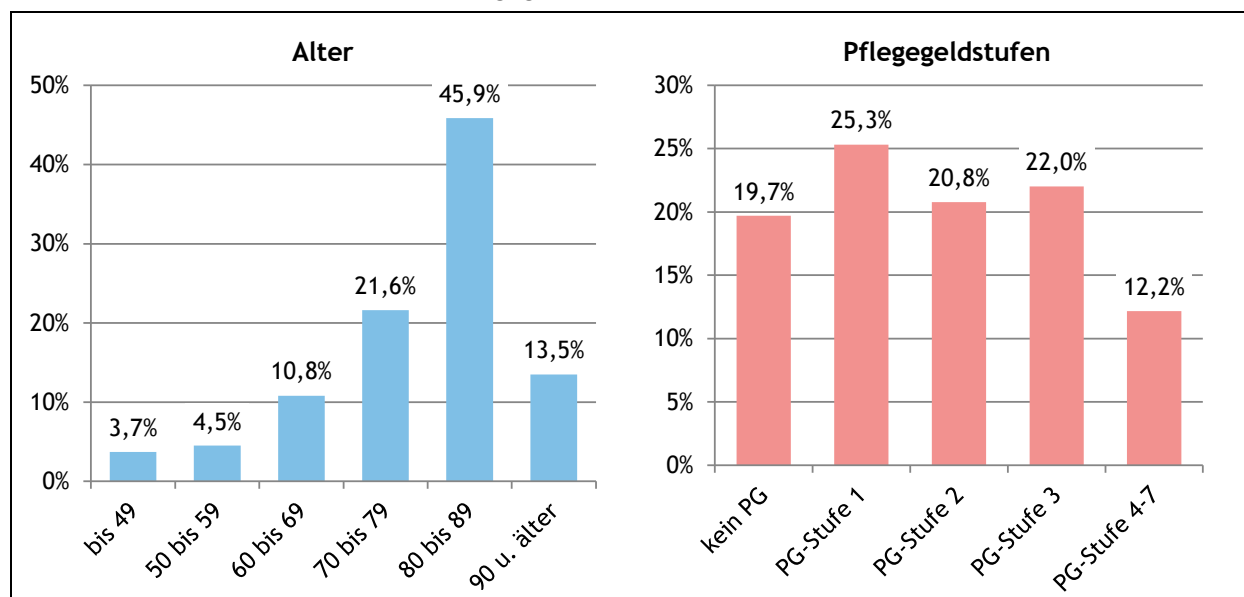
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	760	715	708	726	730	+ 0,6
PG-Stufe 1	938	896	872	874	938	+ 7,3
PG-Stufe 2	767	786	786	752	770	+ 2,4
PG-Stufe 3	743	761	792	796	816	+ 2,5
PG-Stufe 4	302	309	319	325	313	- 3,7
PG-Stufe 5	94	96	112	119	117	- 1,7
PG-Stufe 6	14	12	16	19	16	- 15,8
PG-Stufe 7	10	12	9	6	5	- 16,7
Gesamt	3.629	3.587	3.614	3.617	3.705	+ 2,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.7

Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2025



Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 3.372 Haushalte mit 424.616 Stunden unterstützt. Pro

Haushalt ergibt dies eine Unterstützung von 125,9 Stunden pro Jahr beziehungsweise von 10,5 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.16

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Anzahl Haushalte	3.266	3.248	3.279	3.299	3.372	+ 2,2
Stunden	482.946	463.459	449.364	433.902	424.616	- 2,1
Stunden je Haushalt ¹	147,9	142,7	137,0	131,5	125,9	- 5,6

¹ Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Mit 2.923 Personen wurden im Jahresdurchschnitt 2025 etwas mehr Personen durch Hauskrankenpflege unterstützt als in den vergangenen Jahren. Im Bezirksvergleich fällt der Anstieg im Bezirk

Salzburg-Umgebung mit 6,6 % von 2024 auf 2025 auf. Über das Jahr 2025 betrachtet, erhielten landesweit insgesamt 4.669 Personen Unterstützung durch Hauskrankenpflege (siehe Abschnitt 4.9).

Tabelle 4.17

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	841	826	792	777	766	- 1,4
Hallein	238	254	263	286	272	- 4,9
Salzburg-Umgebung	651	643	651	650	693	+ 6,6
St. Johann im Pongau	395	377	408	417	417	± 0,0
Tamsweg	181	207	223	217	221	+ 1,8
Zell am See	563	561	558	540	554	+ 2,6
Land Salzburg	2.870	2.868	2.895	2.887	2.923	+ 1,2

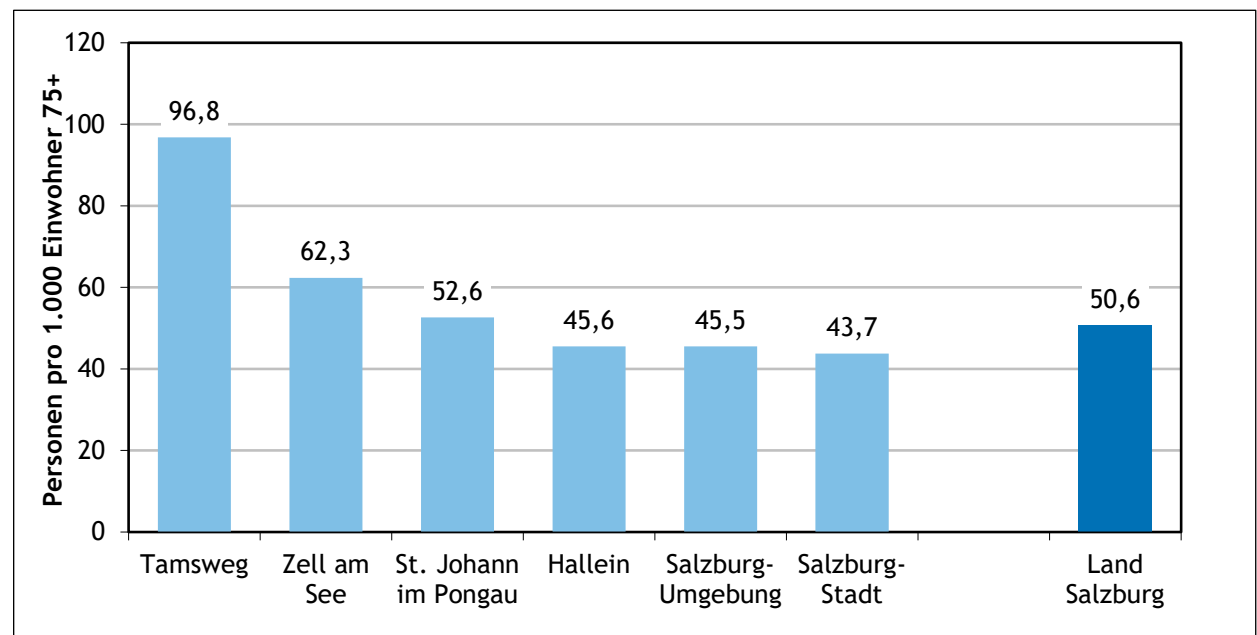
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren reichte

2025 von 43,7 in der Stadt Salzburg bis 96,8 im Bezirk Tamsweg. Auf Landesebene wurden anteilig 50,6 Personen durch Hauskrankenpflege betreut.

Abbildung 4.8

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2025



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich. 2025 wurden nahezu gleich viele Männer aber mehr Frauen betreut als 2024.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	1.034	1.039	1.055	1.048	1.042	- 0,6
Frauen	1.836	1.829	1.840	1.839	1.881	+ 2,3
Gesamt	2.870	2.868	2.895	2.887	2.923	+ 1,2

66

84,8 % der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen waren mindestens 70 Jahre alt. Damit ergibt sich bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen, ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 49 Jahre	87	75	77	83	85	+ 2,4
50 bis 59 Jahre	123	115	112	90	85	- 5,6
60 bis 69 Jahre	268	256	263	260	273	+ 5,0
70 bis 79 Jahre	648	615	609	581	562	- 3,3
80 bis 89 Jahre	1.221	1.266	1.270	1.313	1.351	+ 2,9
90 Jahre und älter	524	541	564	560	567	+ 1,3
Gesamt	2.870	2.868	2.895	2.887	2.923	+ 1,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezogen 2025 je knapp 30 % der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 3 beziehungsweise 4 bis 7 sowie ein weite-

res Fünftel Pflegegeld der Stufe 2. Kein Pflegegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 6,0 % beziehungsweise 14,7 %. Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

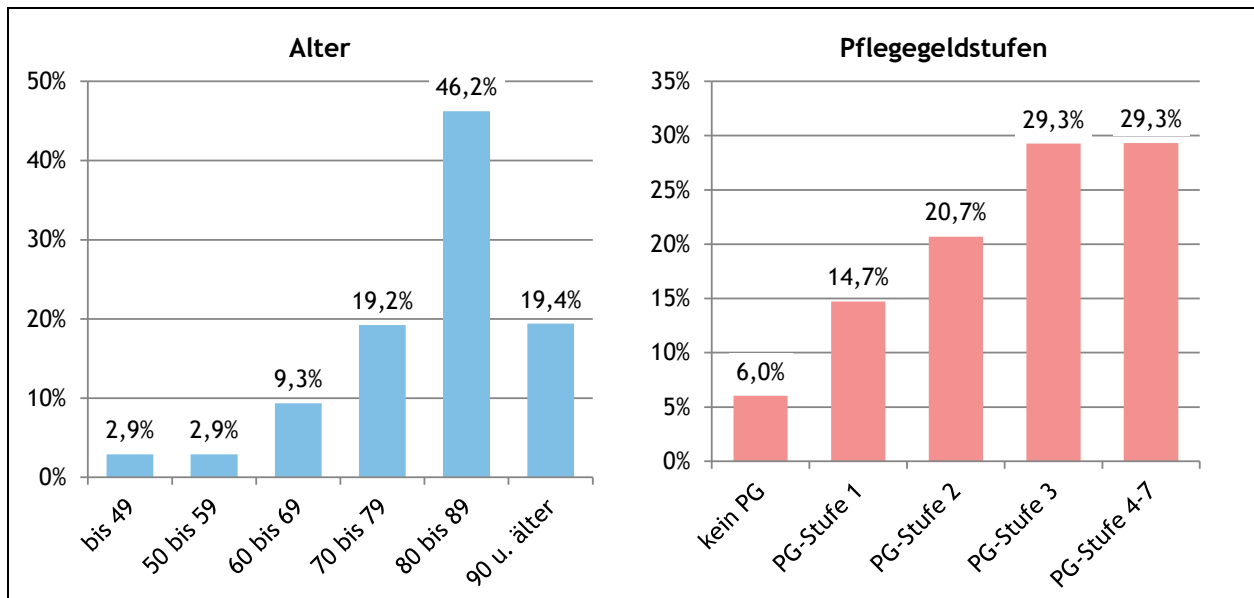
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	237	202	195	198	176	- 11,1
PG-Stufe 1	413	391	390	388	430	+ 10,8
PG-Stufe 2	632	634	609	611	605	- 1,0
PG-Stufe 3	809	820	835	837	855	+ 2,2
PG-Stufe 4	427	446	477	483	490	+ 1,4
PG-Stufe 5	248	263	282	274	274	± 0,0
PG-Stufe 6	63	66	66	60	58	- 3,3
PG-Stufe 7	42	46	41	36	35	- 2,8
Gesamt	2.870	2.868	2.895	2.887	2.923	+ 1,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.9

Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2025



67

Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2025 insgesamt 2.830 Haushalte mit 438.336 Stunden unterstützt. Damit belief sich das durchschnittliche Betreuungsausmaß je Haushalt auf 154,9 Stunden pro Jahr beziehungsweise 12,9 Stunden

pro Monat. Damit war das durchschnittliche Betreuungsausmaß in der Hauskrankenpflege höher als in der Haushaltshilfe mit 125,9 Stunden pro Jahr beziehungsweise 10,5 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Anzahl Haushalte	2.771	2.770	2.790	2.792	2.830	+ 1,4
Stunden	478.160	467.763	450.298	455.312	438.336	- 3,7
Stunden je Haushalt ¹	172,6	168,9	161,4	163,1	154,9	- 8,2

¹ Veränderung in Stunden

4.3 Angehörigenentlastung

Ergänzend zu den Leistungen der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege wurde mit Oktober 2020 der neue Dienst „Angehörigenentlastung“ gestartet. Bereits in den letzten drei Monaten des Jahres 2020 wurde der Dienst in Anspruch genommen. Seither steigt die Anzahl der Personen, die diesen zusätzlichen Dienst in Anspruch nehmen, leicht an. Aufgrund fehlender Personalressourcen kann die Inanspruchnahme nicht stärker ansteigen.

Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Durch diese stundenweise, langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen unterstützt werden.

- 68 Ziel der Angehörigenentlastung ist es, Personen, welche eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Dies soll durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am

Durch die Angehörigenentlastung, die seit Oktober 2020 als neuer sozialer Dienst angeboten wird, wurde im Jahr 2025 die Betreuung von 155 Personen übernommen.⁸ In der Regel sind diese Personen mindestens 60 Jahre alt.

Tabelle 4.22

Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	61	88	74	82	87
Frauen	41	42	46	54	68
Gesamt	102	130	120	136	155

Was die Betreuungsart betrifft, so gilt, dass in den vergangenen Jahren die Mehrzahl der durch Angehörigenentlastung betreuten Personen durch Haus-

haltshilfe unterstützt wurde. In den vergangenen beiden Jahren hat allerdings die Unterstützung durch Hauskrankenpflege an Bedeutung gewonnen.

Tabelle 4.23

Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Produkt

	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltshilfe	86	112	92	91	111
Hauskrankenpflege	17	23	34	46	47
Gesamt	102	130	120	136	155

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Notwendigkeiten der pflegebedürftigen Personen kann teilweise Personal aus dem Sozialen Dienst Haushaltshilfe zum Einsatz kommen, teilweise aber auch Personal aus dem Sozialen Dienst Hauskrankenpflege.

⁸ Durch eine Umstellung der Zählweise weichen die in diesem Abschnitt präsentierten Zahlen von jenen früherer Berichte ab. Ausgewiesen werden nun nicht mehr die Jahresdurchschnittswerte sondern unterstützte Perso-

nen im Jahr gesamt. Zudem werden nunmehr die tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und -empfänger und nicht mehr der komplette Haushalt gezählt.

4.4 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 30 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 27 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partnerinnen und Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Caritasverband Erzdiözese Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Henndorf
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung

- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Grödig
- Marktgemeinde Kuchl
- Marktgemeinde Taxenbach
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Mittersill
- Stadtgemeinde Saalfelden
- Stadtgemeinde Salzburg

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2025 umfasste das Angebot 30 Tageszentren mit 382 Plätzen. Dieses Angebot wurde von 1.182 Personen mit 51.518 Besuchertagen in Anspruch genommen. Die Auslastung lag damit im Jahr 2025 bei 73,0 %.

Tabelle 4.24
Tageszentren

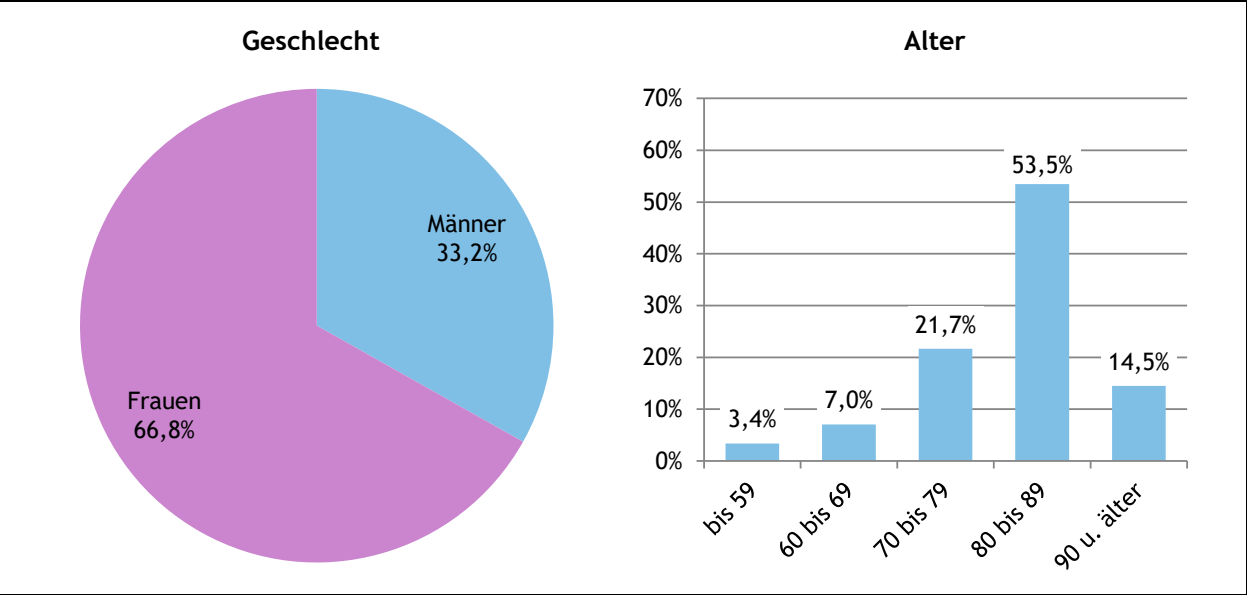
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Anzahl Tageszentren	28	26	29	29	30	+ 3,4
Anzahl Plätze	333	326	369	362	382	+ 5,5
Anzahl Besuchertage im Jahr	30.926	36.733	44.089	48.595	51.518	+ 6,0
Anzahl Personen im Jahr	766	940	1.111	1.202	1.182	- 1,7
Auslastung in % ¹	52,7	69,0	73,0	76,8	73,0	- 3,8

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt. Konkret waren von

den Besucherinnen und Besuchern im Dezember 2025 etwa zwei Drittel Frauen, und knapp 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.10
Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2025



In den folgenden beiden Tabellen werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. Die meisten Plätze werden in den bevölkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung

und Salzburg-Stadt angeboten, wobei im Bezirk Salzburg-Umgebung von 2024 auf 2025 das Angebot um 21 Plätze ausgebaut wurde.

Tabelle 4.25
Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg Stadt	73	73	78	78	78
Hallein	36	35	55	55	55
Salzburg-Umgebung	110	105	113	125	146
St. Johann im Pongau	32	32	32	32	32
Tamsweg	35	35	35	15	15
Zell am See	47	46	56	57	56
Land Salzburg	333	326	369	362	382

Entsprechend dem Platzangebot verteilen sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke. Im Vergleich zu 2024 kam es in den Bezirken Tamsweg,

Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau zu einem deutlichen Anstieg der Besuchertage.

Tabelle 4.26
Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg Stadt	10.352	11.214	14.411	16.008	15.133	- 5,5
Hallein	3.720	3.764	4.425	4.835	5.065	+ 4,8
Salzburg-Umgebung	7.873	10.064	11.440	13.359	16.196	+ 21,2
St. Johann im Pongau	3.178	3.326	4.023	3.801	4.320	+ 13,7
Tamsweg	1.945	3.199	3.998	3.044	3.761	+ 23,6
Zell am See	3.858	5.166	5.792	7.548	7.043	- 6,7
Land Salzburg	30.926	36.733	44.089	48.595	51.518	+ 6,0

4.5 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorenwohnhaus. Pflegende Angehörige erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest ei-

nen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird. Im Jahr 2025 wurden landesweit in 40 Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten. Insgesamt 418 Personen nahmen dieses Angebot mit 4.623 geförderten Tagen in Anspruch.

Tabelle 4.27
Kurzzeitpflege

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹	VÄ 2025 zu 2024 in %
Anzahl Seniorenwohnhäuser	56	51	44	45	40	- 11,1
Anzahl Personen im Jahr	351	341	346	417	418	+ 0,2
Anzahl geförderte Tage im Jahr	3.717	3.461	3.770	4.325	4.603	+ 6,4

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in den folgenden beiden Tabellen nach Bezirken gegliedert dargestellt. In bei-

den Fällen zeigt sich im Vorjahresvergleich ein deutlicher Anstieg in den Bezirken Salzburg-Stadt und St. Johann im Pongau und einen deutlichen Rückgang in den Bezirken Zell am See und Hallein.

Tabelle 4.28
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg Stadt	57	68	48	68	106	+ 55,9
Hallein	20	26	54	54	41	- 24,1
Salzburg-Umgebung	148	128	151	196	176	- 10,2
St. Johann im Pongau	59	50	47	46	54	+ 17,4
Tamsweg	16	15	1	0	1	
Zell am See	51	49	44	49	36	- 26,5
Land Salzburg²	351	341	346	417	418	+ 0,2

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

² einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

Tabelle 4.29

Geförderte Tage nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg Stadt	584	718	572	685	1.239	+ 80,9
Hallein	237	291	566	602	454	- 24,6
Salzburg-Umgebung	1.583	1.288	1.586	1.966	1.892	- 3,8
St. Johann im Pongau	576	542	468	470	594	+ 26,4
Tamsweg	195	133	8	0	14	
Zell am See	542	489	556	588	398	- 32,3
Land Salzburg²	3.717	3.461	3.770	4.325	4.603	+ 6,4

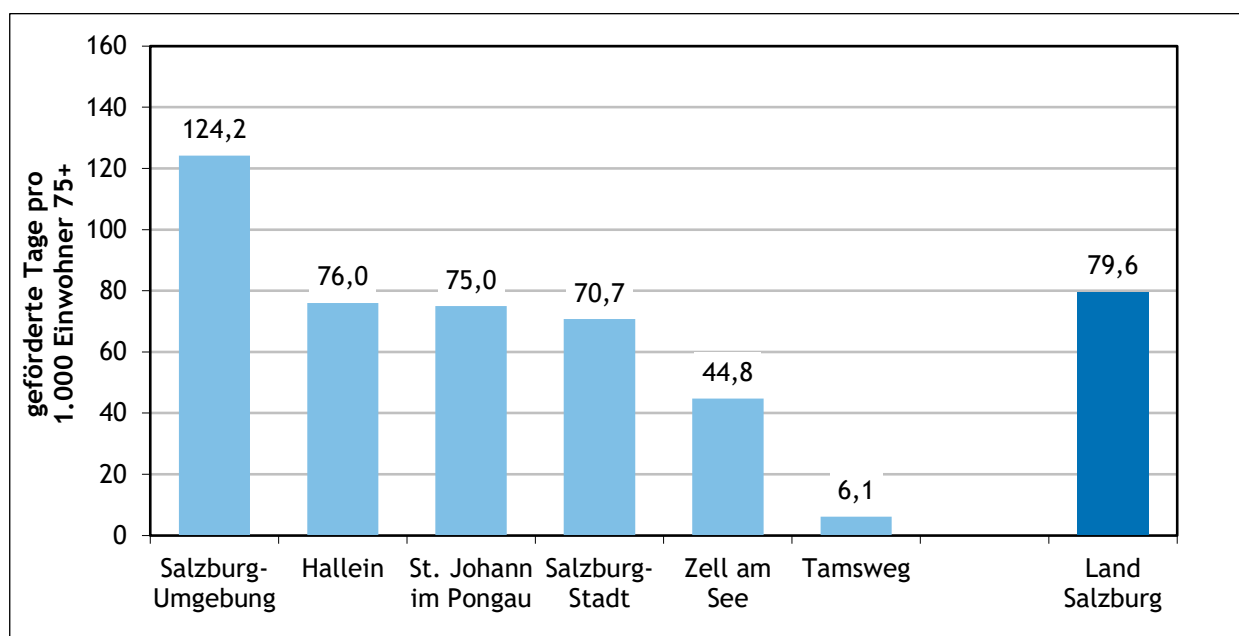
- 72 ¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind
² einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stachen im Jahr 2025 die Bezirke Salzburg-Umgebung und Hallein mit den mit Abstand meisten und der Bezirk Tamsweg mit den mit Abstand wenigsten anteilig geförderten Tagen hervor. Landesweit wurden 79,6 Tage je 1.000 Ein-

wohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.11

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und älter im Jahr 2025



Hinweis: vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind.

4.6 Übergangspflege

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit dementiellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorenwohnhäusern kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom Team der Übergangspflege bis zu drei Monate zu Hause betreut. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Sozialhilfe und die Salzburger Landeskliniken finanziert.

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landesklinik Hallein
- Landesklinik St. Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See
- Landesklinik Tamsweg

73

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 948 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen, das waren etwas weniger als in den vergangenen beiden Jahren. Mehr als die Hälfte dieser Personen konnten danach wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben und damit in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren. Das Durchschnittsalter der durch Übergangspflege betreuten Personen lag in den vergangenen Jahren etwa 80 Jahren.

Tabelle 4.30
Übergangspflege

	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen	508	910	974	964	948
Anteil Integration in % ¹	92,3	52,7	45,6	55,4	54,2
Durchschnittsalter der Betreuten	80,1	79,0	79,6	79,7	80,7

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.7 24-Stunden-Betreuung

Neben der stationären Betreuung in Seniorenwohnhäusern und der mobilen Betreuung durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege hat sich seit 2007 die 24-Stunden-Betreuung als bedeutsames Instrumentarium im Rahmen der Betreuung daheim etabliert. Die Ziele dieser Betreuungsform sind:

- die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Betreuung zu Hause,
- Der Verbleib im gewohnten Umfeld, sowie
- die finanzielle Unterstützung.

Die Förderansuchen zur 24-Stunden-Betreuung, die ab der Pflegestufe 3 eingebracht werden können, werden zwar über das Sozialministeriumservice beziehungsweise deren Landesstellen abgewickelt. Um aber einen gesamten Überblick über die Betreuungssituation im Land Salzburg zu geben und

weil 40 % der Förderkosten vom Land Salzburg getragen werden, wird die 24-Stunden-Betreuung im Sozialbericht des Landes Salzburg dargestellt. Die Daten stammen im Wesentlichen aus dem Österreichischen Pflegevorsorgebericht des Sozialministeriums.

Im Jahresdurchschnitt 2025 wurden im Land Salzburg 899 Personen durch eine 24-Stunden-Betreuung unterstützt, das waren ähnlich viele wie in den vergangenen Jahren. Insgesamt wurde in den vergangenen Jahren an jeweils rund 1.400 Personen zumindest einen Monat eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung ausbezahlt. Die Zahl der Neuanträge hat sich in den vergangenen Jahren bei jährlich über 600 eingependelt, wobei davon rund 90 % positiv erledigt werden.

Tabelle 4.31

Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	259	236	256	257	256	- 0,4
Frauen	614	620	645	645	643	- 0,3
Gesamt	873	855	901	902	899	- 0,3
Neuanträge im Jahr	537	624	622	626	618	- 1,3

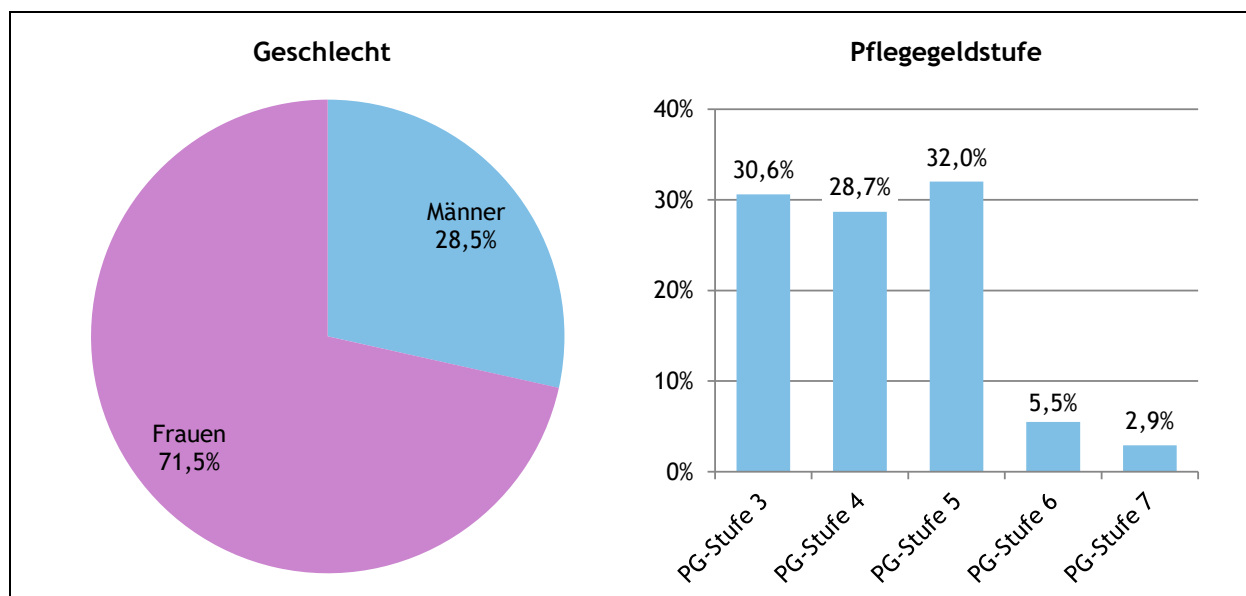
¹ vorläufige Zahlen

Die Mehrzahl der Personen, die durch eine 24-Stunden-Betreuung unterstützt werden, sind mit einem Anteil von rund 70 % Frauen. Jeweils rund 30 % die-

ser Personen beziehen Pflegegeld der Stufen 3 bis 5, nur knapp 10 % fallen in die Pflegegeldstufen 6 und 7.

Abbildung 4.12

Betreute Personen nach Geschlecht und Pflegegeldstufe 2025



Hinweis: Die Auswertung nach Pflegegeldstufe bezieht sich auf den Dezember 2024.

4.8 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Zahlenmäßig zeigt sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren ein Rückgang der Pflegeberatungen

im Jahr 2025. Auch die Zahl der Erstberatungen lag mit 2.931 deutlich unter dem Niveau der Vorjahre. Der Rückgang der Zahlen ist auch mit dem Angebot der Community Nurses zu begründen, die auch Beratungstätigkeiten übernahmen. Diese Entwicklung wirkt sich jedoch nicht auf die Auslastung und Qualität der Pflegeberatung aus. Wie der Tabelle 4.35 zu entnehmen ist, bringt der kontinuierlich steigende Bedarf an Entlastungsgesprächen einen zeitlichen Mehraufwand der einzelnen Beratungen mit sich. Von den insgesamt 6.143 Beratungen wurden nämlich über 1.700 Demenzberatungen durchgeführt, die sich auch aufgrund der Belastung von pflegenden Zu- und Angehörigen immer zeitaufwändiger gestalten. Die hohe Anzahl an Beratungen in den Jahren 2021 und 2022 resultierte aus den Anforderungen der Covid-19-Zeit. Die Pflegeberatung hat in diesem Zusammenhang zusätzlich eine spezielle Hotline für Fragen rund um das Thema Covid-19 angeboten.

75

Tabelle 4.32
Anzahl an Beratungen

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamt	8.186	7.069	6.779	6.750	6.143	- 9,0
darunter Erstberatungen	2.990	3.160	3.328	3.268	2.931	- 10,3

Im Jahr 2025 berieten 13 Mitarbeitende (8,05 Vollzeitäquivalente) insgesamt 3.394 Kundinnen und Kunden in unterschiedlichen Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁹. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2025 landesweit in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen als in den Jahren 2023 und 2024, wobei insbesondere in den Bezirken Tamsweg und St. Johann im Pongau ein deutlicher Rückgang ausgewiesen wird. Die Pflegeberatung des Landes bietet seit 1.1.2022 in Kooperation mit der Österreichischen

Gesundheitskasse wohnortnahe Einzelberatungen zum Thema Demenz an. Die häufigsten Kontakte finden nach einer vorgelagerten telefonischen Terminvereinbarung persönlich in Form eines Hausbesuches im häuslichen Umfeld statt. Zu folgenden Themenstellungen wird eine Beratung angeboten:

- Verhalten und Kommunikation
- Diagnostik und Behandlungsmöglichkeiten
- Versorgungs- und Entlastungsangebote
- Rechtliche und finanzielle Fragestellungen
- Selbstfürsorge.

⁹ Im Zentralraum steht zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorenberatung des Magistrats Salzburg als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tabelle 4.33

Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt/Salzburg-Umgebung Hallein ¹	1.563	1.448	1.610	1.625	1.592	- 2,0
Tamsweg/St. Johann im Pongau	760	1.058	915	883	741	- 16,1
Zell am See	901	872	648	658	608	- 7,6
Land Salzburg	3.224	3.378	3.639	3.639	3.394	- 6,7

¹ Übernahme der Seniorenberatung Tennengau mit 1.1.2023

76

2025 entfielen mehr drei Viertel der Beratungen auf telefonische Auskünfte. Im Vergleich zu 2024 verloren Beratungen durch Hausbesuche beziehungsweise in Krankenhäusern an Bedeutung.

Tabelle 4.34

Beratene Personen nach Art der Beratung

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
telefonische Auskünfte	2.823	3.088	3.199	3.195	3.249	+ 1,7
Sprechtag/Krankenhaus	86	44	123	118	85	- 28,0
im Büro der Pflegeberatung	323	417	511	575	513	- 10,8
Hausbesuche	235	338	471	482	335	- 30,5
Sonstiges ¹	40	19	55	30	29	- 3,3

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

¹ Alle anderen Beratungssettings wie beispielsweise Beratung im Rahmen einer Veranstaltung.

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurden im Jahr 2025 jeweils mehr als 1.000 Auskünften über die Themen Pflegegeld (2.741 Beratungen), Entlastungsgespräche (1.917 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.226 Beratungen),

Hauskrankenpflege (1.218 Beratungen) und Haushaltshilfe (1.052 Beratungen) erteilt. Im Vergleich zu 2024 haben vor allem Entlastungsgespräche und Beratungen zum Pflegegeld an Bedeutung gewonnen.

Tabelle 4.35

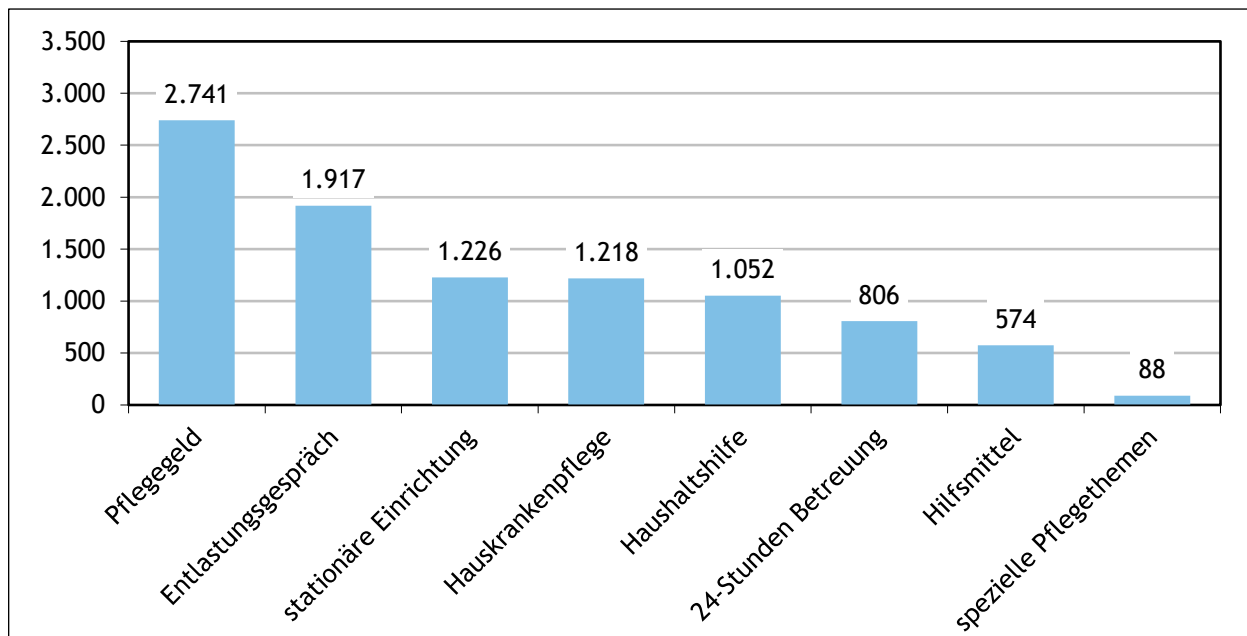
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Hilfsmittel	545	689	588	646	574	- 11,1
Entlastungsgespräch	783	747	1.433	1.455	1.917	+ 31,8
24-Stunden Betreuung	770	914	880	778	806	+ 3,6
spezielle Pflege Themen ¹	91	148	152	106	88	- 17,0
Haushaltshilfe	829	1.000	995	1.055	1.052	- 0,3
stationäre Einrichtung	1.375	1.257	1.345	1.275	1.226	- 3,8
Hauskrankenpflege	1.185	1.321	1.201	1.316	1.218	- 7,4
Pflegegeld	2.188	1.966	2.281	2.548	2.741	+ 7,6

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich beziehungsweise können in einer Beratung mehrere Themenkomplexe erörtert werden.

¹ Beratung zu speziellen Pflege Themen wie Diabetes, Bluthochdruck, etc.

Abbildung 4.13
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2025



4.9 Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die erbrachten Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung. Dabei wird für jeden Bereich die Gesamtzahl der Personen angegeben, die im jeweiligen Jahr eine förderbare Leistung erhalten haben. Statistisch wird dies als Jahressumme bezeichnet - im Gegensatz zum Jahresdurchschnitt, der angibt, wie viele Personen durchschnittlich, das heißt im Monat, eine Leistung bezogen haben. Damit unterschieden sich die in der folgenden Tabelle eingetragenen Zahlen bei den Seniorenwohnhäusern, der Haushaltshilfe, der Hauskrankenpflege und der 24-Stunden-Betreuung von jenen der vorhergehenden Abschnitte.

In den Seniorenwohnhäusern wurden in den vergangenen vier Jahren jährlich zwischen 5.510 (2023) und 5.645 (2025) Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zumindest kurzzeitig betreut. Das sind deutlich mehr als die in den vergangenen Jahren zum Jahresende in Seniorenwohnhäusern versorgten 4.300 bis 4.400 Personen. Die Differenz erklärt sich zum überwiegenden Teil dadurch, dass Personen versterben und die dadurch freiwerdende Plätze nachbesetzt werden. Jährlich versterben nämlich rund 1.500 Personen in Seniorenwohnhäusern (Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2024).

Auch in der mobilen Betreuung, das sind die Hauskrankenpflege und die Haushaltshilfe, gibt es eine durch den Wechsel in andere Betreuungsformen wie Seniorenwohnhäuser oder 24-Stunden-Betreu-

ung sowie durch Wegfall der Hilfsbedürftigkeit (beispielsweise bei befristeter Betreuung nach einem Krankenhausaufenthalt), Wunsch der oder des Betreuten oder Tod eine höhere Fluktuation. Konkret nahmen im Jahr 2025 insgesamt 4.926 Personen die Haushaltshilfe und 4.669 Personen die Hauskrankenpflege in Anspruch - im Jahresdurchschnitt, das heißt in einem „Durchschnittsmonat“ waren es „lediglich“ 3.705 Personen in der Haushaltshilfe beziehungsweise 2.923 Personen in der Hauskrankenpflege.

Eine ähnlich hohe Fluktuation wie in der Hauskrankenpflege gibt es auch in der 24-Stunden-Betreuung. Konkret nahmen in den vergangenen Jahren jeweils rund 1.400 Personen zumindest kurzfristig eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch, das sind um rund 60 % mehr als in einem durchschnittlichen Monat mit rund 900 Personen.

In allen anderen Bereichen, das heißt der Angehörigenentlastung, den Tageszentren, der Kurzzeitpflege, der Übergangspflege und der Pflegeberatung des Landes wird in den jeweiligen Abschnitten bereits die Zahl der Personen ausgegeben, die eine Leistung im jeweiligen Bereich in Anspruch genommen haben. Die hohe Zahl an Beratungen insgesamt und insbesondere bei der Pflegeberatung des Landes in den Jahren 2021 und 2022 ergaben sich durch die Covid-19-Pandemie. Die Pflegeberatung war in dieser Zeit auch für die Hotline für Fragen rund um das Thema Covid-19 zuständig.

Tabelle 4.36

Leistungen im Bereich Pflege und Betreuung

	2021	2022	2023	2024	2025
Seniorenwohnhäuser ¹	5.701	5.560	5.510	5.561	5.645
Haushaltshilfe	4.895	4.758	4.855	4.836	4.926
Hauskrankenpflege	4.680	4.590	4.678	4.630	4.669
Angehörigenentlastung	102	130	120	136	155
Tageszentren	766	940	1.111	1.202	1.182
Kurzzeitpflege ²	351	341	346	417	418
Übergangspflege	508	910	974	964	948
24-Stunden-Betreuung	1.329	1.373	1.451	1.445	1.439
Pflegeberatung des Landes	8.186	7.069	6.779	6.750	6.143
Gesamt	26.518	25.671	25.824	25.941	25.525

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

¹ Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern

² vorläufige Werte für 2025

4.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Die Pflege und Betreuung von Menschen stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunft dar. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung des etablierten Leistungsangebots und einer adäquaten Versorgung der Pflegebedürftigen im Bundesland Salzburg. Die aktuell angespannte Situation veranlasste in den vergangenen Jahren den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen, die zur Entlastung der Pflegekräfte aber auch zur Steigerung der Attraktivität des Berufes beitragen sollen. Auch in den Folgejahren wird es laufend weitere Maßnahmen benötigen, um die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Pflegereform des Bundes

Seitens des Bundes wurden in den Jahren 2022 bis 2024 die Pflegereformpakete I bis III umgesetzt. Ziel dieser Reformpakete ist die Verbesserungen für den Pflegeberuf (zum Beispiel Entgelterhöhungszweckzuschuss, Weiterentwicklung des Berufsrechts für DGKP, Weiterentwicklung der Sozialbetreuungsberufe), die Pflegeausbildung (zum Beispiel Pflegestipendium, Pflegeausbildungszweckzuschuss) sowie für Betroffene und deren pflegende Angehörige (zum Beispiel Ersatzpflege) zu erwirken.

Die Pflegereformpakete I bis III stellen wichtige Schritte dar, um das Pflegesystem in Österreich nachhaltig zu verbessern und zukunftsfähig zu gestalten. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung bleibt es jedoch notwendig, die Pflege kontinuierlich weiterzuentwickeln und flexibel an neue Erfordernisse anzupassen. Auch in Zukunft wird eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gefordert sein, um innovative Lösungsansätze für die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu finden und Pflegeberufe weiter zu stärken.

Auf politischer Ebene wurde mit der Pflege-Entwicklungs-Kommission (PEK) ein Gremium geschaffen, um diese Zusammenarbeit weiter zu forcieren. In Ergänzung zur PEK wurde seitens des Bundes 2025 auf Verwaltungsebene unter Beteiligung von Bund, Länder, österreichischen Städte- und Gemeindebund eine Arbeitsgruppe eingerichtet und mit der Erarbeitung einer bundesweiten Pflege- und Betreuungsstrategie begonnen.

Plattform Pflege II und III

Mit der Reaktivierung der Plattform Pflege in den Jahren 2021/22 wurde auch seitens des Landes

Salzburg auf den Pflegepersonalmangel und die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Pflege und Betreuung reagiert.

Im Zuge der Plattform Pflege II wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegeberuf nachhaltig entlasten und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Attraktivität des Pflegeberufs beitragen soll. Die einzelnen Maßnahmen für den stationären und mobilen Langzeitpflegebereich, deren Finanzierung über eine außerordentliche Erhöhung der jeweiligen Tarife ab dem Jahr 2023 sichergestellt wurde, werden nachfolgend unter „Seniorenwohnhäuser“ und „Mobile Dienste“ näher ausgeführt. Neben den angeführten Maßnahmen wurden im Rahmen der Plattform Pflege II weitere Maßnahmen auf Landesebene beschlossen, die unter anderem durch die Abteilung 9 - Krankenanstalten und Gesundheitswesen sowie dem Landesmedienzentrum umgesetzt werden.

Dieser Kurs wird auch in den nächsten Jahren weiterverfolgt, so hat sich die Politik im Dezember 2025 auf die Einrichtung der Pflegeplattform III geeinigt und einen Pflegebeauftragten für das Bundesland bestellt.

Seniorenwohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorenwohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in punkto Pflegefähigkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. Dies ermöglicht die Umsetzung neuer Konzepte, eine Steigerung des Wohlfühlgefühls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Schaffung moderner Strukturen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den stationären Pflegeeinrichtungen.

Der akute Pflegepersonalmangel wurde in den vergangenen Jahren vor allem durch leerstehende Betten in den Seniorenwohnhäusern mangels verfügbaren Personals sichtbar. Zur Bewältigung der Herausforderungen und Sicherstellung der Pflege und Betreuung in der stationären Langzeitpflege wurden als Maßnahmen der Plattform Pflege II zusätzliche Nachtdienste, zusätzliches Unterstützungspersonal zur Entlastung des Pflegepersonals, Maßnahmen zur Covid-19-Folgenbewältigung, die Erhöhung der Entschädigung der Rufbereitschaft und die Erhöhung der Nachtdienstpauschale beschlossen. Für die Umsetzung der Maßnahmen stellt die Abteilung 3 seit dem Jahr 2023 finanzielle

Mittel im Rahmen der Seniorenheimtarife zur Verfügung.

Mobile Dienste

Möglichst lange zu Hause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der Dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. Jedoch ist auch in diesem Bereich der Pflegepersonalmangel merklich spürbar. Um die Versorgung von Pflegebedürftigen zu Hause durch das Leistungsangebot der mobilen Dienste weiterhin aufrecht erhalten zu können, wurde als Maßnahme der Plattform Pflege II im Bereich der Sozialen Diensten (Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe) die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Covid-19-Folgenbewältigung beschlossen. Auch für die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt die Abteilung 3 - Soziales seit dem Jahr 2023 finanzielle Mittel im Rahmen der anerkannten Stundensätze der Sozialen Dienste zur Verfügung.

Der im Jahr 2020 neu errichtete Angehörigenentlastungsdienst wird von vielen Angehörigen in Anspruch genommen, um eine Auszeit von der Pflege ihrer nahen Angehörigen zu haben. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 der Angehörigenentlastungsdienst dahingehend erweitert, dass „Sonderstunden“ beantragt werden können. Damit können außerplanmäßige Termine, wie beispielsweise akute Arztbesuche oder nicht planbare private Verpflichtungen, abgedeckt werden.

Tageszentren

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, ausgebaut. Seit 2021 ist die Besucherinnen- und Besucheranzahl der Tageszentren im Bundesland Salzburg nach der Covid-19-Pandemie wieder im Steigen begriffen. Dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2025 fort, so kam es zu einer Steigerung von circa 48.000 Besuchertage (2024) auf rund 51.000 (2025). Um dieses Angebot auch weiterhin auszubauen sind Betriebsaufnahmen von weiteren Tageszentren im Jahr 2026 geplant beziehungsweise

befinden sich aktuell zusätzliche Tageszentren in Bau oder in Planung.

Mit 1.1.2024 trat die inhaltlich überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft, in welcher unter anderem der Zuschuss für Träger seitens des Landes pro Besuchertag von 30 Euro auf 60 Euro erhöht wurde.

Pflegeberatung des Landes Salzburg

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. In Summe bearbeiten 13 Mitarbeiterinnen unterschiedlichste Anfragen.

Von 2022 bis 2025 wurde im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -Patienten und deren Angehörige kostenlos angeboten. Die Expertinnen nahmen sich Zeit für die Anliegen und Probleme und unterstützten bei den nächsten Schritten, hier wurden individuelle Beratungen (telefonisch, persönlich, Hausbesuche), informative Vorträge (Gedächtnistage) zum Thema Demenz sowie Kurse für Angehörige zum besseren Umgang mit Menschen mit Demenz angeboten. Trotz Beendigung der Kooperation mit der ÖGK, wird dieses kostenlose Angebot, aufgrund des bestehenden und weiterhin steigenden Bedarfs, auch nach 2025 im beschriebenen Ausmaß durch das Land Salzburg weiterhin angeboten.

Salzburger Pflegegesetz

Der im Jahr 2023 gestartete Novellierungsprozess des Salzburger Pflegegesetzes fand im Jahr 2025 seinen Abschluss. Mit 1. August 2025 trat die Novelle des Salzburger Pflegegesetzes in Kraft (LGBL Nr. 71/2025).

4.11 Schwerpunkt: Das neue Salzburger Pflegegesetz

Mit Einführung des Salzburger Pflegegesetzes im Jahr 2000 wurde im Bundesland Salzburg ein Schutzgesetz zur Sicherung der Pflege- und Betreuungsqualität in den Pflegeeinrichtungen (Seniorenwohnhäuser, Soziale Dienste, Tageszentren) geschaffen.

Im Frühjahr 2022 wurde aufgrund der Situation in einem Seniorenwohnhaus in der Stadt Salzburg die Landesregierung durch den Salzburger Landtag aufgefordert, „einen partizipativen Gesetzwerdungsprozess für ein neues Salzburger Pflegegesetz, mit dem Ziel, die Qualitätssicherung in der Langzeitpflege zu verbessern, zu planen und ehestmöglich einzuleiten.“ Im Dezember 2022 erteilte das zuständige Sozialressort den Auftrag die Inhalte für die vorzubereitende Novelle in einem partizipativen Prozess mit den relevanten Stakeholdern zu erarbeiten.

In Umsetzung des Landtagsauftrages startete die Abteilung 3 den partizipativen Prozess im Frühjahr 2023. Ziel des Novellierungsprozesses war es, die Qualitätssicherung in der Langzeitpflege zu verbessern sowie das Pflegegesetz als Qualitätssicherungsmaßnahme für Klientinnen und Klienten und Bewohnerinnen und Bewohner weiterzuentwickeln. Als Nicht-Ziele wurden etwaige Änderungen in der Verordnung über Richtlinien für die Errichtung, die Ausstattung und den Betrieb von Seniorenwohnhäusern und Tageszentren oder im Salzburger Sozialhilfegesetz sowie Arbeitnehmer-schutzbestimmungen definiert.

Zunächst fand im Rahmen des partizipativen Prozesses eine anonyme Online-Befragung zur Abfrage allfälliger Novellierungsbedarfe aus Sicht der Teilnehmenden statt. Darauf aufbauend fanden zwei Präsenzveranstaltungen mit den Stakeholdern statt, in deren Rahmen die in der Befragung gewonnenen Ergebnisse präzisiert wurden. Der Fokus des partizipativen Prozesses lag auf den Themen: Personalschlüssel, Dokumentation, Definition von Leistungen beziehungsweise Leistungsstandards und Kontrollmechanismus (Aufsicht). Ziel war die Sammlung von Umsetzungsvorschlägen aus der Praxis als mögliche Grundlage für die Gesetzesnovelle.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit den gewonnenen Ergebnissen kristallisierte sich rasch heraus, dass die Novellierung der Dokumentationsbestim-

mung im Salzburger Pflegegesetz von erheblicher Bedeutung ist, weshalb die Entscheidung getroffen wurde die Novellierung dieser Bestimmung vorzuziehen. Hier ging es im Wesentlichen um eine Vereinfachung und Klarstellung der Dokumentationsanforderungen nach dem Salzburger Pflegegesetz, davon unberührt blieben die entsprechenden Bestimmungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG). Die Novelle zur Dokumentationsbestimmung trat schließlich mit 01.06.2024 in Kraft (LGBl. Nr. 44/2024).

Darüber hinaus haben sich weitere Regelungsinhalte als novellierungsbedürftig erwiesen, die im Rahmen des neuen Salzburger Pflegegesetzes berücksichtigt wurden. So wurden beispielsweise die Regelungen für die Seniorenwohnhäusern in Bezug auf die Personalausstattung, die ärztliche Betreuung sowie die Verabreichung von Arzneimitteln reformiert.

Die Neuerungen sollen in erster Linie zur formalen und rechtlichen Klarstellung dienen, zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Erleichterung im Betrieb der Seniorenwohnhäuser beitragen. Neben den genannten Aspekten lag auch ein Schwerpunkt der Novelle darin, den Vollzug des Gesetzes im Rahmen der Aufsicht zu präzisieren und zu vereinfachen, dies wurde durch klarere Formulierungen und Ergänzungen umgesetzt.

Nach fachlich-politischer Abstimmung der Regelungsinhalte startete Ende 2024 das Begutachtungsverfahren des Gesetzes. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde die Novelle zum Salzburger Pflegegesetz im Juli 2025 vom Salzburger Landtag beschlossen und mit 21.07.2025 kundgemacht (LGBl. Nr. 71/2025).

Mit 1. August 2025 (vgl. auch § 39 Salzburger Pflegegesetz) trat nunmehr das neue Salzburger Pflegegesetz in Kraft (LGBl. Nr. 71/2025). Die Neuerungen beruhen auf den Ergebnissen des partizipativen Prozesses, den Notwendigkeiten zur Anpassung des Gesetzes an neue Gegebenheiten sowie zur Beseitigung von Vollzugsschwierigkeiten. Durch die normierten Standards soll im Bundesland Salzburg die möglichst flächendeckende, stabile Versorgungsstruktur für die Langzeitpflege im stationären, teilstationären und mobilen Bereich qualitativ verbessert werden.

4.12 Standorte Seniorenwohnhäuser

82







Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen



LAND
SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

5.1 Aufgabe und Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

86

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBL. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBL. Nr. 16/2024. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung

- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Elterninitiative Sabine Seidl
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Katholische Aktion der Erzdiözese
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Neustart
- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg

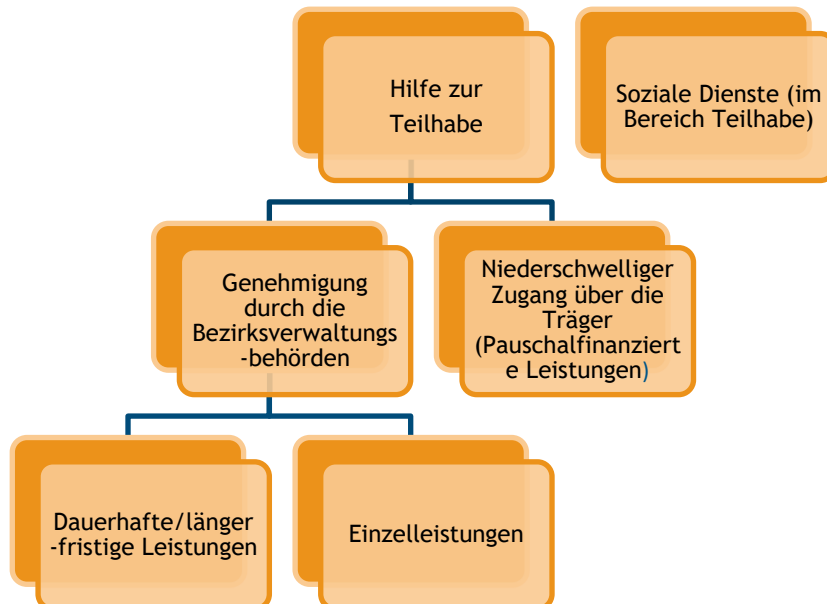
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Landeslinik St. Veit im Pongau
- Suchthilfe Salzburg gGmbH
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein „Einherzen“
- Verein Haus Michael (bis 31.08.2025)
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Moki Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Verein Pfifferlingplatzl
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschal-finanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

87

Abbildung 5.1
Aufbau der Leistungen in der Teilhabe



Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden, sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem

„Sozialen Informations-System SIS“. Für die Pauschalfinanzierten Leistungen, für die Persönliche Assistenz, für die Pflegerische Betreuung an den Schulen und für die Leistungen der Unterstützungsstelle werden die Daten außerhalb des SIS erfasst. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.2 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne

des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.2.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.2.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Tabelle 5.1
Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.386	2.411	2.441	2.478	2.516	+ 1,5
Einzelleistungen	611	628	668	629	745	+ 18,4

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2025 2.516 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 745 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können.¹

Im Vergleich zu 2024 gab es einen geringfügigen Anstieg bei den dauerhaften/längeren Leistungen (+ 1,5 %). 2025 kam es zu einem Anstieg bei den Einzelleistungen aufgrund von Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk St. Johann im Pongau.

Tabelle 5.2
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	987	976	982	990	1.003	+ 1,3
Hallein	323	334	356	361	374	+ 3,6
Salzburg-Umgebung	634	655	666	671	687	+ 2,4
St. Johann im Pongau	394	396	403	414	424	+ 2,4
Tamsweg	86	87	84	79	81	+ 2,5
Zell am See	404	437	444	419	455	+ 8,6
Land Salzburg	2.828	2.885	2.935	2.934	3.024	+ 3,1

Insgesamt wurden im Jahr 2025 im Land Salzburg 3.024 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt, um 3,1 % mehr als 2024. Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unterstützten

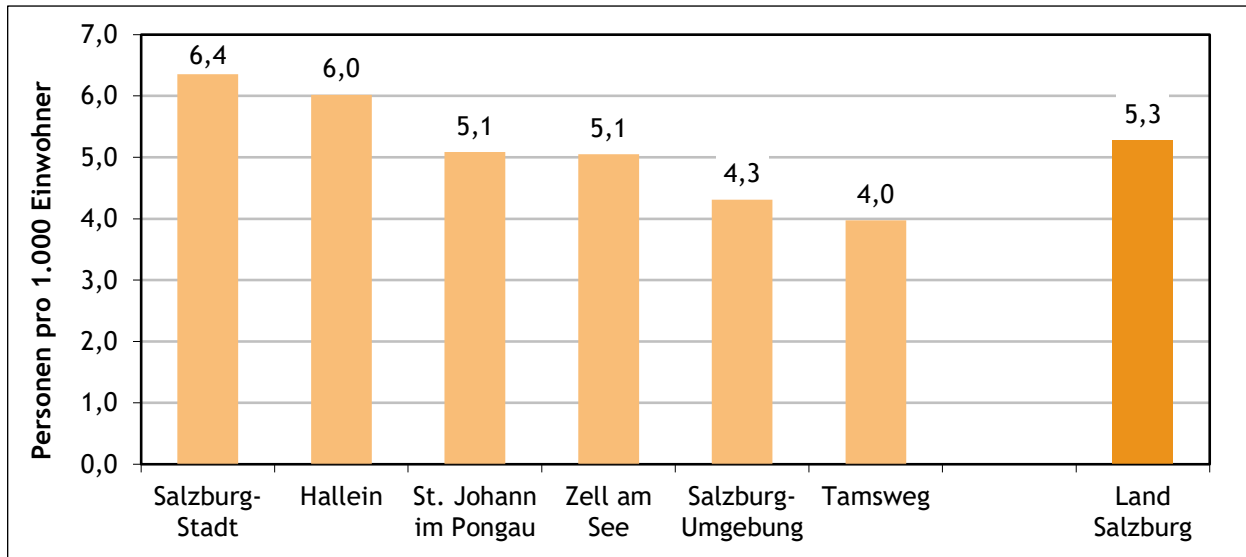
Personen in den Bezirken Salzburg-Stadt sowie Salzburg-Umgebung. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg voran.

¹ Der Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz ist - mit Ausnahme der Tabelle 5.3 - in diesen und den fol-

genden Zahlen nicht eingerechnet, sondern wird in eigenen Tabellen ausgewiesen (siehe Abschnitt 5.5).

Abbildung 5.2

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025



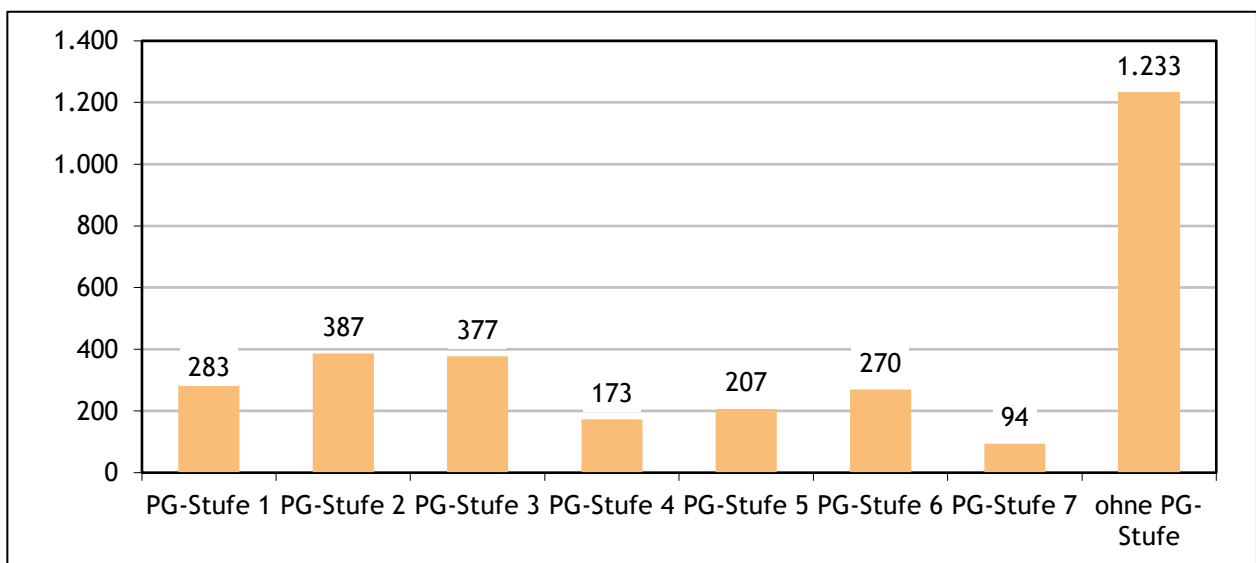
89

1.791 Personen, das sind rund 60 % aller durch dauerhafte/länger und/oder Einzelleistungen unterstützten Personen, bezogen im Jahr 2025 Pflegegeld. Die Aufteilung auf die einzelnen Pflegegeldstufen ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die höchsten Fallzahlen finden sich in den Pflegestufen 2 (387 Personen) und 3 (377 Personen), aber

immerhin jede zwanzigste Person mit Pflegegeldbezug bezog im Jahr 2025 Pflegegeld der Stufe 7. Leistungen der Teilhabe sind abhängig von der jeweiligen Behinderung, nicht unbedingt vom (festgestellten) Pflegebedarf. Ein Teil der Leistungsbezieher bezieht daher kein Pflegegeld.

Abbildung 5.3

Unterstützte Personen nach Pflegegeldbezug im Jahr 2025



5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgliedert. Eine große Zahl der Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und

mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

Tabelle 5.3
Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	185	186	181	186	160	- 14,0
Drogentherapie (§ 6)	34	44	60	60	57	- 5,0
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	71	64	56	52	53	+ 1,9
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	72	86	103	102	90	- 11,8
berufliche Ausbildung (§ 9)	200	183	172	187	200	+ 7,0
Arbeitstraining (§ 9)	63	69	51	60	70	+ 16,7
Psychotherapie (§ 10)	3	1	0	0	0	
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	926	951	969	984	990	+ 0,6
Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	904	942	937	968	984	+ 1,7
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10)	333	340	353	362	365	+ 0,8
Lohnkostenzuschüsse (§ 11)	99	93	92	81	96	+ 18,5
Persönliche Assistenz (§ 4b)	35	47	58	61	68	+ 11,5

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

2025 waren die Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (990 Leistungen), das Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (984 Leistungen), sowie das Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (365 Leistungen) erneut die drei wichtigsten Leistungsarten. Die Inanspruchnahme

der Leistungen war in diesen drei Bereichen höher als in den Vorjahren.

Die Persönliche Assistenz wurde 2019 von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt. 2025 erhielten 68 Personen im Land Salzburg Unterstützung durch Persönliche Assistenz.

Tabelle 5.4
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	1.385	1.393	1.427	1.445	1.470	+ 1,7
Frauen	1.001	1.018	1.014	1.033	1.046	+ 1,3
Gesamt	2.386	2.411	2.441	2.478	2.516	+ 1,5

Von den 2.516 im Jahr 2025 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen waren rund 42 % Frauen und 58 % Männer. Im Vergleich zu

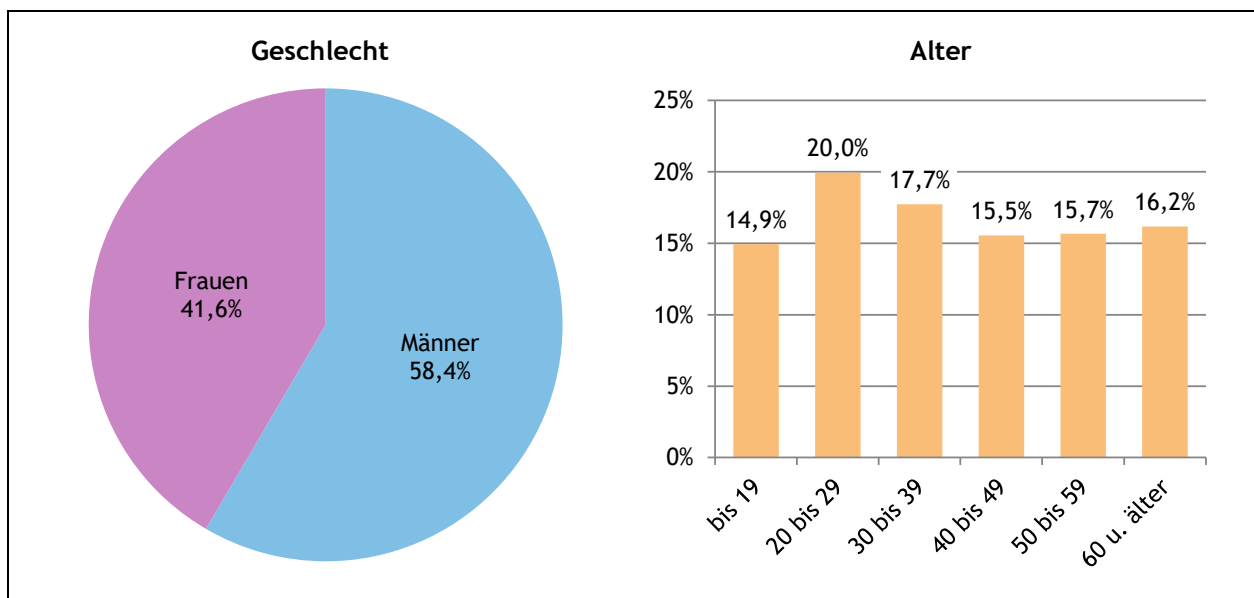
2024 stieg die Zahl der unterstützten Männer mit 1,7 % etwas stärker an als jene der Frauen mit 1,3 %.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 19 Jahre	340	338	364	376	376	± 0,0
20 bis 29 Jahre	499	503	490	496	502	+ 1,2
30 bis 39 Jahre	470	474	463	452	446	- 1,3
40 bis 49 Jahre	335	339	355	374	391	+ 4,5
50 bis 59 Jahre	383	399	395	395	394	- 0,3
60 Jahre und älter	359	358	374	385	407	+ 5,7
Gesamt	2.386	2.411	2.441	2.478	2.516	+ 1,5

91

Abbildung 5.4
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2025



Was die Verteilung der unterstützten Personen nach dem Alter betrifft, zeigt sich grundsätzlich eine relativ gleichmäßige Verteilung. Allerdings stieg die Zahl und der Anteil der mindestens 60-

Jährigen in den vergangenen Jahren spürbar an. Die größten Altersgruppen waren 2025 anteilsmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	821	807	794	789	796	+ 0,9
Hallein	261	270	289	290	305	+ 5,2
Salzburg-Umgebung	523	544	555	565	585	+ 3,5
St. Johann im Pongau	330	338	345	370	371	+ 0,3
Tamsweg	86	87	84	79	81	+ 2,5
Zell am See	365	365	374	385	378	- 1,8
Land Salzburg	2.386	2.411	2.441	2.478	2.516	+ 1,5

Von 2024 auf 2025 stieg die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen

im Bezirken Hallein mit 5,2 % und Salzburg-Umgebung mit 3,5 % spürbar an.

5.2.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7
Einzelleistungen nach Art

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	67	80	73	60	61	+ 1,7
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	534	544	577	546	666	+ 22,0
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	25	23	25	31	27	- 12,9
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	2	2	4	6	6	± 0,0
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	2	2	3	3	2	- 33,3

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.
¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.7

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt. 2025 kam es zu einem Anstieg bei den Einzelleistungen aufgrund von Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk St. Johann im Pongau.

Tabelle 5.8
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	413	396	423	383	475	+ 24,0
Frauen	198	232	245	246	270	+ 9,8
Gesamt	611	628	668	629	745	+ 18,4

2025 wurden 270 Frauen und 475 Männer unterstützt. Im Vergleich zu 2024 fiel der Anstieg bei den Männern mit 24,0 % deutlich stärker aus als bei den Frauen mit 9,8 %.

Tabelle 5.9
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	203	206	235	239	240	+ 0,4
Hallein	74	84	87	89	84	- 5,6
Salzburg-Umgebung	152	152	150	144	138	- 4,2
St. Johann im Pongau	77	73	76	52	155	+ 198,1
Tamsweg	20	20	20	14	21	+ 50,0
Zell am See	85	93	100	91	107	+ 17,6
Land Salzburg	611	628	668	629	745	+ 18,4

Rund die Hälfte der durch Einzelleistungen unterstützen Personen wohnte 2025 in den Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung. 2025 kam es zu einem Anstieg bei den Einzelleistungen aufgrund von Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk St. Johann im Pongau.

5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Therapiezentrum Pinzgau
- Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation

- Ambulante Drogenberatung
- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Nachsorgegruppen für Personen mit Alkoholerkrankungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Ambulante Wohnbetreuung

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die, wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau, auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.2 einfließen.

Tabelle 5.10

Pauschalfinanzierte Leistungen

	2021	2022	2023	2024	2025
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung ¹	438	455	493	457	450
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.871	1.850	1.864	1.895	2.018
Therapiezentrum Pinzgau	289	411	429	386	401
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	115	114	111	103	114
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	28	33	26	104	144
Beschäftigungseinrichtungen	268	283	286	269	285
Tageszentren und Klubeinrichtungen	420	458	481	469	452
Stützpunktwohnen Riedenburg ²	11	11	11	11	12
Stützpunktwohnen Obermoos ²	10	10	10	10	10
Ambulante Krisenintervention ¹	13.236	13.687	14.026	14.415	15.877
Psychiatrische Übergangsbetreuung	211	186	215	175	196
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche ¹	2.094	3.276	3.622	4.152	4.169
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	178	187	191	180	199
Ambulante Drogenberatung	654	646	705	653	771
baseCamp mobil				477	227
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	63	49	53	67	79
Suchtprävention ¹	1.605	2.966	3.114	3.284	3.039
Nachsorgegruppe für Alkohol Kranke	550	611	632	591	591
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29	40	37	38	38
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	142	134	129	127	131
Ambulante Wohnbetreuung				69	107

¹ Betreuungskontakte einschließlich Mehrfachnennungen

² Betreuungsplätze

Zu einer deutlichen Steigerung kam es 2025 bei den Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie bei der Intensivthera-

pie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen im Rahmen eines geplanten Ausbaus (siehe auch Abschnitt 5.11).

5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Ent-

wicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für

Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

95

Tabelle 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	92	88	83	85	73	- 14,1
Frauen	93	98	98	101	87	- 13,9
Gesamt	185	186	181	186	160	- 14,0

In den Jahren 2021 bis 2024 Jahren wurden jährlich zwischen 180 und 190 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, 2025 sank deren Zahl auf 160 Personen. Generell gilt, dass etwas mehr als die Hälfte dieser Personen Frauen waren. Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der am-

bulanten und mobilen Frühförderung, des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12
Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 19 Jahre	23	29	30	29	19	- 34,5
20 bis 29 Jahre	13	14	12	11	10	- 9,1
30 bis 39 Jahre	20	17	17	19	15	- 21,1
40 bis 49 Jahre	25	27	23	27	24	- 11,1
50 bis 59 Jahre	34	35	37	36	29	- 19,4
60 Jahre und älter	70	64	62	64	63	- 1,6
Gesamt	185	186	181	186	160	- 14,0

Heilbehandlungen und Mobilitätstrainings werden mit steigendem Alter verstärkt in Anspruch genommen. Während 2025 nur 6,3 % der Personen zwi-

schen 20 und 29 Jahre alt waren, hatten beinahe 40 % das 60ste Lebensjahr bereits erreicht.

Abbildung 5.5
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2025

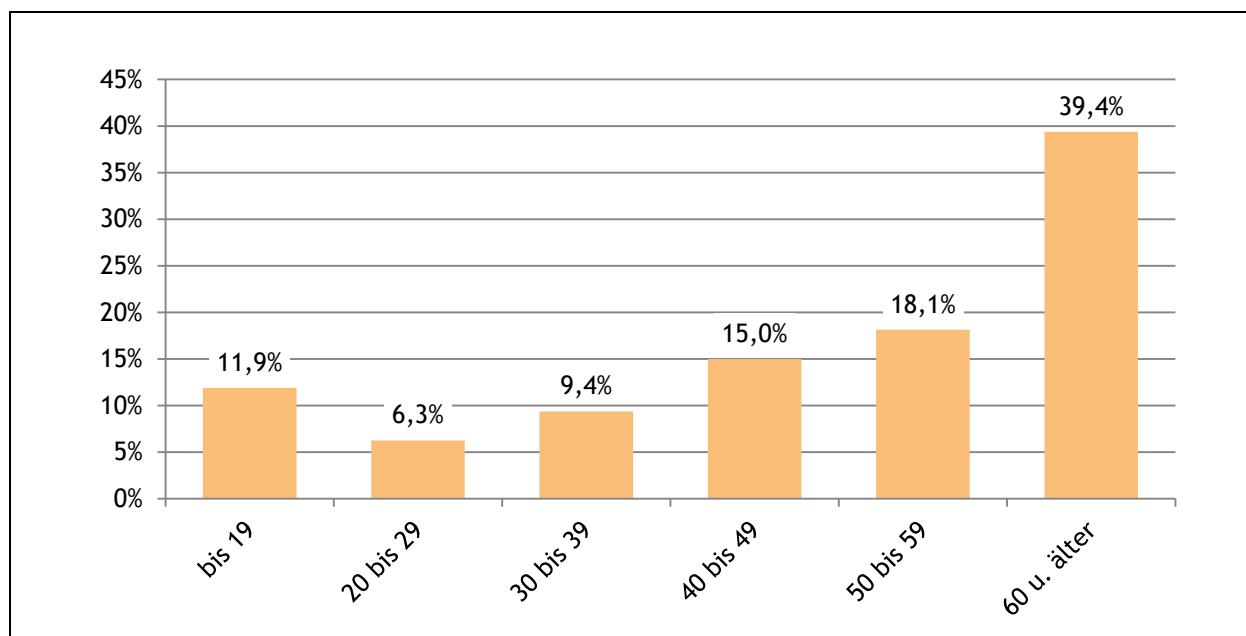


Tabelle 5.13
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	90	84	79	81	72
Hallein	29	33	33	32	26
Salzburg-Umgebung	40	36	39	41	40
St. Johann im Pongau	17	25	21	24	14
Tamsweg	3	4	4	3	3
Zell am See	6	4	5	5	5
Land Salzburg	185	186	181	186	160

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-

Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau wohnhaft waren.

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf
- Hallein
- Bischofshofen

- Zell am See
- Tamsweg

2025 wurden hier 450 Familien betreut.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen),

Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Im Jahr 2025 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 2.018 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. Aufgrund des hohen Bedarfs stellten Land Salzburg und die ÖGK die Finanzierung für einen Ausbauplan (über 3 Jahre) zur Verfügung. 2025 konnten 144 Kinder betreut werden. Mehr Informationen über diese Leistung gibt es im Schwerpunkt-abschnitt 5.11.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut primär Bewohnerinnen

und Bewohner des Dorfes St. Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Über den Träger Diakoniewerk werden seit 2022 auch therapeutische Betreuungen in verschiedenen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe im Bundesland angeboten.

Über das Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2025 therapeutische Förderungen für 401 Personen angeboten.

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht.

2025 wurden 114 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

97

Tabelle 5.14

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

	2021	2022	2023	2024	2025
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung ¹	438	455	493	457	450
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.871	1.850	1.864	1.895	2.018
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	28	33	26	104	144
Therapiezentrum Pinzgau	289	411	429	386	401
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	115	114	111	103	114

¹ Betreute Familien

5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15

Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025
bis 19 Jahre	41	52	42	33	37
20 bis 59 Jahre	21	17	20	22	13
60 Jahre und älter	5	11	11	5	11
Gesamt	67	80	73	60	61

98

Im Jahr 2025 wurden 61 Personen mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützt, wobei 60,7 %

jünger als 19 Jahre und weitere 18,0 % mindestens 60 Jahre alt waren.

5.3.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. An-

ton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	27	23	20	16	16
Hallein	10	12	10	8	7
Salzburg-Umgebung	17	13	14	13	16
St. Johann im Pongau	6	5	4	5	4
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	11	11	8	10	10
Land Salzburg	71	64	56	52	53

Die Zahl der Kinder- und Jugendlichen, die eine Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung erhielten, lag 2025 bei 53 Personen. Trotz hoher Nachfrage ist es derzeit nicht möglich freie

Plätze in Einrichtungen innerhalb und auch außerhalb des Bundeslandes beziehungsweise im Ausland zu finden.

Tabelle 5.17

Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2021	2022	2023	2024	2025
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	72	86	103	102	90
Schultransport	534	544	577	546	666

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen

noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2025 von 90 (hauptsächlich pflegerische Betreuungskräfte) beziehungsweise 666 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen.

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2024/25 wurden insgesamt

792 Schülerinnen und Schüler an 100 Schulstandorten im Bundesland Salzburg mit 7.643 pflegerischen Betreuungsstunden pro Woche betreut (2023/24: 7.009). Die Betreuung fand an 19 Allgemeinen Sonderschulen und 81 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

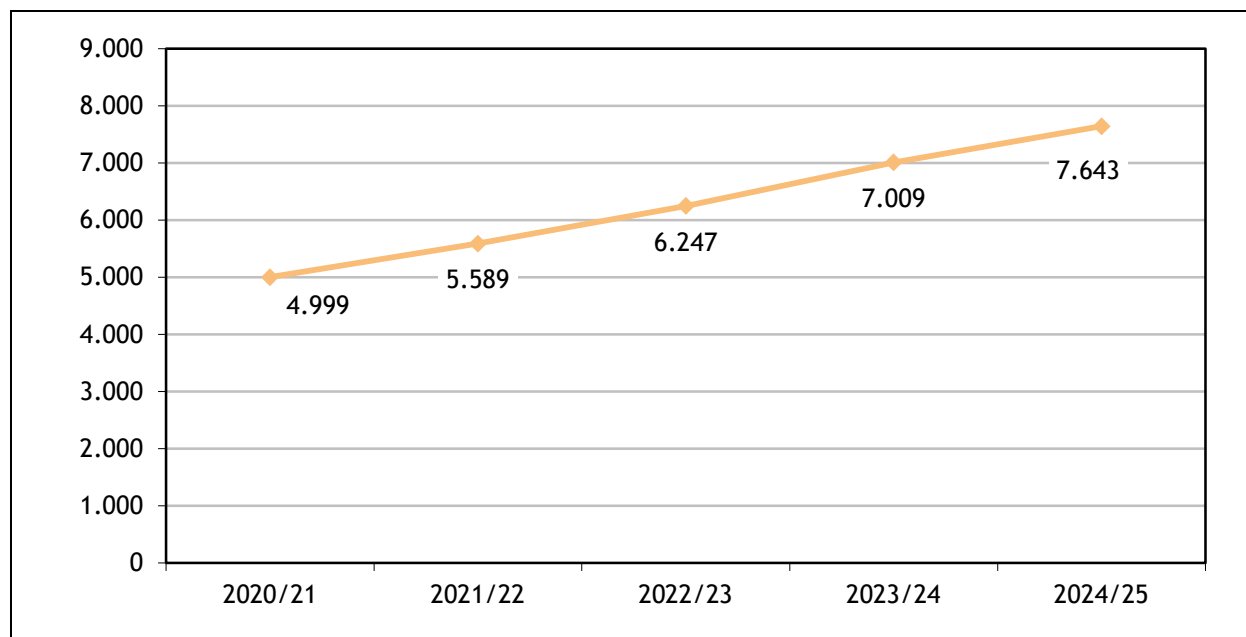
	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	
					Personen	Standorte
Salzburg-Stadt	213	230	264	292	313	23
Hallein	52	52	56	65	69	12
Salzburg-Umgebung	129	134	139	165	169	30
St. Johann im Pongau	100	100	96	105	126	14
Tamsweg	19	18	21	19	23	3
Zell am See	42	69	78	81	92	18
Land Salzburg	555	603	654	727	792	100

99

Auch 2025 benötigten mehr Schülerinnen und Schüler pflegerische Betreuungsstunden. Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg von 727 auf 792 Schülerinnen beziehungsweise Schüler

an. Das ist ein Anstieg von 8,9 %. Auch die Zahl der Betreuungsstunden stieg um 9,0 % an. Im Durchschnitt wurden 9,7 Stunden pro Schülerin beziehungsweise Schüler bewilligt.

Abbildung 5.6
Pflegestunden pro Woche



5.3.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in mehreren Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Wohnen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner

Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.3.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH im Pinzgau und in der Stadt Salzburg, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) in der Stadt Salzburg und von Rettet das Kind Salzburg (in verschiedenen Betrieben) angeboten.

100

Tabelle 5.19
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	69	64	55	57	59
Hallein	19	12	19	24	24
Salzburg-Umgebung	51	48	42	48	54
St. Johann im Pongau	26	23	20	21	27
Tamsweg	5	4	4	4	5
Zell am See	30	32	32	33	31
Land Salzburg	200	183	172	187	200

Im Jahr 2025 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 200 Personen und damit in ähnlichem Ausmaß wie in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa zwei Drittel männliche Jugendliche, beziehungsweise dass mehr als die Hälfte der betreuten Personen mindestens 19 Jahre alt waren. Das höhere Alter

liegt darin begründet, dass viele Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes (Kostenträger: Bund) geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind wie etwa die ausbildungsfit-Angebote.

5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren

Elixhausen und Mittersill, Dorf St. Anton, Matthiashof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Riedenburg), die Kooperative Werkstätte Puch, die anderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	258	257	259	261	262	+ 0,4
Hallein	105	113	122	121	123	+ 1,7
Salzburg-Umgebung	247	261	265	269	270	+ 0,4
St. Johann im Pongau	123	127	128	132	136	+ 3,0
Tamsweg	33	32	32	34	31	- 8,8
Zell am See	160	161	163	167	168	+ 0,6
Land Salzburg	926	951	969	984	990	+ 0,6

101

Im vergangenen Jahr stieg die Auslastung der bestehenden Einrichtungen, sodass im Jahr 2025 landesweit 990 Personen in Werkstätten für Menschen

mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten.

Tabelle 5.21
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	548	566	572	580	581	+ 0,2
Frauen	378	385	397	404	409	+ 1,2
Gesamt	926	951	969	984	990	+ 0,6

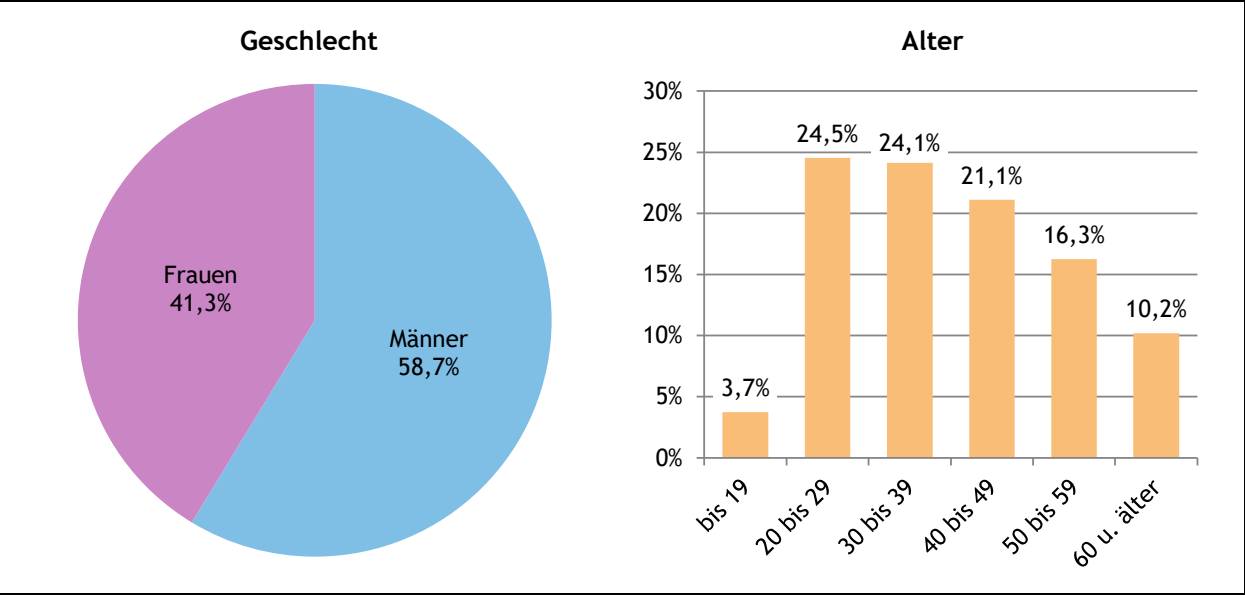
In der Tagesbetreuung und Beschäftigung waren in den vergangenen Jahren 41 % der betreuten Personen Frauen und 59 % Männer. Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass die größten

Gruppen jene der 20- bis 29-Jährigen sowie der 30- bis 39-Jährigen waren, allerdings stieg die Gruppe der über 60-jährigen in den vergangenen Jahren deutlich an.

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 19 Jahre	47	48	41	43	37	- 14,0
20 bis 29 Jahre	235	237	241	235	243	+ 3,4
30 bis 39 Jahre	246	255	253	251	239	- 4,8
40 bis 49 Jahre	163	168	178	199	209	+ 5,0
50 bis 59 Jahre	163	171	174	164	161	- 1,8
60 Jahre und älter	72	72	82	92	101	+ 9,8
Gesamt	926	951	969	984	990	+ 0,6

Abbildung 5.7
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2025



5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, vom rund-um-die-Uhr vollbetreuten Wohnen bis hin zu teilbetreuten Wohnangeboten (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur

vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur (Leistungen wie teilbetreutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen) erheblich ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.23
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	224	245	246	251	252	+ 0,4
Hallein	87	90	94	103	110	+ 6,8
Salzburg-Umgebung	216	227	232	245	248	+ 1,2
St. Johann im Pongau	151	152	151	159	156	- 1,9
Tamsweg	43	42	39	39	39	± 0,0
Zell am See	183	186	175	171	179	+ 4,7
Land Salzburg	904	942	937	968	984	+ 1,7

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen betreut wurden, belief sich im Jahr 2025 auf 984 Personen. Damit wurden 2025 landesweit um 1,7 % mehr Personen betreut als ein Jahr zuvor, wobei es

in den Bezirken Zell am See mit 4,7 % und vor allem Hallein mit 6,8 % zu einem überdurchschnittlichen Anstieg kam.

Tabelle 5.24
Unterstützte Personen nach Produkten

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Kurzzeitbetreuung	61	69	71	92	89	- 3,3
Wohnbetreuung	848	877	870	880	904	+ 2,7
Gesamt¹	904	942	937	968	984	+ 1,7

¹ Da Personen in einem Jahr sowohl Kurzzeitbetreuung als auch Wohnbetreuung in Anspruch nehmen können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Die Betreuung in Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur erfolgt in den überwiegenden Fällen längerfristig. Die Kurzzeitbetreuung hat sich in

Jahren 2024 und 2025 bei rund 90 Personen eingependelt.

Tabelle 5.25
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	502	525	520	541	554	+ 2,4
Frauen	402	417	417	427	430	+ 0,7
Gesamt	904	942	937	968	984	+ 1,7

In Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut. Von 2024 auf 2025 fiel erneut

der Anstieg bei den Männern mit 2,4 % stärker aus als bei den Frauen mit 0,7 %.

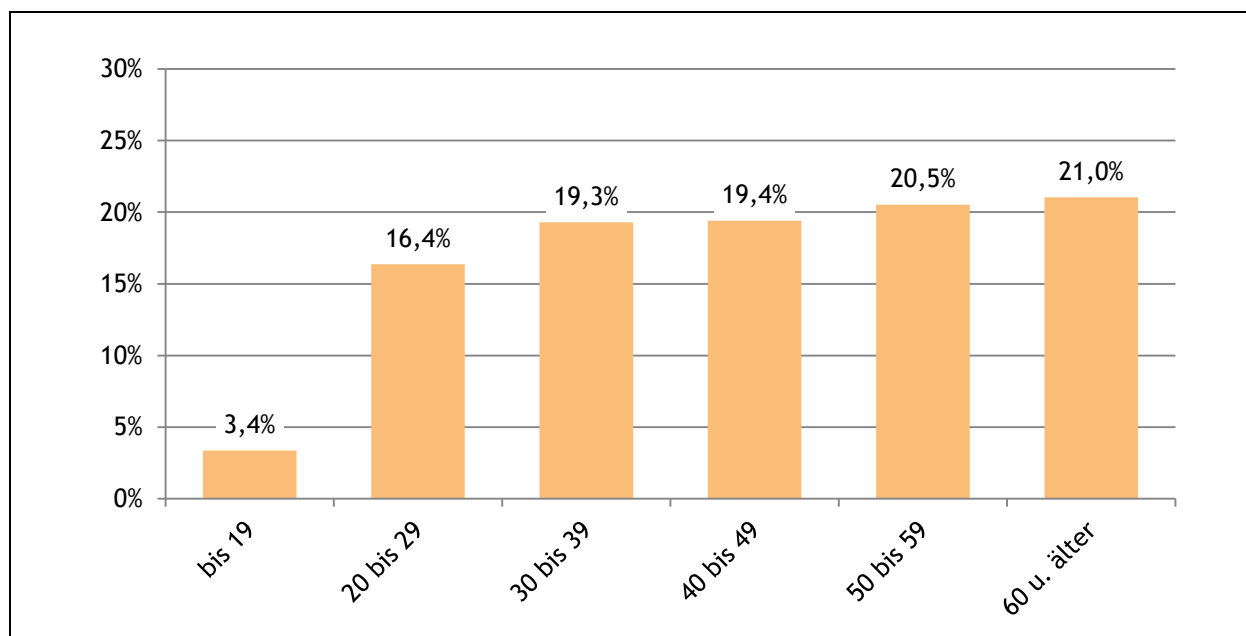
Tabelle 5.26
Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 19 Jahre	17	16	24	30	33	+ 10,0
20 bis 29 Jahre	147	163	151	164	161	- 1,8
30 bis 39 Jahre	197	211	210	196	190	- 3,1
40 bis 49 Jahre	160	161	157	185	191	+ 3,2
50 bis 59 Jahre	204	211	207	203	202	- 0,5
60 Jahre und älter	179	180	188	190	207	+ 8,9
Gesamt	904	942	937	968	984	+ 1,7

Hinsichtlich des Alters zeigt sich auch hier, dass das älter werdende Klientel (Altersgruppen 40 Jahre und älter) in den Einrichtungen konstant bei circa 60 % liegt. In neuen, ausdifferenzierteren

Wohnangeboten (teilstreutes Wohnen und mobil begleitetes Wohnen, Wohngemeinschaft Seekirchen) finden viele junge Menschen mit Behinderungen für sie passende Wohnsettings.

Abbildung 5.8
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2025



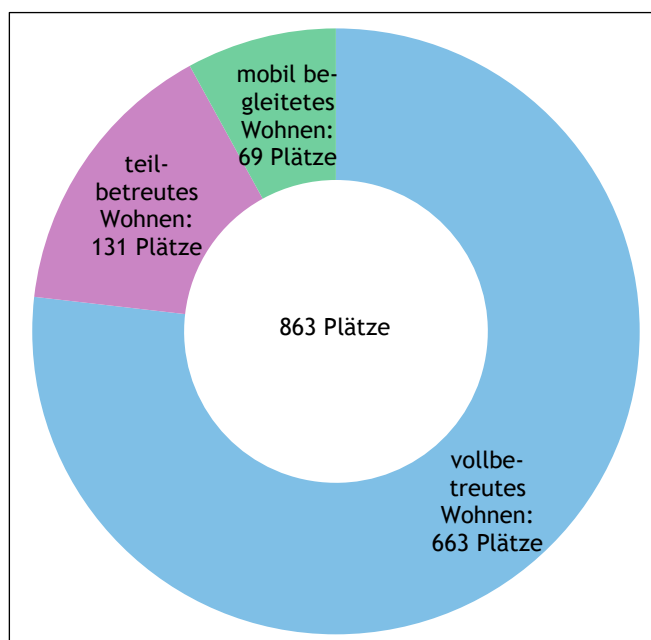
104

5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdien-

ten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

Abbildung 5.9
Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2025



In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 863 Plätze (2024: 836 Plätze). Der Anstieg ist durch die Aufnahme von Krisenwohnplätzen beziehungsweise Kurzzeitbetreuungsplätzen (vollbetreutes Wohnen) bei diversen Anbietern in diesen Bericht zu erklären. Kurzzeitwohnplätze werden immer stärker nachgefragt und sind Teil des regulären Angebots an vielen Standorten. Sie tragen zur Entlastung von Angehörigen bei.

Im Pinzgau (anderskompetent GmbH) und in der Stadt Salzburg (Jugend am Werk) wurden die Zahl der mobil betreuten Wohnplätze um 6 auf insgesamt 69 (2024: 63) erhöht. Die Zahl der teilbetreuten Wohnplätze sank 2025 leicht um 2 auf 131 Plätze (2024: 133 Plätze). Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot liegt nun bei 23,2 % (2015 lag er noch bei 12,6 %).

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze be-

ziehungsweise aufgrund von Wohnbetreuungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung), dem Diakoniewerk (Stadt Salzburg) dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) und von Jugend am Werk (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See und Stadt Salzburg), die Provinzenz GmbH (Bezirk St. Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk Zell am See) der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk St. Johann im Pongau) und Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk Hallein) angeboten.

5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt (siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer

Dienst“). In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.4.5).

5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 344 Plätzen an über 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel:

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr
- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag

- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt)²

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, der Verein Haus Michael, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Landesklinik St. Veit im Pongau und die Suchthilfe.

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	201	198	194	194	205
Hallein	15	19	22	18	13
Salzburg-Umgebung	29	34	34	35	38
St. Johann im Pongau	39	45	49	56	57
Tamsweg	11	13	13	12	12
Zell am See	38	31	41	47	40
Land Salzburg	333	340	353	362	365

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 365 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. In den vergangenen

Jahren wurde eine Reihe von Wohneinrichtungen für diese Zielgruppe neu geschaffen/ausgebaut.

Tabelle 5.28
Unterstützte Personen nach Produkten

	2021	2022	2023	2024	2025
Kurzzeitbetreuung	11	17	14	10	8
Wohnbetreuung	325	327	343	359	359
Gesamt¹	333	340	353	362	365

¹ Da Personen in einem Jahr sowohl Kurzzeitbetreuung als auch Wohnbetreuung in Anspruch nehmen können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Die Betreuung in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen erfolgt in den über-

wiegenden Fällen längerfristig. 2025 waren lediglich acht Personen in Kurzzeitbetreuung.

² Stützpunktwohnen ist in den Fallzahlen der folgenden Tabellen des Abschnitts 5.4.1 nicht enthalten, sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Tabelle 5.29

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	193	197	211	213	205
Frauen	140	143	142	149	160
Gesamt	333	340	353	362	365

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Knapp ein Drittel der unterstütz-

ten Personen entfiel auf die Gruppe der mindestens 60-Jährigen, deren Anteil in den letzten Jahren stetig angestiegen ist.

107

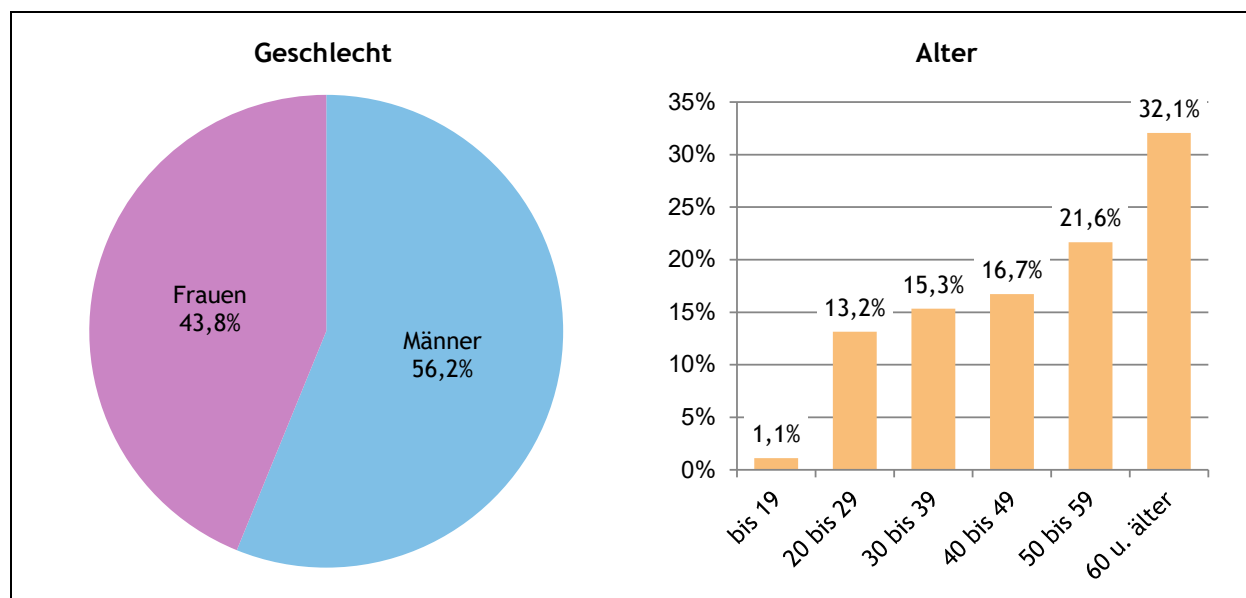
Tabelle 5.30

Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025
bis 19 Jahre	3	5	4	6	4
20 bis 29 Jahre	43	49	50	47	48
30 bis 39 Jahre	63	56	58	52	56
40 bis 49 Jahre	57	50	58	58	61
50 bis 59 Jahre	75	80	76	84	79
60 Jahre und älter	92	100	107	115	117
Gesamt	333	340	353	362	365

Abbildung 5.10

Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr nach Alter



5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteteten Wohnplätze am Gesamtangebot (34 %) deutlich höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

In Summe sank die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2025 geringfügig auf 337 Plätze (2024: 344 Plätze). Grund dafür war das Ende der Betreuungstätigkeit im Haus Michael (11 Plätze) Bezirk

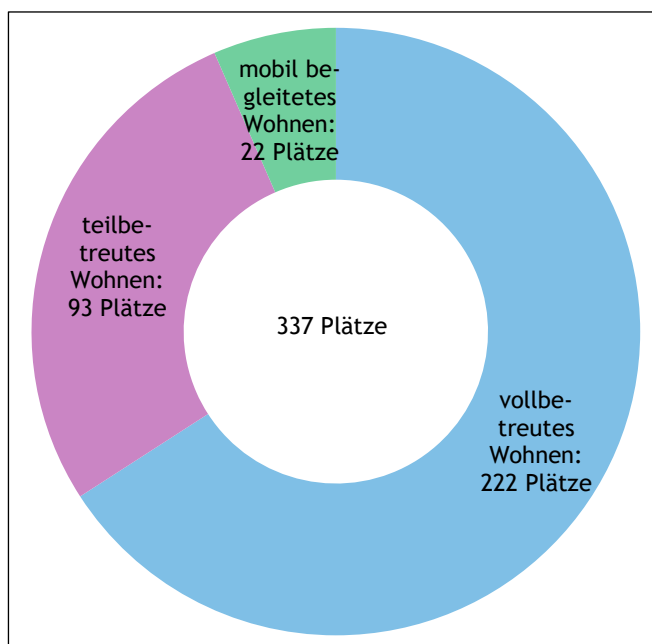
Zell am See). Ende 2025 gab es 222 Plätze im vollbetreuten Wohnen (2024: 230), 93 Plätze im teilbetreuten Wohnen (2024: 93) und 22 Plätze beim mobil betreuten Wohnen (2024: 21).

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.4.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Wohnbetreuungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

108

Abbildung 5.11

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2025



Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Er-

krankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe, der Verein Haus Michael (bis 31.8.2025) und die Landesklinik St. Veit im Pongau an.

5.4.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finan-

ziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.31

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	26	32	47	45	44
Frauen	8	12	13	15	13
Gesamt	34	44	60	60	57

Seit 2023 nahmen jährlich rund 60 Personen eine Langzeitdrogentherapie in Anspruch. Die niedrigen Fallzahlen in den Jahren zuvor waren durch die Co-

vid-19-Pandemie bedingt. Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

109

5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg)

Im Jahr 2025 waren 285 Personen (2024: 269 Personen) in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können auch angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum Stadt Salzburg (Laube GmbH)
- Tageszentrum St. Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren beziehungsweise Klubeinrichtungen wurden 2025 insgesamt 452 Personen (2024: 469 Personen) regelmäßig betreut.

Tabelle 5.32

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2021	2022	2023	2024	2025
Beschäftigungseinrichtungen	268	283	286	269	285
Tageszentren/Klubeinrichtungen	420	458	481	469	452

5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See

2025 zählte die ambulante Krisenintervention 15.877 Kontakte (2024: 14.415 Kontakte).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen - im Jahr 2025 waren es 196 (2024: 175 Personen) - werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)

Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen an. 2025 gab es 4.169 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (2024: 4.152 Kontakte).

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volks-hilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2025 wurden 199 Klientinnen und Klienten betreut (2024: 180 Personen).

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäu-

sern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtfährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2025 wurden 771 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten (2024: 653 Personen).

baseCamp mobil

Seit 2024 wird die Leistung baseCamp mobil finanziert. Für die Leistung steht ein Bus zur Verfügung, der in einem wöchentlich wiederkehrenden Rhythmus unterschiedliche Standorte in Stadt und Land Salzburg anfährt und dort Sucht-, Sozial- und Gesundheitsbezogene Leistungen und Beratungen anbietet. 2025 wurden 227 Personen beraten.

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. 2025 wurden 79 Personen betreut (2024: 67 Personen).

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpreventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention (vorwiegend Direktkontakte) gab es 2025 insgesamt 3.039 Kontakte (2024: 3.046 Kontakte).

Nachsorgegruppen für Alkohol- und Spielsucht-abhängige (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in der Stadt Salzburg, in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2025 nahmen 591 Personen (2024: ebenfalls 591) an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2025 von 38 Personen (2024: ebenfalls 38 Personen) besucht wurden.

Ambulante Wohnbetreuung

Die Ambulante Wohnbetreuung unterstützt Menschen mit psychischen Erkrankungen im eigenen

privaten Wohnraum um die Wohn- und Lebenssituation zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt in Abstimmung mit dem Psychosozialen Dienst des Landes (PSD), der für die Zuweisung zuständig ist. Im Auftrag des Landes erbringen die Laube GmbH und die Pro Mente GmbH diese Leistung im gesamten Bundesland. 2025 wurden 107 Personen (2024: 69 Personen) betreut.

Tabelle 5.33

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen)

	2021	2022	2023	2024	2025
Ambulante Krisenintervention ¹	13.236	13.687	14.026	11.415	15.877
Psychiatrische Übergangsbetreuung	211	186	215	175	196
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche ¹	2.094	3.276	3.622	4.152	4.169
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	178	187	191	180	199
Ambulante Drogenberatung	654	646	705	653	771
baseCamp mobil				477	227
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	63	46	53	67	79
Suchtprävention ¹	1.605	2.966	3.114	3.046	3.039
Nachsorgegruppe für Alkohol Kranke	550	611	632	591	591
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29	40	37	38	38
Ambulante Wohnbetreuung				69	107

¹ Betreuungskontakte einschließlich Mehrfachnennungen

5.5 Persönliche Assistenz im Privatbereich

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb übergeführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

Persönliche Assistenz kann von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf -

monatliche Assistenzstunden, die sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form eines Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Assistenznehmenden leiten dabei ihre Assistentinnen und Assistenzen selbst bei allen notwendigen Tätigkeiten direkt an.

Auf Grundlage einer Förderrichtlinie des Bundes (Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz) finanziert der Bund die Leistungen der Persönlichen Assistenz bis einschließlich 2025 mit.

Tabelle 5.34

Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Assistenzform sowie geleistete Assistenzstunden

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Dienstleistermodell¹	29	42	53	56	63
davon Caritas	11	11	14	18	22
davon Lebenshilfe	18	25	16	38	40
Arbeitgebermodell	6	6	5	5	5
Gesamt	35	48	58	61	68
Geleistete Assistenzstunden im Jahr	76.841	81.021	96.304	105.642	109.645

¹ einschließlich Assistenznehmerinnen und -nehmer ohne zum Stichtag noch bestimmten Dienstleister.

Tabelle 5.35

Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Bezirken

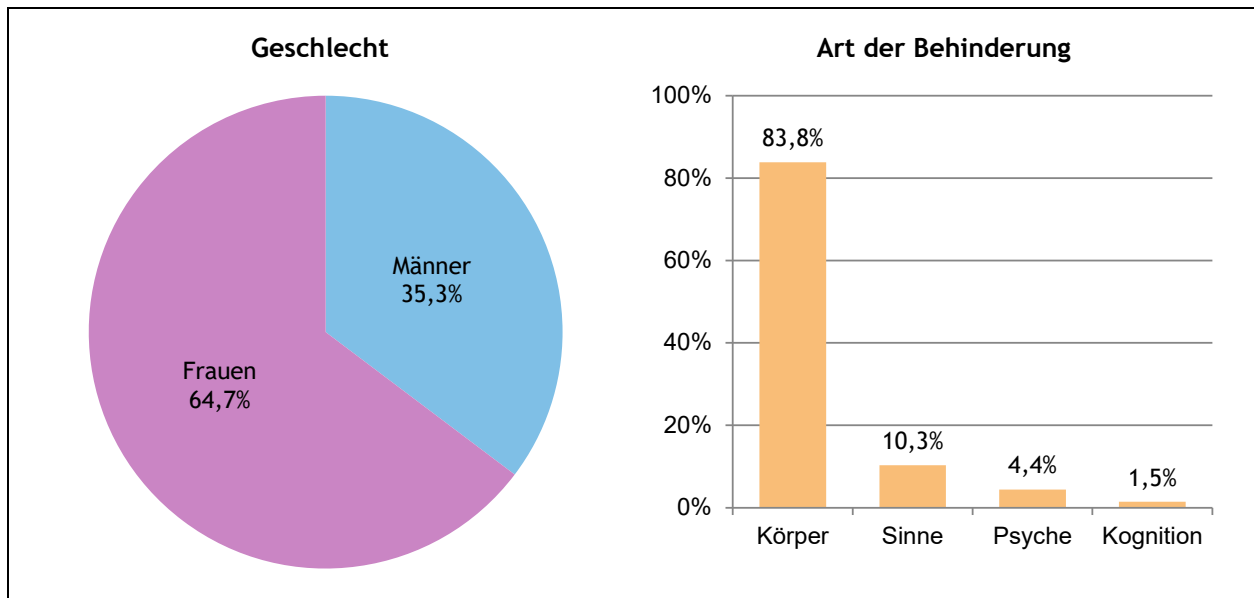
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Salzburg-Stadt	21	28	30	32	36
Salzburg-Umgebung	6	11	13	14	15
Hallein	0	0	4	4	6
St. Johann im Pongau	4	4	6	6	3
Tamsweg	3	3	3	3	2
Zell am See	1	2	2	2	6
Land Salzburg	35	48	58	61	68

Seit Beginn des Regelbetriebs 2019 stieg die Zahl der verrechneten Assistenzstunden von 36.872 auf 109.645 Stunden an. Der größte Teil der Assistenznehmer und Assistenznehmerinnen lebt in der

Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung. Persönliche Assistenz wird mehrheitlich von Frauen in Anspruch genommen (rund 65 %).

Abbildung 5.12

Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Geschlecht und Art der Behinderung zum 31.12.2025



113

Die Persönliche Assistenz im Bundesland Salzburg steht gemäß Richtlinie allen Menschen mit Behinderungen (unabhängig von der Art der Behinderung) offen. Hervorzuheben ist die Gruppe der Menschen mit Sinnesbehinderungen, die mittler-

weile 10 % der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer umfasst. Hauptzielgruppe bleibt dennoch die Gruppe der Menschen mit körperlichen Behinderungen.

5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.6.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen und Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Salzburger Landeskliniken

Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden bei den SALK (Salzburger Landeskliniken) und den GWS (Geschützte Werkstätten) für rund 430 Arbeitsplätze Zuschüsse gewährt.

114

Tabelle 5.36
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	63	57	59	55	67
Frauen	36	36	33	26	29
Gesamt	99	93	92	81	96

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abge-

schlossen. Einige Einrichtungen (zum Beispiel Projekte der Laube GmbH und der Pro Mente GmbH) wurden in ein anderes Finanzierungssystem übergeführt.

2025 wurden 96 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt, mehr als zwei Drittel davon waren Männer.

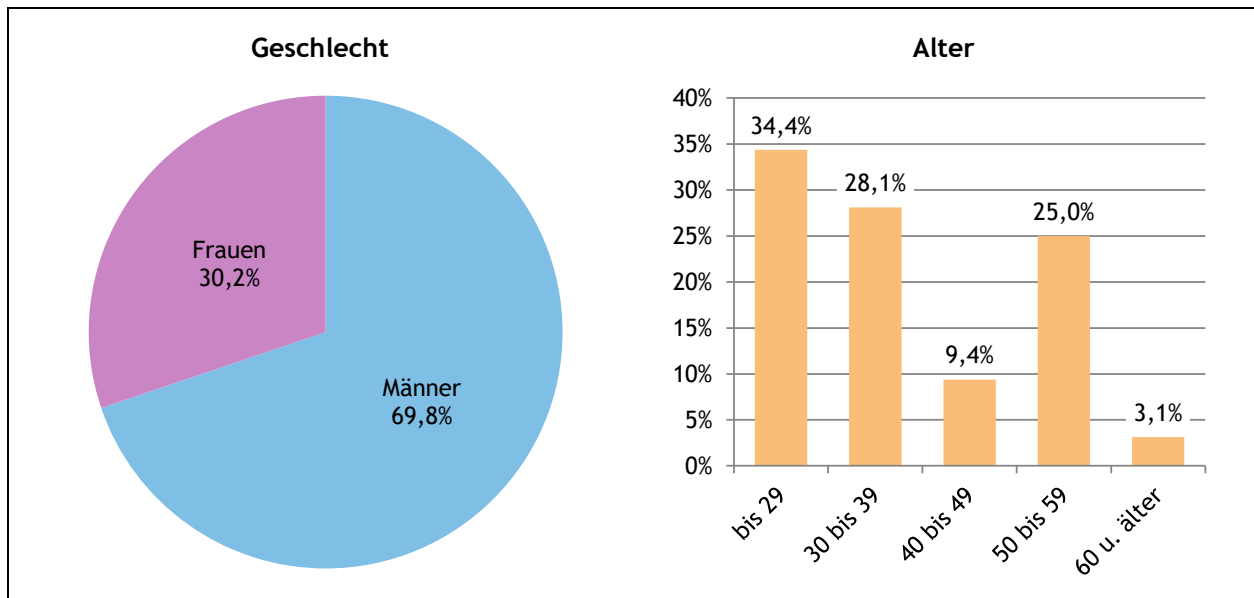
Tabelle 5.37
Unterstützte Personen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025
bis 29 Jahre	29	25	29	29	33
30 bis 39 Jahre	26	26	24	24	27
40 bis 49 Jahre	16	18	17	8	9
50 bis 59 Jahre	22	21	19	17	24
60 Jahre und älter	6	3	3	3	3
Summe	99	93	92	81	96

Bei den Lohnkostenzuschüssen wurden 2025 knapp zwei Drittel an Personen im Alter von unter 40 Jahren ausbezahlt.

Abbildung 5.13

Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2025



115

Tabelle 5.38

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	21	18	25	22	23
Hallein	16	18	16	13	20
Salzburg-Umgebung	16	17	14	10	12
St. Johann im Pongau	25	21	19	18	24
Tamsweg	11	10	7	7	7
Zell am See	10	9	11	11	10
Land Salzburg	99	93	92	81	96

5.6.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden größtenteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2025 eine Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Großmain, Bergheim, Saalfelden, Zell am See, St. Veit, Bischofshofen, Mühlbach und Bad Hofgastein)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.39

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	30	33	21	28	38
Frauen	33	36	30	32	32
Gesamt	63	69	51	60	70

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 70 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt, wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Arbeitstrai-

nings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung, Küchenumbau)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladesystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel** zur Erleichterung der Pflege (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel** für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen
- **Nur für Kriegsoffer (nach dem Kriegsoffer-versorgungsgesetz):** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

2025 wurden in der Unterstützungsstelle 1.223 Anträge bearbeitet, in 843 Fällen kam es zu einer Förderung. Ablehnungen erfolgen aufgrund von zu hohem Haushaltseinkommen, weil die Hilfsmittel bereits vor Bewilligung einer Förderung angekauft wurden oder weil bestimmte Hilfsmittel beantragt wurden, die nicht von der Richtlinie umfasst sind und/oder nicht zweckmäßig sind. Zudem versterben immer wieder Antragstellerinnen und Antragsteller im laufenden Verfahren. Der Gesamtbetrag aller geleisteten Zuschüsse lag im Jahr 2025 bei 503.787 Euro. Die Bandbreite der Zuschüsse liegt zwischen mehreren hundert Euro zum Beispiel für Badelifter oder technische Hilfsmittel für Personen mit Hörbehinderungen bis zu mehreren tausend Euro für Wohnraumadaptierungen oder Plattform-treppenliften. Eine große Zahl der Hilfsmittel sind Pflegebetten, die in der Regel aus den vom Land beauftragten Depots bei den Sanitätshäusern Tappe, Lambert oder Aigner Reha Technik verliehen werden, solange die Personen die Pflegebetten benötigen.

Die meisten Zuschüsse werden für Pflegehilfsmittel (vor allem Pflegebetten und Patientenlifter) und für Wohnadaptierungen (insbesondere Badumbauten) geleistet. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen deutlichen Anstieg, der sich auch darin begründet, dass viele Antragstellerinnen und Antragsteller sehr rasch aus dem Krankenhaus in die häusliche Pflege entlassen werden und dort ohne unterstützende Hilfsmittel nicht adäquat betreut werden können.

Tabelle 5.40
Zuschüsse nach Art der Hilfeleistung

	2021	2022	2023	2024	2025
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	318	465	478	664	678
Wohnraumadaptierungen	174	134	113	137	121
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	33	41	29	24	23
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	42	37	30	40	19
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsoffer	17	11	19	6	2
Sonstiges	4	1	0	0	0
Gesamt	588	689	669	871	843

Insgesamt wurden 2025 1.223 Anträge bei der Unterstützungsstelle eingebracht, davon wurden über 70 % der Anträge von Personen im Alter von mindestens 70 Jahren gestellt. Aber auch bei jungen Personen mit Behinderungen (in vielen Fällen noch

Kinder und Schulkinder) sind oftmals sehr aufwendige Adaptierungen im Haushalt notwendig, um die Betreuung zu Hause für die Angehörigen zu erleichtern.

Tabelle 5.41
Zahl der eingebrachten Anträge nach Alter

	2022	2023	2024	2025
bis 19 Jahre	43	43	48	49
20 bis 49 Jahre	115	103	113	94
50 bis 69 Jahre	203	210	255	203
70 Jahre und älter	658	794	859	877
Gesamt	1.019	1.150	1.275	1.223

117

5.7.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2025

wurden sechs Personen Zuschüsse für PKW-Ankäufe gewährt. Zwei Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.2.2.

5.8 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2025 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, die vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote

5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2025 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Caritas Salzburg - inklusive Ferien camps in Elisabethen, im Lungau und in der Stadt Salzburg.
- Elterninitiative Sabine Seidl
- Verein Einherzen
- Verein Pfifferlingplatz

119

5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in

St. Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2025 - inklusive Begleitpersonen - 131 Menschen daran teil.

5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2025 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active
- Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg - Inklusive Praxis

5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Für alle angeführten Leistungen gilt, dass die Kostentragung durch das Land Salzburg auf Grundlage des Salzburger Teilhabegesetzes erfolgt.

Ausbau: Erhöhung der Werkstättenplätze am Standort Salzburg (rwsanderskompetent) und Steuergruppe Inklusion am Arbeitsmarkt

Die von der Einrichtung rwsanderskompetent für Menschen mit Behinderungen angebotenen Arbeitsfelder (mit Möglichkeiten von Arbeitstraining und Berufspraktika sowie unbefristete Arbeitsplätze) verfolgen das Ziel, durch berufliche Vorbereitung, durch Akquirierung eines möglichst breiten Kundenfeldes und durch Vermittlung in Arbeitsverhältnisse in den allgemeinen Arbeitsmarkt die berufliche Teilhabe der betreuten Zielgruppe zu verbessern. Weil dies seit Jahren gut gelingt, wurde der zwischen dem Land und der rws festgelegte mehrstufige Ausbauplan in einem weiteren Schritt von 68 Plätzen (Stand 2024) auf 78 Plätze erhöht.

Da der Standort in der Gewerbehofstraße in der Stadt Salzburg (im Gewerbepark Hannak) ausreichend Platz für die unterschiedlichsten Auftragsbearbeitungen bietet, wurde der Erweiterungsschritt auch erfolgreich umgesetzt sowie dafür auch die personelle und fachliche Begleitstruktur entsprechend angepasst.

In einer der regelmäßig stattfindenden Steuergruppensitzungen (bestehend aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Sozialministeriumservice - Federführung durch die Koordinierungsstelle Arbeit inklusiv, Arbeitsmarktservice, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, Behindertenanwaltschaft und Land Salzburg) hatte die rwsanderskompetent im November 2025 die Gelegenheit, den Betrieb samt seinem umfassenden Portfolio zu präsentieren. Dort kam auch deutlich hervor, wie das Zusammenwirken zwischen Arbeitstraining, psychologische Unterstützung und begleitende Dienste für die dort betreuten Personen funktioniert.

Das Land Salzburg hat zudem beim Bund unter Zugrundelegung der Förderrichtlinie nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt einen Antrag auf Fördermittel gestellt. Eine Entscheidung über die Gewährung eines Fördervertrages ist zum Zeitpunkt Juli 2026 aus verschiedenen Gründen noch nicht gefallen.

Ausbau: Krisenwohnbetreuungsplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen am Standort Dorf St. Anton, Bruck an der Glocknerstraße (Caritas)

Am bestehenden Standort Dorf St. Anton wurde mit April 2025 ein neues Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Land in Betrieb genommen. Da es aus verschiedensten Gründen notwendig ist, dass Kinder mit kognitiven/mehrfachen Behinderungen kurzfristig außerhalb des familiären Systems betreut werden müssen (herausfordernde Verhaltensweisen, die zu Selbst- und Fremdgefährdung führen, Ereignisse im familiären Betreuungssystem (beispielsweise Erkrankungen, die eine rund-um-die-Uhr-Betreuung plötzlich nicht mehr ermöglichen), wurden zwei Krisenwohnbetreuungsplätze geschaffen. Der Träger Caritas setzt dies am Standort Dorf St. Anton um. Durch die dortige Infra- und Raumstruktur am Campus Dorf St. Anton ist es möglich, zwei kleine einzelbetreute Wohneinheiten zu führen und gleichzeitig die am Campus zur Verfügung stehende Struktur im Sinne vom Peerge-danken und von Peer-Begegnungen zu gewährleisten (andere Wohngruppen, wo Kinder und Jugendliche leben; Indoor- und Outdoor-Aufenthaltsbereiche für Aktivitäten, Spielen, Beobachten, Dabeisein; verschiedene Beschäftigungsangebote und das Schulangebot durch die SO St. Anton).

Ausbau: teilbetreute und mobilbetreute Wohnformen

Im Bundesland Salzburg bieten im Auftrag des Landes mehrere Träger teilbetreute und mobilbetreute Wohnformen für Menschen in verschiedenen Bezirken an. Ziele dieses Angebotes sind vielfältig. Eines davon ist, dass die Wohnbetreuungsmodelle so passgenau als möglich an die Betreuungsbedarfe der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden sollen. Ein weiteres davon ist, dass damit auch verhindert werden soll, dass „Überbetreuungen“ beispielsweise durch (zu lange) Inanspruchnahme von vollbetreuten Wohnformen erfolgen, weil Betreuungsalternativen fehlen.

Bei den beiden Trägern Jugend am Werk und wohnenanderskompetent konnten neue Wohnungen angemietet werden (in Salzburg in den Ballungsräumen ein äußerst schwieriges Unterfangen), sodass nunmehr weitere Plätze zur Verfügung stehen. Beim mobilbetreuten Wohnen besteht der Vorteil, dass die Person mit Behinderungen bereits eine eigene beziehungsweise angemietete Wohnung zur Verfügung hat, in der sie dann (weiterhin) recht eigenständig leben und wohnen kann, weil

dieser Person wöchentliche und kontinuierliche fachliche Betreuung zur Verfügung steht. Auch im Stützpunktwohnen Riedenburg (Pro Mente) ist es gelungen, eine weitere Betreuung zusätzlich zu den bisher elf genehmigten Stützpunktwohnplätzen zu starten. Das Land hat diesen zusätzlichen Platz genehmigt (gesamt zwölf Plätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen).

Ausbau: Suchttherapiezentrum am Standort Guggenmoosstraße in der Stadt Salzburg

Mit Februar 2025 wurde das Suchttherapiezentrum - mit unterschiedlichen Kostenträgern - mit verschiedenen Leistungsangeboten für Menschen mit Suchterkrankungen und Suchtproblematiken eröffnet, unter anderem ist auch die Drogenberatung der Suchthilfe GmbH dorthin umgezogen (Kostentragung aus dem Budget der Teilhabe).

Ausbau: Planungs- und Umsetzungsarbeiten für mehrere neue Leistungsangebote

In unterschiedlich aufwendigen Auslobungs- und Planungsprozessen wurden im Jahr 2025 die Arbeiten zur Realisierung für nachfolgende Leistungen beziehungsweise Einrichtungen für die Folgejahre 2026ff durchgeführt:

- Einrichtung für ältere Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen - Standort Stadt Salzburg - Bolaring (Haus Lukas) - zukünftiger Träger Caritas
- Einrichtung für gehörlose Menschen mit mehrfachen Behinderungen und Menschen mit schweren Hörbehinderungen und mehrfachen Behinderungen - Standort Straßwalchen - zukünftiger Träger Barmherzige Brüder Linz
- Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit kognitiven/mehrfachen Behinderungen (ein Krisenwohnbetreuungsplatz und vier Dauerwohnplätze) im Ballungsraum Salzburg/Flachgau - zukünftiger Träger Jugend am Werk
- Einrichtung für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen - Standort Stadt Salzburg - Saalachstraße - zukünftiger Träger Pro Mente
- Intensivbetreute Wohnplätze für Menschen mit kognitiven/mehrfachen Behinderungen, die größere Gruppen nicht aushalten und ein reizreduziertes Umfeld benötigten - Schaffung von kleineren Wohngruppen und intensiverer Betreuungsausrichtung - zukünftige Träger Provinzenz, Diakoniewerk, Planungsarbeiten mit weiteren Trägern sind noch offen
- Erweiterung des Modells des Stützpunktwohnens für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Standort Stadt Salzburg - zukünftiger Träger Caritas

Veränderungen: Schließung einer Einrichtung für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die seit mehreren Jahrzehnten in der Teilhabe finanzierte Einrichtung Verein Haus Michael in Weißbach bei Lofer wurde Mitte August 2025 geschlossen. Diesem Schließungsprozess ging eine längere herausfordernde Phase der ausreichenden Fachpersonalbereitstellung voraus, die in einem engen fachlichen Austausch und Monitoring seitens des Landes in Überprüfung stand, um die Betreuungssicherheit nicht zu gefährden und die Betreuungsqualität nicht zu unterschreiten. Insgesamt sind mit der Schließung neun Betreuungsplätze für junge Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen verloren gegangen. Das Land hat dafür Sorge getragen, dass allen Personen, die dort bis zur Schließung betreut wurden, ein passender alternativer Betreuungsplatz angeboten werden konnte.

Entwicklungen: Arbeitsfähigkeit AF25 - Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern oberrainanderskompetent und Rettet das Kind

In einer Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) und des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) darf das AMS seit 2024 für Personen unter 25 Jahren keine verpflichtenden Arbeitsunfähigkeitsprüfung in der „PVA-Gesundheitsstraße“ mehr anordnen. Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht auf einen geeigneten Arbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, sind geeignete Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen anzubieten. Daher wurde es notwendig, die Förderung der Beschäftigung und Inklusion von jungen Menschen bis 25 Jahren mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit durch neue oder weitere Maßnahmen verbessert zu fördern.

Das zwischen dem Arbeitsmarktservice, dem Sozialministeriumservice und dem Land abgeschlossene Arbeitsübereinkommen beinhaltet die Zielausrichtung der (verbesserten) Förderung der Beschäftigung und Inklusion und die intensive Zusammenarbeit zwischen den drei Vertragsparteien. Zur konkreten Umsetzung wurden Kooperationsvereinbarungen (AMS) mit den Trägern Rettet das Kind und oberrainanderskompetent geschlossen, da beide im Auftrag des Landes Ausbildungsplätze (Teilqualifikation und Anlehre) für Menschen mit Behinderungen anbieten (bei oberrainanderskompetent auch in Kombination mit ausbildungsbegleitetem Wohnen). Somit haben seit 2025 junge Personen auch die Möglichkeit, sofern sie unter die Zielgruppe AF25 eingestuft werden, die sogenannte „Deckung des Lebensunterhalts“ (DLU) zu

erhalten (damit verbunden volle sozialversicherungsrechtliche Absicherung und auch Ansprüche nach dem ALVG), solange sie noch keine konkrete Ausbildungsmaßnahme durchführen können. Ab dem Zeitpunkt Ausbildungsmaßnahme greifen die üblichen Strukturen außerhalb des AF25.

Um strukturiert zu erheben, ob es hier weitere Maßnahmen zu AF25 braucht oder ob Leistungen angepasst werden oder erweitert werden sollten, wird das Land Salzburg eine Evaluierung anregen.

122

Entwicklungen: Kommunikationsstrukturen mit den Trägern (Stakeholdermanagement)

In den Jahren der Covid-19-Pandemie hat sich zwischen dem Land und den Trägern (vorwiegend auf Geschäftsführungsebene) ein strukturierter Austausch etabliert, der sich durch zahlreiche Vernetzungs- und Informationstreffen ausgezeichnet hat. Aufgrund der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und Einschränkungen (Lock-down-Regelungen) wurden in diesem Zeitraum diese Vernetzungen vorwiegend durch Videokonferenzen und schriftliche Mitteilungen gesichert.

Im Jahr 2025 wurde das Stakeholder-Management durch das Referat Behinderung und Inklusion in der Form umgesetzt, indem regelmäßig Informations-Mails an alle Träger der Teilhabe (im Bereich des Rechtsanspruchs) übermittelt wurden. Zielsetzung dieser Form des Stakeholdermanagement seitens des Landes ist es:

- wichtige (fachliche, rechtliche) Informationen an alle in gleicher Weise weiterzugeben,
- die Träger dazu aufzufordern, diese Informationen in strukturierter Form auch an ihre Basis weiterzugeben (das heißt auch die Einrichtungen selbst sollen wissen, was dem Land wichtig ist beziehungsweise was das Land vorgibt),
- die Träger dazu aufzufordern, ihre internen Qualitätsstandards zu aktivieren, regelmäßig zu überprüfen und ein funktionierendes und transparentes Qualitätssicherungssystem zu etablieren und Standards für die regelmäßige Evaluierung zu verankern.

Im Jahr 2025 wurden beispielsweise Informationen zu nachfolgenden Punkten übermittelt:

Entwicklung Anpassungsfaktor gemäß § 13 S.THG, Fortsetzung der Finanzierung der SEG-Zulage (Basis Plattform Pflege II), Novelle Salzburger Teilhabe-gesetz, Überblick über Ausbauten und Weiterentwicklung im Jahr 2025, Hitzeplan des Landes Salzburg und was ist zu beachten, zusammengefasste Aufsichtsergebnisse zu Qualitätssicherungsthemen (Inhalte, Themenpunkte, Handlungsbedarfe, etc.), Vorgaben zu den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten, Berichtspflichten an die Bezirksverwaltungsbehörden (zum Beispiel zu An- und Abwesenheitstagen von betreuten Personen), neuer Prüfungsschwerpunkt der OPCAT, Informationen zu den Auswirkungen in der Teilhabe betreffend Gesundheitstelematikgesetz, Informationsfreiheitsgesetz.

5.11 Schwerpunkt: Intensivierte Autismus-spezifische Therapie für Kinder und Jugendliche

Im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie der Lebenshilfe Salzburg wird ein therapeutischer Schwerpunkt auf eine Autismus-spezifische Intensivtherapie gesetzt. Dies erfolgt mit der Bereitstellung und den Ausbau eines Angebotes von variablen Therapiemodulen, die abgestimmt auf die individuellen Behandlungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind.

Die Module inkludieren auch Leistungen, die das Umfeld dahingehend stärken, mit den Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen dauerhaft besser zurecht zu kommen (Beratung und Schulung der Eltern, Einbezug der Eltern in die Therapieangebote, Beratung/Aufklärung und Schulung der Bezugspersonen in der Schule oder in den Kinderbetreuungseinrichtungen). Damit kann den zunehmenden Zahlen der zu behandelnden Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) gut begegnet und durch den Ausbau die Wartezeiten verkürzt werden.

Seit 2017 bietet das Ambulatorium als Autismus.Kompetenz.Zentrum die Therapien mit hoher Intensität an, ursprünglich vor allem auf Kinder und deren Familien ausgerichtet. Das Angebot wurde sukzessive ausgebaut (2023: 26 Patientinnen und Patienten; 2024: 104 Patientinnen und Patienten; ab 1. 7. 2024 bis Ende 2025: 144 Patientinnen und Patienten). Die Leistungen der intensivierten Autismus-Therapie wurden erweitert und es werden mittlerweile Kinder und Jugendliche jeden Alters behandelt.

Es wird schwerpunktmäßig der Zentralraum Salzburg (Stadt Salzburg, Flachgau, Tennengau) versorgt. In den südlichen Bezirken, vor allem im Pinzgau und Lungau, ist das Angebot noch nicht ausreichend ausgebaut. Die Zahlen zeigen, dass aus allen Bezirken des Landes - wenn auch teilweise in geringerer Anzahl - Kinder und Jugendliche die Autismus-spezifischen Therapien in Anspruch nehmen konnten.

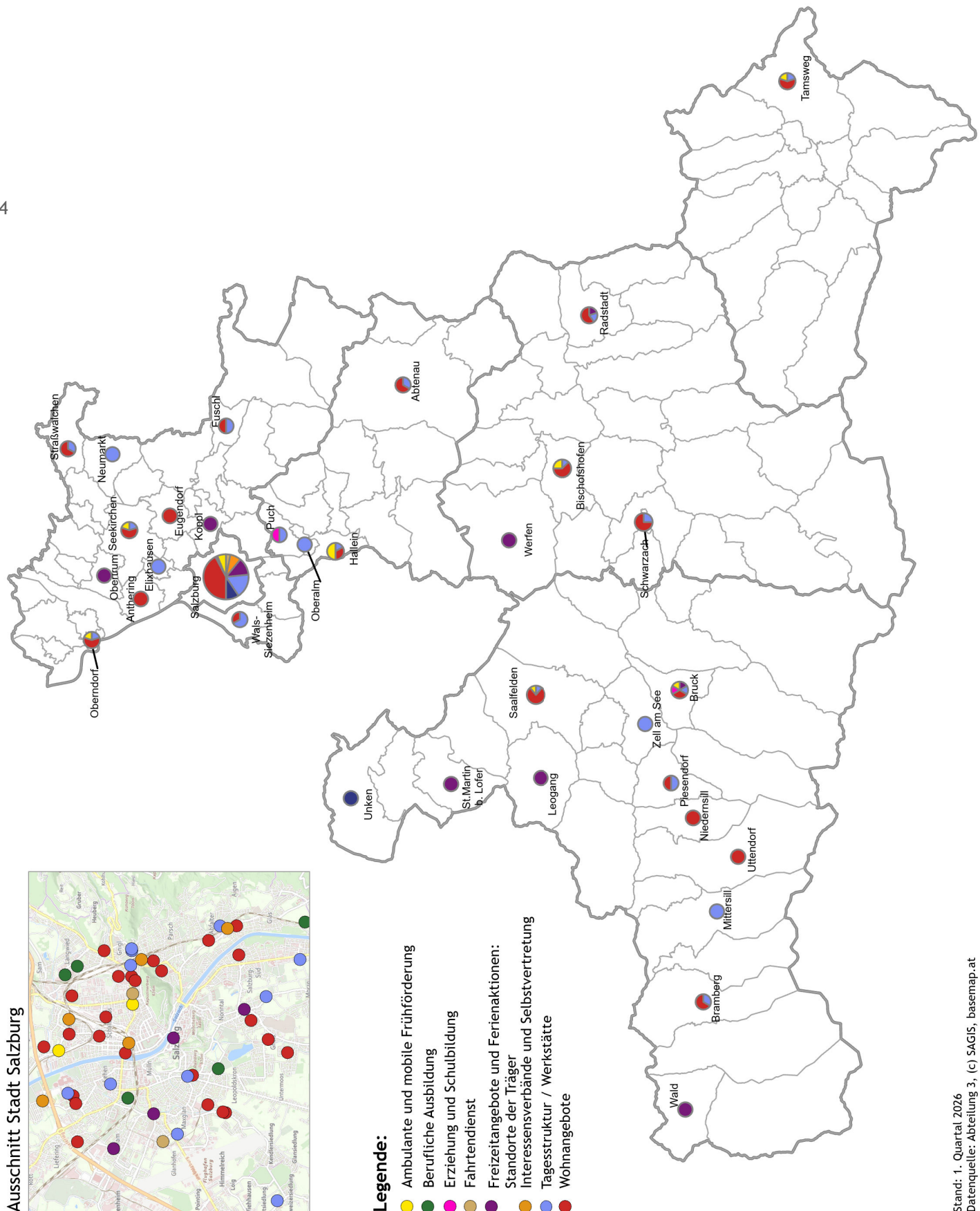
Das Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie ist ein co-finanzierter Bereich zwischen Krankenversicherung und dem Land Salzburg. Das Finanzierungsverhältnis beträgt rund 58 % durch die Krankenversicherung und rund 42 % durch das Land. Das Ambulatorium rechnet mit der Krankenversicherung in Form von Einzelleistungen ab, mit dem Land in Form von Pauschalen. Man hat sich darüber verständigt, dass die ÖGK (samt anderer Versicherungsträger wie BVAEB und SVS) den Ausbau der (Intensiv-)therapien für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit ASS nur (weiter) finanziert, wenn sich das Land ebenfalls daran beteiligt. Diesem mehrjährigen Ausbauprojekt ist ein Pilotprojekt ASS vorausgegangen, dass von der ÖGK und dem Land finanziert wurde. Der Bedarf an Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit ASS steigt kontinuierlich. Zielsetzung ist eine weitere Verbesserung der Bedarfsdeckung.

Kontaktdaten:

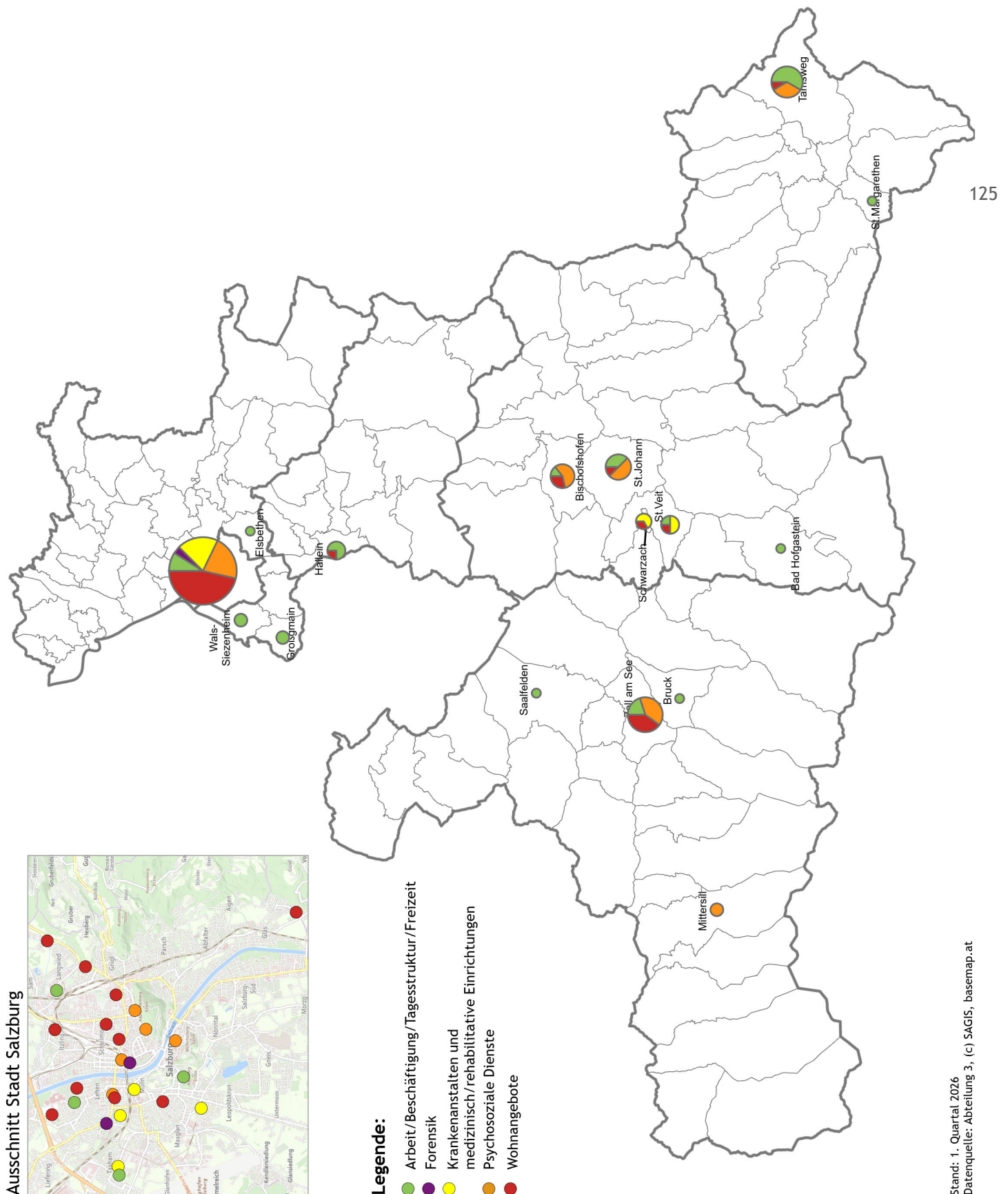
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie - Zentrum für Entwicklungsförderung
Raiffeisenstraße 20
5020 Salzburg
Österreich

5.12 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen

124



5.13 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosoziale Versorgung)







Kapitel 6

Psychosozialer Dienst



LAND
SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an. Zusätzliche Sprechstellen in den einzelnen Bezirken ermöglichen eine wohnortnahe Beratung. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche angeboten.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Der statistischen Auswertung wurden alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhielten.

Das Jahr 2025 stellte für den Psychosozialen Dienst in mehrfacher Hinsicht eine große Herausforderung dar: Personelle Veränderungen durch den Wechsel der Referatsleitung und massive personelle Engpässe aufgrund von Langzeitkrankenständen und Personalwechsel waren zu bewältigen. Äußerst positiv ist hervorzuheben, dass das Produkt „Ambulante Wohnbetreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen“ in enger Abstimmung mit dem Referat 3/05, Behinderung und Inklusion, seit Juni 2024 schrittweise umgesetzt werden und mit Mai 2025 in den Vollbetrieb gehen konnte. Als weitere, richtungsweisende Errungenschaft in der Betreuung und Behandlung von Menschen mit Suchterkrankungen ist die Inbetriebnahme des Suchttherapiezentrum mit der dortigen Verortung des PSD mit dem Team Zentralraum Sucht im März 2025 zu nennen.

6.1 Betreute Personen

Die Zahl der Personen in ambulanter Beratung und Betreuung hatte sich von 2021 bis 2024 zwischen 2.035 (2022) und 2.092 (2021) Personen eingependelt. Im Jahr 2025 sank diese Zahl um 7,3 % auf 1.914 Personen, wobei das Verhältnis zwischen den Geschlechtern nahezu ausgeglichen ist. Dieser Einbruch bei der Anzahl der betreuten Personen ist mit den massiven personellen Engpässen im Jahr 2025 erklärbar.

Mit 594 Personen lag im Jahr 2025 der Anteil derjenigen Klientinnen und Klienten, die die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch nahmen, mit 31,0 % - so wie in den vergangenen Jahren - wieder knapp über 30 %.

Tabelle 6.1
Betreute Personen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	1.056	1.015	1.009	1.042	964	- 7,5
Frauen	1.036	1.020	1.051	1.023	950	- 7,1
Gesamt	2.092	2.035	2.060	2.065	1.914	- 7,3

Etwa ein Fünftel der Personen, die im Jahr 2025 Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nahmen, waren mindestens 60 Jahre alt. Für die jüngeren Altersgruppen zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme der Leistungen des Psy-

chosozialen Dienstes mit zunehmendem Alter. Während nur 1,8 % der betreuten Personen jünger als 20 Jahre alt waren, waren 26,1 % zwischen 50 und 59 Jahre alt.

Tabelle 6.2

Betreute Personen nach Alter

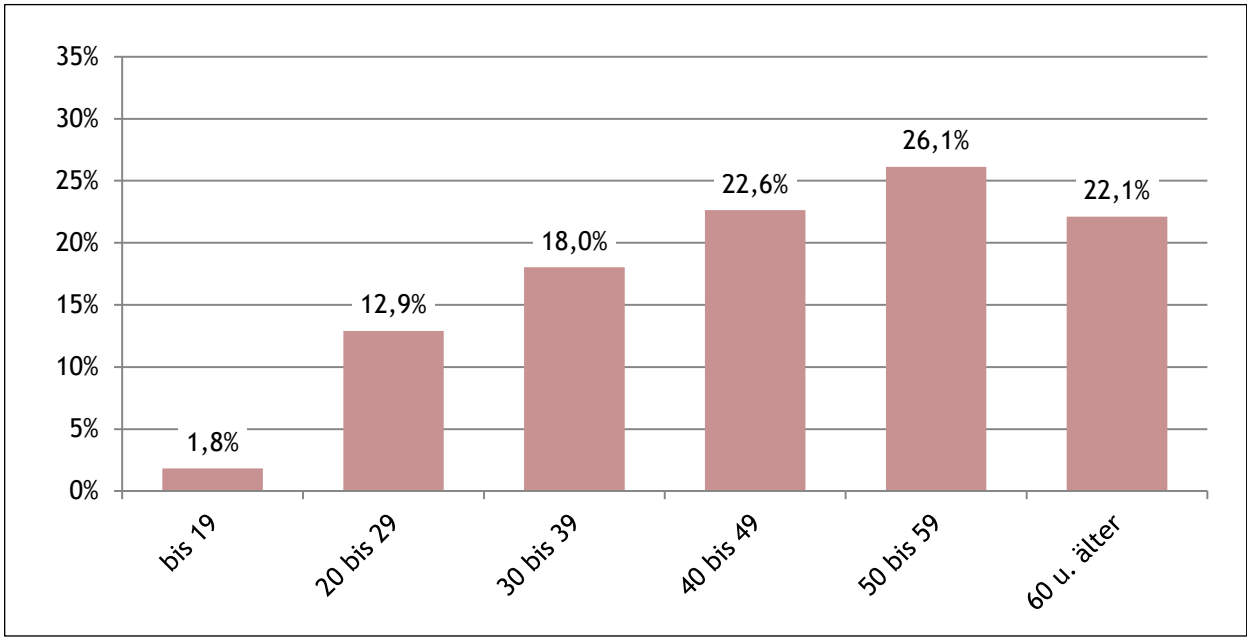
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 19 Jahre	47	39	44	43	35	- 18,6
20 bis 29 Jahre	208	210	247	248	247	- 0,4
30 bis 39 Jahre	364	371	362	362	345	- 4,7
40 bis 49 Jahre	416	424	411	418	433	+ 3,6
50 bis 59 Jahre	636	582	571	558	500	- 10,4
60 Jahre und älter	440	431	430	457	423	- 7,4

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich. Ohne Personen mit unbekanntem Alter.

129

Abbildung 6.1

Betreute Personen nach Alter im Jahr 2025



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fallen einerseits die deutlichen Zunahmen in den Bezirken Tamsweg mit 7,4 % sowie Salzburg-Stadt mit 5,8 % und andererseits der markante Rückgang im Bezirk Zell am See mit 30,3 % sowie Salzburg Umgebung mit 5,0 % im Vorjahresvergleich auf. Als Grund für den Rückgang sind auch hier die personellen Engpässe, die vor allem den Pinzgau betroffen haben, zu nennen.

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war

der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Tamsweg und Zell am See mit jeweils 6,3 betreuten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner deutlich höher als auf Landesebene mit 3,6 und in den anderen vier Bezirken mit 2,0 im Bezirk Salzburg-Umgebung bis 3,7 in der Stadt Salzburg. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

Tabelle 6.3

Betreute Personen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	578	560	535	517	547	+ 5,8
Hallein	145	142	158	168	172	+ 2,4
Salzburg-Umgebung	315	281	309	323	307	- 5,0
St. Johann im Pongau	326	340	333	324	327	+ 0,9
Tamsweg	132	128	134	136	146	+ 7,4
Zell am See	579	564	581	580	404	- 30,3
Land Salzburg¹	2.092	2.035	2.060	2.065	1.914	- 7,3

¹ Einschließlich Personen mit unbekannter Regionszugehörigkeit.

130

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren - eingeschränkt auf die Fälle mit Angaben zur Erwerbssituation - diese zu knapp 30 % voll oder teils erwerbstätig sowie zu jeweils rund einem Viertel in Pension beziehungsweise Beziehende einer Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS). Weitere 8,9 % bezogen Sozialunterstützung und 5,2 % erhielten Rehabilitationsgeld.

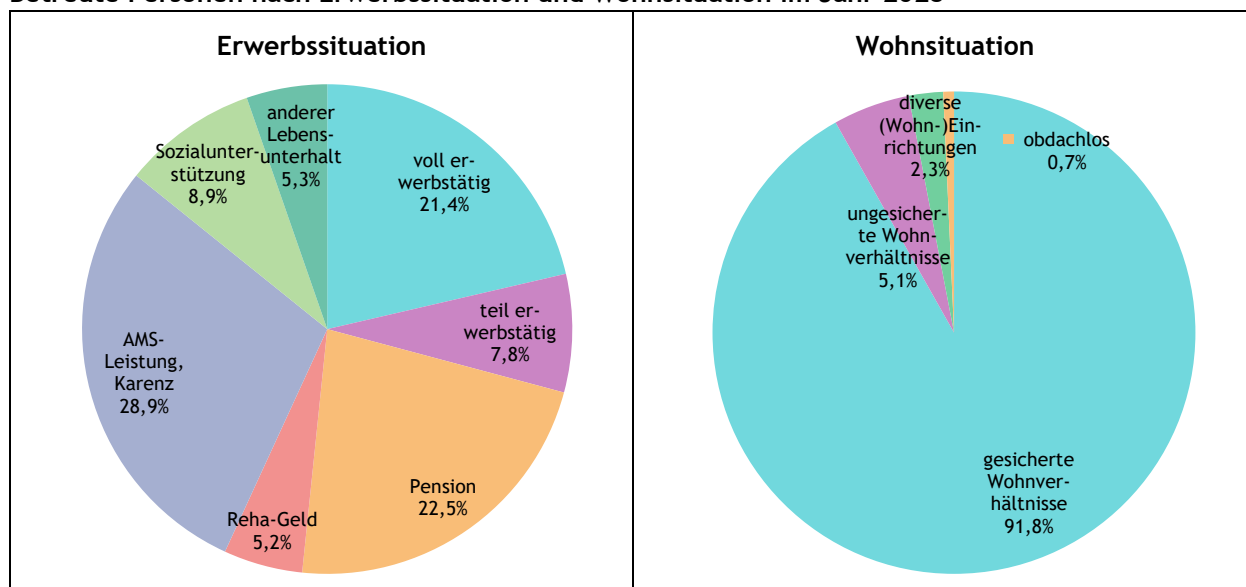
Die überwiegende Mehrheit der Personen, für die Angaben zur Wohnsituation verfügbar sind, verfüg-

ten im Jahr 2025 über ein gesichertes (91,8 %) beziehungsweise ein ungesichertes Wohnverhältnis (5,1 %). Während rund zwei Prozent der Personen in diversen Wohneinrichtungen der psychosozialen Versorgung, der Wohnungslosenhilfe beziehungsweise der stationären Pflege untergebracht waren, waren 0,7 Prozent obdachlos.

254 Personen, die psychosoziale Beratung und Betreuung in Anspruch nahmen, hatten im Jahr 2025 eine Versorgungspflicht gegenüber Kindern.

Abbildung 6.2

Betreute Personen nach Erwerbssituation und Wohnsituation im Jahr 2025



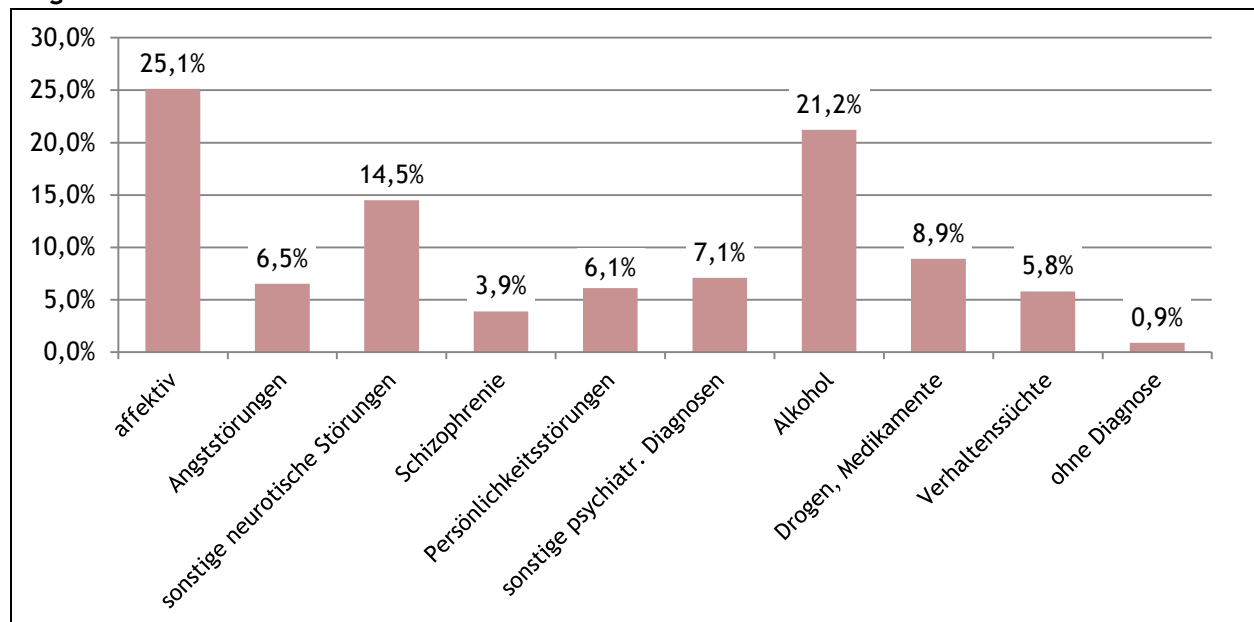
Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt. Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Im Jahr 2025 (Durchschnitt der Monate Juni und November) wurde in knapp der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose und bei 46,0 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose gestellt. Noch keine Diagnose gab es bei 5,2 % der betreuten Personen, was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose oft erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2025 erstellten Diagnosen wurden zu 35,9 % Suchterkrankungen (Alkohol: 21,2 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 8,9 %; pathologisches Spielen und andere Verhaltenssuchten: 5,8 %), zu 25,1 % affektive Störungen, zu 6,5 % Angststörungen und zu 14,5 % sonstige neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert. Auf Schizophrenie, schizotypen und wahnhaftes Störungen entfielen 3,9 %, auf Persönlichkeitsstörungen 6,1 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen 7,1 % aller gültigen Diagnosen. Bei 29 Personen (0,9 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Suchtdiagnosen werden mit exakt 70,0 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 58,7 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr 2025



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom Psychosozialen Dienst für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des Psychosozialen Dienstes, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

132

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfeschenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfeschende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 17.697 Leistungen in Anspruch genommen, das entspricht einem Rückgang von beachtlichen 15,6 % gegenüber 2024. Während dabei die Vermittlung/Koordination (+ 0,1 %) in einem ähnlich hohen Ausmaß beansprucht wurde wie 2024, sank die Inanspruchnahme von Leistungen bei der Abklärung um 7,7 % und insbesondere bei der Betreuung um 31,3 %.

Hier sei wiederum auf die schwierige personelle Situation des PSD im Jahr 2025 hingewiesen: Trotz umfassender Vertretungsregelungen und hohem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSD konnten in den Gebieten mit personeller Unterversorgung nach Erstkontakten nur zeitverzögert Erstgespräche angeboten werden und darauf folgende Abklärungen waren ebenso nur zeitverzögert möglich, was in Einzelfällen zu einem „Verlieren“ von Klientinnen und Klienten führte.

Insgesamt musste das Angebot des PSD deutlich gestrafft und gekürzt werden, was sich vor allem in den reduzierten Leistungen in der Kernaufgabe Betreuung niederschlägt. Ziel von Betreuungen ist es, noch nicht vermittelbare Klientinnen und Klienten (weil sie beispielsweise auf das Freiwerden einer geeigneten Wohnbetreuung warten), oder nicht weiter vermittelbare Klientinnen und Klienten (weil es kein entsprechendes Angebot gibt) langfristig zu stabilisieren. Hier mussten Gespräche den verminderten Ressourcen entsprechend auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert werden und wurden nur mehr niedrigfrequent angeboten.

Eine Bündelung der Ressourcen auf die Kernaufgabe Vermittlung/Koordination zeigt sich in den unveränderten Zahlen in dieser Arbeitssequenz: Der PSD ist in der Vermittlung in nachfolgende Einrichtungen und Therapiemaßnahmen in vielen Fällen „Gatekeeper“, das heißt eine Vermittlung ist nur in Zusammenarbeit mit dem PSD möglich. Eine Einschränkung des Angebots in diesem Bereich hätte massive Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von weiteren Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten für Klientinnen und Klienten gehabt.

Tabelle 6.4

Leistungen nach Arbeitssequenz

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Abklärung	5.322	5.527	5.118	5.495	5.071	- 7,7
Betreuung	10.182	8.335	8.157	9.124	6.272	- 31,3
Vermittlung/Koordination	4.203	4.090	5.315	6.345	6.354	+ 0,1
Gesamt	19.707	17.952	18.590	20.964	17.697	- 15,6

In der Abklärung wurden durchschnittlich fünf Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 10,2 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 7,8 Leistungen.

Tabelle 6.5
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Psychosozialer Dienst	5.437	5.539	6.045	7.168	6.423	- 10,4
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	409	491	503	486	316	- 35,0
Hausbesuch	1.830	1.647	1.450	1.628	812	- 50,1
Sprechstelle	786	712	868	1.075	678	- 36,9
telefonisch/digital	11.132	9.486	9.589	10.433	9.384	- 10,1
andere	113	77	135	174	84	- 51,7
Gesamt	19.707	17.952	18.590	20.964	17.697	- 15,6

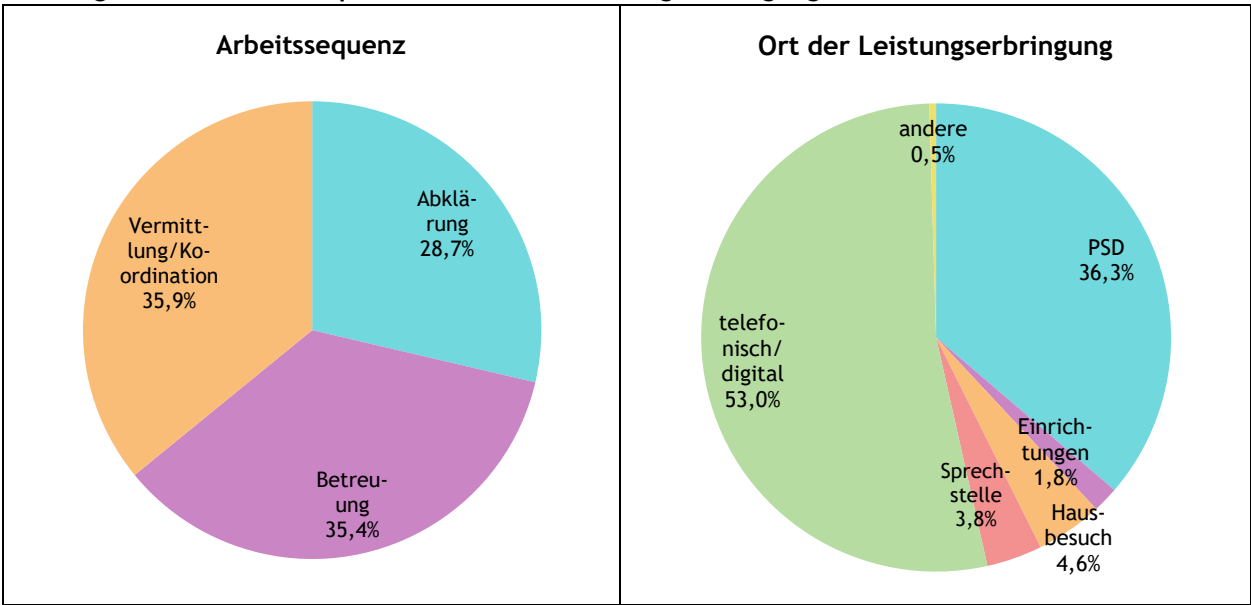
133

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung zeigt sich, dass die telefonische und digitale Beratung sowie die Beratungen in den Dienststellen des Psychosozialen Dienstes weiterhin die mit Abstand bedeutendsten Beratungsformen sind. Rund die Hälfte der Beratungen erfolgen telefonisch beziehungsweise digital, ein weiteres Drittel der Leistungen wird in den Dienststellen des Psychosozialen Dienstes erbracht. Nachgehende Beratungsleistungen in Einrichtungen, Sprechstellen oder durch Hausbesuche haben gegenüber 2024

deutlich an Bedeutung verloren und kommen 2025 nur noch auf einen Anteil von rund 10 %.

Hier sei ergänzend angemerkt, dass aufgrund der mangelnden personellen Ressourcen gerade Hausbesuche nur mehr in absolut notwendigen Einzelfällen angeboten werden konnten. Auch Termine in Sprechstellen konnten personalbedingt nicht im gewünschten Ausmaß angeboten werden. Dies betraf vor allem die Sprechstellen in Saalfelden und Mittersill.

Abbildung 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2025



In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2025 die Beratung mit 4.689, die Fallbesprechung mit 2.377 sowie die Kurzintervention mit 1.400 die häufigsten Leistungsarten mit jeweils über 1.000 Leistungen.

Der Rückgang der fachärztlichen Leistungen (fachärztliches Gespräch und fachärztlicher Befundbericht) ist damit erklärbar, dass dieses Angebot aufgrund fehlender personeller Ressourcen im Pinzgau von März bis Oktober 2025 nicht verfügbar war.

Tabelle 6.6

Ausgewählte Leistungen

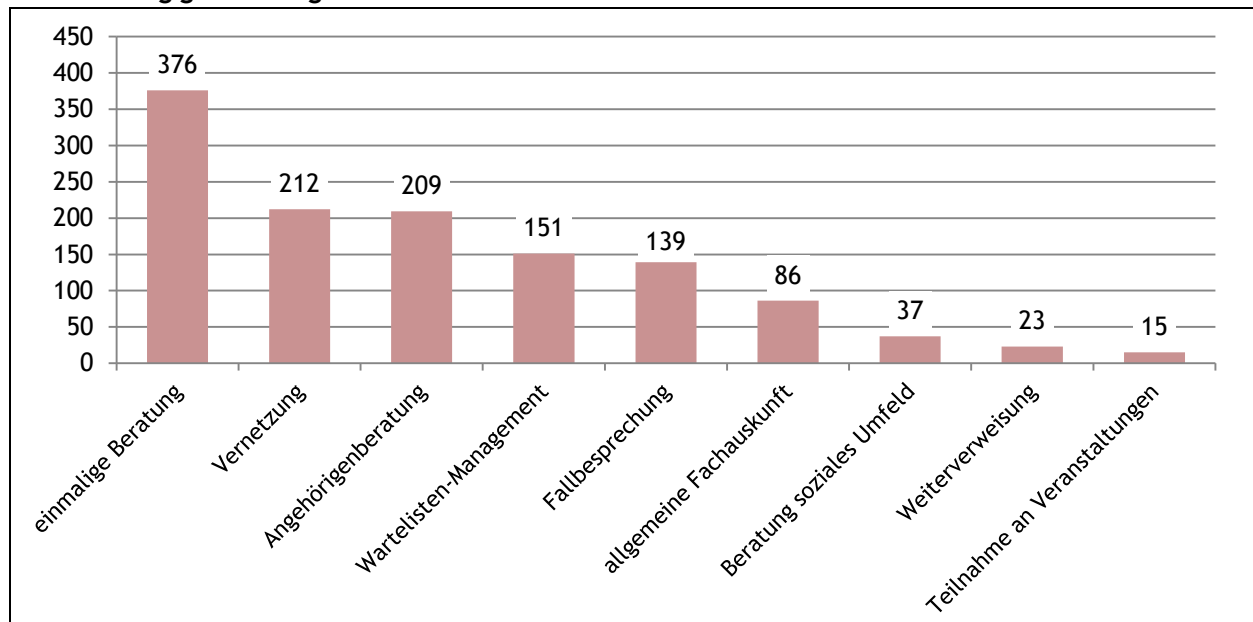
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Beratung	7.969	6.564	6.192	6.836	4.689	- 31,4
Fallbesprechung	2.702	2.669	2.967	3.162	2.377	- 24,8
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	829	786	504	496	319	- 35,7
sozialpsychiatrische Koordination	1.100	1.164	1.146	1.155	578	- 50,0
Kurzintervention	1.876	1.879	1.580	1.457	1.400	- 3,9
Anamnesegespräch	453	482	426	459	457	- 0,4
fachärztliches Gespräch	193	175	147	126	87	- 31,0
fachärztlicher Befundbericht	75	62	83	114	59	- 48,2
Stellungnahme durch Psychologin und Psychologen/ Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter	422	471	533	806	752	- 6,7

Neben diesen ausgewählten und weiteren, in der obigen Tabelle nicht angeführten Leistungen wurden im Jahr 2025 zusätzlich 1.248 aktunabhängige Leistungen erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die am häufigsten in An-

spruch genommene aktunabhängige Leistung war im Jahr 2025 die einmalige Beratung mit 376 Fällen. Dahinter folgen die Vernetzung mit 212 Fällen und die Angehörigenberatung ohne Patientenkontakt mit 209 Fällen.

Abbildung 6.5

Aktunabhängige Leistungen im Jahr 2025



Hinweis: Die Teilnahme an Veranstaltungen umfasst auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Beendigung einer Arbeitssequenz wird mit den Klientinnen und Klienten die weitere Vorgehensweise vereinbart. Tabelle 6.7 zeigt einen Überblick über dieses Prozedere. Demnach erhält mehr als die Hälfte der Personen, nachdem sie beim Psychosozialen Dienst in seiner Funktion als

Anlaufstelle Unterstützung gesucht haben, im Anschluss an die Arbeitssequenz Abklärung weitere Leistungen durch den Psychosozialen Dienst. Bei der Betreuung und der Vermittlung nimmt jeweils rund ein Drittel der Personen weitere Leistungen in Anspruch.

Tabelle 6.7

Anzahl der Arbeitssequenzen nach Prozedere

	Betreuung (Vermittlung nicht mög- lich)	Betreuung (indiziert)	Vermittlung Koordination	niedergelas- sener Arzt, Psychothera- peut	keine wei- tere PSD- Leistung	Gesamt
Abklärung	37	101	380	20	383	921
Betreuung			57	25	170	252
Vermittlung	13	118		29	276	436

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill, Tamsweg und seit September 2023 auch in St. Johann im Pongau wird in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg (ÖGK-S) geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten des Psychosozialen Dienstes ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Dieses Angebot gilt sowohl für Versicherte der ÖGK, als auch für Versicherte der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

Über diese Psychotherapie-Ambulanzen wurden im Jahr 2025 für 188 (2024: 192) Klientinnen und Klienten 2.614 (2024: 3.033) Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 139 Klientinnen und Klienten mit 1.681 Psychotherapiestunden, auf die Ambulanz in Tamsweg 23 Klientinnen und Klienten mit 469,5 Psychotherapiestunden, sowie auf die Ambulanz in St. Johann im Pongau 26 Klientinnen und Klienten mit 463,5 Psychotherapiestunden.

6.4 Schwerpunkt: Personelle Engpässe, Ausbau der Wohnbetreuung und Start des Suchttherapiezentrum

Personelle Veränderungen und Engpässe

Mit 1. Oktober 2025 ging Dr. Franz Schabus-Eder in Pension. Er begann 1990 als Psychologe im PSD (zu dieser Zeit noch Sozialmedizinischer Dienst) und war in der Beratung und Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen tätig. 1999 wurde er vom damaligen Abteilungsleiter Hofrat Dr. Prucher zum Drogenkoordinator bestellt und war ursprünglich nur für die Thematik „Illegale Drogen im Bundesland Salzburg“ zuständig. Im Laufe der Jahre wurde die Zuständigkeit des Drogenkoordinators auf alle Abhängigkeitserkrankungen (Alkohol, Medikamente, Verhaltenssuchte und illegale Drogen) ausgeweitet und die Bezeichnung Drogenkoordinator wurde 2012 in Suchtkoordinator umgewandelt.

Dr. Franz Schabus-Eder war in dieser Funktion unter anderem maßgeblich für die Erstellung des Rahmenplans Suchthilfe mit dem Ziel der Entwicklung einer integrierten Versorgung von Menschen mit Suchterkrankungen verantwortlich. Dieser wurde 2016 für den Zeitraum bis 2020 erstmals aufgelegt. Da es bei der Umsetzung zentraler Elemente des „Rahmenplans 2016 bis 2020“ zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kam, wurde in einem Evaluierungsprozess unter Einbezug der für die fachliche Begleitung der Umsetzung eingesetzten Steuerungsgruppe am Ende des Jahres 2019 eine minimale Abänderung und eine Weiterschreibung bis 2025 empfohlen. Mit der Umsetzung und Inbetriebnahme des Suchttherapiezentrum in der Stadt Salzburg im März 2025 wurden wesentliche Elemente des Rahmenplans Suchthilfe 2016 bis 2025 umgesetzt.

2021 übernahm Dr. Franz Schabus-Eder die Referatsleitung von Dr. Bernhard Hittenberger, der mit April 2021 in Pension ging.

Nach der Pensionierung von Dr. Franz Schabus-Eder übernahm am 1.10.2025 Mag.^a Erna Karl die Referatsleitung. Mag.^a Erna Karl war seit 2017 als Klinische Psychologin in der Beratung und Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im PSD tätig. Zusätzlich war sie Teamleiterin des Teams Zentralraum Psychiatrie und Stellvertreterin des Referatsleiters.

Der Wechsel in der Referatsleitung war 2025 leider bei weitem nicht die einzige personelle Veränderung im PSD: Mehrere Langzeitkrankenstände und mehrfacher Personalwechsel mit verzögerten

Nachbesetzungen führten insgesamt zu einer massiven personellen Unterbesetzung. Trotz intensiver Vertretungsleistungen und hohem Engagement der verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten die fehlenden Betreuungsressourcen nicht annähernd kompensiert werden. Dies wird in den präsentierten Zahlen dieses Berichts offensichtlich. Eine Entspannung der personellen Situation wird für Mitte des Jahres 2026 erwartet. Übrig bleibt die bittere Erfahrung, dass derart verminderte personelle Ressourcen im PSD dazu führen, dass die Zielgruppe des PSD - Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen - nicht mehr entsprechend versorgt werden kann.

Umsetzung des Produkts „Ambulante Wohnbetreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen“

Als sehr positive und erfreuliche Entwicklung kann die Umsetzung des Produkts „Ambulante Wohnbetreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen (AWB)“ in enger Zusammenarbeit mit dem Referat 3/05, Behinderung und Inklusion, berichtet werden. Nach einem Auslobungsprozess im Herbst/Winter 2024 wurde die Pro Mente Salzburg für Stadt Salzburg und Flachgau und die Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH für Tennengau, Pongau, Lungau und Pinzgau mit der Umsetzung des Produkts durch das Referat 3/05 beauftragt. Die Ambulante Wohnbetreuung (AWB) unterstützt Menschen mit schweren, chronifizierten psychischen Erkrankungen (inklusive Suchterkrankungen), die eine regelmäßige und längerfristige ambulante Begleitung benötigen, um die Wohn- und Lebenssituation zu stabilisieren. Es erfolgte ab Juni 2024 ein stufenweiser Ausbau beginnend Innergebirg. Ab Mai 2025 war die AWB im Vollbetrieb im gesamten Bundesland umgesetzt. Insgesamt stehen 222 Betreuungsstunden pro Woche zur Verfügung. Das Ausmaß der Betreuung beträgt zwei bis vier Stunden wöchentlich. Somit konnten 2025 circa 100 Personen in Betreuung übernommen werden. Der PSD ist für die Zuweisung, die Koordination, die Erarbeitung von Betreuungsinhalten und für das Monitoring der laufenden Maßnahme zuständig. Insgesamt kann berichtet werden, dass die Ambulante Wohnbetreuung für Menschen mit Psychischen Erkrankungen (inklusive Suchterkrankungen) eine Stabilität und Lebensqualität generierende Unterstützung darstellt, von den Betroffenen - und auch Angehörigen - durchgängig als sehr wertvoll erlebt wird und somit eine Lücke im Versorgungsnetz geschlossen werden konnte.

Inbetriebnahme des Suchttherapiezentrum

Wie bereits Eingangs berichtet stellt die Inbetriebnahme des Suchttherapiezentrum im März 2025 im Wesentlichen die Erfüllung des Rahmenplans Suchthilfe 2016 bis 2025 dar und kann als Meilenstein in der Behandlung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen bezeichnet werden. Der gesamte Behandlungspfad der Suchthilfe ist für die Versorgungsregion 51 (Zentralraum Salzburg) in einem Gebäude verortet: Psychosozialer Dienst, Drogenberatung der Suchthilfe Salzburg, Suchtmedizinische Fachstation der CDK und Suchthilfeklinik Salzburg.

Der PSD (Team Zentralraum Sucht) bietet Beratung für stoffgebundene Störungen und Abhängigkeiten von Alkohol und Medikamenten und stoffungebundenen Verhaltenssuchten (Spielsucht, Kaufsucht, usw.) an. Die jeweils aktuelle Suchtproblematik wird gemeinsam mit den Betroffenen erhoben, Wege der Behandlung und Therapie werden aufgezeigt, Motivation zur Behandlung wird gefördert, Behandlungspläne werden erstellt und in Hinblick auf Umsetzung, Koordination mit anderen Leistungserbringern (Suchtmedizinische Fachstation CDK und Suchthilfeklinik, Drogenberatung) und Kostenbewilligung unterstützt. Der Zugang zu spezialisierten Suchthilfeangeboten wird somit über den PSD gezielt und professionell gesteuert. Betroffene erfahren maßgeschneiderte Unterstützung je nach individuellen Bedürfnissen im ambulanten Setting, stationär oder im Rahmen der Nachsorge.

Insgesamt zeigt sich, dass die räumliche Nähe der verschiedenen Leistungserbringer der Suchthilfe eine wesentliche Verbesserung der Umsetzbarkeit von Behandlungsplänen möglich gemacht hat.

Dies sei abschließend noch an folgendem Best-Practice-Beispiel veranschaulicht:

Herr A. wurde mit Unterbrechungen seit Juli 2021 vom PSD beraten und betreut. Es wurden Entwöhnungstherapien in den Jahren 2021 und 2024 vorbereitet. Es kam letztlich jedoch zu keiner Aufnahme. Gründe dafür waren neben der psychischen Instabilität (Mehrfachdiagnosen) finanzielle

Schwierigkeiten (Miete, Alimente, etc.), die dem Klienten massive Existenzängste bereiteten.

Im Oktober 2024 kam es neuerlich zu einer Kontaktaufnahme durch Herrn A. Neben der Therapieplanung wurde dem Klienten ein umfangreicher und komplexer Sozialsupport seitens des PSD zur Verfügung gestellt (ÖGK, PV, AMS, Finanzamt, AOK), der dazu führte, dass die existentielle Absicherung geklärt werden und der Klient sich auf die vorgeschlagenen therapeutischen Maßnahmen einlassen konnte.

Mit Ende Februar 2025 übersiedelte der PSD in das neue Suchttherapiezentrum (STZ). Der Klient wurde im März für den Entzug in der Suchtmedizinischen Fachstation der CDK (verortet im STZ) angemeldet, ebenso zur weiterführenden stationären Entwöhnungsbehandlung in der Suchthilfeklinik Salzburg (ebenfalls verortet im STZ) und ein daran anschließender Aufenthalt im Folgewohnen der SOALP (Caritas) vorbereitet - alles bei intensivem begleitenden Sozialsupport durch den PSD (Klinische Psychologie und Sozialarbeit).

Der Klient hat alle genannten Stationen mittlerweile durchlaufen. Im SOALP befindet er sich nach wie vor (Dauer bis zu 1 ½ Jahre).

Im Setting des STZ konnte der Klient sich gut unterstützt fühlen, in Situationen der Resignation aufgefangen und so im Gegensatz zu bisherigen Versuchen, erfolgreich einer adäquaten umfassenden Behandlung zugeführt werden. Er selbst konnte das Öfteren mehrere Termine auf einmal im Haus wahrnehmen, was ihm nach eigenen Angaben das Gefühl vermittelt habe, in einem verlässlichen Netz sicher gehalten zu sein.

Wir konnten an diesem Fall beispielhaft feststellen, dass sich die Zusammenfassung aller suchtspezifischen Einrichtungen im neuen Suchttherapiezentrum als sehr effizient herausstellte, da Kommunikation auf kürzesten Wegen rasch geschieht. Auf die mannigfaltig aufgetretenen Probleme dieses komplexen Falles konnte von allen beteiligten Trägern immer wieder rasch reagiert werden.



Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe



LAND
SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe

7.1 Ziel und Hilfestellungen

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 - 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe - entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechts-träger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.2 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Melderinnen und Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2025 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 3.813 Gefährdungsabklärungen und Interventionen durchgeführt. Nach dem starken Anstieg von 2021 und 2022 wurde im Jahr 2025 erneut ein sprunghafter Anstieg im Ausmaß von 13,6 % gemeldet.

Tabelle 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

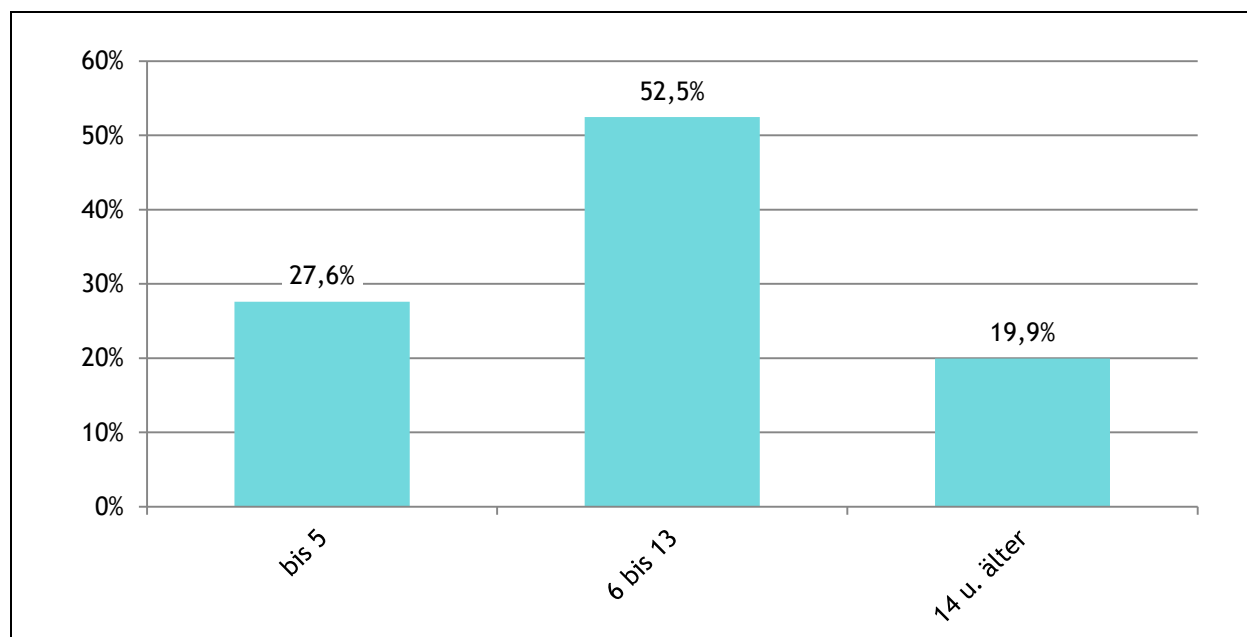
	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
männlich	1.515	1.708	1.655	1.772	1.983	+ 11,9
weiblich	1.367	1.567	1.664	1.584	1.830	+ 15,5
Gesamt	2.882	3.275	3.319	3.356	3.813	+ 13,6

Mehr als die Hälfte der Abklärungen beziehungsweise Interventionen betrafen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren. Rund jede Vierte

Abklärung beziehungsweise Intervention betraf Kinder bis 5 Jahre, etwa jede Fünfte galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2025



7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das, zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche, zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei den Erziehungshilfen und der Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg, die Erziehungshilfen erbringen:

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH

- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhöhte sich ausgehend von 2.677 im Jahr 2021 auf 2.817 im Jahr 2023 und verblieb in den Jahren danach auf diesem Niveau (2025: 2.842 Erziehungshilfen).

Tabelle 7.2

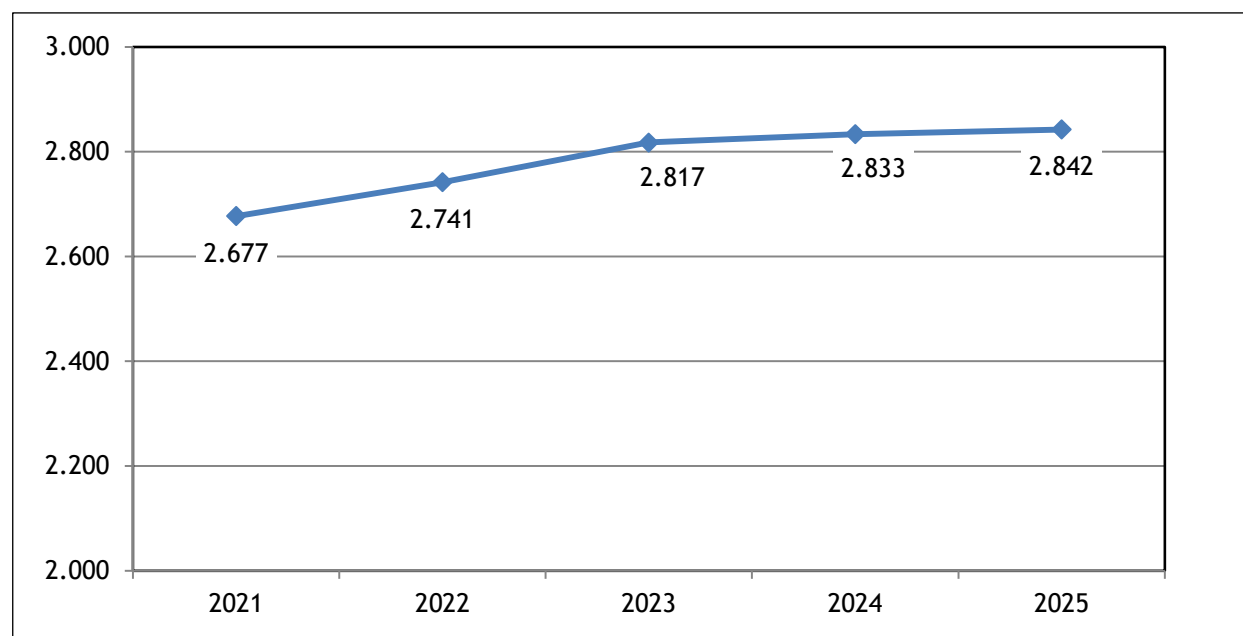
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
männlich	1.430	1.454	1.527	1.517	1.497	- 1,3
weiblich	1.247	1.287	1.291	1.316	1.345	+ 2,2
Gesamt	2.677	2.741	2.817	2.833	2.842	+ 0,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2021



Auch 2025 war nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jünger als 6 Jahre war knapp ein Fünftel.

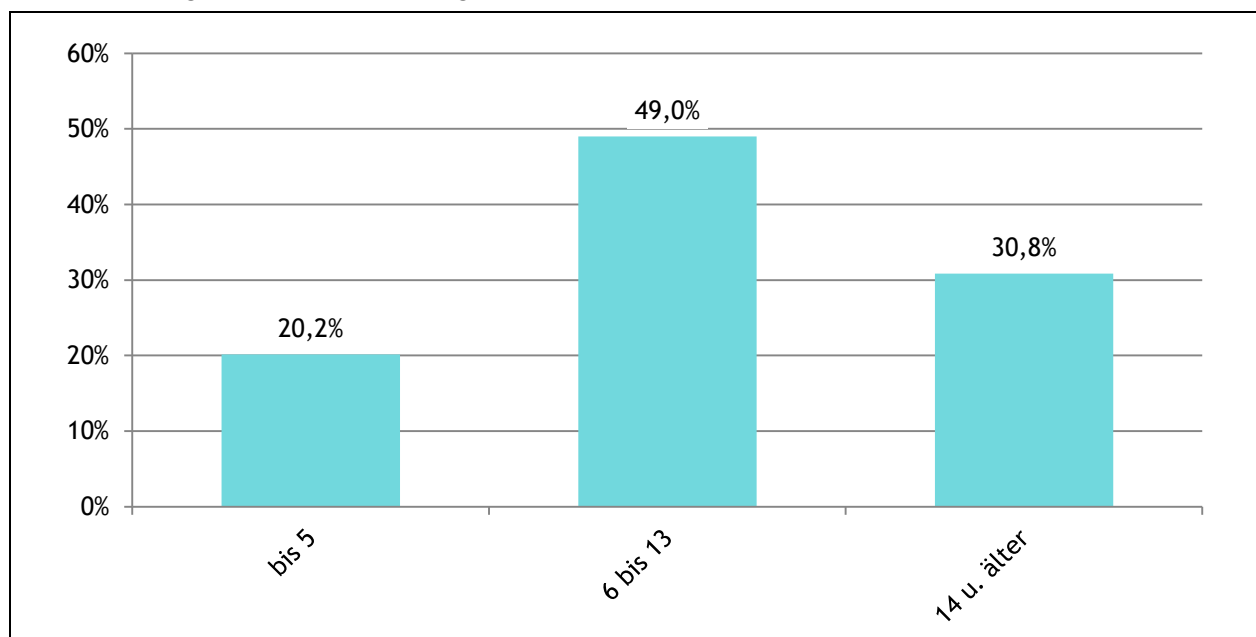
Tabelle 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 5 Jahre	577	605	622	605	573	- 5,3
6 bis 13 Jahre	1.308	1.317	1.347	1.369	1.393	+ 1,8
14 Jahre und älter	793	818	850	859	877	+ 2,0
Gesamt	2.677	2.741	2.817	2.833	2.842	+ 0,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

145

Abbildung 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2025



Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2025 in den nördlich liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (1.186), Salzburg-Umgebung (597) und Hallein (367). Während im Bezirk Hallein die Zahl der Kinder und

Jugendlichen in Erziehungshilfen im Jahr 2025 um 8,3 % und damit deutlich niedriger war als 2024, meldeten die Bezirke Tamsweg mit 4,7 %, Salzburg-Umgebung mit 5,0 % und vor allem Zell am See mit 7,3 % jeweils ein deutliches Plus.

Tabelle 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	1.112	1.155	1.198	1.194	1.186	- 0,6
Hallein	371	391	415	400	367	- 8,3
Salzburg-Umgebung	641	644	613	568	597	+ 5,0
St. Johann im Pongau	236	238	245	265	263	- 0,8
Tamsweg	140	139	148	160	168	+ 4,7
Zell am See	177	174	197	245	263	+ 7,3
Land Salzburg	2.677	2.741	2.817	2.833	2.842	+ 0,3

146 Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Landesweit wurden im Jahr 2025 27,2 von 1.000 Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahren) durch Erziehungshilfen betreut, wobei es deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken gibt. Besonders hoch sind die Anteile in den Bezirken Tamsweg mit

46,8 und Salzburg-Stadt mit 46,7 (pro 1.000). Der überraschend hohe Wert für Tamsweg resultiert aus der im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße hohen Anzahl an Pflegekindern.

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	43,4	45,0	46,6	46,7	46,7
Hallein	30,2	31,7	33,7	32,6	29,9
Salzburg-Umgebung	21,0	21,0	19,8	18,4	19,5
St. Johann im Pongau	14,7	14,9	15,2	16,5	16,4
Tamsweg	38,8	38,2	40,3	44,1	46,8
Zell am See	10,8	10,5	11,8	14,7	15,9
Land Salzburg	25,6	26,1	26,7	27,0	27,2

Drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhielten 2025 eine Unterstützung der Erziehung. Mit 2.180 Kinder und Jugendlichen war diese Zahl gleich beziehungsweise ähnlich hoch wie in den vergangenen beiden Jahren. Während

von 2024 auf 2025 die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung um 3,2 % auf 481 weiter anstieg, sank die Zahl der Pflegekinder um 4,1 % auf 208.

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Unterstützung zur Erziehung	2.009	2.092	2.167	2.180	2.180	± 0,0
Volle Erziehung	441	440	452	466	481	+ 3,2
Pflegekinder	252	235	232	217	208	- 4,1
Gesamt	2.702	2.767	2.851	2.863	2.869	+ 0,2

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt zum Großteil (im Jahr

2025 zu 92,9 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) belief sich demnach auf 7,1 %.

Tabelle 7.7

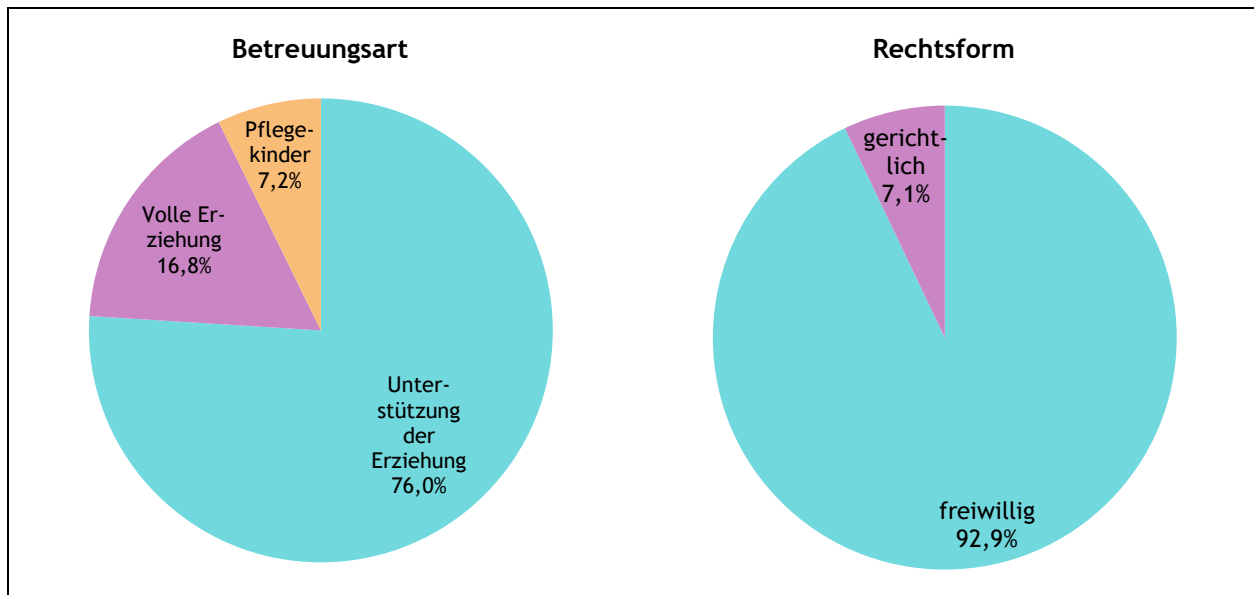
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Unterstützung der Erziehung	2.009	2.092	2.167	2.180	2.180	± 0,0
freiwillig	1.993	2.076	2.152	2.172	2.171	± 0,0
gerichtlich	20	22	18	13	18	+ 39,4
Volle Erziehung	441	440	452	466	481	+ 3,2
freiwillig	338	342	355	363	392	+ 8,0
gerichtlich	104	102	98	106	91	- 14,2
Pflegekinder	252	235	232	217	208	- 4,1
freiwillig	143	133	134	123	114	- 7,3
gerichtlich	110	101	99	94	95	+ 1,1
Gesamt	2.702	2.767	2.851	2.863	2.869	+ 0,2
freiwillig	2.474	2.551	2.641	2.658	2.677	+ 0,7
gerichtlich	234	225	215	213	204	- 4,2

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2025



Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und

dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen acht Tagen - beantragt werden. § 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine unbegleitete minderjährige Fremde beziehungsweise ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg durch die Sicherheitsbehörden aufgegriffen wird, noch unmündig

(also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen.

Tabelle 7.8
Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug (§ 211 ABGB)

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamt	42	48	43	46	30

Hinweis: Durch eine veränderte Zählweise (einmalige Zählung bei Beginn der Maßnahme und nicht mehr über den ganzen Maßnahmenzeitraum) können sich die Werte dieser Tabelle geringfügig von jener früherer Sozialberichte unterscheiden.

148

7.3.1 Unterstützung der Erziehung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung der Erziehung verblieb 2025 bei 2.180 Personen. Es gab jedoch Verschiebungen zwischen den Bezirken, wobei hier der deutliche Rückgang im Bezirk Hallein mit 10,2 % und die deutlichen Zunahmen in den Bezirken Tamsweg mit 9,6 % sowie Zell am See mit 8,3 % anzuführen sind. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können.

Tabelle 7.9
Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	824	868	905	896	884	- 1,3
Hallein	297	319	347	340	305	- 10,2
Salzburg-Umgebung	493	510	476	434	462	+ 6,5
St. Johann im Pongau	183	184	199	219	213	- 2,8
Tamsweg	100	97	105	118	129	+ 9,6
Zell am See	111	113	135	174	188	+ 8,3
Land Salzburg	2.009	2.092	2.167	2.180	2.180	± 0,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10
Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	32,2	33,8	35,2	35,1	34,8
Hallein	24,2	25,8	28,1	27,7	24,9
Salzburg-Umgebung	16,2	16,6	15,4	14,0	15,1
St. Johann im Pongau	11,5	11,5	12,4	13,6	13,3
Tamsweg	27,8	26,6	28,6	32,3	36,0
Zell am See	6,8	6,8	8,1	10,4	11,4
Land Salzburg	19,2	19,9	20,5	20,8	20,9

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits auf private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienbetreuung, therapeutisch ambulante Familienbetreuung) zugegriffen, andererseits auf die bestehende Infrastruktur im Rahmen der Tagesbetreuung (zum Beispiel Tagesbetreuungseinrichtungen).

Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	38	42	48	46	40	- 13,0
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit	651	592	583	529	511	- 3,4
Familienhilfe KJH	146	157	175	159	162	+ 1,9
Schulbesuch/Schulkosten	3	4	4	3	3	± 0,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	257	272	277	291	271	- 6,9
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	561	633	659	689	720	+ 4,5
Tagesbetreuungseinrichtungen	764	838	883	888	872	- 1,8
Tageseltern	42	34	36	38	37	- 2,6
sonstiges	3	2	1	4	4	± 0,0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

149

7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen

Im Jahr 2025 befanden sich im Jahresdurchschnitt 481 Kinder und Jugendliche landesweit in Voller Erziehung, das waren mehr als in den vergangenen

Jahren. Binnen Jahresfrist kam es jeweils zu einem deutlichen Anstieg in den Bezirken St. Johann im Pongau mit 16,7 % und Zell am See mit 18,8 %.

Tabelle 7.12

Volle Erziehung in Einrichtungen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	227	228	240	257	258	+ 0,4
Hallein	52	51	48	36	38	+ 5,6
Salzburg-Umgebung	82	75	80	77	76	- 1,3
St. Johann im Pongau	33	35	28	30	35	+ 16,7
Tamsweg	14	15	16	18	17	- 5,6
Zell am See	34	37	40	48	57	+ 18,8
Land Salzburg	441	440	452	466	481	+ 3,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13

Volle Erziehung in Einrichtungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	8,9	8,9	9,3	10,1	10,2
Hallein	4,2	4,1	3,9	2,9	3,1
Salzburg-Umgebung	2,7	2,4	2,6	2,5	2,5
St. Johann im Pongau	2,1	2,2	1,7	1,9	2,2
Tamsweg	3,9	4,1	4,4	4,9	4,7
Zell am See	2,1	2,2	2,4	2,9	3,4
Land Salzburg	4,2	4,2	4,3	4,4	4,6

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder (2025: 141 Fälle) und für Jugendliche (2025: 96 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2025: 115 Fälle).

ten für Kinder (2025: 141 Fälle) und für Jugendliche (2025: 96 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2025: 115 Fälle).

Tabelle 7.14

Volle Erziehung in Einrichtungen im Detail im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	137	131	135	141	141
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	109	108	104	104	96
betreutes Wohnen	98	101	103	108	115
sozialpädagogische Einrichtungen	15	11	12	14	16
Internate	15	17	15	12	11
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	25	32	32	33	44
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	5	6	9	8	8
Mitter-Kind-Wohngemeinschaft	10	8	9	8	11
SOS Kinderdorf	24	22	27	27	23
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	0	2	1	0	0
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	6	6	6	6	6
Sonderwohnformen für unbegleitete minderjährige Fremde	7	7	7	15	14

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2025 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 452 Plätze im Bundesland Salzburg für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 220 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemein-

schaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 118 Plätze für betreutes Wohnen, 37 Plätze im SOS-Kinderdorf und 49 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2021	2022	2023	2024	2025
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	126	126	126	126	126
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	6	6	6	6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	88	88	88	88	94
SOS-Kinderdorf	37	37	37	37	37
betreutes Wohnen	96	96	101	106	118
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	5	7	7	7
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	7	7	15	15	15
Krisenstellen ¹	40	38	38	49	49
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	10	8	8	8	8
für Kinder	13	13	13	24	24
für Jugendliche	11	11	11	11	11
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt¹	405	403	418	434	452

¹ ohne Notbetten der Krisenstellen

7.3.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist - insbesondere bei jüngeren Kindern - die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im

Jahr 2025 insgesamt 208 Kinder und Jugendliche durch Pflegeeltern betreut, das waren weniger als in den vorangegangenen Jahren.

Tabelle 7.16

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	72	66	66	58	59	+ 1,7
Hallein	30	32	31	28	27	- 3,6
Salzburg-Umgebung	69	65	62	60	61	+ 1,7
St. Johann im Pongau	21	20	18	18	17	- 5,6
Tamsweg	27	27	27	25	23	- 8,0
Zell am See	33	25	27	27	23	- 14,8
Land Salzburg	252	235	232	217	208	- 4,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	2,8	2,6	2,6	2,3	2,3
Hallein	2,4	2,6	2,5	2,3	2,2
Salzburg-Umgebung	2,3	2,1	2,0	1,9	2,0
St. Johann im Pongau	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1
Tamsweg	7,5	7,4	7,4	6,9	6,4
Zell am See	2,0	1,5	1,6	1,6	1,4
Land Salzburg	2,4	2,2	2,2	2,1	2,0

7.4 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsver-

fahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten, die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich maximal fünf Adoptionen aus dem Inland vermittelt. 2025 gab es keine Adoption aus dem Inland, jedoch drei Adoptionen aus dem Ausland. Bei der sogenannten Stiefkindadoption (ein Ehegatte adoptiert das Kind des anderen) ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht beteiligt.

Tabelle 7.18
Inlands- und Auslandsadoptionen

	2021	2022	2023	2024	2025
abgeschlossene Adoptionen Inland	4	1	4	5	0
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	0	0	0	3

Wenn eine Frau in einem Krankenhaus entbindet ohne ihren Namen und Adresse anzugeben und bleibt die Identität der Kindesmutter demnach unbekannt, geht die Obsorge für das Kind unmittelbar auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über.

Dasselbe gilt für den Fall, dass das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg gelegt wird. Diese „Findelkinder“ werden

in der Regel zur Adoption vermittelt. In den vergangenen fünf Jahren gab es bis zu drei anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19
Anonyme Geburten und Babynest

	2021	2022	2023	2024	2025
anonyme Geburten inklusive Babynest	1	3	3	1	0

7.5 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2021	2022	2023	2024	2025
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	27	27	18	17	16
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	188	185	171	164	134
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	4.057	3.894	4.182	4.238	4.193
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	9	7	8	16	14
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.270	3.187	3.167	3.010	2.915

153

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist von Gesetzes wegen das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2025 in 16 (2024: 17) Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2025 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 134 (2024: 164) Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung der sonstigen gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2025 in 4.193 (2024: 4.238) Fällen diese ihm übertragene Aufgabe.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2025 wurde in 14 (2024: 16) Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss-)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, hat die beziehungsweise der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zu-

stellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2025 in 2.915 (2024: 3.010) Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss-)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

154

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2025

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	975	1.154
Hallein	459	320
Salzburg-Umgebung	1.332	643
St. Johann im Pongau	664	352
Tamsweg	206	60
Zell am See	557	386
Land Salzburg	4.193	2.915

7.6 Elternberatung - Frühe Hilfen

Das Jahr 2025 war insofern von einer gewissen Konsolidierungsphase geprägt, als es relativ wenig örtliche und personelle Änderungen gegeben hat. Das schlägt sich auch in den Zahlen nieder, in denen sichtbar wird, dass das Niveau ziemlich gleichbleibend gegenüber dem Jahr 2024 ist.

Trotzdem wurde weiterhin an Konzepten gearbeitet und eine neue Form eines Geburtsvorbereitungskurses erarbeitet. Dieser Geburtsvorbereitungskurs hat eine stark psychologische Komponente und wurde erstmals im Herbst 2025 durchgeführt.

Im Rahmen der birdi-Familienbegleitung haben sich die „Nest-Gruppen“ für Mütter und deren Kinder sehr bewährt, die durch einen schwierigen Start ins neue Leben geprägt war. Mittlerweile be-

treibt die Elternberatung - frühe Hilfen parallel zwei Gruppen für Kinder im Alter von 0 bis 9 Monaten und Kinder von 9 bis 18 Monaten.

In der sehr engen Zusammenarbeit mit der Pepp GmbH, die für die Umsetzung der Elternberatung in den Bezirken Lungau, Pinzgau und Pongau verantwortlich ist, hat sich nichts geändert. Konzepte und Weiterentwicklungen werden eng abgestimmt.

Nachdem die Finanzierung der birdi-Familienbegleitung bis Ende 2028 abgesichert ist, werden weiterhin rund 400 Familien pro Jahr intensiv begleitet. Mit dem nationalen Zentrum frühe Hilfen als Umsetzungsverantwortliche für ganz Österreich besteht ein regelmäßiger und intensiver Austausch.

155

Tabelle 7.22

Veranstaltungen im Überblick

	2021	2022	2023	2024	2025
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	311	251	299	308	238
Informationsdienst auf Wochenstationen	357	299	356	448	449
Rückenbildungsgymnastik	27	28	36	36	36
Elternberatungsstunde	746	817	1.205	814	899
Gruppenaktivitäten	890	1.147	919	1.346	1.242
Babyclubs	68	119	76	85	68
Eltern-Kind-Gruppen	407	519	468	588	624
Stillrunden, Elterncafé, offene Treffs	415	509	375	673	550
Einzelberatungen	3.102	3.525	4.081	4.697	4.307
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	335	273	327	462	349
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	637	749	1.144	1.950	1.223
psychologische Beratung in der Prophylaxe	2.107	2.478	2.556	2.240	2.679
Schreibabysprechstunde	23	25	54	45	56
Elternschulung/Elternbildung ¹	0	50	101	105	90
Babypaket (ausgegebene Gutscheine)	83	85	115	110	87
Sozialrechtshotline/Koordination (seit 11/2022)			1.143	1.559	2.076
Gesamt	5.516	6.202	8.255	9.423	9.424

¹ Aufgrund der Pandemie fanden im Jahr 2021 keine Kurse statt.

Tabelle 7.23

Teilnahmen im Überblick

	2021	2022	2023	2024	2025
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	1.752	1.318	1.242	1.403	1.423
Informationsdienst auf Wochenstationen	2.601	2.293	2.269	4.271	4.571
Rückenbildungsgymnastik	72	60	88	101	110
Elternberatungsstunde	3.341	4.098	4.459	4.758	4.476
Gruppenaktivitäten	5.466	6.783	6.402	8.806	7.665
Babyclubs	962	625	399	436	333
Eltern-Kind-Gruppen	2.628	3.246	3.071	3.431	3.456
Stillrunden, Elterncafé, offene Treffs	1.876	2.912	2.932	4.939	3.876
Einzelberatungen	2.628	1.573	1.751	2.073	2.554
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	306	203	465	332	232
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	510	411	410	1.155	1.322
psychologische Beratung in der Prophylaxe	1.789	934	822	541	944
Schreibabysprechstunde	23	25	54	45	56
Elternschulung/Elternbildung ¹	0	522	985	1.705	1.659
Babypaket (ausgegebene Gutscheine)	83	85	115	111	86
Sozialrechtshotline/Koordination (seit 11/2022)			198	1.559	2.076
Gesamt	15.943	16.732	17.509	24.787	24.620

Hinweis: Bei den Einzelberatungen werden als „Veranstaltungen“ die erfolgten Beratungstermine, als „Teilnahmen“ die Anzahl der beratenen Familien gezählt. Es gibt daher mehr Veranstaltungen als Teilnahmen.

¹ Aufgrund der Pandemie fanden im Jahr 2021 keine Kurse statt.

7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach, vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspan-

nungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim „Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet. Im Jahr 2025 fanden 238 Kurse statt, die von 1.423 Personen (überwiegend Frauen) besucht wurden. Trotz einer deutlich geringeren Zahl an Kursen nahmen 2025 ähnlich viele Personen daran teil wie 2024.

7.6.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die

Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen. Im Jahr 2025 nahmen 4.571 Personen an 449 Informationsdiensten teil.

7.6.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperli-

chen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der

Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräftigung des Beckenbodens und Bauch, Po und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende

Kinderbetreuung angeboten. Im Jahr 2025 wurden bei weiterhin 36 Veranstaltungen insgesamt 110 Teilnehmende begrüßt.

7.6.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, diplomierter Kinderkrankenpflegerin, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen

- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern. Bei der Elternberatungsstunde gab es 2025 insgesamt 899 Veranstaltungen und 4.476 Teilnahmen.

157

7.6.5 Gruppenaktivitäten

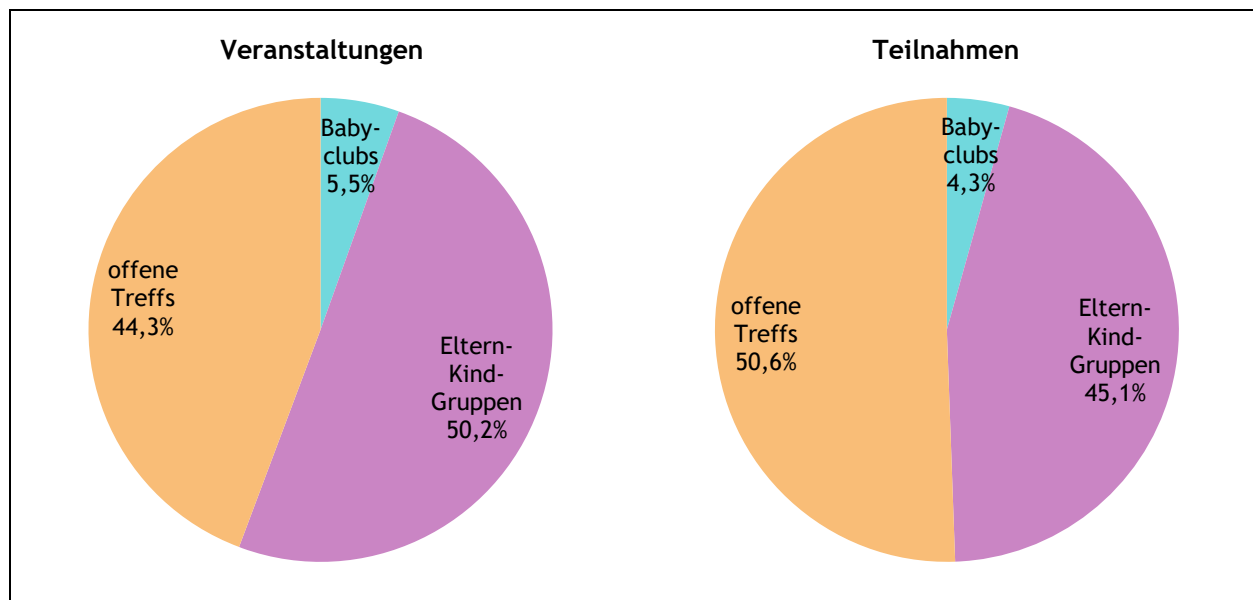
Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, Eltern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben. Im Jahr 2025 nahmen insgesamt 7.665 Personen an Gruppenaktivitäten teil. Das waren zwar weniger als 2024 aber mehr als in den Jahren 2022 und 2023. Im Jahr 2021 ergab sich (aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Stellenschließungen während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und danach notwendiger Reduzierung der Gruppengrößen in den Gruppenangeboten) deutlich geringere Fallzahlen.

Tabelle 7.24
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Babyclubs	962	625	399	436	333	- 23,6
Eltern-Kind-Gruppen	2.628	3.246	3.071	3.431	3.456	+ 0,7
Stillrunden, Elterncafé, offene Treffs	1.876	2.912	2.932	4.939	3.876	- 21,5
Gesamt	5.466	6.783	6.402	8.806	7.665	- 13,0

Abbildung 7.5
Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2025 nach Gruppenaktivitäten



158

Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen, Offener Eltern-Kind-Treff sowie Mütter-Café

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die

Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schließen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeit gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Mütter-Café in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden

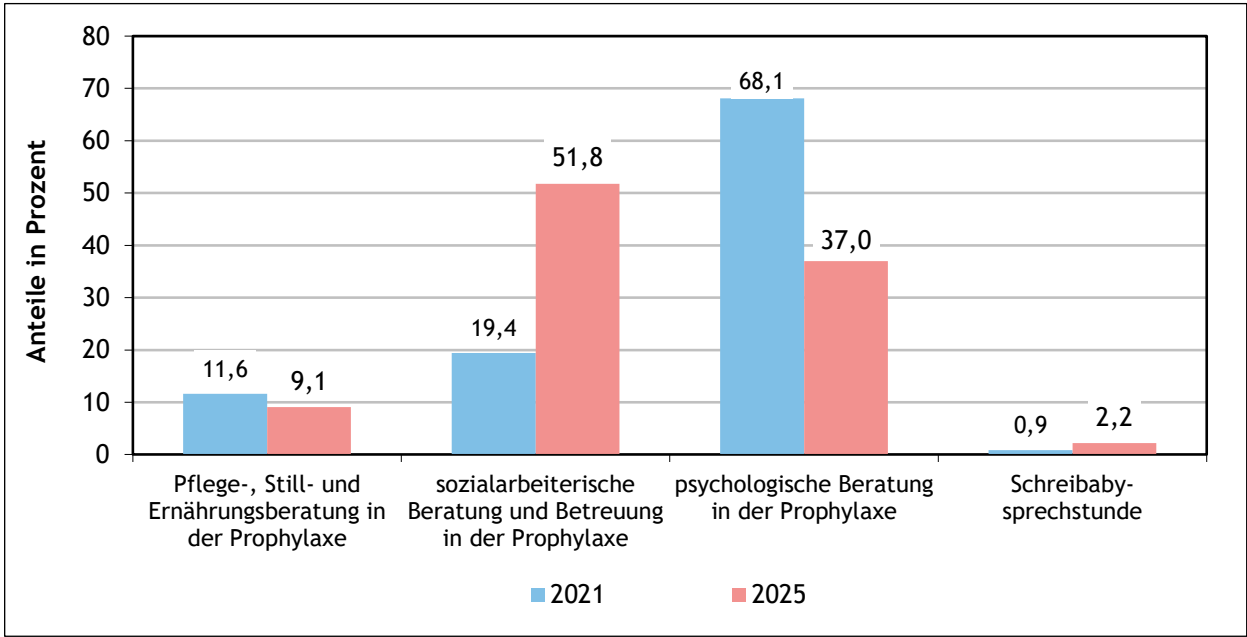
noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die vergangenen fünf Jahren dargestellt. Die Einzelberatungen zählten 2025 insgesamt 2.554 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfiel im vergangenen Jahr der Großteil der Einzelberatungen auf die sozialarbeiterische beziehungsweise die psychologische Beratung und Betreuung.

Tabelle 7.25
Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	306	203	465	332	232	- 30,1
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	510	411	410	1.155	1.322	+ 14,5
psychologische Beratung und Betreuung	1.789	934	822	541	944	+ 74,5
Schreibabysprechstunde	23	25	54	45	56	+ 24,4
Gesamt	2.628	1.573	1.751	2.073	2.554	+ 23,2

¹ Der Verein Pepp ist seit 2024 auch Familienberatungsstelle des Bundes und führt sozialarbeiterische Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes durch. Diese Beratungen wurden zur sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung hinzugezählt.

Abbildung 7.6
Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten leiden beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen. Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.6.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 bis 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt. Im Bereich Elternschulung/Elternbildung wurden im Jahr 2025 insgesamt 90 Veranstaltungen angeboten, an denen 1.659 Personen teilnahmen.

7.6.8 Babypaket

Das Babypaket ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den ersten sechs Lebensmonaten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Diese Unterstützung wird mittels Geschenkgutscheinen im Einzelwert von 80 Euro direkt an die Eltern ausgegeben. Die Gutscheine können in sämtlichen DM-Filialen eingelöst werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist ein Beratungsgespräch durch die Sozialar-

beiterinnen der Elternberatung beziehungsweise des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg, insbesondere über die Ansprüche von Sozial- und Familienleistungen sowie die aktuelle finanzielle Situation der Familie. Ein Anspruch auf Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes muss dabei nicht zwingend bestehen. Im Jahr 2025 wurden 87 Geschenkgutscheine im Gesamtwert von 6.960 Euro ausgegeben.

161

7.6.9 Sozialrechtshotline/Koordination

Aufgrund gestiegener telefonischer Anfragen wurde im November 2022 eine Telefonhotline für sozial- und familienrechtliche Fragen sowie beim

Verein pepp eine Koordinierungsstelle, die insbesondere Clearingfunktion übernimmt, eingerichtet. Im Jahr 2025 wurden 2.076 Anrufe registriert.

7.6.10 birdi - Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit

Das österreichweite Projekt der Frühen Hilfen wird im Bundesland Salzburg seit dem Jahr 2016 flächendeckend umgesetzt.

Ziel der Frühen Hilfen ist es, Eltern in psychosozialen Belastungssituationen ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren passgenaue Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Wirkung der Frühen Hilfen zielt explizit auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab. Die Frühen Hilfen sind dabei Teil eines Kinderschutzverständnisses, das von der Förderung über die Prävention bis hin zum Kinderschutz reicht.

Von Beginn an wurden die Frühen Hilfen als dynamisches und lernendes System konzipiert bei dem eine laufende Qualitätsentwicklung mitgedacht wird. Dementsprechend hat sich das Projekt in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt.

Mehrere nationale und internationale Studien und Berechnungen haben nachgewiesen, dass der präventive Ansatz in den Frühen Hilfen mittel- und langfristig deutliche Kosteneinsparungen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Gesundheitsbereich mit sich bringt. In allen Studien und Untersuchungen werden positive Wirkungen von präventiven Unterstützungsangeboten beobachtet.

Im Sinn der Prävention gilt: je früher es gelingt, belastete Familien mit niederschweligen und bedarfsgerechten Angeboten zu erreichen, desto eher können negative Entwicklungen und oftmals hohe Folgekosten verhindert werden. Besonderes Augenmerk wird im Projekt auf sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Belastungsfaktoren unterschiedlichster Art gelegt. Die Kinder und deren gesundes Aufwachsen stehen dabei immer im Mittelpunkt der Bemühungen.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen, die sich in einem interdisziplinären Team aus unterschiedlichen Professionen zusammenschließen, haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien möglichst frühzeitig zu erreichen um negative Folgewirkungen und -kosten zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und so rasch als möglich in Form eines aufsuchenden Kontakts. Dabei gilt es auch, ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärztinnen und Kinderfachärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen zudem Doppelgleisigkeiten verhindert werden. In der landesweiten Netzwerkarbeit werden jährlich rund 200 Veranstaltungen beziehungsweise Vernetzungsgespräche mit mehr als 1.700 Teilnehmenden absolviert.
- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Frühen Hilfen zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten. In jedem Netzwerk ist ein Expertinnen- und Expertengremium eingerichtet, dass zweibis dreimal im Jahr beziehungsweise anlassbezogen tagt und sich insbesondere auf komplexe familiäre Situationen und damit verbundene Fragestellungen konzentriert. Darüber hinaus werden Vernetzungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten für und mit den Netzwerkpartnerinnen und -partner durchgeführt.

Die Frühen Hilfen teilen sich im Bundesland Salzburg in zwei Netzwerke auf:

- das Netzwerk Salzburg-Stadt und
- das Netzwerk Salzburg Land, das sämtliche Bezirke außerhalb der Stadt Salzburg umfasst.

Dabei ist für das Netzwerk Salzburg-Stadt die Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes verantwortlich und für das Netzwerk Salzburg-Land der Verein pepp - gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg zuständig. Diese Aufteilung hat mit der Förderstruktur des Projektes zu tun.

In den Jahren 2018 bis 2023 wurde das Projekt - zusätzlich zur Eigenleistung des Landes Salzburg - auch aus Vorsorgemitteln der Bundesgesundheitsagentur gefördert. Aufgrund von zusätzlichen Fördermitteln aus der „Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)“ der EU konnten im Jahr 2022 die Fördermittel deutlich aufgestockt werden. Damit ergab sich für das Bundesland Salzburg eine Verdoppelung der bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Familienbegleitung. Aktuell können 7 % aller in Salzburg ansässigen Familien fachgerecht begleitet werden, das entspricht rund 400 Familien pro Jahr.

Im Rahmen des Projektes birdi wurden 2025 insgesamt 282 Veranstaltungen zur Vernetzung angeboten. Daran nahmen 4.315 Personen teil. 401 Familien nahmen in Form von 7.282 Terminen die „Familienbegleitung“ in Anspruch.

Die langfristige Finanzierung bis 2028 konnte durch die Sicherstellung einer Kostenbeteiligung von Bund und Sozialversicherungen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erreicht werden.

7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei unabhängige Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen beziehungsweise Psychotherapeutinnen des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Es stehen 2,6 Dienstposten zur Verfügung.

hungsweise Psychotherapeutinnen des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Es stehen 2,6 Dienstposten zur Verfügung.

7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein psychologischer Fachdienst (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen.

Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht. An die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Das Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Bundesland Salzburg zur Verfügung. Da es sich um einen exklusiven Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe handelt, erfolgt die Inanspruchnahme und die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Die gewonnenen Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme und/oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervention

Im Jahr 2025 gab es mit insgesamt 46 psychologischen Abklärungen um 21 mehr als im Jahr 2024. Darüber hinaus erfolgten 179 Fallbesprechungen/Interventionen (2024: 238) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe.

87 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 341 Gesprächen beraten (2024: 95 Familien/418 Gespräche). In Summe ergeben sich die in den folgenden Tabellen im Jahr 2025 ausgewiesenen 133 Abklärungen und Beratungen.

Bei freien Ressourcen können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der

Tabelle 7.26
Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2021	2022	2023	2024	2025
Salzburg-Stadt	6	1	8	9	13
Hallein	21	5	34	42	57
Salzburg-Umgebung	25	14	14	9	18
St. Johann im Pongau	32	32	25	28	27
Tamsweg	15	9	13	14	8
Zell am See	14	9	18	18	10
Land Salzburg	113	70	112	120	133

Im Jahr 2025 wurden erneut mehr weibliche als männliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen beziehungsweise beraten. Über 40 % der an den Psychologischen Dienst vermittelten Personen waren mindestens 20 Jahre alt. In diesen Fällen

waren erwachsene Bezugspersonen in von den Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern zugewiesenen Familiensysteme im Hauptfokus der Abklärung und Beratung.

Tabelle 7.27

Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
männlich	59	30	41	51	46
weiblich	54	40	71	69	87
Gesamt	113	70	112	120	133

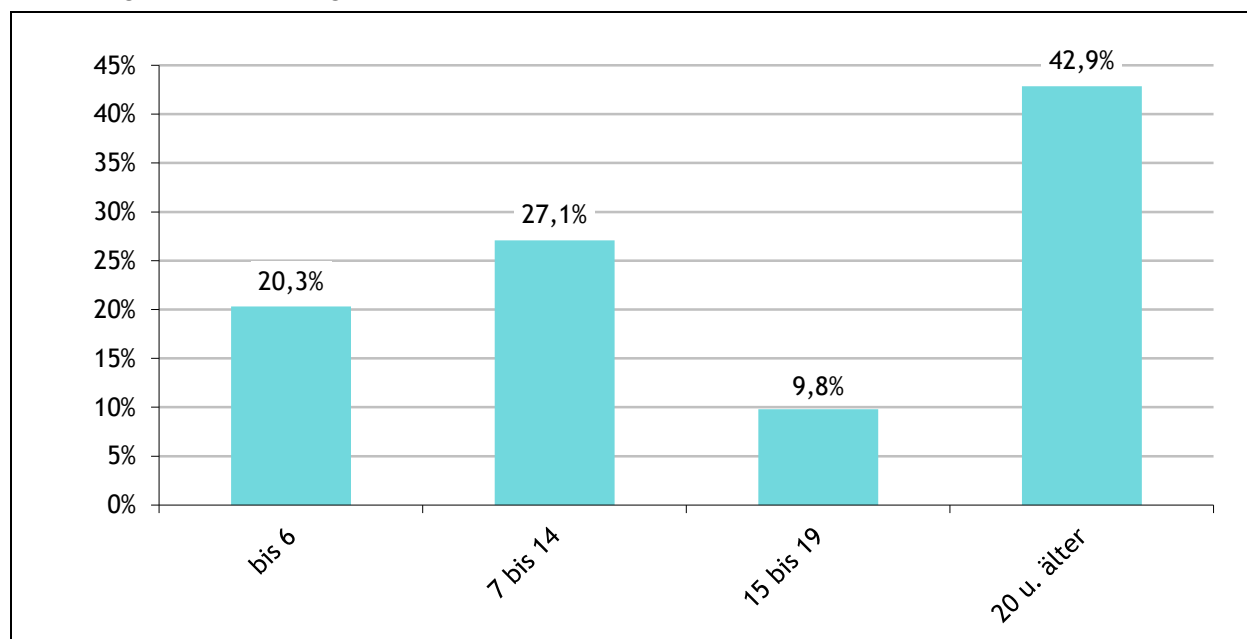
Tabelle 7.28

Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2021	2022	2023	2024	2025
bis 6 Jahre	24	18	16	13	27
7 bis 14 Jahre	65	41	24	17	36
15 bis 19 Jahre	18	6	13	12	13
20 Jahre und älter	6	5	59	78	57
Gesamt	113	70	112	120	133

Abbildung 7.7

Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr



7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein der Bevölkerung frei zugängliches Angebot, das aufgrund sehr knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann (zentrale Beratungsstelle für das ganze Bundesland in der Stadt Salzburg).

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit)betroffen sind (Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden).

Beispiel für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien

Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen.

Im Anlassfall erfolgt auch eine Weitervermittlung an andere Institutionen. Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2025 nahmen 151 Familien insgesamt 488 Termine (2024: 232 Familien/591 Termine) wahr, dabei erfolgten in 23 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 125 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene.

Der Rückgang an Klientinnen und Klienten beziehungsweise der Anzahl der Beratungstermine in der freien Familienberatung 2024 auf 2025 lässt sich auf drei Faktoren zurückführen: stark erhöhte Nachfrage für die Angebote des Psychologischen Dienstes, erhöhter Beratungsbedarf der einzelnen Familien (2024: 2,5 Termine pro Familie versus 2025: 3,2 Termine pro Familie) sowie längere krankheitsbedingte Ausfälle einzelner Mitarbeiterinnen.

165

Tabelle 7.29
Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025
männlich	51	51	58	96	50
weiblich	70	51	64	136	101
Gesamt¹	126	102	123	232	151

¹ einschließlich Personen mit unbekanntem Geschlecht

Tabelle 7.30
Klientinnen und Klienten nach Alter

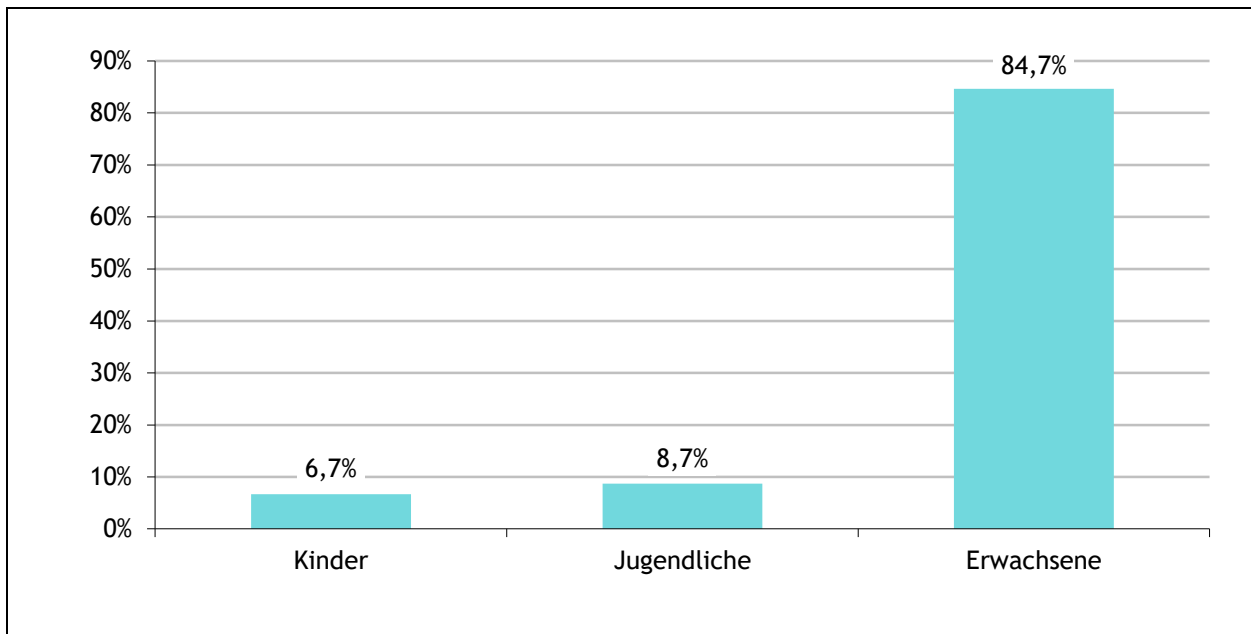
	2021	2022	2023	2024	2025
7 bis 14 Jahre	68	55	46	43	10
15 bis 19 Jahre	28	22	14	19	13
20 bis 29 Jahre	0	1	10	18	4
30 bis 39 Jahre	5	0	22	64	33
40 bis 49 Jahre	8	1	22	57	65
50 bis 59 Jahre	1	0	5	27	20
60 Jahre und älter	0	1	3	4	5
Gesamt¹	126	102	123	232	151

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.6)

¹ einschließlich Personen mit unbekanntem Alter

Abbildung 7.8

Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2025



7.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Die bereits in den Pandemie Jahren 2020 bis 2022 stark gestiegene Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Gefährdungsabklärungen hatte sich zuletzt in den Jahren 2023 und 2024 etwas stabilisiert. 2025 ist es nun jedoch zu einem erneuten starken Anstieg um 13,6 % gegenüber dem Vorjahr gekommen. Im Vergleich zum Niveau vor der Pandemie (2019) sind gegenwärtig von den Bezirksverwaltungsbehörden jährlich um 68,5 % mehr Gefährdungsabklärungen durchzuführen und - sofern sich der Verdacht der Gefährdung bestätigt - in weitere Folge die notwendigen Erziehungshilfen zu organisieren.

Die Entwicklung der Gefährdungsabklärungen im Bundesland Salzburg war auch der zentrale Gegenstand einer vom Land Salzburg beim Forschungsinstitut ifZ in Auftrag gegebenen und im Dezember 2025 fertiggestellten Studie. Unter anderem wurde darin deutlich, dass Personen ohne professionellen Hintergrund, die gesetzlich nicht zur Meldung verpflichtet wären (wie Nachbarn, Freunde, Geschwister, Bekannte), dennoch eine sehr wichtige Quelle von Gefährdungsmeldungen darstellen und dass eine ausgewogene Feedbackkultur der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Melderinnen und Meldern (die einerseits das wechselseitige Vertrauen vertieft und andererseits die Privatsphäre der betroffenen Familien angemessen schützt) von zentraler Bedeutung ist. Ebenso zeigte sich der Bedarf für einen weiteren Ausbau der spezifischen Informations- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für professionelle Meldestellen (Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, etc). Diese Studie ist unter www.salzburg.gv.at/gefaehrungsabklaerung-studie.pdf öffentlich zugänglich.

In der ambulanten Unterstützung der Erziehung ist der angestrebte weitere Ausbau im Jahr 2025 leider nicht gelungen und blieben die Fallzahlen (nach kräftigen Zuwächsen in den Vorjahren) 2025 stabil. Der wichtigste Grund hierfür ist das begrenzte Fachkräfteangebot, insbesondere außerhalb des Zentralraums. Jedoch besteht die begründete Hoffnung, dass die zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den letzten Jahren bereits gesetzten Maßnahmen (wie etwa die Einrichtung zusätzlicher Studiengänge an der Fachhochschule für Soziale Arbeit) in den kommenden Jahren die Wiederaufnahme des Wachstumskurses ermöglichen werden.

In der Vollen Erziehung setzte sich der seit 2023 zu beobachtende Trend eines leichten bis moderaten Anstiegs der Fallzahlen weiter fort. Damit wird nun erstmals wieder das Fallzahlen-Niveau der Jahre 2016 bis 2018, mit der damals hohen Zahl an Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) im System der Kinder- und Jugendhilfe erreicht - jedoch nunmehr 2025 weitgehend ohne UMF.

Dazu passend wurde das Platzangebot in sozialpädagogischen Einrichtungen im Land Salzburg 2025 um insgesamt 18 Plätze erweitert, davon 12 Plätze im betreuten Wohnen für Jugendliche. Zur Verbesserung der regionalen Versorgung wurde zudem im Bezirk Zell am See eine zusätzliche Jugendwohngemeinschaft mit angeschlossenen Krisenplätzen eröffnet. Aufgrund des 2023 erfolgreich umgesetzten Maßnahmenpaketes für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, das unter anderem eine deutliche Gehaltssteigerung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltet hatte, konnten im Bereich der Einrichtungen auch 2025 ausreichend Fachkräfte akquiriert werden, um das bestehende hohe Qualitätsniveau zu halten.

Die Gesamtanzahl der Pflegekinder in Salzburg ist - wie in den vorangegangenen Jahren - wieder leicht gesunken. Dies darf jedoch nicht als aktuelle Krise des Pflegeelternwesens fehlinterpretiert werden. Vielmehr gelangen aktuell die vor 15 bis 20 Jahren in Pflegeverhältnisse gelangten „starken Jahrgänge“ ins Erwachsenenalter und scheiden somit aus dem System aus. Die Zahl der neu begründeten Pflegeverhältnisse ist hingegen in den letzten Jahren durchwegs gleichbleibend. Infolge einer entsprechenden Kampagne ist es überdies gelungen, mehrere zusätzliche Bereitschafts- (beziehungsweise „Krisen“-)Pflegeeltern neu hinzuzugewinnen, sodass es nun in allen Bezirken ausreichend Bereitschaftspflegestellen gibt.

In der Elternberatung - Frühe Hilfen, dem wichtigsten präventiven und niederschweligen Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, sind die Fallzahlen unverändert hoch und werden die verfügbaren Kapazitäten voll ausgeschöpft. In enger Zusammenarbeit mit Bund und Sozialversicherungsträgern ist die Finanzierung des ergänzenden Projektes birdi - Frühen Hilfen (dessen Kern die aufsuchende Familienbegleitung ist) bis 2028 abgesichert.

Die Anzahl der Abklärungen und Beratungen durch den Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe des Landes ist erneut leicht gestiegen.

Im Bereich der niederschweligen sozialen Jugendarbeit standen 2025 die Vorbereitungen für die Neugestaltung der Jugendnotschlafstelle Exit7 am neuen Standort in Salzburg Lehen (ab 1.1.2026) sowie die zunehmende Ausweitung der Aktivitäten von Streetwork auch in digitale Räume und der Ausbau der Kooperation mit wichtigen Systempartnern wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Polizei im Mittelpunkt.

Last not least hatte das Land Salzburg 2025 den turnusmäßigen Vorsitz in der österreichischen

ARGE Kinder- und Jugendhilfe inne, der alle Bundesländer, Landeshauptstädte sowie die mit Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten befassten Bundesministerien angehören. Neben der Organisation der jährlichen Vollversammlung im Oktober 2025 stand dabei insbesondere die Erarbeitung, Abstimmung und Publikation neuer, österreichweiter Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt. Diese Standards finden sich auf www.salzburg.gv.at/kjh-qualitaetsstandards.pdf.

7.9 Schwerpunkt: Neuer Standort der Notschlafstelle für Jugendliche mit verändertem Namen - EXIT NOVA

Bereits seit 2024 wurde von der Caritas gemeinsam mit der Abteilung 3 - Soziales an der Planung und Umsetzung der Jugendnotschlafstelle am neuen Standort in Lehen intensiv gearbeitet. Das damalige genutzte Gebäude in Maxglan war in die Jahre gekommen und erfüllte nicht mehr die räumlichen und fachlichen Voraussetzungen.

Die Bemühungen der Standortsuche gestalteten sich bis dahin sehr schwierig, um für diese wichtige Einrichtung für in Not geratene Jugendliche im Stadtgebiet von Salzburg ein entsprechendes geeignetes neues Objekt zu finden. Der Caritas gelang es schließlich im Zuge von anstehenden Baumaßnahmen der Pfarre Lehen auch die Jugendnotschlafstelle in diesen Gebäudekomplex zu integrieren.

Um den neuen Standort bereits vor Start im örtlichen Umfeld zu etablieren, wurde gemeinsam engagierte Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt.

2025 wurde intensiv in gemeinsamer enger Abstimmung mit dem Referat an der Planung der neuen Einrichtung unter Berücksichtigung eines modernen der Zielgruppe angepassten Raumkonzepts gearbeitet. Im Laufe des Jahres setzte die Caritas die Baumaßnahmen um. Das Land Salzburg unterstützte den Bau mit einer einmaligen Investitionsförderung von einer Million Euro.

Parallel wurde ein neues inhaltliches Konzept im gegenseitigen engen Austausch abgestimmt, das

alle wesentlichen fachlichen Aspekte für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung berücksichtigt. Ein neuer Name EXIT NOVA mit verändertem Logo beinhaltet die bereits etablierte Einrichtung mit dem Fokus auf den neuen Standort.

Am 1.1.2026 startete wie geplant der Betrieb in Lehen.

Die Jugendnotschlafstelle steht zehn Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren in akuten Krisensituationen ohne Nächtigungsoption täglich ab 17:30 Uhr bis zum nächsten Morgen zur Verfügung. Ein anschließendes Versorgungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot am Vormittag kann bei Bedarf genutzt werden.

In der Einrichtung sind täglich während der gesamten Öffnungszeiten pädagogische Fachkräfte anwesend.

Bei der räumlichen Umsetzung wurden wichtige Aspekte des Schutzes und der Bedürfnislage von jungen Menschen in Notlagen und ihre passungsgenaue Betreuung berücksichtigt. Es befinden sich dort geschlechtsgetrennte Nächtigungsbereiche und durchwegs Einzelzimmer. Der großzügige Gemeinschaftsbereich ermöglicht neben der Versorgung auch ein Zusammenleben. Weitere Räume für die Beratung, Versorgung und Begleitung am Vormittag, die Vernetzung mit Streetwork der Stadt und dem fachärztlicher Konsiliardienst ergänzen das Angebot.

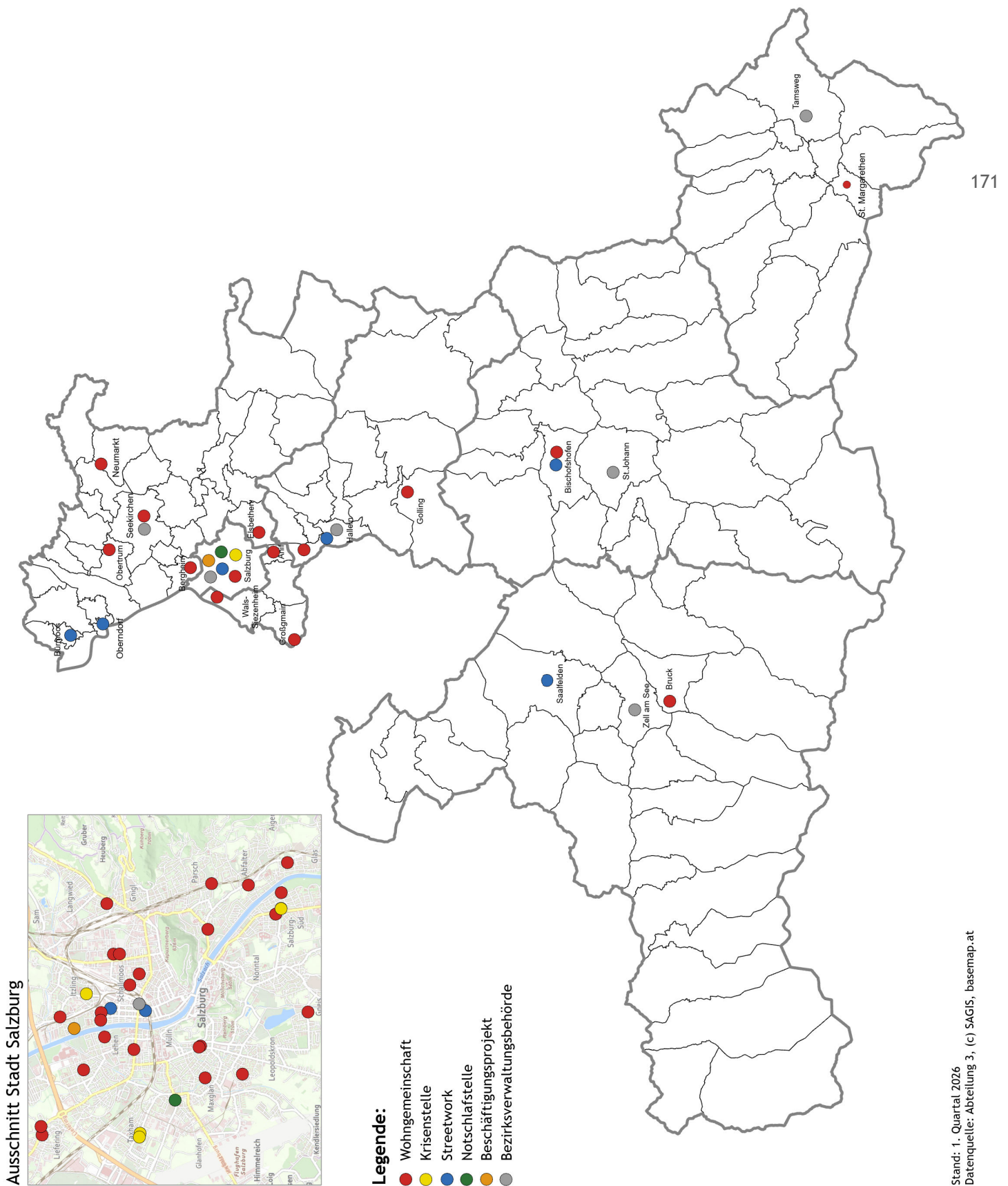
170

Ziel des Methodenrucksacks ist die Qualitätssicherung und die strukturierte, transparente sowie kindgerechte Durchführung von Gefährdungsabklärungen.

Die landesweite Einführung über insgesamt drei Workshops sowie die präsentierten Materialien fördern ein gemeinsames fachliches Verständnis und eine konsequente lösungs- und ressourcenorientierte Praxis in der Gefährdungsabklärung. Gleichzeitig schafft die methodische Rahmung durch lösungsorientierte Beratung einen stabilen Orientierungsrahmen für die Gesprächsführung in komplexen Familiensystemen.

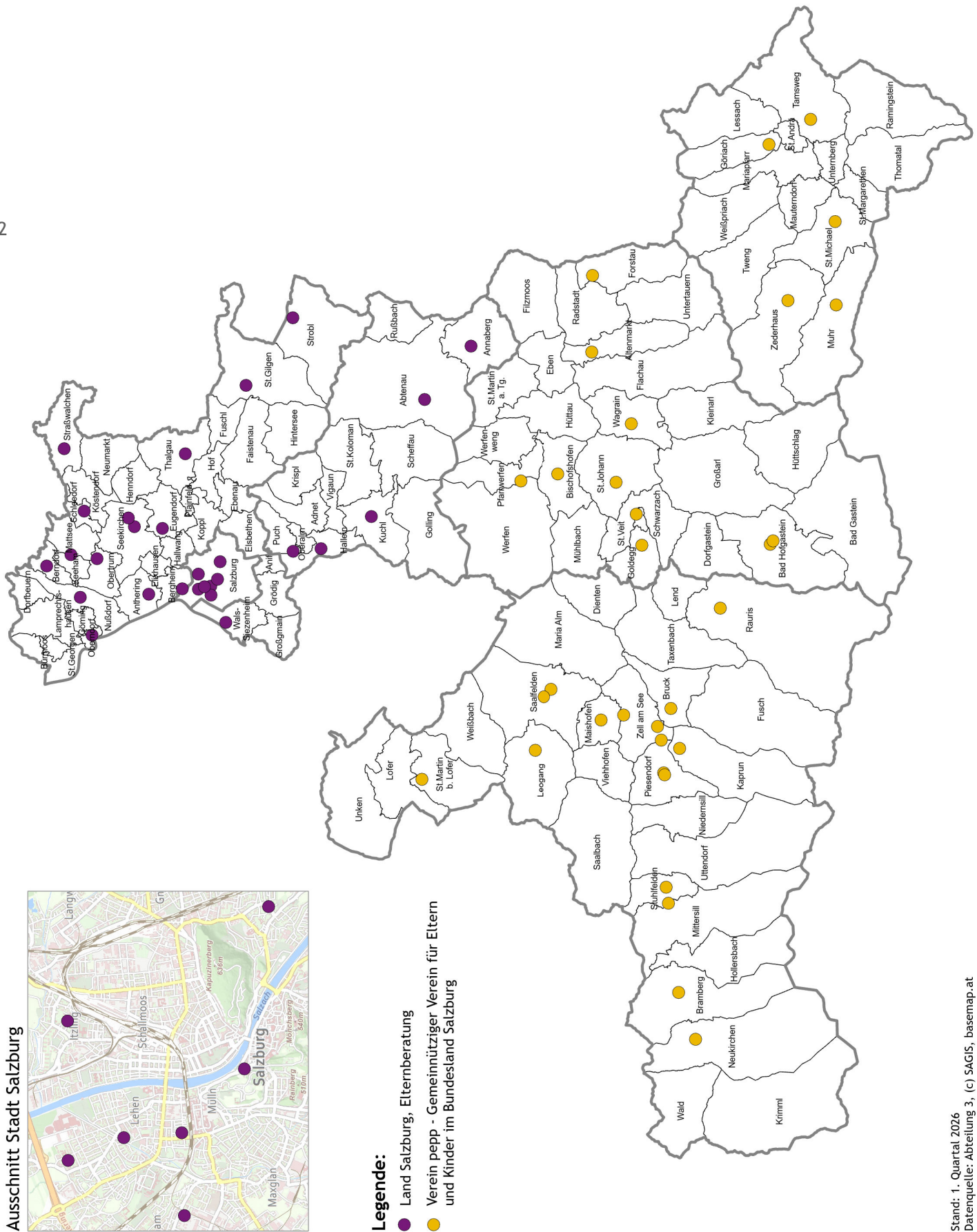


7.11 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



7.12 Standorte der Elternberatung

172





Kapitel 8

Grundversorgung



LAND
SALZBURG

8 Grundversorgung

8.1 Ziel sowie Partnerinnen und Partner

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen darunter jene Personen, welche in weiterer Folge als Leistungsbeziehende in der Grundversorgung bezeichnet werden:

- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 oder 2 AsylG
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 NAG
- Fremde ohne ein Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Anspruch nehmen
- Fremde, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, jedoch mangels einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 SUG noch nicht in die Zielgruppe der Sozialunterstützung fallen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß den §§ 55, 56 oder 57 Abs. 1 Z 3 AsylG oder über einen entsprechenden Nachfolgetitel gemäß den §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 NAG verfügen. Fremde mit einem sonstigen Aufenthaltstitel, für dessen Zuerkennung ausreichende Existenzmittel erforderlich sind, gelten nicht als schutzbedürftig im Sinne dieser Bestimmung.
- Aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs. 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, auf besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei

Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 35/2007 idgF sowie auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG), LGBL. Nr. 91/2004. Regelungen betreffend die Kostenhöchstsätze, Zusatzleistungen sowie Einkommen und Freibeträge sind in der Grundversorgungs-Verordnung (LGBL Nr 57/2016 idgF) normiert. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde zuletzt im Jahr 2025 novelliert (LGBL Nr 76/2025 und LGBL Nr 102/2025). In diesem Kontext wurden Regelungen betreffend Informationsfreiheitsgesetz umgesetzt und Maßnahmen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen entsprechend der geänderten Grundversorgungsvereinbarung abgebildet.

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partnerinnen und Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg - wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist - mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei unter anderem um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Regionalverband Oberpinzgau
- Rettet das Kind Salzburg
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2025 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 247.857 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas):

- AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH
- Caritas Clearingstelle (inkl. Erstankunfts-Büro für ukrainische Vertriebene)
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Sozialunterstützung)
- Caritas Sotiria
- Verein Hiketides

Für unbegleitete minderjährige Fremde (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit Partnerorganisationen, die zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Fremden angemessene Tagesstruktur sicherstellen.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2025 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg. Als Vertragspartner des Landes übernahm diese Organisation vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie über medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
 - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
 - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Kindergarten- und Schulpflicht
 - Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
 - Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
 - Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
 - Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung im Jahr 2025 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

Durch den Grundversorgungs-Partner „AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ wurden in großen Grundversorgungs-Quartieren unter Leitung von geschulten Mentorinnen beziehungsweise Mentoren sogenannte Dialogrunden zu Gesundheitsthemen (Hygiene & Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitssystem & Gesundheitskompetenz, Covid-19-Prävention, Aids, Alkohol, Drogen, Ernährung) abgehalten.

8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

Seit 2022 sank im Land Salzburg die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung kontinuierlich. Konkret befanden sich zum Jahresende 2025 insgesamt 2.184 Personen¹ (unter anderem Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte während einer Übergangszeit und Vertriebene) in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften. Die Zahl der Leis-

tungsbeziehenden verteilte sich in etwa zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer, wobei der Rückgang von 2024 auf 2025 bei Männern mit 8,0 % geringfügig stärker ausfiel als bei Frauen mit 7,1 %. Von den 2.184 Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung waren 1.226 Personen Vertriebene aus der Ukraine. Deren Zahl hatte sich gegenüber 2024 um 6,9 % verringert.

176

Tabelle 8.1

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht

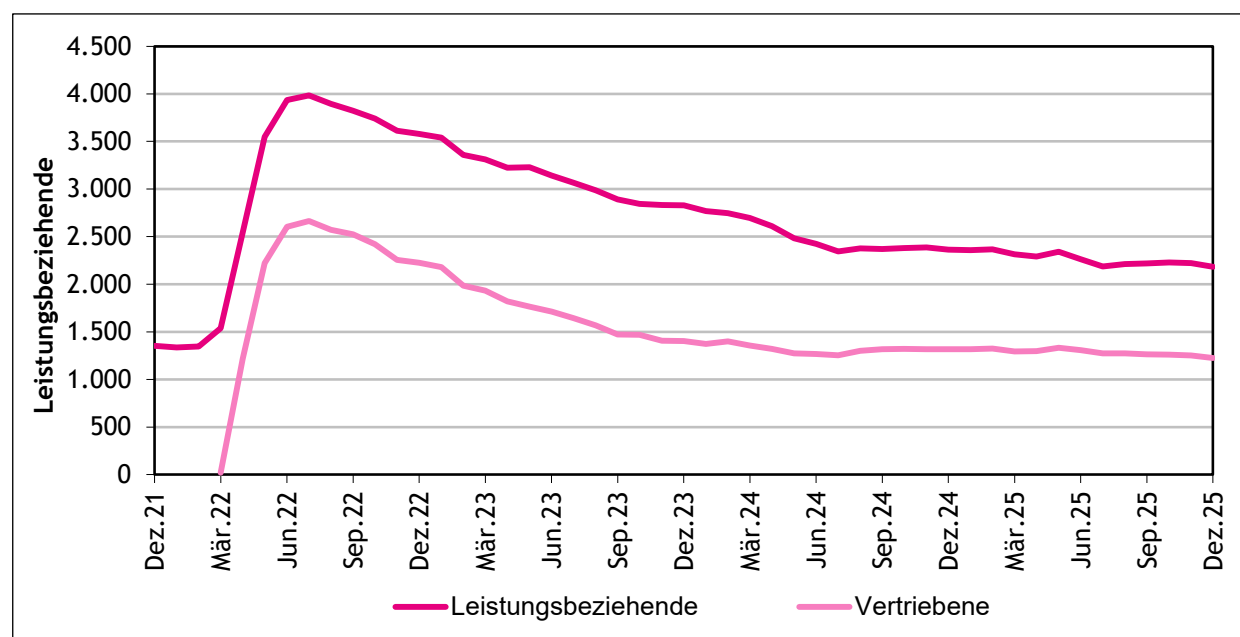
	29.12. 2021	28.12. 2022	27.12. 2023	18.12. 2024	17.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Männer	1.036	1.731	1.508	1.171	1.077	- 8,0
darunter Vertriebene		717	522	520	503	- 3,3
Frauen	317	1.849	1.319	1.192	1.107	- 7,1
darunter Vertriebene		1.508	881	797	723	- 9,3
Gesamt	1.353	3.580	2.827	2.363	2.184	- 7,6
darunter Vertriebene		2.225	1.403	1.317	1.226	- 6,9

Die folgende Abbildung zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der vergangenen fünf Jahre. Mit Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges im Februar 2022 und der damit verbundenen Fluchtbewegung erhöhte

sich die Zahl der Leistungsbeziehenden ausgehend von 1.346 Personen im Februar 2022 auf 3.984 Personen im Juli 2022. Danach folgte ein kontinuierlicher Rückgang.

Abbildung 8.1

Leistungsbeziehende gesamt und davon Vertriebene in der Grundversorgung



Hinweis: Daten zu den Vertriebenen ab März 2022.

¹ Ohne jene 138 Personen, die zum Jahresende 2025 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

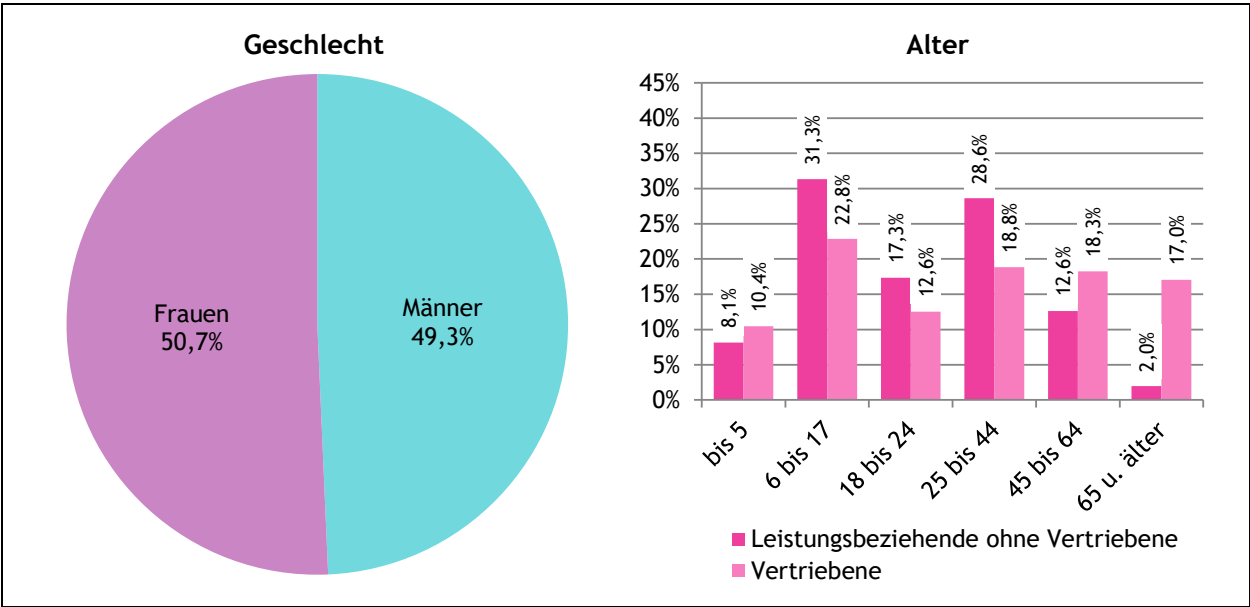
Was die Verteilung nach Alter betrifft, so unterscheiden sich Vertriebene aus der Ukraine deutlich von den Leistungsbeziehenden aus anderen Ländern.

Tabelle 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Alter

	29.12.2021	28.12.2022	27.12.2023	18.12.2024	17.12.2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
bis 2 Jahre (Kleinkind)	31	105	102	93	80	- 14,0
darunter Vertriebene		64	44	46	51	+ 10,9
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	36	145	143	126	126	± 0,0
darunter Vertriebene		95	67	56	77	+ 37,5
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	116	531	423	427	415	- 2,8
darunter Vertriebene		402	266	262	205	- 21,8
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	70	224	169	149	165	+ 10,7
darunter Vertriebene		161	84	77	75	- 2,6
18 bis 24 Jahre (junge Erwachsene)	366	487	493	347	320	- 7,8
darunter Vertriebene		162	97	117	154	+ 31,6
25 bis 64 Jahre (Erwachsene)	717	1.804	1.243	973	850	- 12,6
darunter Vertriebene		1.072	609	534	455	- 14,8
65 Jahre und älter (Senioren)	17	284	254	248	228	- 8,1
darunter Vertriebene		269	236	225	209	- 7,1
Gesamt	1.353	3.580	2.827	2.363	2.184	- 7,6
darunter Vertriebene		2.225	1.403	1.317	1.226	- 6,9

177

Abbildung 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht und Alter zum 17.12.2025



Rund zwei Drittel der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung wurden 2025 in den nördlichen Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein betreut. Bezogen auf die Wohnbevölkerung war die Betreuungsichte mit 6,7 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk Tamsweg am

höchsten, wobei in diesem Bezirk über 90 % der Leistungsbeziehenden Vertriebene aus der Ukraine waren. Die Betreuungsquoten in den Bezirken St. Johann im Pongau und Hallein waren mit 2,3 beziehungsweise 1,4 deutlich niedriger.

Tabelle 8.3

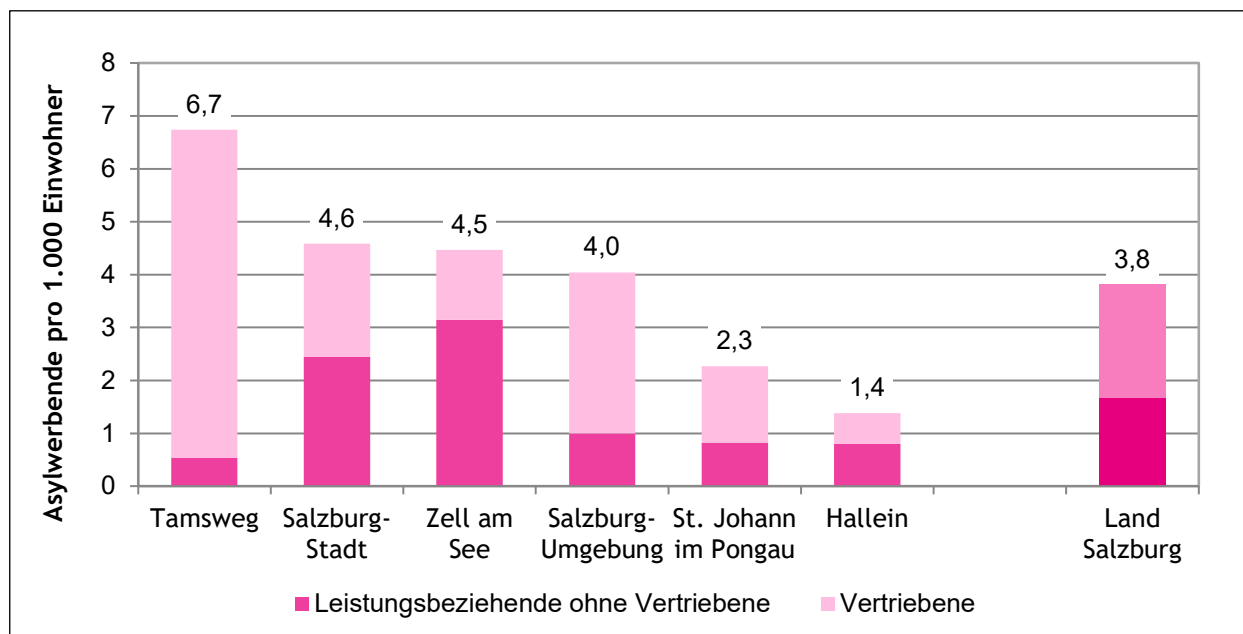
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Bezirken

	29.12. 2021	28.12. 2022	27.12. 2023	18.12. 2024	17.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Salzburg-Stadt	605	1.280	1.008	784	724	- 7,7
darunter Vertriebene		664	420	379	338	- 10,8
Hallein	31	361	119	90	86	- 4,4
darunter Vertriebene		328	57	30	36	+ 20,0
Salzburg-Umgebung	254	1.002	898	756	646	- 14,6
darunter Vertriebene		764	645	563	487	- 13,5
St. Johann im Pongau	90	252	199	199	189	- 5,0
darunter Vertriebene		157	87	108	120	+ 11,1
Tamsweg	21	148	145	136	137	+ 0,7
darunter Vertriebene		127	120	116	126	+ 8,6
Zell am See	352	537	458	398	402	+ 1,0
darunter Vertriebene		185	74	121	119	- 1,7
Land Salzburg¹	1.353	3.580	2.827	2.363	2.184	- 7,6
darunter Vertriebene		2.225	1.403	1.317	1.226	- 6,9

¹ einschließlich regional nicht zuordenbare Leistungsbeziehende

Abbildung 8.3

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 17.12.2025

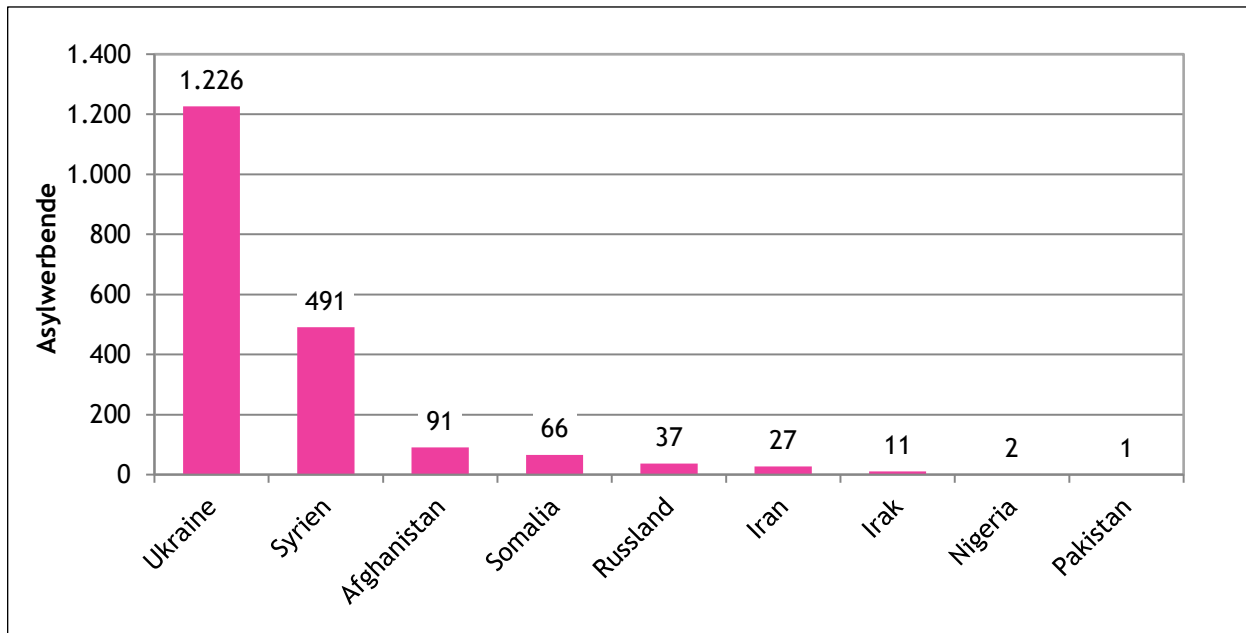


Zum Jahresende 2025 stammte mehr als die Hälfte der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung aus der Ukraine (1.226 Personen). Dahinter folgten

mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (491 Personen) und Afghanistan (91 Personen).

Abbildung 8.4

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach den häufigsten Herkunftsländern zum 17.12.2025



8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß; bis 31.08.2025), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 45 und 60 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt. Die Mehrzahl unbegleiteter minderjähriger Fremde waren dabei in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Tabelle 8.4
Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2021	2022	2023	2024	2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamt	45	55	46	60	56	- 6,7

8.4 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Leistungsbeziehenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung

Verfügen Asylwerbende und andere Leistungsbeziehende in der Grundversorgung über ein ausrei-

chendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Sie schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Der von 2024 auf 2025 festgestellte Rückgang bei den Leistungsbeziehenden im Ausmaß von 179 Personen vollzog sich - in absoluten Zahlen gerechnet - zu rund zwei Drittel bei den Privatwohnenden und zu rund einem Drittel bei Personen in organisierten Quartieren des Landes. Damit wurde zum Jahresende 2025 nur rund jeder zehnte Leistungsbeziehende in privaten Unterkünften versorgt.

181

Tabelle 8.5
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art der Unterkunft

	29.12. 2021	28.12. 2022	27.12. 2023	18.12. 2024	17.12. 2025	VÄ 2025 zu 2024 in %
Privatwohnende	223	1.436	588	354	243	- 31,4
organisierte Quartiere Land	1.130	2.144	2.239	2.009	1.941	- 3,4
Gesamt	1.353	3.580	2.827	2.363	2.184	- 7,6

8.5 Deutschkurse

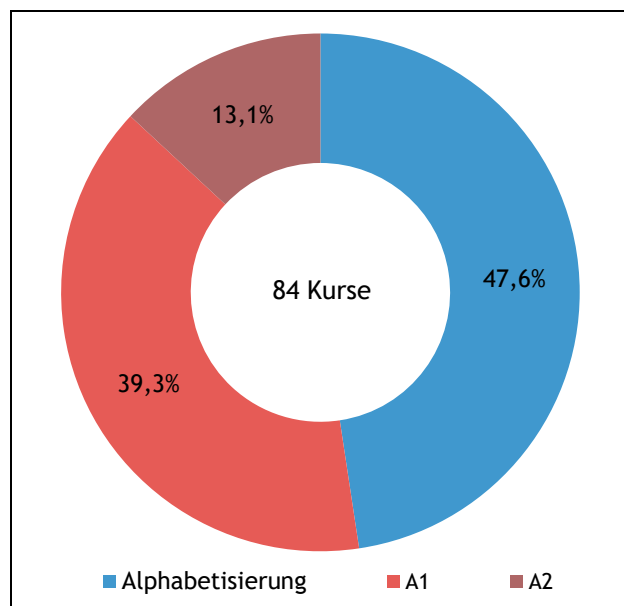
Für die Zielgruppe in der Grundversorgung (Ausnahme: ukrainische Vertriebene; diese fallen in die Zuständigkeit des ÖIF) ist im Land Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald

Leistungsbeziehende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft geachtet.

Im Jahr 2025 wurden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Leistungsbeziehende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - erneut kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art im Jahr 2025



8.6 Entwicklungen und Veränderungen

Asylanträge in Österreich

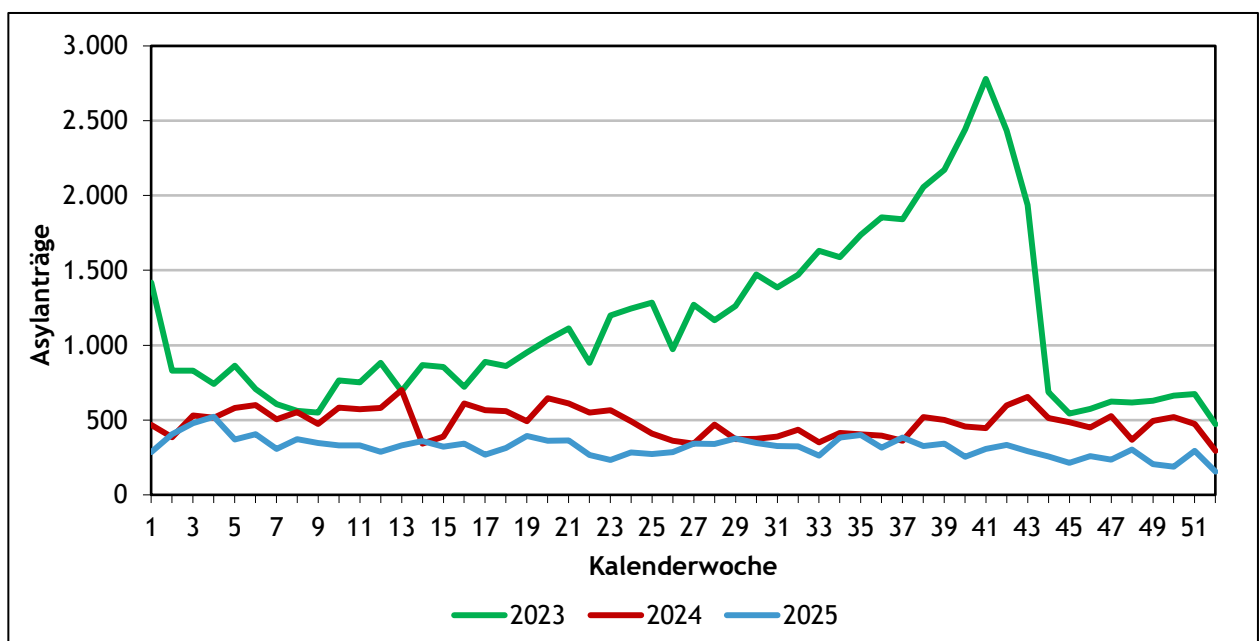
Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit ging die Zahl der Asylanträge nach einem sprunghaften Anstieg auf 112.272 im Jahr 2022 in den Jahren danach wieder deutlich zurück. Während 2023 noch 59.232 Asylanträge eingebracht wurden, waren es 2025 insgesamt 16.668. Mehr als die Hälfte der Asylanträge wurde 2025 von Personen aus Afghanistan (5.163) und aus Syrien (4.481) eingebracht. Von den 16.668 Asylanträgen entfielen 572 Anträge auf unbegleitete Minderjährige.

183

Abbildung 8.6

Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

8.7 Schwerpunkt: Bargeldloser Zahlungsverkehr wird zum neuen Standard in der Grundversorgung

In der Grundversorgung (GVS) des Landes Salzburg startete im Jahr 2025 das Großprojekt „Sachleistungskarte“. Der politische Auftrag dazu erging im Februar 2025. Grundlegendes Prinzip ist die Umstellung der Leistungsauszahlung hin zu bargeldlosem Zahlungsverkehr.

Die damit einhergehende Digitalisierung soll zudem zu einer Vereinfachung der gesamten Abwicklung und zu Synergien mit dem Bund beziehungsweise anderen Bundesländern, welche die Sachleistungskarte verwenden, führen.

Zur Umsetzung richtete die Sozialabteilung des Landes Salzburg (Abteilung 3) ein eigenes Projektteam ein. Für Schulungen, die regelmäßige Unterstützung von Kooperationspartnerinnen und -partnern, die Bearbeitung auftretender Probleme sowie zum Monitoring des laufenden Sachleistungskartenbetriebs mussten erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

Das Projekt wurde nach Abstimmungen mit der politischen Ebene, dem Kartenanbieter (PayCenter) und nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten im „Flussbauhof“ in der Stadt Salzburg am 22. Juli 2025 gestartet (eines der größten organisierten Quartiere im Bundesland; Betreiber: Rotes Kreuz). Bis November 2025 kamen im Rahmen der „Pilotphase 1“ vier Quartiere im Pongau beziehungsweise Pinzgau sowie zwei weitere Unterkünfte des Roten Kreuzes im Flachgau beziehungsweise Lungau hinzu. Insgesamt konnten so bereits rund 400 Personen mit einer Sachleistungskarte versorgt werden. Die „Pilotphase 2“ mit weiteren Quartieren wurde im Februar 2026 umgesetzt, der Bereich Privatwohnen wurde im Mai 2026 auf Sachleistungskartenbetrieb umgestellt.

Technisch gesehen handelt es sich bei der Sachleistungskarte um eine „Mastercard“ auf Guthabenbasis ohne Überziehungsmöglichkeit. Bezahlt werden kann in allen Betrieben, in denen „Mastercard“ akzeptiert wird.

Der Leistungsumfang der Karte umfasst

- Verpflegungsgeld - Verwaltung und Aufbuchung durch die jeweiligen Betreiber von organisierten Quartieren,

- Taschengeld - Verwaltung und Aufbuchung durch die Caritas,
- Miete und Lebensunterhalt (bei privat untergebrachten Grundversorgungsbeziehenden) - Verwaltung und Aufbuchung durch die Caritas,
- Bekleidungshilfe - Verwaltung und Aufbuchung durch die Caritas,
- Schul- und Kindergartenbedarf - Verwaltung und Aufbuchung durch die Caritas.

Einmal pro Karte und Kalendermonat können Personen in der Grundversorgung mittels Sachleistungskarte einen Betrag von bis zu 40 Euro (=Taschengeld) beheben. Online-Einkäufe, Überweisungen durch Dritte sowie Überweisungen von der Karte selbst sind - mit wenigen Ausnahmen - nicht möglich.

Ausgegeben wird die Karte an alle erwachsenen Personen von den Quartierbetreibenden beziehungsweise der Caritas im Bereich Privatwohnen. Ein Guthaben für Minderjährige wird auf die Karte der „Hauptperson“ (zumeist Mutter) gebucht.

Die Verwendung der Karte kann regional auf Österreich, ein Bundesland oder den Wohnort eingeschränkt werden. Standardmäßig ist die Karte auf Basis der entsprechenden politischen Entscheidung auf das Bundesland Salzburg beschränkt. Je nach Bedarf können durch die Grundversorgungsstelle des Landes einzelne gesperrte Funktionalitäten freigeschaltet - oder aber auch die gesamte Karte gesperrt werden.

Die Verwendung der Sachleistungskarte wurde während der Pilotphase laufend evaluiert, um die so gewonnenen Erkenntnisse in anderen Quartieren berücksichtigen zu können. Dabei stellte sich heraus, dass die Einführung des Sachleistungskartenbetriebs insbesondere auch bei den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern der Grundversorgung durchwegs positiv gesehen wird. Die flächendeckende Einführung im gesamten Bundesland soll im Laufe des Jahres 2026 abgeschlossen sein.



Kapitel 9

Finanzen Soziales



LAND
SALZBURG

9 Finanzen Soziales

9.1 Überblick

Im Jahr 2025 gab das Land Salzburg laut vorläufigem Rechnungsabschluss insgesamt 652,8 Millionen Euro für den Sozialbereich aus. Das entspricht 15,1 % der Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg. Gegenüber 2021 stiegen die Sozialausgaben um 194,9 Millionen Euro beziehungsweise 42,5 %.

Der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes erhöhte sich leicht und lag in den vergangenen drei Jahren bei rund 15 %. Für das Jahr 2026 sind 663,9 Millionen Euro für den Sozialbereich veranschlagt; der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes sollte mit 14,7 % stabil bleiben.

186

Tabelle 9.1
Gesamtauszahlungen des Landes insgesamt und für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamtauszahlungen Soziales	457.873	482.176	552.606	610.094	652.757	663.928	+ 7,0
Gesamtauszahlungen Land	3.196.786	3.432.730	3.698.428	4.127.750	4.325.199	4.518.691	+ 4,8
Anteil Soziales in % ²	14,3	14,0	14,9	14,8	15,1	14,7	+ 0,3

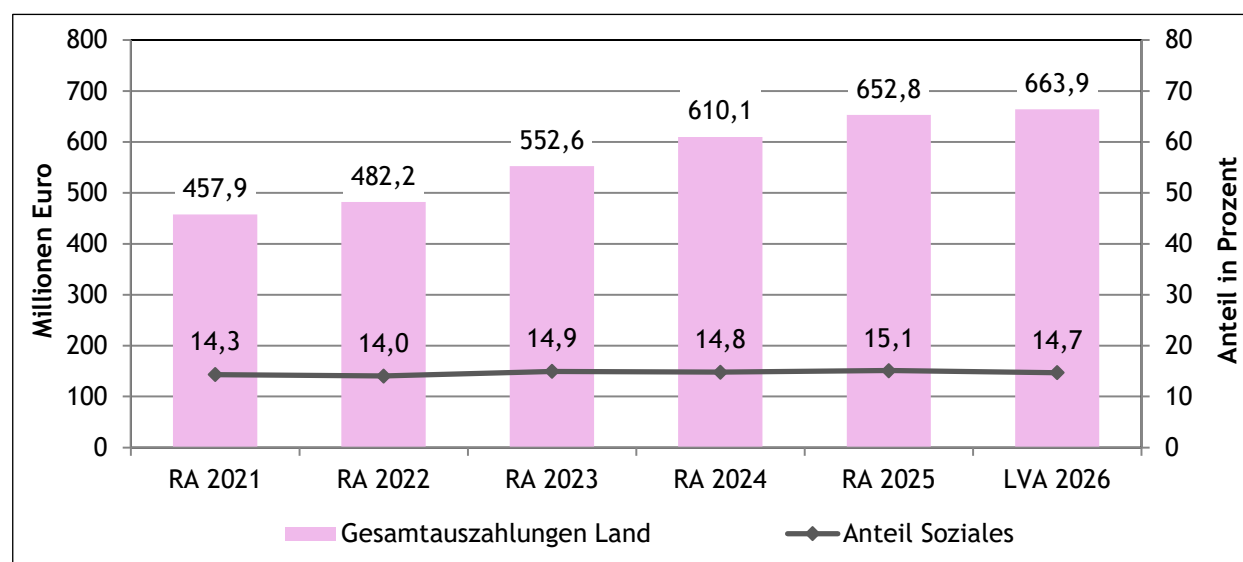
Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, LVA ... Landesvoranschlag, VÄ ... Veränderung

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1

Gesamtauszahlungen für Soziales und deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes seit 2021



Hinweis: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2025

In der folgenden Tabelle werden die Gesamtauszahlungen, die Gesamteinzahlungen und die Nettofinanzierungssalden für den Sozialbereich dargestellt. Im Jahr 2025 beliefen sich im Land Salzburg die Einzahlungen für Soziales auf 442,8 und die Auszahlungen auf 652,8 Millionen Euro. Da die Gesamteinzahlungen von 2024 auf 2025 mit 6,8 % etwas weniger stark zunahmen als die Gesamtauszahlungen mit 7,0 %, erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 210,0 Millionen Euro. Insgesamt konnten rund zwei Drittel der Auszahlungen durch Einzahlungen gegenfinanziert werden. Für 2026 wird, bei rückläufigen Gesamteinzahlungen und einem leichten Anstieg der Gesamtauszahlungen, ein Nettofinanzierungssaldo von über 235 Millionen Euro erwartet.

In den Gesamtauszahlungen für Soziales sind, neben den sechs Kernbereichen Sozialunterstützung, Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung und der Freien Wohlfahrt, auch die Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz enthalten, welche im Jahr 2025 eine Höhe von 22,68 Millionen Euro erreichten.

In den Gesamteinzahlungen für Soziales sind unter anderem enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern von Personen, die in Seniorenwohnhäusern und sonstigen Einrichtungen untergebracht sind,
- Kostenbeiträge von Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen,
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kostenbeiträge der 119 Gemeinden des Landes,
- Zweckzuschussmittel des Bundes aus dem Pflegefonds für den Bereich Langzeitpflege,
- Zweckzuschussersatzleistung des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen seit 2018),
- Kostentragungen des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015),
- Förderungen des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- Zweckzuschüsse des Bundes für die Bekämpfung von Armutsfolgen und aufgrund der COVID 19-Pandemie (2020 bis 2024).

187

Tabelle 9.2

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssalden für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen	323.915	331.014	349.461	414.734	442.755	427.974	+ 6,8
Gesamtauszahlungen	457.873	482.176	552.606	610.094	652.757	663.928	+ 7,0
Nettofinanzierungssaldo	- 133.957	- 151.162	- 203.145	- 195.360	- 210.003	- 235.954	- 7,5

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Zwischen 2021 und 2025 stiegen die Gesamteinzahlungen in den sechs Kernbereichen von 169,4 auf 227,0 Millionen Euro; ein Zuwachs von rund 34 %. Besonders deutlich fiel der Anstieg von 2023 auf 2024 aus. Er resultierte vor allem aus deutlich höheren Einzahlungen in der Pflege und Betreuung,

ergänzt durch Mehreinnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Teilhabe. Für 2026 wird ein weiterer Anstieg auf 233,5 Millionen Euro erwartet, überwiegend getragen von anhaltenden Mehreinzahlungen in der Pflege und Betreuung.

Tabelle 9.3

Entwicklung der Gesamteinzahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Sozialunterstützung	2.409	3.154	3.649	2.836	2.571	1.342	- 9,4
Pflege und Betreuung	137.889	136.224	143.192	190.421	179.034	199.703	- 6,0
Teilhabe	13.792	13.344	14.924	16.725	21.395	18.915	+ 27,9
Kinder- und Jugendhilfe	2.436	2.506	2.682	3.544	3.868	3.476	+ 9,1
Grundversorgung	8.922	15.135	26.124	10.854	20.042	9.680	+ 84,7
Freie Wohlfahrt	3.972	4.153	4.211	433	131	385	- 69,7
Gesamt	169.421	174.516	194.782	224.813	227.040	233.501	+ 1,0

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

188

Im Jahr 2025 lagen die Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen um 7,1 % höher als ein Jahr davor. Sie stiegen mit Ausnahme der Grundversorgung und der Freien Wohlfahrt in allen Kernbereichen. Überdurchschnittlich hoch fielen die Zuwächse mit

11,2 % bei der Pflege und Betreuung sowie mit 9,1 % bei der Teilhabe aus. Für das Jahr 2026 sind mit Ausnahme der Grundversorgung in allen Kernbereichen höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr davor.

Tabelle 9.4

Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Sozialunterstützung	35.454	35.875	38.721	42.091	43.525	45.343	+ 3,4
Pflege und Betreuung	214.644	220.999	244.128	266.076	295.847	298.590	+ 11,2
Teilhabe	121.626	128.717	144.632	167.016	182.227	188.745	+ 9,1
Kinder- und Jugendhilfe	47.728	49.565	60.502	68.207	70.870	74.277	+ 3,9
Grundversorgung	13.192	23.542	34.636	34.919	32.215	29.915	- 7,7
Freie Wohlfahrt	8.150	6.875	10.855	10.168	5.391	5.901	- 47,0
Gesamt	440.794	465.572	533.474	588.477	630.074	642.770	+ 7,1

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Von den Gesamtauszahlungen der sechs Kernbereiche entfielen im Jahr 2025 fast die Hälfte auf Pflege und Betreuung (47,0 %) und über ein Viertel (28,9 %) auf die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). 11,2 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe, 6,9 % für die Sozialunterstützung, 5,1 % für die Grundversorgung und 0,9 % für die Freie Wohlfahrt verwendet. Wird hingegen der Nettofinanzierungssaldo betrachtet, so war 2025

der Anteil der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) mit 39,9 % höher als jener für die Pflege und Betreuung mit 29,0 %. Die Verteilung bei den Nettofinanzierungssalden fällt zugunsten der Pflege und Betreuung aus. Ausschlaggebend sind die Einzahlungen aus dem Pflegefonds sowie die Pensionszuzahlungen und Pflegegelder, die den Nettofinanzierungsbedarf im Pflegebereich deutlich mindern.

Tabelle 9.5

Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Sozialunterstützung	- 33.045	- 32.721	- 35.072	- 39.255	- 40.954	- 44.000	- 4,3
Pflege und Betreuung	- 76.755	- 84.775	- 100.936	- 75.655	- 116.813	- 98.887	- 54,4
Teilhabe	- 107.834	- 115.372	- 129.708	- 150.291	- 160.832	- 169.830	- 7,0
Kinder- und Jugendhilfe	- 45.292	- 47.059	- 57.820	- 64.663	- 67.003	- 70.802	- 3,6
Grundversorgung	- 4.270	- 8.407	- 8.513	- 24.065	- 12.173	- 20.235	+ 49,4
Freie Wohlfahrt	- 4.178	- 2.721	- 6.644	- 9.735	- 5.259	- 5.516	+ 46,0
Gesamt	- 271.373	- 291.055	- 338.692	- 363.664	- 403.033	- 409.269	- 10,8

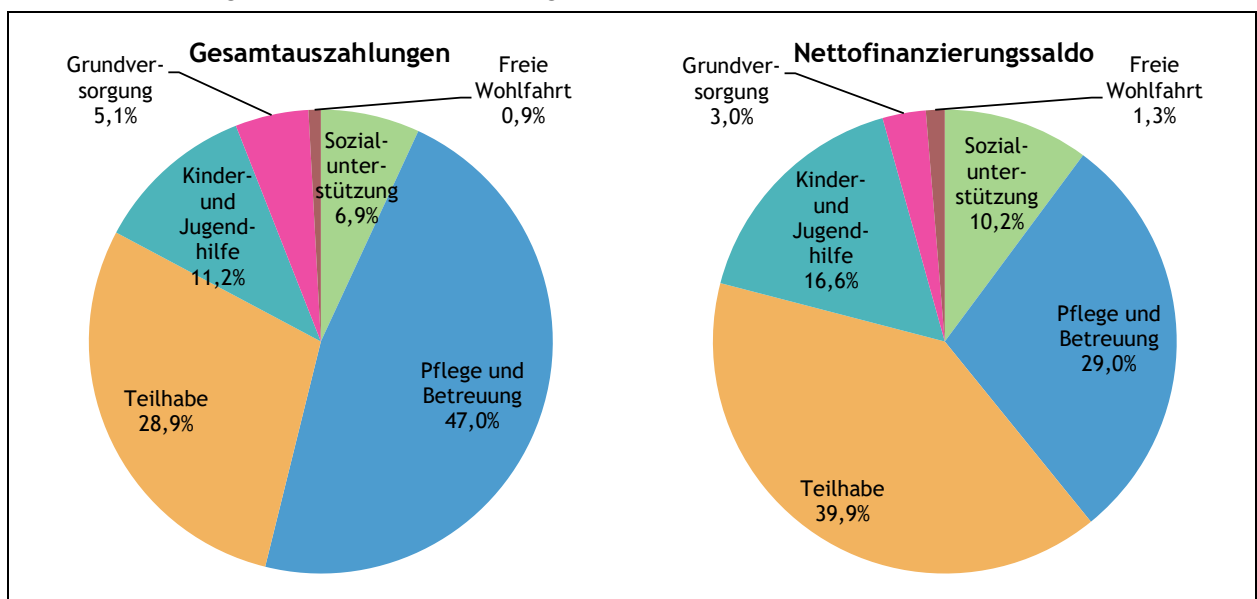
Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

189

Abbildung 9.2

Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssalden nach Kernbereichen im Jahr 2025



Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden gemeinsam vom Land und den 119 Gemeinden getragen. Für Leistungen, bei denen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, übernimmt das Land die Gesamtkosten.

Die Höhe des Beitragsanteils der Gemeinden für die Bereiche Sozialunterstützung, Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sowie Kinder- und Jugendhilfe beträgt 50 % des Nettofinanzierungssaldos des Finanzierungshaushalts.

Den Gemeinden wird jährlich 90 % der Hälfte des Nettofinanzierungssaldos des Voranschlags als Akontozahlung vorgeschrieben. Diese ist in vier Teilbeträgen zu begleichen. Nachzahlungen, die sich aus dem tatsächlichen Rechnungsabschluss ergeben, werden in dem Jahr, der dem Rechnungsabschluss folgt, in Form von Restgebühren entweder zulasten oder zugunsten der Gemeinden verrechnet.

In den unter Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeinde-Beiträge bei den Einzahlungen nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) erfolgt eine Kostenteilung. Die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis

60:40 aufgeteilt. Überschreitet die Dauer eines Asylverfahrens 365 Tage, übernimmt der Bund die Kosten vollständig.

Das Land Salzburg erhält derzeit vierteljährliche Akontozahlungen vom Bund. Diese werden nachträglich mit den Vorleistungen des Landes verrechnet, sodass es zu Nachzahlungen zugunsten oder zulasten des Landes kommen kann.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Sozialunterstützung

Im Jahr 2025 erhöhten sich die Gesamtauszahlungen für die Sozialunterstützung um 3,4 % auf 43,5 Millionen Euro. Die Gesamteinzahlungen gingen um 9,4 % auf 2,6 Millionen Euro zurück. Daraus ergibt sich ein Nettofinanzierungssaldo in Höhe von 41,0

Millionen Euro. Für 2026 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamteinzahlungen und eine damit verbundene Erhöhung des Nettofinanzierungssaldos erwartet.

Tabelle 9.6

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Sozialunterstützung

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen ²	2.409	3.154	3.649	2.836	2.571	1.342	- 9,4
Gesamtauszahlungen	35.454	35.875	38.721	42.091	43.525	45.343	+ 3,4
Nettofinanzierungssaldo	- 33.045	- 32.721	- 35.072	- 39.255	- 40.954	- 44.000	- 4,3

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Knapp zwei Drittel der Gesamtauszahlungen der Sozialunterstützung entfielen 2025 auf die finanzielle Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften und Personen, die ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten nicht eigenständig bestreiten konnten, insgesamt 27,6 Millionen Euro beziehungs-

weise 68,5 %. Für unterschiedliche Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung, für Maßnahmen zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung sowie für Beratungsleistungen wurden weitere 28,7 % der Mittel eingesetzt, insgesamt 12,5 Millionen Euro.

Tabelle 9.7

Gesamtauszahlungen für Sozialunterstützung, soziale Absicherung und Eingliederung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Lebensunterhalt, Wohn- und Sonderbedarfe	23.957	22.814	25.163	26.917	27.636	30.929	+ 2,7
Krankenhilfe	1.857	1.712	1.833	1.960	2.191	2.100	+ 11,8
Bestattungskosten	41	28	17	49	45	40	- 8,4
Hilfe in besonderen Lebenslagen	81	47	53	43	58	63	+ 35,0
Arbeits-, Wohn und Beratungsprojekte	8.297	8.748	10.798	11.882	12.485	12.179	+ 5,1
Bekämpfung Armutsfolgen ²	1.192	2.501	832	1.203	1.078		- 10,4
Übrige Maßnahmen	30	25	24	36	32	32	- 13,3
Gesamt	35.454	35.875	38.721	42.091	43.525	45.343	+ 3,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Maßnahmen des Bundes: COVID 19-Gesetz-Armut/ab 2022 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

9.2.2 Pflege und Betreuung

In der Pflege und Betreuung waren im Jahr 2025 die Gesamteinzahlungen um 6,0 % niedriger, die Gesamtauszahlungen hingegen um 11,2 % höher als ein Jahr zuvor, sodass sich der Nettofinanzierungssaldo auf 116,8 Millionen Euro erhöhte. Auszahlungsseitig erhöhend wirkten die Umsetzung der im Rahmen der „Plattform Pflege II“ vereinbarten Maßnahmen (die Umsetzung erfolgte seit dem 01.01.2023 über eine außerordentliche Erhöhung der Obergrenzen der Grund- und Pflegegarfe für Wohnheime öffentlicher und privater Rechtsträger sowie für Sonderpflegeeinrichtungen gemäß der

Tarifobergrenzen-Verordnung), die Fortführung des Entgelterhöhungszweckzuschusses als Fördermaßnahme sowie gesetzlich vorgeschriebene Tarifierhöhungen. Die Einzahlungen umfassten, zusätzlich zu den Kostenbeiträgen aus Pensionen und Pflegegeldern, Mittel aus dem Pflegefonds und den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses. Für 2026 wird im Budget ein Anstieg der Gesamteinzahlungen bei in etwa gleichbleibenden Gesamtauszahlungen erwartet, was einen deutlich niedrigeren Nettofinanzierungssaldo gegenüber 2025 ergeben würde.

Tabelle 9.8

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen ²	137.889	136.224	143.192	190.421	179.034	199.703	- 6,0
Gesamtauszahlungen	214.644	220.999	244.128	266.076	295.847	298.590	+ 11,2
Nettofinanzierungssaldo	- 76.755	- 84.775	- 100.936	- 75.655	- 116.813	- 98.887	- 54,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2025 rund 80 % auf die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnhäusern. Weitere 17 % wurden für

die zahlreichen Angebote der sozialen Dienste verwendet, darunter mobile Betreuung für die Pflege zu Hause, Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege, Familienhilfe und Entlastungsdienste.

Tabelle 9.9

Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Unterbringung	171.785	173.189	193.926	214.710	235.095	246.738	+ 9,5
Soziale Dienste ²	33.739	33.546	36.614	37.043	44.616	43.942	+ 20,4
Kurzzeitpflege	178	175	183	225	230	281	+ 2,1
Tageszentren	1.059	1.775	1.837	3.597	3.759	4.577	+ 4,5
Angehörigentlastung	240	321	383	506	637	651	+ 26,0
Pflegeeinrichtungen	74	1.180	143	502	21	183	- 95,9
Maßnahmen Pandemie	3.400	3.988	661				
Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss		4.594	8.115	7.436	8.342		+ 12,2
Community Nursing					1.088		
Übrige Maßnahmen	4.170	2.231	2.267	2.057	2.060	2.218	+ 0,1
Gesamt	214.644	220.999	244.128	266.076	295.847	298.590	+ 11,2

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Soziale Dienste umfassen unter anderem Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe sowie Förderungen für Pflegeheime und -stationen (bis 2021).

9.2.3 Teilhabe - Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die Gesamtauszahlungen im Bereich der Teilhabe (Leistungen für Menschen mit Behinderungen) sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und erreichten im Jahr 2025 insgesamt 182,2 Millionen Euro. Dadurch erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 160,8 Millionen Euro.

Aufgrund der unterschiedlichen Arten von Behinderungen (kognitive, mehrfache, psychische, körperliche sowie Sinnesbeeinträchtigungen) und der demografischen Entwicklung besteht in diesem Bereich ein hoher und stetig wachsender Bedarf an ambulanten, mobilen, teilstationären und statio-

nären Unterstützungsleistungen. Diesem Bedarf wird durch den Ausbau von Inklusionsmaßnahmen und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Die im Vergleich zu den moderat steigenden Gesamteinzahlungen deutlich stärker wachsenden Gesamtauszahlungen führten zu einem überproportionalen Anstieg des Nettofinanzierungssaldos. Diese Entwicklung dürfte sich 2026 fortsetzen und zu einem weiteren Anstieg des Nettofinanzierungssaldos führen.

193

Tabelle 9.10

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Teilhabe

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen ²	13.792	13.344	14.924	16.725	21.395	18.915	+ 27,9
Gesamtauszahlungen	121.626	128.717	144.632	167.016	182.227	188.745	+ 9,1
Nettofinanzierungssaldo	- 107.834	- 115.372	- 129.708	- 150.291	- 160.832	- 169.830	- 7,0

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Die Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) umfasst eine Vielzahl und breite Palette an Leistungen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Im Jahr 2025 entfielen zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf die Hilfen zur sozialen Teilhabe. Diese beinhalten alle Maßnahmen, die darauf ab-

zielen, Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Mit deutlichem Abstand folgten die sozialen Dienste, die einen Anteil von 7,5 % an den Gesamtauszahlungen ausmachten.

Tabelle 9.11

Gesamtauszahlungen für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) im Detail

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Heilbehandlungen	4.217	4.682	5.626	6.149	6.856	6.448	+ 11,5
Körperersatzstücke	185	227	293	253	343	219	+ 35,5
Erziehung/Schulbildung	6.323	5.893	6.212	7.339	7.681	6.451	+ 4,7
Berufliche Teilhabe	6.705	6.524	6.531	9.346	9.736	9.537	+ 4,2
Soziale Teilhabe	81.784	84.957	97.838	111.409	121.385	128.363	+ 9,0
Geschützte Arbeit	6.090	6.658	7.092	7.618	8.048	7.503	+ 5,6
Krankenhilfe	251	266	279	286	308	343	+ 7,6
Einrichtungen Teilhabe	5.831	7.960	6.519	7.622	8.655	9.633	+ 13,5
Persönliche Assistenz	2.124	2.154	3.015	3.752	4.538	5.274	+ 20,9
Soziale Dienste	7.479	8.477	10.505	12.226	13.710	14.113	+ 12,1
Unterstützungsstelle	517	472	515	651	492	454	- 24,4
Rehabilitation Kinder und Jugendliche		395	163	289	404	292	+ 39,8
Konsiliardienst PSD				31	34	80	
Übrige Maßnahmen	118	51	45	45	39	36	- 13,3
Gesamt	121.626	128.717	144.632	167.016	182.227	188.745	+ 9,1

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2025 verzeichnete die Kinder- und Jugendhilfe gegenüber 2024 sowohl höhere Gesamtauszahlungen als auch höhere Gesamteinzahlungen. Der Nettofinanzierungssaldo erhöhte sich auf 67,0 Millionen Euro. Die auszahlungsseitigen Steigerungen sind auf die kostendynamischen Entwicklungen der letzten Jahre zurückzuführen, bedingt durch gestiegene Fallzahlen, Teuerungen, die Inflationsentwicklung und eine Tarifanpassung, mit der private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe in

die Lage versetzt worden sind, die im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich ab dem 1. Januar 2023 verankerte Höherstufung der Mitarbeitenden von Verwendungsgruppe 7 auf 8 finanziell abzudecken. Für das Jahr 2026 wurde ein Anstieg des Nettofinanzierungssaldos auf 70,8 Millionen Euro budgetiert, verursacht durch steigende Gesamtauszahlungen bei sinkenden Gesamteinzahlungen.

194

Tabelle 9.12

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen ²	2.436	2.506	2.682	3.544	3.868	3.476	+ 9,1
Gesamtauszahlungen	47.728	49.565	60.502	68.207	70.870	74.277	+ 3,9
Nettofinanzierungssaldo	- 45.292	- 47.059	- 57.820	- 64.663	- 67.003	- 70.802	- 3,6

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Im Jahr 2025 entfiel der Großteil der Gesamtauszahlungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Bereiche „Volle Erziehung“ (65,7 %), die die Finanzierung von Wohngemeinschaften und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien umfasst, sowie auf die „Unterstützung der Erziehung“ (26,2 %), bei

der der Fokus auf der Stabilisierung von Familienstrukturen liegt. Zudem wurden in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Angebote finanziert, darunter Streetwork, Jugendnotschlafstellen, Beratungseinrichtungen, niederschwellige Beschäftigungsangebote und Erholungsaktionen.

Tabelle 9.13

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Elternberatung	1.138	1.603	1.486	2.297	1.447	1.459	- 37,0
Frühe Hilfen			316	88	960	947	+ 996,2
Soziale Dienste	1.645	1.954	2.240	3.565	2.829	2.917	- 20,6
Unterstützung der Erziehung	13.389	14.108	16.720	18.095	18.571	19.976	+ 2,6
Volle Erziehung	31.134	31.486	38.574	43.385	46.502	48.405	+ 7,2
Krankenhilfe	31	40	82	113	55	117	- 51,0
Freie Hilfe	260	252	922	527	393	341	- 25,4
Übrige Maßnahmen	36	25	56	36	19	19	- 46,6
Gesamt	47.632	49.468	60.398	68.106	70.777	74.181	+ 3,9
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	96	97	104	102	93	96	- 8,3
Gesamt inkl. kija	47.728	49.565	60.502	68.207	70.870	74.277	+ 3,9

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.5 Grundversorgung

Im Jahr 2025 lagen die Gesamtauszahlungen in der Grundversorgung etwas unter dem Niveau von 2024. Für die Versorgung und Betreuung von Vertriebenen aus der Ukraine wurden Mittel zur Schaffung zusätzlicher Asyl- und Vertriebenenquartiere, sowohl langfristiger als auch temporärer Art, bereitgestellt. Da sich die Gesamteinzahlungen im Jahr 2025 jedoch nahezu verdoppelten, halbierte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 12,2 Mio. Euro.

Für den Landesvoranschlag 2026 werden niedrigere Gesamtauszahlungen bei deutlich geringeren Gesamteinzahlungen als 2025 prognostiziert, was ei-

nen erneuten deutlichen Anstieg des Nettofinanzierungssaldos erwarten lässt. Die starken Abweichungen bei den Nettofinanzierungssalden sind auf jährlich schwankende Gesamteinzahlungen zurückzuführen. Ursache ist die Praxis des Bundes, im Rahmen der Kostentragung zwischen Bund und Ländern vierteljährliche Akontozahlungen zu leisten. Da diese Akontozahlungen gemeinsam mit den Vorleistungen des Landes nachträglich abgerechnet werden, fließen die Einzahlungen zeitlich versetzt und stehen periodenweise nicht im Einklang mit den Auszahlungen.

195

Tabelle 9.14

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen	8.922	15.135	26.124	10.854	20.042	9.680	+ 84,7
Gesamtauszahlungen	13.192	23.542	34.636	34.919	32.215	29.915	- 7,7
Nettofinanzierungssaldo	- 4.270	- 8.407	- 8.513	- 24.065	- 12.173	- 20.235	+ 49,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Tabelle 9.15

Gesamtauszahlungen für Grundversorgung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Adaptierung/Ausstattung Asylquartiere			810	4.703	3.155	2.671	- 32,9
Grundversorgung	13.192	23.542	33.826	30.216	29.060	27.244	- 3,8
Gesamt	13.192	23.542	34.636	34.919	32.215	29.915	- 7,7

9.2.6 Freie Wohlfahrt

In der Freien Wohlfahrt führten geringere Auszahlungen für den Heizkostenzuschuss dazu, dass die Gesamtauszahlungen auf 5,4 Millionen Euro und der Nettofinanzierungssaldo auf 5,3 Millionen Euro

sanken. Für das Jahr 2026 werden steigende Gesamteinzahlungen, steigende Gesamtauszahlungen und ein steigender Nettofinanzierungssaldo erwartet.

Tabelle 9.16

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Freie Wohlfahrt

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Gesamteinzahlungen	3.972	4.153	4.211	433	131	385	- 69,7
Gesamtauszahlungen	8.150	6.875	10.855	10.168	5.391	5.901	- 47,0
Nettofinanzierungssaldo	- 4.178	- 2.721	- 6.644	- 9.735	- 5.259	- 5.516	+ 46,0

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Im Jahr 2025 entfielen 45,2 % der Gesamtauszahlungen für die Freie Wohlfahrt auf Auszahlungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds. 34,3 % der

Mittel wurden für den Heizkostenzuschuss verwendet.

Tabelle 9.17

Gesamtauszahlungen für Freie Wohlfahrt im Detail

in 1.000 Euro	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025 ¹	LVA 2026	VÄ 2025 zu 2024 in %
Heizkostenzuschuss	650	879	7.137	6.634	1.847	2.350	- 72,2
Förderungen der Freien Wohlfahrt	608	451	457	619	569	527	- 8,1
Weiterbildungen	58	82	114	129	216	188	+ 67,7
Salzburger Landeshilfe	155	306	265	350	322	400	- 8,0
Europäischer Sozialfonds	2.300	1.184	2.216	2.436	2.436	2.436	± 0,0
Maßnahmen Pandemie	4.379	3.972	667				
Gesamt	8.150	6.875	10.855	10.168	5.391	5.901	- 47,0

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.3 Wissenswertes

9.3.1 Rechtliche Grundlagen Finanzen

Seit 1. Januar 2018 basieren die Voranschläge (Budgets) und Rechnungsabschlüsse des Landes auf einer Drei-Komponenten-Rechnung, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind:

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) des Bundes,
- Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018).

Die Ziele der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen waren mehr Transparenz, bessere Planbarkeit sowie Kontrolle. Davor war die sogenannte Kameralistik geltender Standard.

Voraussetzung für die Drei-Komponenten-Rechnung ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen beruhende Finanzbuchhaltung.

Dafür kommt in der Salzburger Landesverwaltung die ERP-Software SAP zum Einsatz.

Der wirtschaftliche Erfolg wird in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer Bilanz (Vermögensrechnung). Die dritte Komponente, die Finanzierungsrechnung, entspricht der Cashflow-Rechnung, welche die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen miteinander verrechnet.

Im vorliegenden Sozialbericht liegt der Fokus zur besseren Lesbarkeit und Interpretation der Zahlungsströme auf der Finanzierungsrechnung (Cashflow-Rechnung). Die Grundlage der veröffentlichten Zahlen bilden die vom Landtag beschlossenen Finanzierungshaushalte der jeweiligen Rechnungsjahre.

197

9.3.2 Aufgabenverteilung Finanzen

Im Jahr 2025 wurden rund 71 % der Gesamtauszahlungen nach ihrer Höhe von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden abgewickelt. Für die Bearbeitung aller Geschäftsfälle steht den sechs Bezirksverwaltungsbehörden das zentrale Programm SIS (Soziales Informationssystem) zur Verfügung, das von der Abteilung Soziales betreut und gewartet wird.

Die Gesamtverantwortung für den Budgetvollzug einschließlich Planung, Steuerung, Kontrolle sowie Erfüllung der Berichtspflichten obliegt der Abteilung 3 - Soziales. Gemessen an ihrer Höhe wurden rund 72 % der Gesamteinzahlungen durch die Abteilung bewirtschaftet.



Sozialbericht 2025

Land Salzburg

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung 3, Soziales, vertreten durch Hofrat DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA

Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum

Innenteil: Abteilung 3 und Landesstatistik Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa

Foto LR Wolfgang Fürweger: Franz Neumayr

Foto Andreas Eichhorn: Neumayr/Hofer

Sonstige Bilder: Land Salzburg

Stand: Juli 2026

Downloadadresse:

www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG